

**Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Cölbe am Montag, den 10.10.2022 um 19:30 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Schönstadt, Am Bürgerhaus 7, 35091 Cölbe**

Die Sitzung ist öffentlich.

Hinweis:

Es wird empfohlen und darum gebeten, eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbar) zu tragen und einen entsprechenden Abstand einzuhalten.

Tagesordnung

- 1** Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 20.07.2022

- 2** Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO
 - 2.1** Anfrage der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD:
Zustand der Versorgungsinfrastruktur in der Gemeinde Cölbe
XII-2022-0322
(Hinweis: zurückgestellt)

 - 2.2** Anfrage der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen:
Pflanzaktionen und Begrünungsmaßnahmen
XII-2022-0326
(Hinweis: zurückgestellt)

 - 2.3** Anfrage der Gemeindevertreterin Hildegard Otto:
Ausleihen von E-Lastenfahrrädern
XII-2022-0359

 - 2.4** Anfrage der SPD-Fraktion:
Annullierung der Notbetreuung der Kita Löwenzahn in den Sommerferien
XII-2022-0366

 - 2.5** Anfrage der SPD-Fraktion:
Planungsstand Bodensanierung Sporthalle Cölbe
XII-2022-0367

- 3** Berichte
 - 3.1** Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
XII-2022-0330
(Hinweis: vorab verwiesen an HFW)

- 3.2** Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020
XII-2022-0331
(Hinweis: vorab verwiesen an HFW)
- 3.3** Beteiligungsbericht 2023
XII-2022-0353
(Hinweis: vorab verwiesen an HFW)
- 4** Naherholung und Kurzeittourismus
(Antrag der CDU-Fraktion)
XII-2022-0324
(Hinweis: zurückgestellt, verwiesen an KIMN, SISK und HFW)
- 5** Einzahlung ins Eigenkapital der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG
XII-2022-0334
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN und HFW)
- 6** Satzung zur Regelung des Flohmarktes in der Gemeinde Cölbe
XII-2022-0351
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN, SISK und HFW)
- 7** Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung der Verbände und Mitgliederversammlung der Vereine für die XII. Wahlperiode
XII-2022-0365
- 8** 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 4.5 „Neubau Feuerwgerätehaus“ Ortsteil Reddehausen
XII-2022-0327
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN)
- 9** Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 1.16 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Jägerweg“ sowie Anpassung des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1.16
XII-2022-0333
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN)
- 10** Cölber Baulandsatzung
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0293
(Hinweis: zurückgestellt, verwiesen an KIMN, SISK und HFW)
- 11** Aufstellung eines Entsiegelungsprogramms für die Gemeinde Cölbe als Beitrag zu einer naturnahen Ent- und Bewässerung
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0364

- 12** Wasserinfiltration baumbestandener Verkehrsinseln in der Gemeinde
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0365
- 13** Dachflächenwasser sammeln
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0368

Mit freundlichen Grüßen
gez. Helmut Fiedler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
am Montag, dem 10.10.2022**

Sitzungsnummer: GVE/XII/2022/13

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:00 Uhr

Sitzungsort: Bürgerhauses Schönstadt, großer Saal, Am Bürgerhaus 7, 35091 Cölbe

Anwesend:**Mitglieder**

Herr Helmut Fiedler	SPD	Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Dr. Dominikus Herzberg	B90 / Grüne	stellv. Vors. der Gemeindevertretung
Frau Marion Hentrich	CDU	2. stellv. Vors. der Gemeindevertretung
Herr Dr. Jürgen Bunde	B90 / Grüne	Gemeindevertreter
Frau Antje Burgard	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Herr Jörg Drescher	CDU	Gemeindevertreter
Herr Andre Dziehel	CDU	Gemeindevertreter
Herr Ernst Fehler	SPD	Gemeindevertreter
Herr Carsten Freichel	BL	Gemeindevertreter
Frau Britta Gnau	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Frau Laura Göllner-Völker	SPD	Gemeindevertreterin
Herr Tobias Grebestein	CDU	Gemeindevertreter
Frau Ute Hoppe	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Herr Manfred Krüger	SPD	Gemeindevertreter
Herr Joachim Lembke	SPD	Gemeindevertreter
Frau Jessica Lenz	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Frau Heike Löffler	SPD	Gemeindevertreterin
Frau Hildegard Otto	SPD	Gemeindevertreterin
Frau Miriam Peter	CDU	Gemeindevertreterin
Frau Agnieszka Sauerwald	BL	Gemeindevertreterin
Herr Michael Timme	B90 / Grüne	Gemeindevertreter
Frau Doris Woldag	BL	Gemeindevertreterin
Herr Robert Zwick	SPD	Gemeindevertreter

Gemeindevorstand

Herr Dr. Jens Ried		Bürgermeister
Herr Jörg Block		Erster Beigeordneter
Herr Horst Klostermann		Beigeordneter
Herr Dr. Werner Stark		Beigeordneter

Schriftführer

Herr Heinz-Martin Lieser		Schriftführer
--------------------------	--	---------------

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 20.07.2022
2. Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO
 - 2.1. Anfrage der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD:
Zustand der Versorgungsinfrastruktur in der Gemeinde Cölbe
XII-2022-0322
 - 2.2. Anfrage der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen:
Pflanzaktionen und Begrünungsmaßnahmen
XII-2022-0326
 - 2.3. Anfrage der Gemeindevertreterin Hildegard Otto:
Ausleihen von E-Lastenfahrrädern
XII-2022-0359
 - 2.4. Anfrage der SPD-Fraktion:
Annullierung der Notbetreuung der Kita Löwenzahn in den Sommerferien
XII-2022-0366
 - 2.5. Anfrage der SPD-Fraktion:
Planungsstand Bodensanierung Sporthalle Cölbe
XII-2022-0367
3. Berichte
 - 3.1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
XII-2022-0330
 - 3.2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020
XII-2022-0331
 - 3.3. Beteiligungsbericht 2023
XII-2022-0353
 - 3.4. Förderprogramm "Sport integriert Hessen";
hier: Bewilligungsbescheid für das Jahr 2022
XII-2022-0372

- 3.5. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges 2022 zum Stichtag 04.10.2022
XII-2022-0375
4. Naherholung und Kurzeittourismus
(Antrag der CDU-Fraktion)
XII-2022-0324
 5. Einzahlung ins Eigenkapital der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG
XII-2022-0334
 6. Satzung zur Regelung des Flohmarktes in der Gemeinde Cölbe
XII-2022-0351
 7. Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung der Verbände und Mitgliederversammlung der Vereine für die XII. Wahlperiode
XII-2022-0363
 8. 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 4.5 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ Ortsteil Reddehausen
XII-2022-0327
 9. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 1.16 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Jägerweg“ sowie Anpassung des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1.16
XII-2022-0333
 10. Cölber Baulandsatzung
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0293
 11. Aufstellung eines Entsiegelungsprogramms für die Gemeinde Cölbe als Beitrag zu einer naturnahen Ent- und Bewässerung
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0364
 12. Wasserinfiltration baumbeständiger Verkehrsinseln in der Gemeinde
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0365
 13. Dachflächenwasser sammeln
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0368

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 20.07.2022

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Helmut Fiedler, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Gemeindevertretung nach Anzahl der erschienenen Mitglieder (zurzeit 23) beschlussfähig ist. Besonders begrüßt er Frau Antje Burgard, die anstelle von Frau Adriane Chraplewski, die auf ihr Mandat verzichtet hat, für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in die Gemeindevertretung nachgerückt ist.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden form- und fristgerecht durch Einladung vom 21.09.2022 für Montag, 10.10.2022, 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Einladung zu der heutigen Sitzung liegen keine Einwände vor.

Bezüglich der Tagesordnung teilt Herr Fiedler mit, dass Frau Dörr von der Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH ihr Kommen für ihren Fachvortrag zu Tagesordnungspunkt 4 aus gesundheitlichen Gründen abgesagt hat.

In einer stillen Minute gedenken die Anwesenden Herrn Wolfgang Tichelmann, der am 23. Juli 2022 im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Wolfgang Tichelmann war von April 2006 bis Dezember 2013 Mitglied der Gemeindevertretung Cölbe. Außerdem war er von April 2006 bis März 2011 und von Januar 2012 bis März 2016 Mitglied des Ortsbeirates Cölbe. Herr Tichelmann hat sich bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit und darüber hinaus stets für die Belange der Gemeinde und seiner Mitmenschen eingesetzt. Die Gemeinde Cölbe ist ihm für die geleistete Arbeit zu Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Tagesordnung wird daraufhin wie oben aufgeführt festgestellt.

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 20.07.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

2. Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO

2.1. Anfrage der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD: Zustand der Versorgungsinfrastruktur in der Gemeinde Cölbe XII-2022-0322

Herr Bürgermeister Dr. Ried beantwortet ausführlich die vorliegende Anfrage. Die Antwort liegt zudem schriftlich vor.

Eine Nachfrage von Herrn Dr. Bunde wird von Herrn Bürgermeister Dr. Ried beantwortet.

**2.2. Anfrage der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen:
Pflanzaktionen und Begrünungsmaßnahmen
XII-2022-0326**

Herr Bürgermeister Dr. Ried beantwortet die vorliegende Anfrage. Die Antwort liegt zudem schriftlich vor.

**2.3. Anfrage der Gemeindevertreterin Hildegard Otto:
Ausleihen von E-Lastenfahrrädern
XII-2022-0359**

Herr Bürgermeister Dr. Ried beantwortet die vorliegende Anfrage. Die Antwort liegt zudem schriftlich vor.

**2.4. Anfrage der SPD-Fraktion:
Annullierung der Notbetreuung der Kita Löwenzahn in den Sommerferien
XII-2022-0366**

Herr Bürgermeister Dr. Ried beantwortet die vorliegende Anfrage. Die Antwort liegt zudem schriftlich vor.

Nachfragen von Frau Göllner-Völker werden von Herrn Bürgermeister Dr. Ried beantwortet.

**2.5. Anfrage der SPD-Fraktion:
Planungsstand Bodensanierung Sporthalle Cölbe
XII-2022-0367**

Herr Bürgermeister Dr. Ried beantwortet die vorliegende Anfrage. Die Antwort liegt zudem schriftlich vor.

3. Berichte

**3.1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
XII-2022-0330**

Herr Bürgermeister Dr. Ried trägt vor, dass der Bericht der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 vorliegt und verweist auf den nachfolgend aufgeführten Beschlussvorschlag der Vorlage.

Der Gemeindevorstand nimmt den Jahresabschluss 2019 sowie den durch die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf erstellten Prüfungsbericht zur Kenntnis und beschließt, den Vorgang gem. § 114 Abs. 1 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung, Beschlussfassung sowie zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen. Die Beschlussvorlage ist mit einer Direktverweisung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss versehen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Der Ausschuss hat beschlossen, der Gemeindevertretung zu empfehlen, dem Jahresabschluss zuzustimmen und dem Gemeindevorstand die Entlastung zu erteilen.

Da keine Aussprache gewünscht wird, lässt Herr Fiedler über folgenden Beschluss abstimmen:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe nimmt den Prüfungsbericht der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 19.07.2022 zur Kenntnis. Sie stellt den Jahresabschluss des Jahres 2019 endgültig fest und entlastet den Gemeindevorstand für das Geschäftsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Einstimmig beschlossen.

**3.2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020
XII-2022-0331**

Analog zu Tagesordnungspunkt 3.1 lässt Herr Fiedler bezüglich dem Jahresabschluss 2020 über folgenden Beschluss abstimmen:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe nimmt den Prüfungsbericht der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 19.07.2022 zur Kenntnis. Sie stellt den Jahresabschluss des Jahres 2020 endgültig fest und entlastet den Gemeindevorstand für das Geschäftsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Einstimmig beschlossen.

**3.3. Beteiligungsbericht 2023
XII-2022-0353**

Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor. Herr Bürgermeister Dr. Ried gibt kurze Erläuterungen hierzu.

**3.4. Förderprogramm "Sport integriert Hessen";
hier: Bewilligungsbescheid für das Jahr 2022
XII-2022-0372**

Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor. Herr Bürgermeister Dr. Ried gibt kurze Erläuterungen hierzu. Auf Nachfrage von Frau Hoppe teilt Herr Bürgermeister Dr. Ried weiter

mit, dass bezüglich der Geltendmachung von Mitteln Verbindung mit dem Verein Junge Entwicklung fördern e.V. (JEF) aufgenommen werden muss.

3.5. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges 2022 zum Stichtag 04.10.2022 XII-2022-0375

Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor. Herr Bürgermeister Dr. Ried gibt kurze Erläuterungen hierzu. Die Nachfrage von Herrn Drescher wird von Herrn Bürgermeister Dr. Ried beantwortet.

4. Naherholung und Kurzeittourismus (Antrag der CDU-Fraktion) XII-2022-0324

Wie bereits in seiner Begrüßung mitgeteilt, teilt Herr Fiedler nochmal mit, dass Frau Dörr von der Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH aus gesundheitlichen Gründen abgesagt hat aber gerne bereit ist, ihren Vortrag zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Auch wäre sie bereit, in Cölbe einen Workshop anzubieten.

Herr Fiedler erteilt anschließend dem Antragsteller das Wort. Herr Grebestein teilt mit, dass alle Fraktionen zu einem Arbeitskreis eingeladen sind und der Antrag weiterhin im Ausschuss verbleiben soll.

Der Antrag war auch in den drei Ausschüssen der Gemeindevertretung. Einvernehmlich kommt man überein, den Antrag in den Ausschüssen zu belassen. Eine Abstimmung über den Antrag erfolgt nicht.

Antrag:

Die Corona Pandemie hat in unserer Gesellschaft ein neues Bewusstsein geschaffen: ein Bewusstsein, neue Kraft im eigenen Land zu tanken und Ruhe und Entspannung in der eigenen Region zu finden. Der Trend zur Naherholung und die Nachfrage nach vielfältigen Angeboten steigt rasant an, die Wohnwagen und Reisemobilbranche boomt und gerade junge Menschen suchen eine Vereinbarkeit von Mobilität und Work-Life-Balance im sogenannten „Vanlife“.

Um unsere Gemeinde für den Bereich Naherholung und Kurzeittourismus zukunftsorientiert aufzustellen und die darin liegenden Potentiale zu nutzen, legen wir der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe folgenden Beschlussvorschlag zu Abstimmung vor:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt

1. ein Konzept zu entwickeln, um unsere Gemeinde für das Thema Naherholung attraktiver zu machen,
2. Realisierungsmöglichkeiten für Kurzzeitstellplätze und ein Tiny-House-Hotel zu ermitteln und
3. eine konkrete Umsetzung von realisierbaren Maßnahmen gemeinsam mit lokalen und regionalen Partnern voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis

Zurückgestellt (Verbleib im KIMN, SISK und HFW)

5. Einzahlung ins Eigenkapital der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG XII-2022-0334

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Frau Hentrich und Herr Dr. Bunde berichten aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz und dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und teilen jeweils für ihren Ausschuss mit, dass der Ausschuss der Gemeindevertretung einstimmig empfohlen hat, der Beschlussvorlage zuzustimmen. Eine Nachfrage von Frau Peter wird von Herrn Bürgermeister Dr. Ried beantwortet.

Eine weitere Aussprache wird nicht gewünscht. Herr Fiedler lässt daher über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss:

Für das Haushaltsjahr 2023 werden Mittel i.H.v. 78.400 € zur Einzahlung in das Eigenkapital der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Einstimmig beschlossen.

6. Satzung zur Regelung des Flohmarktes in der Gemeinde Cölbe XII-2022-0351

Herr Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Frau Hoppe, Frau Hentrich und Herr Dr. Bunde berichten aus den Ausschüssen. Alle Ausschüsse haben der Flohmarktsatzung mit folgender vom Gemeindevorstand nachträglich eingebrachten Änderung zu § 1 (2) der Satzung
„Der Flohmarkt wird auf einem vom Gemeindevorstand zu bestimmenden Platz betrieben.“
einstimmig zugestimmt.

Es folgen zahlreiche Wortmeldungen, zu denen Herr Bürgermeister Dr. Ried Stellung nimmt. Anschließend lässt Herr Fiedler über folgenden geänderten Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgelegten Satzung zur Regelung des Flohmarktes in der Gemeinde Cölbe zu mit folgender Änderung zu § 1 (2):
Der Flohmarkt wird auf einem vom Gemeindevorstand zu bestimmenden Platz betrieben.

Abstimmungsergebnis

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Einstimmig beschlossen.

**7. Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung der Verbände und Mitgliederversammlung der Vereine für die XII. Wahlperiode
XII-2022-0363**

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Vorlage des Gemeindevorstandes. Herr Dr. Bunde schlägt anschließend für die Wahl der durch den Weggang von Frau Chraplewski vakanten Positionen in verschiedenen Verbänden/Vereinen folgende Kandidatinnen vor:

Für die Position

- Stellvertreter/in der Mitgliederversammlung der Region Burgwald Ederbergland Frau Burgard,
- 2. Vertreter/in der Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf Frau Burgard,
- Vertreter/in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Marburger Land Frau Otto.

Weitere Vorschläge erfolgen nicht. Es wird auch keine Befragung der Kandidatinnen gewünscht.

Herr Fiedler lässt daher über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes, ergänzt mit den Vorschlägen der Kandidatinnen für die vakanten Positionen, abstimmen. Die Abstimmung erfolgt getrennt, wie im nachfolgenden Beschluss ausgeführt.

Beschluss:

Die nachfolgenden Positionen für die XII. Wahlperiode werden wie folgt neu besetzt:

Region Burgwald Ederbergland (Mitgliederversammlung)
Stellvertreter/in: Frau Antje Burgard

Abstimmungsergebnis

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Einstimmig beschlossen.

Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf (Verbandsversammlung)
2. Vertreter/in: Frau Antje Burgard

Abstimmungsergebnis

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Einstimmig beschlossen.

Wasser- und Bodenverband Marburger Land (Verbandsversammlung)
Vertreter/in: Frau Hildegard Otto

Abstimmungsergebnis

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Einstimmig beschlossen.

8. 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 4.5 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ Ortsteil Reddehausen XII-2022-0327

Herr Dr. Ried erläutert die Vorlage des Gemeindevorstandes. Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz und teilt mit, dass der Ausschuss einstimmig der Vorlage zugestimmt hat.

Es folgt eine Stellungnahme von Frau Otto, die für ihre Fraktion und insbesondere auch als Ortsvorsteherin von Reddehausen die Vorlage des Gemeindevorstandes begrüßt. Anschließend erfolgen jeweils für ihre Fraktion weitere Stellungnahmen von Herrn Timme, Herrn Drescher und Frau Sauerwald; alle unterstützen den Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes.

Da keine getrennte Abstimmung über die sechs Teile der Beschlussvorlage gewünscht wird, lässt Herr Fiedler über die gesamte Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

1. Die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.02.2020, Vorlage: XI-2020-0936-TOP 8 gefassten Beschlüsse zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Reddehausen auf einer Teilfläche des gemeindlichen Grundstücks Gemarkung Reddehausen, Flur 2, Flurstück 84/7 (Sportplatz), wird aufgehoben.
2. Die Gemeinde nimmt die von der Fa. BauTec ausgearbeitete Standortanalyse zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Reddehausen, Flur 4, Flurstück 340/99 „Großwiese“ zur Kenntnis.
3. Für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe im Ortsteil Reddehausen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein neues Feuerwehrgerätehaus mit zwei Stellplätzen der Stellplatzgröße II auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 4, Flurstück 340/99 „Großwiese“, errichtet.
4. Gemäß § 2 (1) BauGB beschließt die Gemeinde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.5 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ im Ortsteil Reddehausen. Planungsziel ist die Änderung der im gültigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesenen Fläche Gemarkung Reddehausen, Flur 4, Flurstück 340/99 „Großwiese“ in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Beschlussvorlage beiliegenden Plan ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist.
5. Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 4.5 „Feuerwehrgerätehaus“ im Ortsteil Reddehausen gefasst. Ziel ist die Ausweisung in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Die räumliche Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Beschlussvorlage beiliegenden Plan ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist.
Der Änderungsbereich betrifft die als gemischte Baufläche ausgewiesenen Fläche Gemarkung Reddehausen, Flur 4, Flurstück 340/99 „Großwiese“ sowie eine Teilfläche des unmittel-

bar in nördlicher Richtung angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstückes und hat eine Größe von insg. ca. 0,43 ha.

6. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Einstimmig beschlossen.

9. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 1.16 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Jägerweg“ sowie Anpassung des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1.16 XII-2022-0333

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz und teilt mit, dass der Ausschuss einstimmig der Vorlage zugestimmt hat.

Da keine Wortmeldungen vorliegen und auch keine getrennte Abstimmung über die fünf Teile der Beschlussvorlage gewünscht wird, lässt Herr Fiedler über die gesamte Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

1. Der Antrag über die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplans für eine Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Cölbe, Flur 13, Flurstücke 67/3, 67/4 und 68/4 „Jägerweg“, wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13b BauGB wird der Beschluss für einen Bebauungsplan „Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Jägerweg“ für eine Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Cölbe, Flur 13, Flurstücke 67/3, 67/4 und 68/4 „Jägerweg“, gefasst. Ziel ist die Errichtung von Wohngebäuden für den Eigenbedarf sowie zur Deckung der Nachfrage von Wohnraum im Kernort der Gemeinde Cölbe. Der Änderungsbereich liegt vollständig außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Lahn und hat eine Größe von rd. 0,5 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Beschlussvorlage beiliegenden Plan ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist.
3. Gemäß den Vorgaben des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.16 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Jägerweg“ nicht erforderlich. Die Anpassung der im gültigen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche in Planung“ ausgewiesenen ca. 2.500 m² großen Teilfläche in ein „Allgemeines Wohngebiet“ erfolgt nach Abschluss des Bauleitplanver-

fahrens verwaltungsintern „im Wege der Berichtigung“. Die verbleibende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

4. Das Bauleitplanverfahren wird unter Anwendung des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) sowie des § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) sowie der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und öffentlich bekannt zu machen.

Aufgrund der Anwendung der Verfahrens nach §§ 13 und 13b BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. In der Bekanntmachung ist auf den Verzicht der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB sowie die Absehung der Umweltprüfung hinzuweisen.

5. Mit dem Antragsteller ist in Verhandlungen hinsichtlich des Abschlusses eines Städtebaulichen Vertrages und Durchführungsvertrages zu treten.

Abstimmungsergebnis

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Einstimmig beschlossen.

10. Cölber Baulandsatzung (Antrag der SPD-Fraktion) XII-2022-0293

Herr Fiedler teilt mit, dass der Antrag der SPD-Fraktion in allen drei Ausschüssen war und dort zurückgestellt wurde.

Herr Zwick berichtet von dem ersten Arbeitstreffen der Fraktionen; ebenfalls mit dem Ergebnis, dass der Antrag in den Ausschüssen verbleiben soll.

Da keine Wortmeldungen vorliegen kommt man einvernehmlich überein, den Antrag in den Ausschüssen zu belassen. Eine Abstimmung über den Antrag erfolgt nicht.

Antrag:

1.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Entwurf einer „Cölber Baulandsatzung“ unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte zu erstellen:

Baurecht wird durch die Gemeinde Cölbe nur geschaffen, wenn

- die Gemeinde durch grundbuchliche Vormerkungen den Zugriff auf die künftigen Baugrundstücke besitzt;

- die Eigentümer der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, die Grundstücke an von der Gemeinde Cölbe vorgeschlagene Bewerber zu einem von der Gemeinde Cölbe festgesetzten Preis zu veräußern;
- sich die Erwerber der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, binnen einer noch zu bestimmenden Frist ein Bauwerk zu errichten sowie die Erschließungskosten zu tragen.

2.) Der Gemeindevorstand mag hierzu die Grundsätze verwenden, die seitens der Gemeinde Cölbe in Reddehausen bereits erfolgreich umgesetzt worden und nachstehend skizziert sind.

Abstimmungsergebnis

Zurückgestellt (Verbleib im KIMN, SISK und HFW)

11. Aufstellung eines Entsiegelungsprogramms für die Gemeinde Cölbe als Beitrag zu einer naturnahen Ent- und Bewässerung (Antrag der SPD-Fraktion) XII-2022-0364

Herr Lemke erläutert den Antrag der SPD-Fraktion.

Es folgt eine Wortmeldung von Herrn Dr. Bunde, der abschließend einen Antrag auf Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz sowie den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und sich der Antragsteller dem Antrag auf Verweisung in die Ausschüsse anschließt, lässt Herr Fiedler über den Antrag auf Verweisung in die zwei Ausschüsse abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen.

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der GV wird beauftragt, ausgehend von vorhandenen Geoinformationen (Karten, Luftbildern, Pläne, Ortsbegehungen etc.) eine Datengrundlage über den Versiegelungsgrad der Siedlungsflächen in der Gemeinde zu erstellen, um den Umfang der bestehenden Versiegelung kritisch zu prüfen.
2. Ziel ist es eine räumlich detaillierte Übersicht über den Versiegelungsgrad und die Entsiegelungs- bzw. Belagsänderungsmöglichkeiten in der Gemeinde zu gewinnen.

3. Auf der Grundlage der Datenerhebung und der Lokalisierung konkreter Änderungspotenziale soll ein Entsiegelungsprogramm für kommunale Liegenschaften, für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen aufgelegt werden. Mithilfe des Programmes sollen Anreize geschaffen werden, Flächen im Sinne einer oberflächennahen Entwässerung umzugestalten. Dabei soll auch eine Entsiegelung von Teilbereichen für Bäume mit Grünanlagen geprüft werden.
4. Der GV hat darüber zu wachen, dass bei allen Überplanungen von Geh- und Radwegen bzw. öffentlichen Plätzen in jedem Fall den Bürgerinnen und Bürger sowie den betroffenen politischen Gremien aufgeschlüsselt wird, wie viele und welche zusätzlichen Flächen versiegelt werden.
5. Den Gremien der Gemeinde ist über die Umsetzung des Programms regelmäßig zu berichten.

Abstimmungsergebnis

Zurückgestellt (Verwiesen an KIMN und HFW)

12. Wasserinfiltration baumbestandener Verkehrsinseln in der Gemeinde (Antrag der SPD-Fraktion) XII-2022-0365

Herr Lemke erläutert den Antrag der SPD-Fraktion.

Es folgen Wortmeldungen von Herrn Drescher und Herrn Timme, die eine Diskussion des Antrages in dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz sowie dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss befürworten.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und sich der Antragsteller dem Antrag auf Verweisung in die Ausschüsse anschließt, lässt Herr Fiedler über den Antrag auf Verweisung in die zwei Ausschüsse abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Antrag:

Der GV wird beauftragt, die Bordsteine/Betonumrandungen der o. g. „Bauminseln“ für den Oberflächenzufluss aus Niederschlägen zeitnah und partiell zu öffnen, z. B. durch nachträgliche Einschnitte (V-Kerben) oder durch Absenkungslücken und Rinneneinsätze und zwar dem Geländeprofil und dem Fließgefälle folgend.

Auf diese Weise werden Regenfälle nicht um die Inseln herumgeführt, sondern in nennenswerten Mengen auf die unversiegelte Fläche geleitet, wo sie versickern (Schwammfunktion) und der Vegetation und dem Wurzelraum von Bäumen Wasser zuführen können.

Abstimmungsergebnis

Zurückgestellt (Verwiesen an KIMN und HFW)

13. Dachflächenwasser sammeln (Antrag der SPD-Fraktion) XII-2022-0368

Herr Lemke erläutert den Antrag der SPD-Fraktion.

Es folgt eine Wortmeldung von Frau Gnau, die im Namen ihrer Fraktion dem Antrag zustimmt, aber dennoch für die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz sowie den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist.

Da sich der Antragsteller dem Antrag auf Verweisung in die zwei Ausschüsse anschließt und auch keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt Herr Fiedler über den Antrag auf Verweisung in die zwei Ausschüsse abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Antrag:

Der GV wird beauftragt die Dachflächenentwässerung der in Gemeindebesitz befindlichen Gebäude (z.B. Bürgerhäuser), falls noch nicht geschehen, so umzuplanen, dass die Niederschläge in Regensammelbehälter/Zisternen geleitet werden können. Für die Entnahme des gespeicherten Wassers ist ein Nutzungskonzept zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis

Zurückgestellt (Verwiesen an KIMN und HFW)

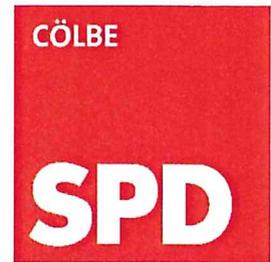
Vorsitzender der Gemeindevertretung Helmut Fiedler schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21:00 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Cölbe, den 14.10.2022

gez.
Helmut Fiedler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.
Heinz-Martin Lieser
Schriftführer

X11-2022-0322



Cölbe, 27.6.2022

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Herrn Helmut Fiedler

Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die GRÜNEN und SPD

Zustand der Versorgungsinfrastruktur in der Gemeinde Cölbe

Sehr geehrter Herr Fiedler,

wir bitten um Weiterleitung an den Gemeindevorstand zur schriftlichen Beantwortung folgender Fragen:

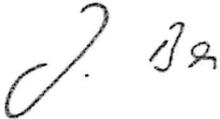
1. Wie stellt sich die Grundversorgung in der Gemeinde Cölbe dar? Der Bericht soll dabei die Versorgung und den Verbrauch der Gemeinde für die Bereiche Strom, Gas und Wasser beinhalten, insbesondere die Darstellung der Netzgebiete und der beteiligten Gesellschaften sowie die damit verbundenen Ein- und Ausgaben der Gemeinde. Darüber hinaus sollen die für den Katastrophenfall vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Notstromversorgung der Gemeinde) dargestellt werden.
2. Wie hat sich Situation beim Grundwasser und bei der Abwasserbeseitigung entwickelt? Der schriftliche Bericht soll insbesondere die Entwicklung der Grundwasserstände im Gemeindegebiet sowie den Zustand der Abwasserleitungen (duales System) darstellen.

Begründung:

Die dramatische Entwicklung der Energiepreise und die durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine noch verstärkt notwendige Abkehr von fossilen Energieträgern erfordern vorsorgende Maßnahmen auch in der Kommunalpolitik. Um eine resiliente Daseinsvorsorge sicher zu stellen, benötigen die Gemeindepolitiker zunächst eine Situationsbeschreibung über den gegenwärtigen Stand sowie die zu erwartenden Entwicklungen bei der Versorgung mit Strom und Gas. Auf der Basis dieser Informationen lassen sich Maßnahmen und vorsorgende Strategien planen, mit denen die Grundversorgung der Cölber Bürgerinnen und Bürger mit Energie zu gewährleisten ist.

Eine ähnlich besorgniserregende Entwicklung ist für den Bereich der Versorgung mit Wasser zu beobachten. Abnehmende Niederschläge, steigende Temperaturen und der Export von Frischwasser in die Region Frankfurt sorgen dafür, dass auch in diesem Bereich durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen ist. Der Bericht zur Grundwassersituation und zur zugrundeliegenden Infrastruktur im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bilden die notwendige Grundlage für die Identifizierung geeigneter Maßnahmen.

Für die Fraktionen:

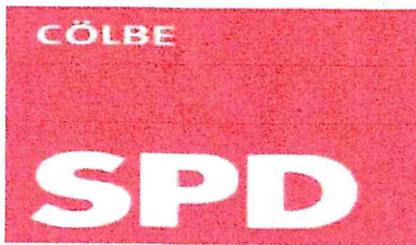


Jürgen Bunde / Ute Hoppe
Bündnis 90 / Die Grünen



Laura Göllner-Völker
SPD

XII - 2022 - 0326



Gemeinde Cölbe
Vors. d. Gemeindevertretung

29. Juni 2022

Namenszug

Gr

Anfrage an den Gemeindevorstand:

Welche kommunalen Flächen bzw. Liegenschaften stehen für standortgerechte Baum- und Heckenpflanzungen, für die Anlage von Feldgehölzinseln und Streuobstwiesen in den Ortsteilen zur Verfügung oder sind mit relativ kostengünstigen Maßnahmen dafür zu erschließen?

Welche Ideen zur Begrünung und zu Pflanzaktionen wurden bisher in den Ortsteilen gesammelt (Baumpatenschaften? Activ-Park? Einbeziehung der Ortsbeiräte?)

Wurden Fördergelder und andere Finanzierungmodelle (Sponsoring) in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt?

Hintergrund:

Die Gemeindevertretung hat sich in der laufenden Legislaturperiode für die Förderung von Pflanzaktionen und für Begrünungsmaßnahmen, auch durch Bürgerinitiativen („Bürgerwald“), Vereine und in Kooperation mit den Ortsbeiräten ausgesprochen. Die praktische Umsetzung kann jedoch nur gelingen, wenn entsprechende Flächen gesucht und ausgewiesen werden. Damit das Pflanzprogramm noch im Herbst 2022 beginnen kann, bitten wir um eine zügige Beantwortung der Anfrage.

Fraktion SPD

(Laura Göllner-Völker)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Jürgen Bunde)

Gemeinde Cölbe
Vors. d. Gemeindevertretung

06. Sep. 2022

Namenszug

HO

04.09.2022

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Cölbe
Helmut Fiedler

Wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch den
Gemeindevorstand.

Anfrage:
Ausleihen von E-Lastenfahrrädern

XII-2022-0359

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

Wie ist der aktuelle Stand zur Auslastung der E-Lastenräder?

Wie hoch ist die Auslastung in den einzelnen Ortsteilen?

Wieviele Nutzungsverträge sind in den einzelnen Ortsteilen abgeschlossen
worden?

Wie viele Kilometer sind bisher zurückgelegt worden?

Mit freundlichen Grüßen
Hildegard Otto

H. Otto



XII-2022-0366

Cölbe, den 16.09.2022

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Cölbe
Herrn Helmut Fiedler

Anfrage der Fraktion SPD:

Annullierung der Notbetreuung der Kita Löwenzahn in den Sommerferien

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, folgende Anfragen an den Gemeindevorstand zur Beantwortung in der nächsten Gemeindevertreterversammlung weiterzuleiten:

1. Wieso wurde das Notbetreuungsangebot der Kita Löwenzahn annulliert?
2. Ist geplant ein entsprechendes Angebot für Eltern von Kindern im Kita Alter durch andere Träger zu organisieren?

Mit freundlichen Grüßen,

(Laura Göllner-Völker, stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD)



XII-2022-0367

Cölbe, den 16.09.2022

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Cölbe
Herrn Helmut Fiedler

Anfrage der Fraktion SPD:

Planungsstand Bodensanierung Sporthalle Cölbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, folgende Anfragen an den Gemeindevorstand zur Beantwortung in der nächsten Gemeindevertreterversammlung weiterzuleiten:

1. Wie ist der aktuelle Planungsstand der Bodensanierung der Sporthalle Cölbe?
2. In welchem Zeithorizont wird die Sanierung stattfinden?
3. Ist damit zu rechnen, dass die Aktivitäten (Schulsport, Nutzung durch Turn- und Fußballvereine), die in der Halle stattfinden, in 2022/23 eingeschränkt werden müssen?

Mit freundlichen Grüßen,

(Laura Göllner-Völker, stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD)

Fachbereich: Abteilung I - Zentrale Dienste

Sachbearbeiter: Stefan Gimbel

DSNR: XII-2022-0366

Anfragensteller: SPD-Fraktion

Anfrage

Anfrage der SPD-Fraktion:

Annullierung der Notbetreuung der Kita Löwenzahn in den Sommerferien

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.10.2022	zur Kenntnis

Anfrage:

1. Wieso wurde das Notbetreuungsangebot der Kita Löwenzahn annulliert?
2. Ist geplant ein entsprechendes Angebot für Eltern von Kindern im Kita Alter durch andere Träger zu organisieren?

Antwort:

ad 1. Das Notbetreuungsangebot in der KiTa Löwenzahn umfasst die Zeit der Schließung in den Sommerferien. Diese Betreuung muss, erstens, etwa ein Jahr im Voraus geplant werden, da die Erzieherinnen und Erzieher Ihren Sommerurlaub, der regulär während der Schließzeiten zu nehmen ist, entsprechend planen und buchen müssen. Zweitens müssen die personellen Kapazitäten für diese Betreuung – in der Regel drei Fachkräfte – für diese Zeit zur Verfügung stehen. Durch das Gute-KiTa-Gesetz wurde der Personalbedarf für alle Kindertagesstätten so verändert, dass mehr Personalstunden im Normalbetrieb vorgehalten und nachgewiesen werden müssen (u.a. durch Freistellung von Leitungen und einem erhöhten Puffer für Personalausfälle). Hatte die Gemeinde Cölbe zuvor einen Personalüberhang von ~ zwei Vollzeitäquivalenten im Verhältnis zu den gesetzlichen Vorschriften und damit eine gewisse Flexibilität bei der Abdeckung der notwendigen Personalstunden und damit auch Optionen für zusätzliche freiwillige Angebote im Betreuungsbereich, sind die Handlungsmöglichkeiten in diesem Bereich nunmehr deutlich eingeschränkter. „Freie“ Personalkapazitäten sind im Kommunalen Kindergarten nicht mehr vorhanden, so dass für die Aufrechterhaltung des Regelbetriebs, auch im Hinblick auf drei Integrationsmaßnahmen im laufenden Kindergartenjahr, zum 01.03.2023 eine Unterdeckung an Personalstunden zu erwarten ist, die durch zusätzliche Stundenkontingente aufgefangen werden müssen. Eine Weiterführung des Angebotes einer Notbetreuung setzt zwingend zusätzliche Personalkapazitäten voraus, die die Gemeinde Cölbe alleine absehbar nicht mehr ohne Weiteres vorhalten kann.

Neben diesen Sachverhalten war bei der Entscheidung zur Einstellung des Angebotes einer Notbetreuung auch relevant, dass die Anmeldelage für 2022 mit nur drei Kindern zum Stichtag so dürrig war, dass eine Durchführung in der notwendigen Form nicht gewährleistet werden konnte. Durch

zusätzliche Werbung für das Angebot konnte in der Folge zwar eine Betreuungsgruppe gebildet werden. Die wirkliche Notwendigkeit einer Notbetreuung während der Schließzeiten (die im Übrigen über die vergangenen Jahre hinweg ausschließlich aus den Reihen der in der KiTa Löwenzahn betreuten Kinder angemeldet wurde, nicht aber von den übrigen drei Betreuungseinrichtungen, denen dieses Angebot ebenfalls offen stand) – die der Gemeinde sehr wohl bewusst ist – lässt es angeraten erscheinen, das Angebot auf eine breitere Basis zu stellen. Zur Herstellung der unabdingbaren Transparenz und Klarheit war es aber notwendig frühzeitig darauf hinzuweisen, dass in diesem Bereich eine Änderung vorgenommen werden muss und zumindest das bisherige System nicht fortgeführt werden kann.

ad 2. Derzeit wird daran gearbeitet, ein äquivalentes Angebot in Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen zu konzipieren. Die weiteren KiTa-Träger im Gemeindegebiet – der Zweckverband evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Kirchhain und die evangelische Kirchengemeinde Schönstadt – Reddehausen – Schwarzenborn (ab 01.01.2023 ebenfalls Teil des Zweckverbandes) – sehen keine Möglichkeit einer personellen Unterstützung. Der Verein Junge Entwicklung fördern e.V. (JEF) hält derzeit kein Fachpersonal für diese Altersgruppe vor und sieht derzeit (nachvollziehbarerweise) keine Möglichkeit, entsprechendes fachlich qualifiziertes Personal für ein dreiwöchiges Angebot während der Schließzeiten des Kindergartens zur Verfügung zu stellen. Mit dem Trägerverein der Kindertagesstätten in den Gemeinden Lahntal und Münchhausen werden im Laufe des Oktober Gespräche zur möglichen Etablierung eines interkommunalen Angebotes geführt.

Anlagen:

1. Anfrage SPD_Notbetreuung Kita Löwenzahn



XII-2022-0366

Cölbe, den 16.09.2022

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Cölbe
Herrn Helmut Fiedler

Anfrage der Fraktion SPD:

Annullierung der Notbetreuung der Kita Löwenzahn in den Sommerferien

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, folgende Anfragen an den Gemeindevorstand zur Beantwortung in der nächsten Gemeindevertreterversammlung weiterzuleiten:

1. Wieso wurde das Notbetreuungsangebot der Kita Löwenzahn annulliert?
2. Ist geplant ein entsprechendes Angebot für Eltern von Kindern im Kita Alter durch andere Träger zu organisieren?

Mit freundlichen Grüßen,

(Laura Göllner-Völker, stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD)

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2022-0367

Anfragensteller: SPD-Fraktion

Anfrage

Anfrage der SPD-Fraktion:

Planungsstand Bodensanierung Sporthalle Cölbe

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.10.2022	zur Kenntnis

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Planungsstand der Bodensanierung der Sporthalle Cölbe?
2. In welchem Zeithorizont wird die Sanierung stattfinden?
3. Ist damit zu rechnen, dass die Aktivitäten (Schulsport, Nutzung durch Turn- und Fußballvereine), die in der Halle stattfinden, in 2022/23 eingeschränkt werden müssen?

Antwort:

ad 1. Der Umfang der notwendigen Sanierungsarbeiten wurde in Zusammenarbeit mit einer Fachfirma festgestellt und an den Landkreis weitergeleitet. Für die grundhaften Sanierungsarbeiten liegt ein Angebot in Höhe von rd. 250.000 € vor, das dem Landkreis ebenfalls weitergeleitet wurde. Über das weitere Vorgehen entscheiden die zuständigen Stellen im Landratsamt. Um die Halle bis dahin in ganzer Länge nutzen zu können, wurde eine vorläufige Instandsetzung des Bodenbelages beauftragt, die bis zum 14.10.2022 abgeschlossen werden soll.

ad 2. Dies kann derzeit durch die Gemeinde Cölbe nicht beantwortet werden.

ad. 3 Ja.

Anlagen:

1. Anfrage SPD_Sporthalle Cölbe



XII-2022-0367

Cölbe, den 16.09.2022

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Cölbe
Herrn Helmut Fiedler

Anfrage der Fraktion SPD:

Planungsstand Bodensanierung Sporthalle Cölbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, folgende Anfragen an den Gemeindevorstand zur Beantwortung in der nächsten Gemeindevertreterversammlung weiterzuleiten:

1. Wie ist der aktuelle Planungsstand der Bodensanierung der Sporthalle Cölbe?
2. In welchem Zeithorizont wird die Sanierung stattfinden?
3. Ist damit zu rechnen, dass die Aktivitäten (Schulsport, Nutzung durch Turn- und Fußballvereine), die in der Halle stattfinden, in 2022/23 eingeschränkt werden müssen?

Mit freundlichen Grüßen,

(Laura Göllner-Völker, stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD)

Fachbereich: Abteilung III - Finanzen

Verfasser: Evelyn Lange**Sachbearbeiter: Evelyn Lange**

DSNR: XII-2022-0330

Beschlussvorlage

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	24.08.2022	vorberatend
Gemeindevorstand	14.09.2022	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand nimmt den Jahresabschluss 2019 sowie den durch die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf erstellten Prüfungsbericht zur Kenntnis und beschließt, den Vorgang gem. § 114 Abs. 1 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung, Beschlussfassung sowie zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen. Die Beschlussvorlage ist mit einer Direktverweisung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss versehen.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2019 ist von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf in der Zeit vom 16.08.2021 bis zum 29.10.2021 (mit Unterbrechungen) geprüft worden. Die Revision hat den Prüfbericht vorgelegt. Die Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt. Die Revision führt im Bericht aus, dass der Jahresabschluss 2019 sowie die Anlagen den Vorschriften entsprechen und er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Haushaltsjahr 2019 vermittelt. Der Gemeindevorstand legt den Jahresabschluss mit dem Prüfbericht nach § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung sowie über die Entscheidung über die Entlastung gem. § 114 HGO vor. Eine Direktverweisung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist vorgesehen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Entfällt.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Entfällt.

Anlagen:

1. Prüfbericht Jahresabschluss 2019

Beteiligte:

Bürgermeister Dr. Jens Ried

Abteilungen I - IV

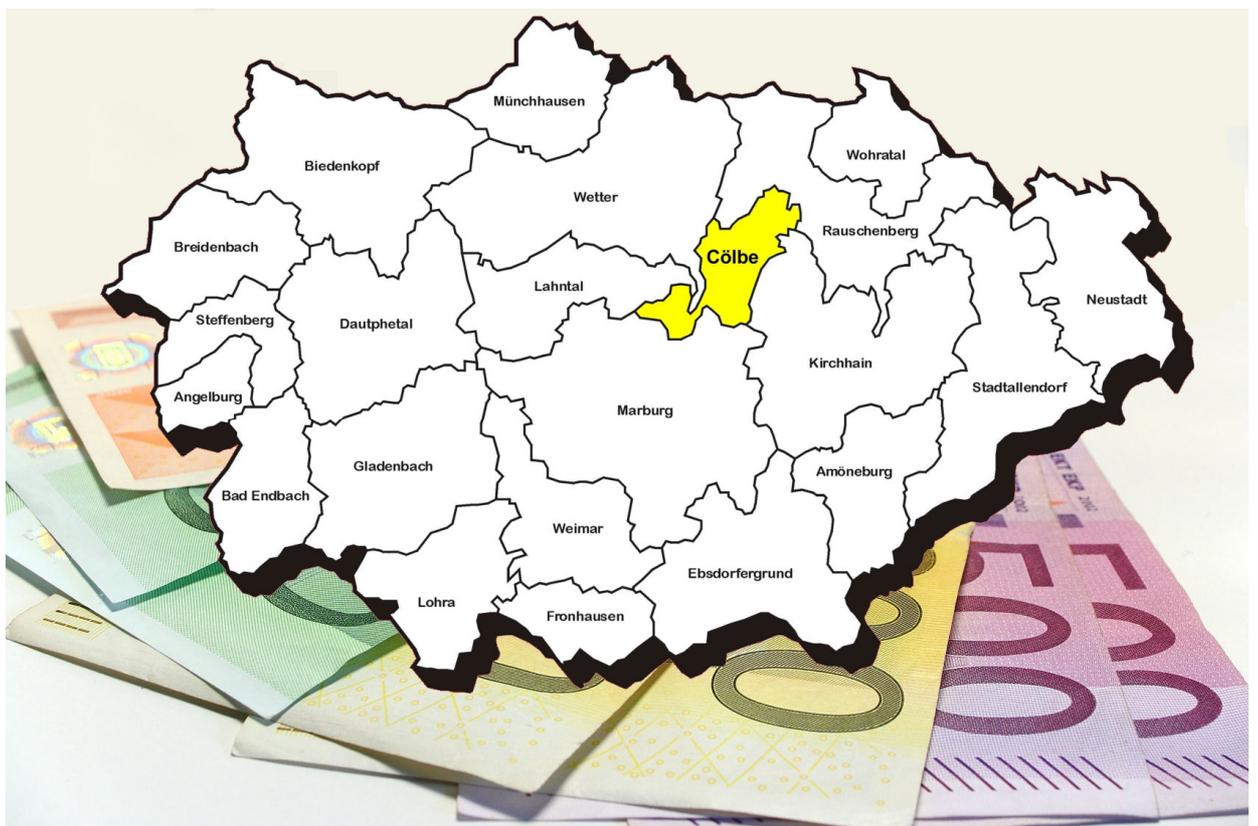


Kreisausschuss

Revision

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Cölbe



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ALF	Abfallwirtschaft Lahn-Fulda
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen/Abwasserverband
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGH	Bürgerhaus
BNatG	Bundesnaturschutzgesetz
BVK	Beamtenversorgungskasse
DE	Dorferneuerung
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
DMS	Dokumenten-Management-System
DRS	Deutscher Rechnungslegungs-Standard
DSD	Duales System Deutschland
EB	Eröffnungsbilanz
EB-Sonderregelungen	Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
EGW	Einwohnergleichwert
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EKVO	Eigenkontrollverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FF	Freiwillige Feuerwehr
FO	Forderungen
GAR	Gebührenausgleichsrücklage
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung

GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GV	Gemeindevertretung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HAR	Haushaltsausgabereinstimmung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
ILB	Interne Leistungsbeziehungen
ILV	Interne Leistungsverrechnungen
IT	Informationstechnologie
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kiga	Kindergarten
KIPG	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
Kita	Kindertagesstätte
KJC	KreisJobCenter
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KP	Konjunkturpaket
KVK	Kommunale Versorgungskasse
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LWV	Landeswohlfahrtsverband
MUS	Müllumladestation
MZH	Mehrzweckhalle
NHK	Normalherstellungskosten
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem

OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
PL	Prüfungsleitlinien
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
PS	Prüfungsstandard
RNV	Regionaler Nahverkehrsverband
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SB	Schlussbilanz
SIP	Sonderinvestitionsprogramm
SOPO	Sonderposten
ST	Stadtteil
STVV	Stadtverordnetenversammlung
TÜVIT	TÜV Informationstechnik GmbH
UV	Umlaufvermögen
VA	Verwaltungsakt
VB	Verbindlichkeiten
VV	Verwaltungsvorschriften
WG	Wirtschaftsgut
ZMA	Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke
ZMW	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von Beträgen und Prozentangaben Rundungsdifferenzen auftreten können.

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag, Schlussbemerkungen, Prüfungsbestätigung

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	1
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss.....	8
4.1.3 Anhang zum Jahresabschluss.....	8
4.1.4 Rechenschaftsbericht.....	9
4.1.5 Haushaltsplan/Haushaltssatzung	10
4.2 Weitere Feststellungen zur Rechnungslegung	14
5. Erläuterungen zur Vermögensrechnung.....	15

Aktiva

1. Anlagevermögen	16
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	17
1.2 Sachanlagen.....	18
1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	19
1.2.3 Infrastrukturvermögen	20
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	20
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.....	20
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21
1.3 Finanzanlagen.....	22
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen/Sondervermögen	22
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen.....	22
1.3.3 Beteiligungen.....	22
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	23
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	23
1.3.6 Sonstige Ausleihungen, sonstige Finanzanlagen	23
2. Umlaufvermögen.....	24
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	24
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	24
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	24
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen.....	25
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	25
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	26
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	26
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	26
2.4 Flüssige Mittel.....	27
3. Rechnungsabgrenzungsposten	28

Passiva

1. Eigenkapital	29
1.1 Netto-Position.....	29
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen.....	29
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.....	30
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.....	30
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen.....	30
1.3 Ergebnisverwendung.....	30
2. Sonderposten	31
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge.....	31
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich.....	32
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich.....	32
2.1.3 Investitionsbeiträge.....	33
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	33
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG.....	33
2.4 Sonstige Sonderposten.....	33
3. Rückstellungen	34
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	34
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse.....	35
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.....	36
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten.....	36
3.5 Sonstige Rückstellungen.....	36
4. Verbindlichkeiten	37
4.1 Anleihen.....	37
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	37
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	37
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern.....	37
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten.....	38
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung.....	38
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	38
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen.....	38
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	38
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.....	39
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen.....	39
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten.....	39
5. Rechnungsabgrenzungsposten	40
6. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	43
6.1 Ordentliches Ergebnis	44
6.1.1 Verwaltungsergebnis.....	45
6.1.2 Finanzergebnis.....	55
6.2 Außerordentliches Ergebnis	55
6.3 Jahresergebnis	56
6.4 Abschluss der Teilergebnisrechnungen	57
7. Erläuterungen zur Finanzrechnung	62
8. Weitergehende Erläuterungen zum Abschlussergebnis	66
8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditunternehmen und öffentlichen Kreditgebern sowie Kassenkrediten.....	66
8.2 Schuldenentwicklung.....	67
9. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	71
10. Prüfungsbestätigung	73

II. Anlagen**Anlage 1** Vermögensrechnung (Bilanz)**Anlage 2** Ergebnisrechnung**Anlage 3** Finanzrechnung**Anlage 4** Anhang zum Jahresabschluss (einschl. Anlagen)**Anlage 5** Rechenschaftsbericht**Die von der geprüften****Kommune beizufügen-****den Anlagen 1 - 5 sind****Bestandteil dieses****Prüfungsberichtes!**

I. Auftrag, Schlussbemerkungen, Prüfungsbestätigung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 inkl. des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes erfolgt gemäß den §§ 128 und 131 HGO durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Dieses führt im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Bezeichnung „Revision“ und hat seine Prüfungsergebnisse in einem Schlussbericht darzustellen.

Die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune findet ihren Abschluss in der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der Entlastung der Gemeindevertretung nach den Bestimmungen der §§ 113 und 114 HGO.

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 HGO durch den Gemeindevorstand und dessen Prüfung durch die Revision werden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung vorbereitet.

Damit leistet der Schlussbericht auch einen Beitrag für das Kontroll- und Überwachungsrecht des Vertretungsorgans (§ 9 Abs. 1 S. 2 und § 50 Abs. 2 HGO), das ihm über die gesamte Verwaltung, die Geschäftsführung des Verwaltungsorgans und die Verwendung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen zusteht.

2. Rechtsgrundlagen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe erteilte uns im September 2020 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zu prüfen und darüber zu berichten.

Der Jahresabschluss **2019** wurde gemäß den Vorschriften der HGO i. V. m. der GemHVO aufgestellt, der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 19. August 2020 lag zur Prüfung vor. Als Grundlage dienten die Wertansätze des geprüften Jahresabschlusses 2018. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 durch die Gemeindevertretung und Entlastungserteilung erfolgten am 16. Dezember 2020.

Der vom Gemeindevorstand beschlossene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist gemäß den vg. Bestimmungen aufgestellt worden. Der Abschluss für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht werden nach Abschluss der Prüfung mit dem Schlussbericht der Revision gemäß den §§ 113 und 114 HGO i. V. m. § 128 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren unter Einbeziehung der Buchführung die übergebene Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019, die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Anhang zur Schlussbilanz und der Rechenschaftsbericht.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt und
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie eine zutreffende Darstellung von der Lage der Kommune widerspiegelt.

Die Prüfung wurde so ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Cölbe wesentlich auswirken, hätten erkannt werden müssen.

Die Prüfungsarbeiten der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurden in der Zeit vom 16. August bis zum 29. Oktober 2021 (mit Unterbrechungen) größtenteils im Kreishaus in Marburg sowie tageweise in der Gemeindeverwaltung Cölbe durchgeführt; anschließend erfolgte die endgültige Berichtserstellung im Kreishaus.

Als Prüfungsgrundlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszüge und Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeindeverwaltung. Die Guthaben der Girokonten waren durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Eine schriftliche Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters vom 25. August 2020, die kein Ersatz für eigene Prüfungshandlungen, sondern eine sachgerechte Ergänzung der Abschlussprüfung ist, wurde eingeholt. Sie stellt eine umfassende Versicherung der Gemeinde über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar. Damit wird die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs sowie des Rechenschaftsberichtes zum Ausdruck gebracht.

In der Vollständigkeitserklärung wird schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie alle Aus- und Einzahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben bzw. bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Der Prüfung lagen intern von der Revision festgelegte Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus der Prüfung der Vorjahresabschlüsse, aus Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, aus unseren mehrmals jährlich durchgeführten Kassenprüfungen sowie aus Protokollen der Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Veränderungen im Sachanlagevermögen und bei den Sonderposten
- Werthaltigkeit von Forderungen
- Veränderung der gebildeten Rückstellungen
- Verbindlichkeiten und deren Ausweis
- Ausweis in Ergebnis- und Finanzrechnung
- Abschlüsse der Teilrechnungen

Die Prüfung wesentlicher Teilbereiche des IKS erfolgt bereits fortlaufend unterjährig im Rahmen der laufenden Prüfung des Verwaltungshandelns, unterstützt von den regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen der Revision bzw. den internen Dienstanweisungen der Kommune. Ergänzend wurden ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die selektiv vorgenommene Prüfung des Anlagevermögens richtet sich auf die Zugänge, die Abgänge sowie Zu- und Abschreibungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten wurden unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftverkehr, Zahlungen u. a. geprüft; Saldenbestätigungen wurden hierfür nicht eingeholt. Weiterhin wurde deren Werthaltigkeit überprüft.

Zur Prüfung der Guthaben und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben Saldenbestätigungen und Darlehensverträge vorgelegen.

Die übrigen Vermögens- und Schuldenposten wurden buchmäßig nachgewiesen.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die entsprechenden Teilrechnungen wurden auf Plausibilität untersucht; wesentliche Abweichungen zum Haushaltsansatz wurden untersucht.

Unsere Prüfung wurde auf Grund nachfolgender Kriterien durchgeführt:

Prüfung der Vollständigkeit:

Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich im Jahresabschluss abgebildet sind; auf die Vollständigkeitserklärung wird verwiesen.

Prüfung der Existenz:

Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss abgebildeten Posten vorhanden sind.

Prüfung der Bewertung:

Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte im Jahresabschluss unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet und abgeschrieben worden sind.

Prüfung der Richtigkeit:

Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten im Jahresabschluss beziehen, korrekt ermittelt wurden.

Prüfung der Abgrenzung:

Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.

Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:

Es war zu prüfen, ob die im Jahresabschluss abgebildeten Vermögenswerte zum Jahresabschlussstichtag der Kommune zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Jahresabschlussstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.

Prüfung des Ausweises:

Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen im Jahresabschluss, im Anhang sowie im Rechenschaftsbericht sachgerecht und verständlich sind.

Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung erfolgt seit Einführung der kaufmännischen doppelten Buchführung über das Finanzprogramm Microsoft Business Solutions-Navision – newsystem kommunal – der Firma Infoma über ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.

Daneben nutzt die Gemeinde Cölbe ab dem 2. Halbjahr 2019 ein digitalisiertes Beleg-Archivierungssystem der Firma Axians Infoma Rechnungsworkflow. Dies ermöglicht die optische Wiederherstellung der eingescannten Belege, Anordnungen, Zahlungslisten u. v. m..

Folgende Module kommen zur Anwendung:

- Finanzbuchhaltung
- Zahlungsverkehr
- Anlagenbuchhaltung
- Debitoren und Verkauf
- Kreditoren und Einkauf
- Kostenrechnung

Der Mandant Gemeinde Cölbe wird durch die Geschäftsstelle der ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen in Gießen betreut.

Es liegen folgende aktuelle Prüfnachweise vor:

- Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) Essen hat die Software von ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen für das INFOMA newsystem Programmmodul „newsystem kommunal NKR/NKF-System V 6.0 Hessen“ der INFOMA Software Consulting GmbH geprüft und am 26. September 2011 die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen bescheinigt. Dieses Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Prüfbericht und war bis zum 30. September 2016 gültig. Die Programmversion 7 wurde am 19. Dezember 2016 zertifiziert mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2017. Die aktuelle Zertifizierung stammt vom 17. Dezember 2020 und ist bis zum 30. April 2023 gültig.

Im Hinblick auf die IT-gestützte Rechnungslegung ist festzustellen, dass hinsichtlich der Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten gewährleistet erscheint. Die Datensicherung erfolgt regelmäßig durch ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen.

Ein Passwortschutz für die Buchhaltung besteht. Änderungen der Zugriffsrechte wurden nach Aussage der Gemeinde in einer Protokolldatei erfasst und erscheinen, wie die Vorkehrungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, als ausreichend.

Die Festsetzungen der Gehälter und Beschäftigungsentgelte für die gemeindlichen Bediensteten wurden vom Fachdienst Personal der Kreisverwaltung über das kreiseigene Programm „Sage HR Personalabrechnung“ abgerechnet. Den Änderungsdienst führt die Gemeinde selbst durch. Im Rahmen der Kreiskassenprüfung wurden die Bruttofestsetzungen für die Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde Cölbe überprüft.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung der Geschäftsvorfälle; die Verbuchung erfolgt nach dem gültigen KVKR. Das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Belegablage erfolgt grundsätzlich chronologisch und ab dem 2. Halbjahr 2019 digital. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen des Vorjahresabschlusses eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt.

Gemäß § 128 HGO wurde auch geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss, bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung (Anlagen 1 bis 3 zum Schlussbericht), wurde vom Gemeindevorstand entsprechend § 112 HGO aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen wurden beachtet.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände der Aktiva und die Positionen der Passivseite wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Jahresabschluss stellt die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der §§ 38 ff. der GemHVO zutreffend dar.

4.1.3 Anhang zum Jahresabschluss

Der dem Jahresabschluss gemäß § 112 HGO als Anlage beizufügende **Anhang** enthält die nach § 50 GemHVO erforderlichen Angaben. Unter anderem sind die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen zum Vorjahr darzustellen und zu erläutern.

Die dargestellten Erläuterungen zur **Vermögensrechnung** stimmen mit den Daten der beiliegenden Anlagen-, Forderungs-, Eigenkapital-, Rückstellungs- sowie Verbindlichkeitspiegel überein.

Die Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der **Ergebnis-** und der **Finanzrechnung** sind nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Teilergebnisrechnungen sowie die Darstellung von Investitionen wurden für alle 56 Produkte des Haushaltes dargestellt.

Die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden angegeben.

Eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (**Haushaltsreste**) gehört nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO als Anlage zum Jahresabschluss. Die Gemeinde übertrug HAR von 2,834 Mio. € nach 2020. Zur Verstärkung der Mittel des lfd. Haushaltsjahres standen aus 2018 HAR von 2,115 Mio. € bereit. Wir haben die Übernahme der Reste in Stichproben überprüft.

4.1.4 Rechenschaftsbericht

Wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes ist es, die derzeitige und zukünftige Ziel- und Produktorientierung der Gemeinde analysierend darzustellen. Dazu ist es notwendig, den Verlauf der Haushaltswirtschaft (Verwaltungs-, Finanzierungs- und Investitionstätigkeit) sowie die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung in konzentrierter Form darzustellen.

Die Prüfung des den Jahresabschluss erläuternden Rechenschaftsberichtes hat ergeben, dass dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht. Im Rechenschaftsbericht wurden nach § 51 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so dargestellt, dass im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Weiterhin hat die Prüfung ergeben, dass im Rechenschaftsbericht die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen dargestellt sind. Die gegebenen Erläuterungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung unter Angabe der zugrunde liegenden Annahmen sowie die übrigen nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben waren im Rechenschaftsbericht weitestgehend dargestellt.

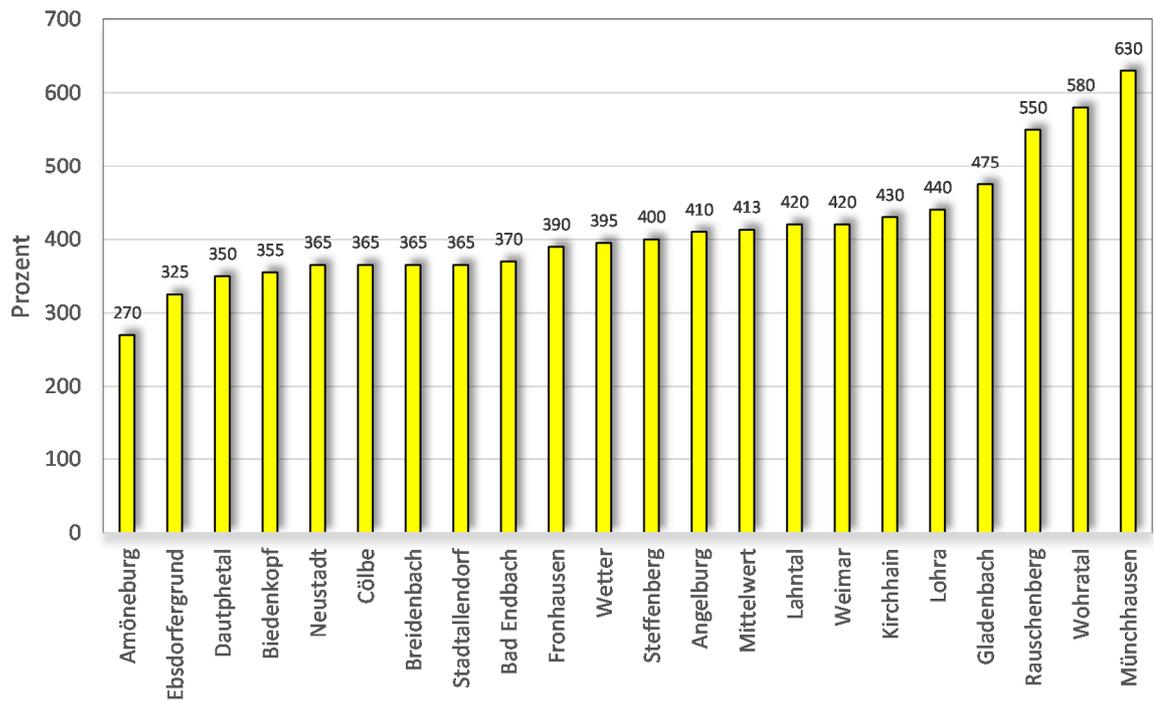
4.1.5 Haushaltsplan/Haushaltssatzung

Nach § 95 HGO Abs. 1 S. 1 bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Cölbe. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

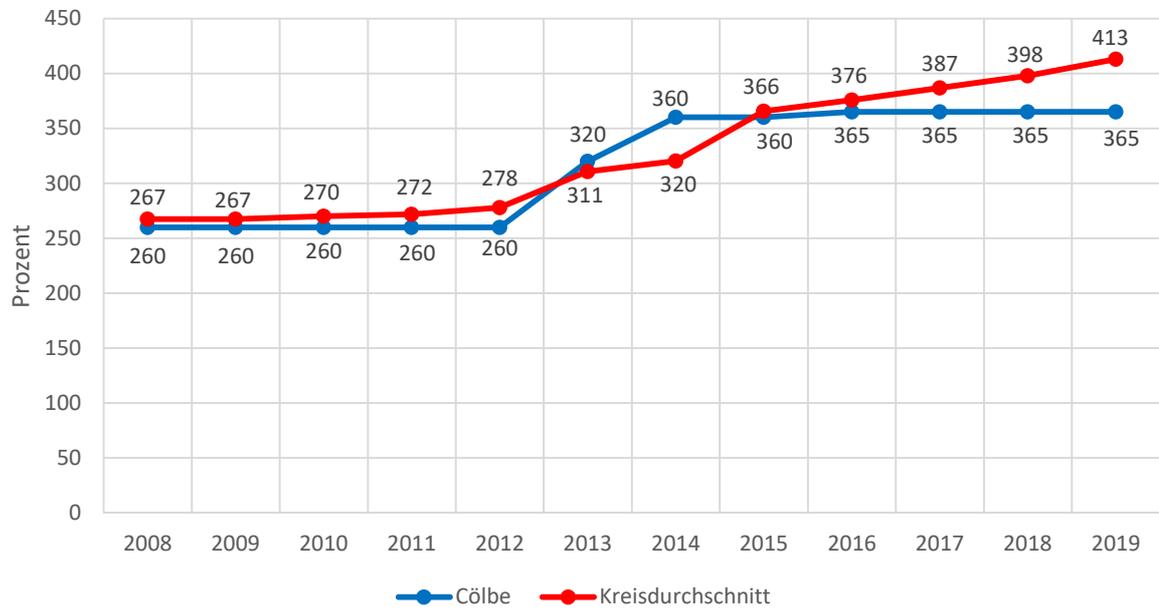
Nach der am 10. Dezember 2018 beschlossenen Haushaltssatzung 2019 wurden folgende Festsetzungen getroffen:

im Ergebnishaushalt	667.470 €
im ordentlichen Ergebnis	667.470 €
Gesamtbetrag der Erträge	12.804.382 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.136.912 €
im außerordentlichen Ergebnis	0 €
Gesamtbetrag der Erträge	0 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 €
im Finanzhaushalt	- 2.145.655 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	514.125 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	484.200 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.929.820 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	480.230 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	694.390 €
Kreditemächtigungen	480.230 €
darin enthalten Kreditaufnahmen für Umschuldungen	326.600 €
darin enthalten Kredite im Rahmen des KIPG	153.630 €
Verpflichtungsermächtigungen	0 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	0 €
Grundsteuerhebesatz A	360 %
Grundsteuerhebesatz B	365 %
Gewerbesteuerhebesatz	380 %

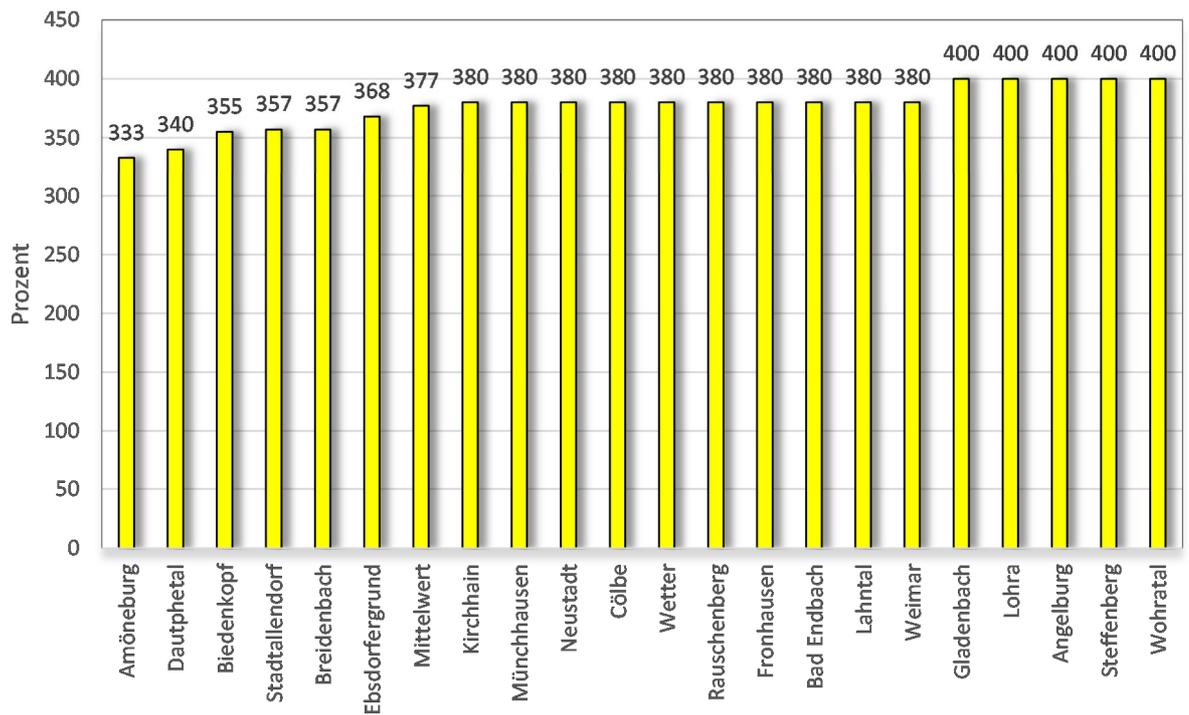
2019er Realsteuerhebesätze der Grundsteuer B im Landkreis Marburg-Biedenkopf



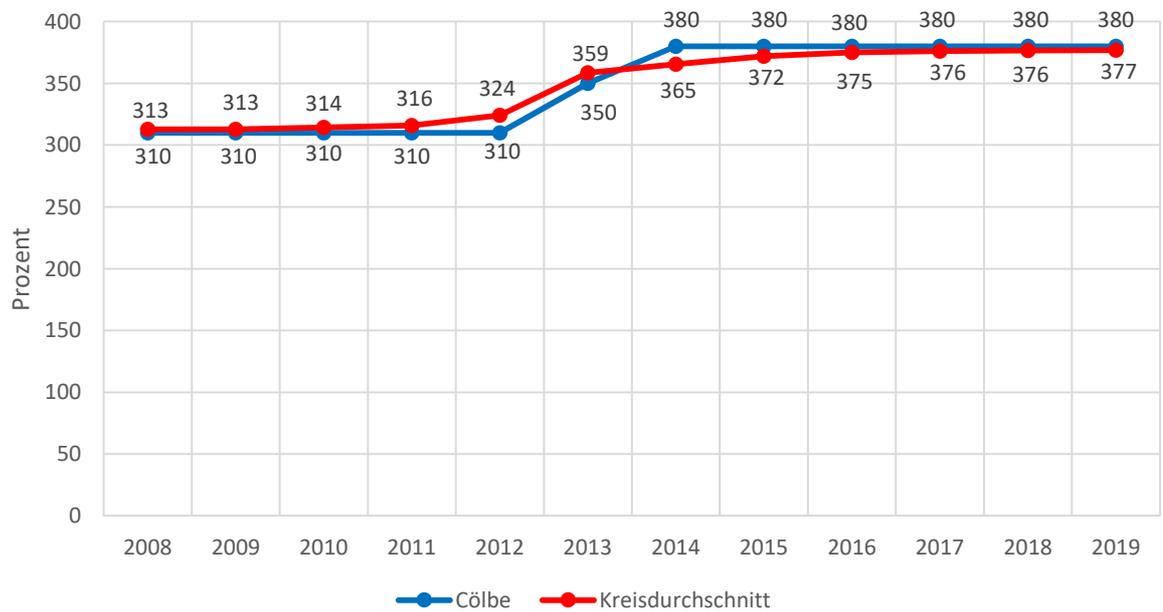
Realsteuerhebesätze der Grundsteuer B (Entwicklung seit 2008)



2019er Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer im Landkreis Marburg-Biedenkopf



Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer (Entwicklung seit 2008)



Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes zu entnehmen ist, erhöhte sich die Anzahl der Planstellen gegenüber dem Vorjahr. Der Erläuterungsbericht zum Stellenplan zeigte die individuellen Änderungen.

	Planstellen	
	2019	2018
Beamte	3	3
Beschäftigte	44,7	44,2
Zusammen	47,7	47,2

Die Haushaltssatzung des geprüften Haushaltsjahres wurde verspätet durch die Gemeindevertretung verabschiedet.

In der Haushaltssatzung waren keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten. Am 19. März 2019 bestätigte dies die Kommunalaufsicht. Für die vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Umschuldung bzw. nach den Bestimmungen des KIPG waren keine aufsichtsbehördlichen Genehmigungen erforderlich.

Tatsächlich wurde im Haushaltsjahr 2019 ein Investitionskredit von 0,326 Mio. € zur Umschuldung eines bestehenden Darlehens aufgenommen.

Nach § 4 der Haushaltssatzung waren keine Liquiditätskredite vorgesehen.

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes erfolgte u. a. anhand der in den §§ 18 - 20 GemHVO geregelten Deckungsgrundsätze. Der Budgetausgleich erfolgte nach den Vorgaben des Haushaltsplanes größtenteils produktorientiert. Produktbereichsübergreifend waren Budgets für Personalkosten und Abschreibungen ausgewiesen. Zudem waren jeweils einzelne Budgets für die Verfügungsmittel der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters sowie der Ortsbeiratsmittel der einzelnen Ortsbeiräte eingerichtet. Innerhalb des Teilhaushaltes Produkt Nr. 010101 „Gemeindeorgane“ dürfen die Verfügungsmittel nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO) sein. Dem wurde durch vorstehend genannte Regelung Rechnung getragen. Auch die Mittel für Fraktionen (von der Gemeinde Cölbe nicht realisiert) sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen (§ 20 Abs. 4 GemHVO). Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen. Bei einer Summe an ordentlichen Erträgen des letzten, zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2019 vorliegenden Abschlusses 2017, i. H. v. rd. 13,086 Mio. € ergaben sich Verfügungsmittel in Höhe von 6.540 €. Der sich hieraus ergebende Richtwert wurde in der Planung sowie der Ansatz im Haushaltsvollzug eingehalten.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Deckungsregelungen zum Jahresabschluss zeigte zwei kleinere Überschreitungen im Ergebnisbereich sowie eine kleinere Überschreitung im Investitionsbereich, die nicht nach § 100 HGO genehmigt waren.

Hinsichtlich der unterjährigen Untersuchung von Haushaltsüberschreitungen verweisen wir auf unsere Kassenprüfungsniederschriften des Jahres 2019.

4.2 Weitere Feststellungen zur Rechnungslegung

Nach § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten entsprechende Teilrechnungen aufzustellen. Diese Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind Bestandteile des Jahresabschlusses. Dem geprüften Jahresabschluss lagen die entsprechenden Teilrechnungen bei.

5. Erläuterungen zur Vermögensrechnung

Bilanzanalyse

Zusammengefasst ergibt die Schlussbilanz folgendes Bilanzbild:

Position	Aktiva	31.12.2019		31.12.2018		Tatsächliche Veränderung	
		€	%-Anteil an der Bilanzsumme	€	%-Anteil an der Bilanzsumme	in €	in %
1	Anlagevermögen	29.226.248	86,3	28.445.205	85,5	781.043	2,7
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	78.367	0,2	69.318	0,2	9.049	13,1
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	19.923	0,1	410	0,0	19.513	-
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	58.445	0,2	68.908	0,2	- 10.463	- 15,2
1.2	Sachanlagevermögen	26.087.644	77,0	25.555.939	76,8	531.706	2,1
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	5.647.310	16,7	5.433.628	16,3	213.682	3,9
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.477.259	33,9	9.831.222	29,5	1.646.037	16,7
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	6.701.911	19,8	7.031.565	21,1	- 329.654	- 4,7
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.274.679	3,8	1.119.327	3,4	155.352	13,9
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	986.484	2,9	2.140.197	6,4	- 1.153.713	- 53,9
1.3	Finanzanlagevermögen	3.060.237	9,0	2.819.948	8,5	240.289	8,5
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	600.000	1,8	600.000	1,8	0	0,0
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.3	Beteiligungen	1.923.694	5,7	1.689.201	5,1	234.493	13,9
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	428.501	1,3	421.463	1,3	7.038	1,7
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	108.042	0,3	109.284	0,3	- 1.242	- 1,1
1.4.	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen		0,0		0,0		0,0
2	Umlaufvermögen	4.311.953	12,7	4.465.996	13,4	- 154.043	- 3,4
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.406.245	4,2	1.344.119	4,0	62.126	4,6
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	317.909	0,9	314.176	0,9	3.732	1,2
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	911.777	2,7	909.983	2,7	1.794	0,2
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	168.133	0,5	111.906	0,3	56.227	50,2
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	373	0,0	0	0,0	373	0,0
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	8.054	0,0	8.054	0,0	0	0,0
2.4	Flüssige Mittel	2.905.708	8,6	3.121.877	9,4	- 216.169	- 6,9
3	Rechnungsabgrenzungsposten	330.314	1,0	376.300	1,1	- 45.986	- 12,2
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0
Bilanzsumme		33.868.516	100,0	33.287.501	100,0	581.016	1,7

Position	Passiva	31.12.2019		31.12.2018		Tatsächliche Veränderung	
		€	%-Anteil an der Bilanzsumme	€	%-Anteil an der Bilanzsumme	in €	in %
1	Eigenkapital	15.987.092	47,2	14.425.567	43,3	1.561.525	10,8
1.1	Nettoposition	11.036.825	32,6	11.036.825	33,2	0	0,0
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	3.727.517	11,0	2.826.754	8,5	900.763	31,9
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.477.589	10,3	2.702.262	8,1	775.327	28,7
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	249.928	0,7	124.492	0,4	125.436	100,8
1.2.3	Sonderrücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.3.1	Zweckgebundene Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.3.2	Sonstige Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.2.4	Stiftungskapital	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3	Ergebnisverwendung	1.222.750	3,6	561.988	1,7	660.762	117,6
1.3.1	Ergebnisvortrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.222.750	3,6	561.988	1,7	660.762	117,6
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.482.575	4,4	775.327	2,3	707.248	91,2
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 259.825	- 0,8	- 213.339	- 0,6	- 46.486	- 21,8
2	Sonderposten	5.612.493	16,6	5.799.507	17,4	- 187.014	- 3,2
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	5.171.246	15,3	5.425.613	16,3	- 254.367	- 4,7
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	3.294.147	9,7	3.413.592	10,3	- 119.445	- 3,5
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	12.860	0,0	13.103	0,0	- 243	- 1,9
2.1.3	Investitionsbeiträge	1.864.238	5,5	1.998.918	6,0	- 134.680	- 6,7
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	441.248	1,3	373.894	1,1	67.353	18,0
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.4	Sonstige Sonderposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3	Rückstellungen	2.567.491	7,6	3.052.211	9,2	- 484.720	- 15,9
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.468.591	7,3	2.241.411	6,7	227.180	10,1
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	78.900	0,2	790.800	2,4	- 711.900	- 90,0
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
3.5	Sonstige Rückstellungen	20.000	0,1	20.000	0,1	0	0,0
4	Verbindlichkeiten	9.278.520	27,4	9.633.378	28,9	- 354.858	- 3,7
4.1	Anleihen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	8.393.739	24,8	8.772.918	26,4	- 379.179	- 4,3
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	6.568.739 (268.314)	19,4 0,8	6.796.298 (243.596)	20,4 0,7	- 227.559 (24.718)	- 3,3 10,1
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.800.000 (105.000)	5,3 0,3	1.943.281 (64.324)	5,8 0,2	- 143.281 (40.676)	- 7,4 63,2
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	25.000	0,1	33.339	0,1	- 8.339	- 25,0
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen	17.889	0,1	18.587	0,1	- 698	- 3,8
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	409.707	1,2	270.897	0,8	138.811	51,2
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	- 106.654	-0,3	47.100	0,1	- 153.753	- 326,4
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	563.839	1,7	523.878	1,6	39.961	7,6
5	Rechnungsabgrenzungsposten	422.920	1,2	376.838	1,1	46.082	12,2
Bilanzsumme		33.868.516	100,0	33.287.501	100,0	581.016	1,7

Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 hatte sich die Bilanzsumme gegenüber der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 um 0,581 Mio. € auf **33,869 Mio. €** erhöht.

Diese saldierte Mehrung ist im Wesentlichen auf die nachstehend erläuterten Veränderungen zurückzuführen. In Bereichen, in denen keine nennenswerten Veränderungen eintraten, wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Aktiva

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist Teil des Vermögens, das einer Kommune zur laufenden Aufgabenerfüllung dient. Darunter fallen die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen.

Das Anlagevermögen wird über das in die Finanzbuchhaltung integrierte Anlagenmodul verwaltet.

Die Buchungen konnten an einem PC-Arbeitsplatz eingesehen werden. Die Belege standen in Papierform bis Mitte 2019 zur Verfügung sowie ab diesem Zeitpunkt in digitaler Form.

Hinsichtlich der Veränderungen im Anlagevermögen und bei Waren kann auf eine jährliche Inventur verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Zu- und Abgänge unterjährig laufend fortgeschrieben werden. Ist dies sichergestellt, sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung in regelmäßigen Abständen, z. B. alle drei bis fünf Jahre, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen. Nach der Erstinventur zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und in 2013 im Bereich der Feuerwehren, wurden in 2018 weitere Inventuren durchgeführt.

In Bereichen, in denen außer der planmäßigen Abschreibung keine weitere Veränderung eintrat, wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Die Prüfung des Anlagevermögens beschränkte sich weitestgehend auf die Neuzugänge und Buchungen in der Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“. Die entsprechenden Sonderposten und die dazugehörige Auflösung werden bei der Bilanzposition „Sonderposten“ beschrieben.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	19.923	410	19.513
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	58.445	68.908	- 10.463
Zusammen	78.367	69.318	9.049

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen. Die Gemeinde Cölbe aktivierte insgesamt **19.920 €** an immateriellen Vermögensgegenständen in Form von Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechten. Den Zugängen von 21.660 € (im Wesentlichen für die Lizenz des Rechnungsworkflows) standen Abschreibungen von 2.150 € gegenüber.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände erhöht zunächst die Aktivseite der Bilanz. In den Folgejahren werden die Abschreibungen auf geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als Aufwand im Rahmen des Ergebnishaushaltes gebucht und belasten somit die Jahresergebnisse. Der Aufwand muss im Rahmen des Haushaltsausgleichs künftiger Jahre erwirtschaftet werden.

Für die Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen ist Voraussetzung, dass sie per Bescheid (VA) bewilligt wurden, im Bescheid der genaue Verwendungszweck benannt ist, vom Empfänger ein Verwendungsnachweis gefordert wird und im Bescheid die Rückforderung der Zuweisung/des Zuschusses für den Fall der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung vorbehalten ist.

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte somit zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse von **58.450 €**. Die geleisteten Investitionszuschüsse der Gemeinde hatten sich lediglich um die reguläre Abschreibung in Höhe von 10.460 € reduziert.

1.2 Sachanlagen

Bei Sachanlagen handelt es sich um körperliche, materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Kommune befinden und notwendig sind, den Betrieb der Kommune aufrechtzuerhalten.

Diese Position der Vermögensrechnung gliedert sich nach § 49 GemHVO in sechs Unterpunkte auf:

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, Grundstückseinrichtungen
- Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
- Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Gemäß § 41 GemHVO werden Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO angesetzt.

Das Sachanlagevermögen hatte sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	5.647.310	5.433.628	213.682
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.477.259	9.831.222	1.646.037
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	6.701.911	7.031.565	- 329.654
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0	0	0
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.274.679	1.119.327	155.352
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	986.484	2.140.197	- 1.153.713
Zusammen	26.087.644	25.555.939	531.705

Die Veränderungen werden unter den nachstehenden Positionen erläutert.

1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte betrafen im Einzelnen:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
Unbebaute Grundstücke	876.214	659.772	216.442
Bebaute Grundstücke	4.771.096	4.773.856	- 2.760
Zusammen	5.647.310	5.433.628	213.682

Die Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Wertverlust unterliegen wie die anderen Bestandteile des Anlagevermögens.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Werte um 0,214 Mio. € durch die Umbuchung von Grundstücken für den nicht weiter verfolgten Bau des Hochwasserschutzdammes, die bisher unter den AiB ausgewiesen waren.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, Grundstückseinrichtungen

Unter den Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken und Grundstückseinrichtungen werden alle Gebäude und Grundstückseinrichtungen der Kommune bilanziert.

Die Gesamtnutzungsdauer der Bauten, gemäß der Abschreibungstabelle des Landes Hessen, liegt in der Regel zwischen 40 und 80 Jahren. Die Gemeinde Cölbe ging bisher im Bereich der Bauten von der längst möglichen ND von 80 Jahren aus. Die überörtliche Prüfung als auch die Revision erachten Nutzungsdauern von mehr als 50 Jahren bei Gebäuden als wenig sachgerecht. Für das im Prüfungsjahr teilaktivierte FWGH Cölbe-Mitte wurde eine Nutzungsdauer von 60 Jahren zugrunde gelegt.

Die Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken und Grundstückseinrichtungen betrafen im Einzelnen:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
Kinderbetreuung, Jugend- und Freizeiteinrichtungen	3.896.070	3.960.667	- 64.597
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder	457.186	473.562	- 16.376
Theater, Bürgerhäuser, Büchereien/Bibliotheken	3.396.026	3.489.361	- 93.335
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	2.199.293	307.213	1.892.080
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	120.010	123.928	- 3.918
Sonstige Betriebsgebäude	39.369	41.847	- 2.478
Verwaltungsgebäude	379.248	387.043	- 7.795
Andere Bauten	32.348	34.500	- 2.152
Grundstückseinrichtungen	957.710	1.013.101	- 55.391
Zusammen	11.477.259	9.831.222	1.646.037

Im Bereich der Bauten waren Zugänge in Höhe von 1,934 Mio. €, im Wesentlichen für die Teilaktivierung des Neubaus des FWGH Cölbe-Mitte, zu verzeichnen. Dem gegenüber standen Abschreibungen in Höhe von 0,288 Mio. €, die saldiert zu einer Erhöhung des Bilanzwertes auf **11,477 Mio. €** führten.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Eine detaillierte Aufstellung des gemeindlichen **Infrastrukturvermögens** von **6,702 Mio. €** ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
Gemeindestraßen	2.211.721	2.365.444	- 153.723
Kulturgüter und Baudenkmäler	2.478	3.097	- 619
Wege, Plätze	21.036	22.261	- 1.225
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	653.528	673.758	- 20.230
Friedhofsanlagen	47.898	49.353	- 1.455
Kanalisation	3.327.274	3.487.634	- 160.360
Wald	98.718	98.718	0
Sonstige Gewässerbauten	339.258	331.300	7.958
Zusammen	6.701.911	7.031.565	- 329.654

Der Wert des Infrastrukturvermögens reduzierte sich saldiert um 0,330 Mio. €. Den Abschreibungen von 0,444 Mio. € standen Zugänge von 0,114 Mio. € (hauptsächlich Kanal Im Loh/Am Bornrain) gegenüber.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Unter dieser Bilanzposition sind grundsätzlich nur solche Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind (vgl. Nr. 8 der Hinweise zu § 49 GemHVO).

Die Gemeinde Cölbe wies in 2019 unter dieser Bilanzposition weiterhin **keine** Werte aus.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen betrafen im Einzelnen:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf-, Messmittel	6.218	6.944	- 726
Sonstige andere Anlagen	1.703	1.949	- 246
Fuhrpark	178.505	143.706	34.799
Sonstige Betriebsausstattung	757.855	635.786	122.069
Büromasch., Orga.Mittel, DV- u. Kommunikationsanl.	14.720	12.294	2.426
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	28.025	32.688	- 4.663
Sonstige Geschäftsausstattung	267.511	272.121	- 4.610
Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	20.142	13.839	6.303
Zusammen	1.274.679	1.119.327	155.352

Unter dieser Position wurden der Fuhrpark, die übliche Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie die anderen Anlagen ausgewiesen.

Die Zugänge beliefen sich auf 0,278 Mio. € und betrafen u. a. die Anschaffung eines Einsatzleitwagens (53.210 €) sowie die Einrichtung verschiedener Räumlichkeiten des FWGH Cölbe-Mitte im Zuge des Neubaus von zusammen 0,111 Mio. €, darunter Schulungsraum, Küchen, Werkstatt, Umkleide sowie die Abgassanlage. Diesen Zugängen standen Abschreibungen i. H. v. 0,122 Mio. € gegenüber.

Die Gemeinde bildete, wie bereits in den Vorjahren, einen GWG Abschreibungspool für geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 € (ohne MwSt.), bei dem pauschal eine Abschreibung über fünf Jahre erfolgt. In diesen sind alle selbständig nutzbaren Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung des Jahres mit einem entsprechenden Anschaffungswert einzustellen.

Die o. g. Veränderungen führten zu einer Erhöhung um rd. 0,155 Mio. € auf **1,275 Mio. €**.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betrafen im Einzelnen:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
Anlagen im Bau - übrige Aufgabenbereiche	231.096	1.809.828	- 1.578.732
Infrastrukturmaßnahmen im Bau	0	2.367	- 2.367
Infrastrukturanlagen im Bau - Hochbau	755.388	328.002	427.386
Zusammen	986.484	2.140.197	- 1.153.713

Unter dieser Bilanzposition wurden Sachanlagen und Bauten, deren Erwerb oder Herstellung sich über einen längeren Zeitraum hinziehen und zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren, als Anlagen im Bau erfasst und aktiviert. Eine Abschreibung dieser nicht abschließend hergestellten Sachanlagen und Bauten erfolgt noch nicht. Nach Fertigstellung und Umbuchung in die entsprechende Anlagengruppe/Bilanzposition erfolgt eine Abschreibung nach der gewöhnlichen Nutzungsdauer.

Insgesamt aktivierte die Gemeinde Cölbe unter dieser Bilanzposition **0,986 Mio. €**. Gegenüber dem Vorjahr reduzierte sich damit der Bilanzwert saldiert um 1,154 Mio. €, was insbesondere aus einem größeren Abgang in Form der Teilaktivierung des Neubaus des FWGH Cölbe-Mitte mit 2,034 Mio. € resultierte.

Die größten Zugänge entfielen auf den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Cölbe (0,754 Mio. €) sowie auf die grundhafte Straßenerneuerung „Am Schubstein“ (0,413 Mio. €).

1.3 Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen umfasst das Sondervermögen sowie die Beteiligungen und Ausleihungen der Gemeinde Cölbe. Unter Finanzanlagen sind diejenigen Werte des Anlagevermögens zu verstehen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken bzw. Unternehmensverbindungen dienen.

Die Finanzanlagen wiesen nachfolgenden Stand aus:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	600.000	600.000	0
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0
1.3.3 Beteiligungen/Sonstige Anteile	1.923.694	1.689.201	234.493
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	428.501	421.463	7.038
1.3.6 Sonstige Ausleihungen/Finanzanlagen	108.042	109.284	- 1.242
Zusammen	3.060.237	2.819.948	240.289

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen/Sondervermögen

Das Sondervermögen stellt eine Sonderform kommunaler Beteiligungen dar und ist bilanziell als Finanzanlagevermögen zu aktivieren. Bei kommunalen Eigenbetrieben handelt es sich nach der Legaldefinition gemäß § 1 EigBGes um wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die zu 100 % im Eigentum der Kommune stehen.

Die Gemeinde Cölbe aktivierte weiterhin **0,6 Mio. €** aus ihrer Kommanditbeteiligung an der Solaracker Cölbe GmbH & Co. KG als Anteile an verbundenen Unternehmen.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen

Die Gemeinde bilanzierte **keine** Ausleihungen an verbundenen Unternehmen.

1.3.3 Beteiligungen

Grundsätzlich sind die Anteile oder Eigentumsrechte der Kommune an anderen juristischen Personen nach Nr. 12 der Hinweise zu § 49 GemHVO zu bilanzieren, wenn die Kommune über einen Anteil von mehr als 20 % an der Beteiligungsgesellschaft verfügt. Entscheidend für den Ansatz ist nicht die Einflussnahme, sondern die Herstellung einer dauerhaften Bindung zur Kommune. Sind mehrere Kommunen beteiligt oder werden einer oder mehreren Kommunen besondere Einflussmöglichkeiten, Rechte oder Voten eingeräumt, so ist eine dauerhafte Bindung anzunehmen. In diesen Fällen sind auch geringere Beteiligungen zu bilanzieren.

Bei nicht ertragsorientierten Beteiligungen ist nach Nr. 10.2 zu § 59 GemHVO eine Bilanzierung nach der Eigenkapitalspiegelbild-Methode zulässig. Hierbei ist das verfügbare Reinvermögen der Beteiligungsgesellschaft nach Abzug des Fremdkapitals den Beteiligungsinhabern anteilig zuzurechnen.

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte ihre Beteiligungen mit **1,924 Mio. €**.

Hieraus entfielen alleine 0,840 Mio. € auf das anteilige Eigenkapital des Abwasserverbandes Marburg. Weitere nennenswerte Beteiligungen bestanden am Wasserverband Lahn-Ohm (0,470 Mio. €), Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe (0,259 Mio. €) und am Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (0,295 Mio. €).

Die Erhöhung des Bilanzwertes um 0,234 Mio. € resultierte aus der Rücknahme einer irrtümlichen Abwertung des Beteiligungswertes am Wasserverband Lahn-Ohm mit 0,339 Mio. € sowie der Abwertung des Beteiligungswertes am Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe um 0,104 Mio. €.

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Gemeinde hatte hier **keine** Werte zu bilanzieren.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelte es sich um die Beteiligung an dem Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds der Kommunalen Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck, die i. H. v. **0,429 Mio. €** aktiviert wurde. Die Erhöhung um 7.040 € zum Vorjahr entstand durch die gesetzliche Zuführung 2019.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen, sonstige Finanzanlagen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zu verstehen, die nicht Ausleihungen an verbundene Unternehmen bzw. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind.

Die Gemeinde hatte Ausleihungen und sonstige Finanzanlagen in Form von Genossenschaftsanteilen in Höhe von insgesamt **0,108 Mio. €** zu bilanzieren. Davon entfielen auf Ausleihungen an die Wohnstadt Hessen GmbH 93.830 €. Hier erfolgte in 2019 die reguläre Tilgung in Höhe von 1.240 €.

Daneben bilanzierte die Gemeinde hier ihre Genossenschaftsanteile an der VR Bank Mittelhessen in Höhe von 110 € und seit 2012 unverändert den Genossenschaftsanteil an der „Nahwärme Schönstadt“ in Höhe von 14.100 €.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst die Wirtschaftsgüter, die üblicherweise in kurzer Zeit umgeformt oder umgesetzt werden, wie z. B. Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel. Forderungen sind in besonderen Listen zu erfassen und in einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Art und Weise nachzuweisen sowie grundsätzlich einzeln zu bewerten.

Im Verhältnis zum Anlagevermögen ist das Umlaufvermögen bei den Kommunen im Regelfall von untergeordneter Bedeutung.

Das Umlaufvermögen untergliedert sich in vier Bereiche (siehe § 49 Abs. 3 GemHVO):

1. Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren
3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
4. Flüssige Mittel

2.1 **Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Die Gemeinde Cölbe aktivierte unter dieser Bilanzposition **keine** Lagerbestände.

2.2 **Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**

Unter dieser Bilanzposition erfasste die Gemeinde weiterhin **keine** Werte.

2.3 **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind gem. Nr. 14 der Hinweise zu § 41 GemHVO grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Da Forderungen grundsätzlich einzeln zu bewerten sind, ist zum jeweiligen Bilanzstichtag eine Überprüfung der Werthaltigkeit vorzunehmen. Im Falle zweifelhafter Einzelforderungen sind deren Werte dementsprechend zu berichtigen. Durch die **Einzelwertberichtigung** werden erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz berücksichtigt. Im Gegensatz zur Pauschalwertberichtigung wird das spezielle Ausfallrisiko der einzelnen Forderung betrachtet.

Zum Jahresabschluss 2014 waren die Forderungen und die dazugehörigen Offenen Posten durch die Gemeinde weitreichend auf Werthaltigkeit und Zuordnung geprüft worden. In 2019 erfolgten im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2018 weitere Prüfungen auf Werthaltigkeit und damit verbundene umfangreiche Niederschlagungen verschiedener Forderungen, insbesondere Gewerbesteuerforderungen aus den Jahren 2005 bis 2013.

Nach erfolgter Einzelwertberichtigung ist grundsätzlich die **Pauschalwertberichtigung** vorzunehmen. Hierbei werden die Forderungen (zweckmäßigerweise nach Forderungsgruppen untergliedert) durch Anwendung eines pauschalen Prozentsatzes, der aus Erfahrungswerten zu ermitteln ist, auf den Betrag herabgesetzt, den die Kommune als tatsächlich realisierbar ansieht. Die Gemeinde Cölbe nahm hier eine Pauschalwertberichtigung der Forderungen gegen nicht öffentliche Schuldner in Höhe von 3 % vor.

Die Forderungen waren durch Einzelaufstellungen belegt und wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in Stichproben überprüft.

Die Gemeinde wies insgesamt **1,406 Mio. €** an Forderungen aus.

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung +/- €
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	317.909	314.176	3.732
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	911.777	909.983	1.794
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	168.133	111.906	56.227
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	373	0	373
2.3.5 Sonstige Forderungen/Vermögensgegenstände	8.054	8.054	0
Zusammen	1.406.245	1.344.119	62.126

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

In dieser Bilanzposition wurden mit **0,318 Mio. €** bewilligte, aber zum Bilanzstichtag bei der Gemeinde noch nicht eingegangene Zuweisungen, Zuschüsse, Transferleistungen oder Investitionsbeiträge mit den im Bewilligungsbescheid genannten Fördersummen bzw. errechneten Beträgen aktiviert. Dies waren 3.730 € mehr als im Jahr zuvor.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Gemeinde Cölbe aktivierte Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben mit insgesamt **0,912 Mio. €**, dies bedeutete eine Erhöhung um 1.790 € im Vergleich zum Vorjahr.

Die Forderungen bezogen sich im Wesentlichen auf Steuern (0,877 Mio. €) und Gebühren (0,140 Mio. €). Insgesamt waren die hier ausgewiesenen Forderungen um 0,102 Mio. € einzelwertberichtigt und um 20.170 € pauschalwertberichtigt.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die aus der dem Verwaltungszweck entsprechenden Geschäftstätigkeit auf Grundlage einer privatrechtlichen Leistungsbeziehung (Umsatzstätigkeit) resultieren, sind unter dieser Position subsumiert. Dies sind z. B. Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, erbrachte Leistungen, auch wenn sie noch nicht abgerechnet sind, Kostenerstattungen und -ersatzleistungen sowie aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten.

Die Gemeinde Cölbe aktivierte hier, nach Einzelwertberichtigungen i. H. v. 18.530 € und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 3.640 €, Forderungen in Höhe von **0,168 Mio. €**; dies bedeutete eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 56.230 €.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

In dieser Position dürfen nur konzernrelevante Geschäftsvorfälle erfasst werden. Unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solchen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ an solchen Unternehmen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Die Gemeinde wies hier **370 €** aus.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, mit Ausnahme der Beteiligungs- und Konzernunternehmen, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind. Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen alle Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits oben genannten fallen.

Als sonstige Vermögensgegenstände wurden hier insgesamt **8.050 €** bilanziert.

2.4 Flüssige Mittel

Die liquiden Mittel gliederten sich wie folgt:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks	2.905.708	3.121.877	- 216.169

Im Einzelnen stellten sich die liquiden Mittel wie folgt dar:

	31.12.2019 €
Sparkasse Marburg-Biedenkopf – Girokonto	2.504.214
VR Bank Hessen Land eG – Girokonto	138.223
Postbank Frankfurt – Girokonto	117.222
Postbank Owi	119.874
Barkasse	2.104
Mietkaufionskonto	24.071
	2.905.708

Der Nachweis erfolgte durch Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2019.

Die Gemeinde wies hier zum Jahresabschluss 2019 einen positiven Kassenbestand von **2,906 Mio. €** aus.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
ARAP	330.314	376.300	- 45.986

Unter aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) fallen Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aufwendungen führten. Diese werden in der Folgeperiode aufwandswirksam aufgelöst, dienen damit einer periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte insgesamt **0,330 Mio. €** an aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Form von Ansparraten für zwei Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds B.

Auch in 2019 erfolgte keine Abgrenzung der Beamtenegehälter für Januar des Folgejahres, die gem. § 3 Abs. 5 HBesG im Voraus ausbezahlt sind. Die Auszahlung erfolgte mit ausdrücklicher schriftlicher Einverständniserklärung der betroffenen Beamten im Januar 2020.

Passiva

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital – als Summe der Netto-Position und der einbezogenen zweckgebundenen Rücklagen – in der Schlussbilanz ergibt sich als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Das Eigenkapital wies die Gemeinde Cölbe im Vorjahresvergleich wie folgt aus:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
1.1 Netto-Position	11.036.825	11.036.825	0
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.477.589	2.702.262	775.327
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	249.928	124.492	125.436
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0	0	0
1.3.1 Ergebnisvortrag			
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0	0
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0	0
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
Ordentlicher Jahresüberschuss	1.482.575	775.327	707.248
Außerordentlicher Jahresüberschuss	- 259.825	- 213.339	- 46.486
Eigenkapital	15.987.092	14.425.567	1.561.525

1.1 Netto-Position

Die Netto-Position wies zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 unverändert **11,037 Mio. €** aus.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Bei Rücklagen handelt es sich um Bestandteile des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen unterschieden.

Zu den zweckgebundenen Rücklagen zählen solche, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen für einen definierten Verwendungszweck ausgewiesen sind und nur für diesen vorbestimmten Zweck verwendet werden dürfen (vgl. § 23 GemHVO und Nr. 4 der Hinweise zu § 23 GemHVO).

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte hier zum Ende des Haushaltsjahres 2019 Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von **3,478 Mio. €**.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Die Gemeinde Cölbe wies in 2019 auch Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **0,250 Mio. €** aus.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Die Gemeinde Cölbe passivierte **keine** zweckgebundenen Rücklagen.

1.3 Ergebnisverwendung

In der Ergebnisverwendung wies die Gemeinde **1,223 Mio. €** aus. Dieser Wert entsprach dem Jahresergebnis der Ergebnisrechnung.

Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 1,223 Mio. € setzte sich folgendermaßen zusammen:

Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses	1,483 Mio. €
Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses	0,260 Mio. €

Ergebnisvorträge aus Vorjahren wurden in 2019 nicht mehr ausgewiesen.

Die Ergebnisverwendung ist nach der gesetzlichen Regelung vor Abschluss der Bücher vorzunehmen, wobei Überschüsse bzw. Defizite aus Gebührenhaushalten separat festzustellen sind. Überschüsse sind unmittelbar den Rücklagen zuzuführen oder Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen. Ein Beschluss über die Zuführung zu den Rücklagen ist nicht erforderlich. Fehlbeträge sind in den Ergebnisvortrag einzustellen.

2. Sonderposten

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -beiträge u. a.	5.171.246	5.425.613	- 254.367
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	441.248	373.894	67.353
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0	0	0
2.4 Sonstige Sonderposten	0	0	0
Zusammen	5.612.493	5.799.507	- 187.014

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
2.1.1 Sonderposten vom öffentlichen Bereich	3.294.147	3.413.592	- 119.445
2.1.2 Sonderposten Zuschüsse vom nichtöffentlichen Bereich	12.860	13.103	- 243
2.1.3 Investitionsbeiträge	1.864.238	1.998.918	- 134.680
Zusammen	5.171.246	5.425.613	- 254.367

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge, die die Kommune erhalten hat, werden in der Bilanz als Sonderposten dargestellt. Diese werden zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen passiviert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Die Sonderposten werden entsprechend ihrem Zeitwert angesetzt. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände. Die einschlägige Vorschrift für die Sonderposten (SoPo) ergibt sich aus § 38 Abs. 4 S. 1 GemHVO i. V. m. Nr. 3 der Hinweise zu § 38 GemHVO. Danach werden alle nicht rückzahlbaren Sonderposten auf der Passivseite ausgewiesen und über den Zeitraum der Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst.

Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Sämtliche Zuwendungen für Vermögenswerte unterliegen während der Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Anlagegutes einer jährlichen ertragswirksamen Auflösung und gehen somit zusammen mit dem Abschreibungsaufwand des Anlagegutes als Ertrag in die Ergebnisrechnung ein. Damit werden die jährlichen Belastungen der Gemeinde durch Abschreibungen des aus der jeweiligen Zuwendung finanzierten Anlagegutes gemindert.

Eine Aufstellung der Sonderposten lag zur Prüfung vor. In 2019 reduzierten sich diese Sonderposten im Vorjahresvergleich um 0,254 Mio. € auf **5,171 Mio. €**.

Wir haben die in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten mit den im Anlagenspiegel enthaltenen Beträgen abgestimmt. Die Sonderposten waren mit dem Anlagegegenstand verknüpft.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
Sonderposten vom öffentlichen Bereich			
- vom Bund	504.223	513.548	- 9.325
- vom Land	2.101.129	2.184.232	- 83.103
- von Gemeinden (GV)	123.871	127.375	- 3.504
SoPo aus Zuweisungen sonstiger öffentlicher Bereich	51.446	53.502	- 2.056
SoPo aus bedingt rückzahlbaren Investitionen vom Bund	141.025	146.900	- 5.875
SoPo für KP2 aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen vom Land	372.452	388.035	- 15.583
Zusammen	3.294.147	3.413.592	- 119.445

Als Sonderposten wurden Bundes-, Landes- und Kreiszuwendungen sowie vom sonstigen öffentlichen Bereich mit **3,294 Mio. €** passiviert, die die Gemeinde Cölbe zur Finanzierung ihrer vielfältigen Investitionen erhalten hat. Die Auflösung der Sonderposten als Ertrag erfolgt über den Zeitraum der Abschreibung des jeweiligen Anlagegutes. Hintergrund ist eine periodengerechte Zuordnung der Erträge bezogen auf die Nutzungsdauer.

Diese Minderung um 0,119 Mio. € ergab sich aus den jährlichen Auflösungen von 0,166 Mio. € sowie der erhaltenen Investitionsstrukturpauschale vom Land in Höhe von 47.000 €.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Zuschüsse sind Übertragungen vom nicht öffentlichen Bereich (Unternehmen und Privatpersonen) an den öffentlichen Bereich.

Die hier passivierten Sonderposten verringerten sich auf **12.860 €**. Die Reduzierung in Höhe von 240 € erfolgte ebenfalls ausschließlich in Folge der regulären Auflösungen.

2.1.3 Investitionsbeiträge

Im Vorjahresvergleich hatten sich die passivierten Investitionsbeiträge nach Auflösungen um 0,135 Mio. € auf **1,864 Mio. €** verringert.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich der Gemeinde Cölbe belief sich zum Bilanzstichtag 2019 auf **0,441 Mio. €**. Zum Abschlussstichtag erfolgte eine Zuführung des ermittelten Überschusses aus der Schmutzwasserbeseitigung (38.320 €) sowie aus der Niederschlagswasserbeseitigung (29.030 €).

2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

Die Gemeinde Cölbe hatte unter dieser Position **keine** Werte auszuweisen.

2.4 Sonstige Sonderposten

Die Gemeinde Cölbe wies unter dieser Bilanzposition **keine** Werte aus.

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten, die der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen sind, die durch zukünftige Handlungen (Zahlungen, Dienstleistungen, Eigentumsübertragungen an Sachen und Rechten) bedingt werden und deshalb bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht völlig aber dennoch ausreichend sicher sind (Merkmal der Ungewissheit hinsichtlich Höhe der Schuld und der tatsächlichen Inanspruchnahme). Dies ergibt sich aus den §§ 39 und 58 GemHVO.

Für die Rückstellungsbildung genügt nicht die bloße Möglichkeit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten; diese muss vielmehr dem Grunde nach mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den ungewissen Verbindlichkeiten nicht nur um rechtlich erzwingbare Leistungsverpflichtungen handeln muss, sondern darunter auch Verpflichtungen fallen, denen sich die Kommune aus wirtschaftlichen Gründen faktisch gegenüber sieht.

Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich u. a. aus dem Grundsatz der Vorsicht und dem daraus abgeleiteten Imparitätsprinzip.

In der Vermögensrechnung 2019 bildete die Gemeinde Cölbe entsprechend der oben angeführten Vorschriften Rückstellungen i. H. v. insgesamt **2,567 Mio. €** ab.

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Beihilferückstellungen Beamte	2.468.591	2.241.411	227.180
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	78.900	790.800	- 711.900
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0	0
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0	0
3.5 Sonstige Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben	20.000	20.000	0
Zusammen	2.567.491	3.052.211	- 484.720

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsverpflichtungen können sich aus allen Beschäftigungsverhältnissen ergeben (beamtenrechtliche oder vertragliche Ansprüche). Zu den Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften gehören bestehende Versorgungsansprüche der Pensionäre und Hinterbliebenen, sämtliche Anwartschaften der aktiv Beschäftigten sowie andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Bei der Bilanz sind Pensionsrückstellungen für die vorangegangenen Jahre sowohl für die Ansprüche der Pensionäre und Hinterbliebenen (bestehende Versorgungsansprüche) als auch Verpflichtungen gegenüber aktiven Beschäftigten (Anwartschaften) zu berechnen und auf der Passivseite der Bilanz einzustellen. Sie mindern damit das auszuweisende Eigenkapital.

Die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen wurde durch ein versicherungsmathematisches Gutachten bei der Kommunalen Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck in Kassel unter Einbezug der „Heubeck-Richttafeln“ nach dem Teilwertverfahren gemäß § 6 a EStG ermittelt und zum 31. Dezember 2019 bewertet. Das Gutachten lag zur Prüfung vor; die zur Ermittlung und Bewertung erforderlichen Angaben (Vollständigkeit der berechtigten Personen, Geburtsdatum, ruhegehaltfähige Dienstzeit, Angaben zur Besoldung u. a.) wurden stichprobenweise überprüft. Seit 2010 wird bei der Rückstellungsberechnung zusätzlich die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze durch das Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG) berücksichtigt. Dieses Berechnungsverfahren darf nach Nr. 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO angewendet werden. Allerdings entspricht der dabei zu Grunde gelegte Zinssatz von 6 % nicht den aktuellen Kapitalmarktkonditionen. Legt man den von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatz von 2,71 % nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB zu Grunde, hätte allein dies für die Gemeinde Cölbe eine um fast 1,044 Mio. € höhere Pensions- und Beihilferückstellung zur Folge.

Die Gemeinde Cölbe wies per Saldo eine Erhöhung von 0,227 Mio. € aus. Hier stiegen die **Rückstellungen für Pensionen** auf **2,064 Mio. €**.

Daneben erhöhten sich die **Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen** lt. vorhandenem Gutachten der KVK saldiert auf **0,404 Mio. €**.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO sind **Rückstellungen** für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der genehmigten **Altersteilzeit** und ähnliche Maßnahmen zu bilden. Nach Auskunft der Gemeinde bestanden im Rechnungsjahr keine Altersteilzeitmaßnahmen.

Die Vermögensrechnung zeigte zum Jahresabschluss 2019 unter dieser Position eine Rückstellung von insgesamt **2,469 Mio. €**.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO sind Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz auf Grund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnungen der Umlagegrundlage einbezogen werden, zu bilden. Hierbei kann der Begriff der „ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen“ durch die Festlegung eines Schwellenwertes definiert werden. Dieser Schwellenwert kann ermittelt werden, indem man den Durchschnitt der Steuerkraftzahlen der umlagerelevanten Steuereinnahmen unter Abzug der Gewerbesteuerumlage der dem Abschlussjahr vorhergehenden fünf Jahre in Relation zur Steuerkraftzahl des Abschlussjahres gegenüberstellt. Unterstellt man, dass bei einer Abweichung von

größer 10 % „ungewöhnlich hohe Steuereinnahmen“ vorliegen, wäre eine Rückstellungsbildung durchzuführen. Auf Grund einer Abweichung von 7,38 % erfolgten im Prüfungsjahr keine Zuführungen zu den Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse.

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte zum Jahresabschluss 2019 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse in einer Größenordnung von **78.900 €**. Der Kreisumlagerückstellung wurden 0,436 Mio. € und der Schulumlagerückstellung 0,276 Mio. € entnommen. Eine Zuführung war im Prüfungsjahr nicht erforderlich. Dadurch verringerte sich die Rückstellung saldiert um 0,712 Mio. €.

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Nach Aussage der Gemeinde sind **keine** Deponien im Altlastenverzeichnis aufgeführt, die Nachsorgeverpflichtungen o. ä. seitens der Kommune nach sich ziehen könnten.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Auch hier rechnete die Gemeinde Cölbe **nicht** mit einer Inanspruchnahme.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO dürfen weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von **20.000 €** wurden für die zu erwartenden Jahresabschlussprüfungsgebühren ausgewiesen. Weiterhin wurden 20.000 € für die Jahre 2015 und 2016 zurückgestellt, diese hätten mit Eingang der Gebührenrechnung für die Prüfung der jeweiligen Abschlüsse aufgelöst werden müssen. Im Prüfungsjahr blieb die bilanzierte Rückstellung unverändert.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Insgesamt passivierte die Gemeinde Cölbe diese Verbindlichkeiten mit **9,279 Mio. €** (Vorjahr: 9,633 Mio. €).

4.1 Anleihen

Nach Auskunft der Gemeinde existieren **keine** Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Gemeinde Cölbe passivierte Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von **8,394 Mio. €**.

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
VB aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten	6.568.739	6.796.298	- 227.559
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>268.314</i>	<i>243.596</i>	<i>24.718</i>
Zusammen	6.568.739	6.796.298	- 227.559

Hierbei handelte es sich um die langfristigen Verbindlichkeiten für die Investitionen der Gemeinde. Die Gemeinde Cölbe passivierte 21 Darlehen i. H. v. **6,569 Mio. €** mit unterschiedlichen Laufzeiten, davon kein Darlehen mit einer Restlaufzeit des Gesamtdarlehens von unter einem Jahr.

In 2019 erfolgten bilanzielle Tilgungen von 0,592 Mio. €. Diese setzten sich aus der Umschuldung eines Kredites in Höhe von 0,327 Mio. € und den regulären Tilgungen von 0,275 Mio. € zusammen.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
VB aus Kreditaufnahmen für Investitionen (1 bis 5 Jahre)	1.800.000	1.943.281	- 143.281
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>105.000</i>	<i>64.324</i>	<i>40.676</i>
Zusammen	1.800.000	1.943.281	- 143.281

Hierbei handelte es sich um die langfristigen Verbindlichkeiten für die Investitionen gegenüber öffentlichen Kreditgebern der Gemeinde. Die Gemeinde Cölbe passivierte insgesamt zwei Darlehen i. H. v. **1,8 Mio. €** mit unterschiedlichen Laufzeiten, davon keines mit einer Gesamtdarlehensrestlaufzeit von unter einem Jahr.

Im Berichtsjahr erfolgten hier Tilgungsleistungen i. H. v. 0,105 Mio. €.

4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
Sonstige VB aus Krediten	25.000	33.339	- 8.339

Die Gemeinde Cölbe passivierte zum Bilanzstichtag sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von **25.000 €**. Diese betrafen den nach Abtrag eines Darlehens aus dem Investitionsfonds B (mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren) zu leistenden Malus für die vorzeitige Inanspruchnahme des Kredites.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Kassenkredite zur Liquiditätssicherung wurden in 2019 **keine** in Anspruch genommen.

4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden nach Auskunft der Gemeinde **nicht**.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
VB aus Zuweisungen und Zuschüssen u. a.	17.889	18.587	- 698

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen bestanden in Höhe von **17.890 €** und betrafen überwiegend den Kostenausgleich nach § 32 c HKJGB.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
VB aus Lieferungen und Leistungen	409.707	270.897	138.811

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren Rechnungen aus Investitionstätigkeit und Rechnungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von insgesamt **0,410 Mio. €** erfasst, die das Haushaltsjahr 2019 ergebniswirksam betrafen und erst im Haushaltsjahr 2020 zahlbar gemacht wurden.

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
VB aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	- 106.654	47.100	- 153.753

Die Gemeinde Cölbe wies zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in Höhe von insgesamt - **0,107 Mio. €** aus. Der Negativbetrag resultierte daraus, dass die endgültige Abrechnung der durch die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuerumlage eine Gutschrift zugunsten der Gemeinde ergab, die jedoch nicht entsprechend zu den Forderungen umgegliedert wurde.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte hier **keine** Verbindlichkeiten.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
Sonstige VB	563.839	523.878	39.961

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Sonstige Verbindlichkeiten waren in Höhe von **0,563 Mio. €** dargestellt. Diese betrafen überwiegend die erhaltenen Anzahlungen auf Erschließungsbeiträge bzw. wiederkehrende Straßenbeiträge.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Veränderung €
PRAP	422.920	376.838	46.082

Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen, sind durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzubilden und in der oder den Folgeperioden ertragswirksam aufzulösen. Dies dient der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und damit einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Die Gemeinde Cölbe passivierte unter dieser Bilanzposition **0,423 Mio. €**, insbesondere für Grabnutzungsrechte bzw. deren Verlängerung und Grabräumungsgebühren.

Kennzahlen

Aus dem Jahresabschluss einer Kommune lassen sich unterschiedliche **Kennzahlen** ermitteln, die zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage herangezogen werden können.

Grundsätzlich sind die Kennzahlen aus dem kaufmännischen Rechnungswesen übernommen. Eine Interpretation dieser Kennzahlen im kaufmännischen Sinne ist jedoch für Kommunen in einigen Fällen nicht immer passend und sollte auf jeden Fall kritisch betrachtet werden.

Die nachfolgend aufgeführten und erläuterten Kennzahlen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden Kennzahlen und deren Analyse aufgeführt, die nach dem jetzigen Zeitpunkt für sinnvoll erachtet werden. Eine weitergehende Ausführung der Kennzahlen und das Aussondieren hinsichtlich der Gewichtung und der damit für die Kommune zusammenhängenden Bedeutung wird sich im Laufe der Zeit ergeben.

Ein Vergleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen wird auch erst frühestens nach Erstellung aller 2019er Jahresabschlüsse möglich sein.

Für die Gemeinde Cölbe stellen sich die nachfolgend erläuterten Kennzahlen wie folgt dar:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Eigenkapitalquote I	47 %	43 %	41 %
Eigenkapitalquote II	62 %	60 %	58 %
Anlagenintensität	86 %	85 %	82 %
Reinvestitionsquote	179 %	173 %	87 %
Anlagendeckungsgrad	100 %	99 %	99 %
Infrastrukturquote	20 %	21 %	22 %

Als Kennzahl zur Finanzlage wird die **Eigenkapitalquote I** herangezogen. Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher diese Eigenkapitalquote, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern. Dafür wird das Eigenkapital ins Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme gesetzt.

Die **Eigenkapitalquote I** der Gemeinde Cölbe betrug **47 %** (Vorjahr: 43 %).

Zur genaueren Quotenermittlung werden bei der **Eigenkapitalquote II** zusätzlich die **Sonderposten aus Zuwendungen** dem „Wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die in der Regel nicht zurückzahlen und nicht zu

verzinsen sind. Diese Kennzahl gibt also genauer darüber Auskunft, wie das Vermögen der Kommune durch das Eigenkapital finanziert ist.

Die **Eigenkapitalquote II** betrug für die Gemeinde Cölbe **62 %** (Vorjahr: 60 %).

Eine weitere Kennzahl, die **Anlagenintensität**, gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune. Eine hohe Anlagenintensität zeigt auf, dass in der Regel nur schwer veräußerbares Vermögen gebunden ist. Die hohe Anlagenintensität hat in der Regel auch hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge. Zur Ermittlung der Anlagenintensität wird das Anlagevermögen in Relation zur Bilanzsumme gesetzt.

Die **Anlagenintensität** der Gemeinde Cölbe betrug **86 %** (Vorjahr: 85 %).

Eine weitere Kennzahl zur Finanzlage ist die **Reinvestitionsquote**. Im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung ist die stetige Investitionstätigkeit mit dem Ziel der Substanzerhaltung für Kommunen von großer Bedeutung. Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Haushaltsjahr ausreichen, um den Wertverlust durch die Abschreibungen am Anlagevermögen auszugleichen. Dabei werden die Gesamtauszahlungen der Investitionen in Relation zu den Jahresabschreibungen des Anlagevermögens gesetzt.

Die **Reinvestitionsquote** der Gemeinde Cölbe betrug **179 %** (Vorjahr: 173 %).

Für die Aussage, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist, bedient man sich der Kennzahl des **Anlagendeckungsgrades**. Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad 100 % betragen. Zur Berechnung des Anlagendeckungsgrades werden das Eigenkapital, die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital in Bezug zu dem Sachanlagevermögen gesetzt.

Der **Anlagendeckungsgrad** der Gemeinde Cölbe lag bei **100 %** (Vorjahr: 99 %).

Eine weitere Kennzahl zur Vermögenslage ist die **Infrastrukturquote**. Die meisten Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsvorsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden. Dabei wird das Infrastrukturvermögen in Bezug zur Bilanzsumme gesehen.

Die **Infrastrukturquote** der Gemeinde Cölbe betrug **20 %** (Vorjahr: 21 %).

6. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Ergebnisrechnung 2019		Fortgeschr. Ansatz Haushalts- jahr	Ergebnis HH-Jahr	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Abwei- chung	Ergebnis Vorjahr	Vergleich Ergebnis/ Vorjahres- ergebnis	Abwei- chung	
Pos.	Bezeichnung	alle Beträge in EUR							
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	+	354.505	355.340	835	0,2 %	329.984	25.356	7,7 %
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+	1.606.740	1.563.761	- 42.979	- 2,7 %	1.653.533	- 89.771	- 5,4 %
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	+	71.570	48.102	- 23.468	- 32,8 %	36.964	11.137	30,1 %
4	Bestandsveränderungen und Eigenleistungen	+	0	0	0	-	0	0	-
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	+	7.764.000	8.446.364	682.364	8,8 %	7.629.621	816.744	10,7 %
6	Erträge aus Transferleistungen	+	274.900	274.905	5	0,0 %	268.200	6.705	2,5 %
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	+	2.178.370	2.414.730	236.360	10,9 %	1.376.679	1.038.051	75,4 %
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	+	298.697	301.367	2.670	0,9 %	310.695	- 9.328	- 3,0 %
9	Sonstige ordentliche Erträge	+	234.775	222.654	- 12.121	- 5,2 %	214.267	8.387	3,9 %
10	Summe der ordentlichen Erträge	+	12.783.557	13.627.223	843.666	6,6 %	11.819.943	1.807.280	15,3 %
11	Personalaufwendungen	-	2.892.515	2.810.418	- 82.097	- 2,8 %	2.653.446	156.971	5,9 %
12	Versorgungsaufwendungen	-	270.600	432.230	161.630	59,7 %	376.437	55.793	14,8 %
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-	2.483.375	2.261.680	- 221.695	- 8,9 %	2.239.210	22.470	1,0 %
14	Abschreibungen	-	828.352	868.234	39.882	4,8 %	858.240	9.994	1,2 %
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-	879.520	891.234	11.714	1,3 %	700.123	191.110	27,3 %
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-	4.671.000	4.643.650	- 27.350	- 0,6 %	4.029.679	613.971	15,2 %
17	Transferaufwendungen	-	0	35.103	35.103	-	11.576	23.527	203,2 %
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	16.100	9.497	- 6.603	- 41,0 %	9.599	- 102	- 1,1 %
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-	12.041.462	11.952.044	- 89.418	- 0,7 %	10.878.310	1.073.734	9,9 %
20	VERWALTUNGSERGEBNIS		742.095	1.675.179	933.084	125,7 %	941.633	733.546	77,9 %
21	Finanzerträge	+	20.825	19.937	- 888	- 4,3 %	16.558	3.379	20,4 %
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-	175.450	212.541	37.091	21,1 %	182.864	29.677	16,2 %
23	FINANZERGEBNIS		- 154.625	- 192.604	- 37.979	- 24,6 %	- 166.306	- 26.298	- 15,8 %
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge		12.804.382	13.647.160	842.778	6,6 %	11.836.501	1.810.659	15,3 %
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen		12.216.912	12.164.585	- 52.327	- 0,4 %	11.061.174	1.103.411	10,0 %
26	ORDENTLICHES ERGEBNIS		587.470	1.482.575	895.105	152,4 %	775.327	707.248	91,2 %
27	Außerordentliche Erträge	+	0	31.564	31.564	-	213.219	- 181.655	- 85,2 %
28	Außerordentliche Aufwendungen	-	0	291.389	291.389	-	426.558	- 135.169	- 31,7 %
29	AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS		0	- 259.825	- 259.825	-	- 213.339	- 46.486	- 21,8 %
30	JAHRESERGEBNIS		587.470	1.222.750	635.280	108,1 %	561.988	660.762	117,6 %

Die Ergebnisrechnung setzt sich aus folgenden Blöcken zusammen:

Ordentliches Ergebnis Zeile 26
Außerordentliches Ergebnis Zeile 29
Jahresergebnis Zeile 30

Sie ist das Kernstück des Jahresabschlusses und bestimmt mit ihrem Ergebnis die Veränderung des Eigenkapitals. Die Rechnungsgrößen *Aufwand* und *Ertrag* zeigen den Ressourcenverbrauch innerhalb des Haushaltsjahres auf. Somit ist es von herausragender Bedeutung, dass Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet werden.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte anhand von ausreichenden Stichproben zu den einzelnen Kostenarten. Die entsprechenden Belege wurden bei Bedarf hinzugezogen.

Zur Analyse der Ertragslage wird auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen.

Nach dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2019 erwartete die Kommune einen Überschuss in Höhe von 0,587 Mio. €. Nach Abschluss des Haushaltsjahres entstand ein tatsächlicher **Überschuss** von **1,223 Mio. €**. Gegenüber der Planung trat damit eine Verbesserung um 0,635 Mio. € ein. Diese positive Entwicklung ist hauptsächlich auf höhere Erträge bei den Steuern und Umlagen (+ 0,682 Mio. €) zurückzuführen.

Entwicklung des Jahresergebnisses (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
1.222.750	561.988	531.799	1.030.555	1.391.405

Das genannte Jahresergebnis setzte sich wie folgt zusammen:

6.1 Ordentliches Ergebnis

Das **ordentliche Ergebnis** setzt sich aus dem **Verwaltungsergebnis** und dem **Finanzergebnis** zusammen und bildet nach § 24 Abs. 1 GemHVO die Grundlage für den Haushaltsausgleich.

Das **ordentliche Ergebnis** wies am Jahresende einen **Überschuss** von **1,483 Mio. €** aus. Der fortgeschriebene Haushaltsansatz sah hier einen Überschuss von 0,587 Mio. € vor. Im Vorjahr wies das ordentliche Ergebnis einen Überschuss von 0,775 Mio. € aus.

Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
1.482.575	775.327	425.330	1.067.587	1.336.291

6.1.1 Verwaltungsergebnis

Das **Verwaltungsergebnis** schloss im Prüfungsjahr mit einem **Überschuss** von **1,675 Mio. €** ab. Der fortgeschriebene Ansatz sah ein Plus von 0,742 Mio. € vor. Im Vorjahr wies das Verwaltungsergebnis einen Überschuss von 0,942 Mio. € aus; somit ergab sich eine Verbesserung um 0,734 Mio. €.

Entwicklung des Verwaltungsergebnisses (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
1.675.179	941.633	595.380	1.235.710	1.487.067

Im Folgenden werden die ordentlichen **Erträge** und **Aufwendungen** analog zu den Ergebnisrechnungspositionen (unsere nachfolgende Numerierung entspricht dem Muster der Ergebnisrechnung) erläutert:

Im Haushaltsjahr 2019 erwirtschaftete die Gemeinde ordentliche **Erträge** von 13,627 Mio. €. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz stellte dies eine Verbesserung um 0,844 Mio. € dar. Diese positive Entwicklung resultierte schwerpunktmäßig aus erheblich vermehrten Erträgen bei den Steuern und Umlagen (+ 0,682 Mio. €) sowie bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen (+ 0,236 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich Mehrerträge von 1,807 Mio. €.

Entwicklung der ordentlichen Erträge (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
13.627.223	11.819.943	13.074.733	12.745.685	11.286.905

1) Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge als Gegenleistungen für Leistungen der Kommune, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren u. a.) und deren Berechnungsgrundlage keine öffentlich-rechtliche Norm ist.

Fortgeschriebener Ansatz:	354.505 €
Ergebnis:	355.340 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	329.984 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bezogen sich größtenteils auf:

- Erlöse Mittagstisch in Kindergärten	112.847 €
- Erlöse aus den Vergütungen für Solaracker	72.217 €
- Sonstige Umsatzerlöse (inkl. Mittagstisch Kigas Cölbe und Bürgeln von 40.031 €)	51.133 €
- Raumnutzungsentgelte für die BGHs/DGHs	30.560 €
- Mieterlöse Liegenschaften	21.497 €
- Getränkeverkaufserlöse BGHs/DGHs	12.195 €
- Kostenerstattungen DSD Container	10.240 €

Gegenüber der Planung verbesserten sich die hier verbuchten Erträge um 840 €.

2) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird.

Fortgeschriebener Ansatz:	1.606.740 €
Ergebnis:	1.563.761 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>1.653.533 €</i>

Hier verbuchte die Gemeinde hauptsächlich:

- Abwassergebühren	665.954 €
- Niederschlagswassergebühren	329.054 €
- Straßenentwässerungspauschale	200.467 €
- Kindergartengebühren	177.634 €
- Bestattungsgebühren (inkl. Benutzungsgebühren Trauerhalle und Gebühren für Grabräumung, Erträge Auflösung Grabnutzung und Grabräumung)	51.961 €
- Bußgelder und Verwarnungen	35.466 €

Die summierten Abwasser- und Niederschlagswassergebühren von 0,995 Mio. € lagen um 24.860 € über dem Planansatz und um 7.360 € über dem Vorjahresergebnis von 0,988 Mio. €. Die Schmutzwassergebühren betragen 2,43 € je cbm Frischwasserverbrauch.

Entwicklung der Abwassergebühren (5-Jahresentwicklung)					
	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
Abwassergebühren	665.954	658.446	638.172	639.423	665.964
Niederschlagswassergebühren	329.054	329.202	328.399	329.884	330.583
Summe	995.008	987.648	966.570	969.307	996.547

Die Kindergartengebühren entwickelten sich wie folgt:

Entwicklung der Kindergartengebühren (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
177.634	270.264	313.933	262.946	227.175

Näheres hierzu kann auch den ausführlichen Erläuterungen im Anhang und Rechenschaftsbericht der Gemeinde Cölbe entnommen werden.

3) Unter Kostenersatzleistungen und -erstattungen sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und/ oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen. Hierunter fallen insbesondere Personalkostenerstattungen von anderen Kommunen oder Eigenbetrieben.

Fortgeschriebener Ansatz:	71.570 €
Ergebnis:	48.102 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	36.964 €

Hier verbuchte die Gemeinde u. a. die übrigen Kostenerstattungen von verschiedenen Bereichen (28.540 €) sowie die pauschale Kostenerstattung des MZV Biedenkopf (10.040 €).

4) Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen sind Aufwendungen der Verwaltung, die zur Herstellung eines aktivierbaren Anlagegutes benötigt werden.

Hier hatte die Kommune **keine** Erträge darzustellen.

5) Steuern (einschl. steuerähnliche Erträge und Erträge aus gesetzlichen Umlagen) sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einer Kommune zur Erzielung von Einkünften erhoben werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	7.764.000 €
Ergebnis:	8.446.364 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	7.629.621 €

Die Steuererträge lassen sich wie folgt einteilen:

- Einkommensteueranteil	4.204.054 €
- Gewerbesteuer	3.042.495 €
- Grundsteuer B	756.500 €
- Umsatzsteueranteil	372.945 €
- Grundsteuer A	35.566 €
- Hundesteuer	34.143 €

Die Abweichungen zur Haushaltsplanung wurden im Rechenschaftsbericht detailliert erläutert.

Die Steuererträge lagen im Prüfungsjahr um 0,682 Mio. € über der Planung und verzeichneten gegenüber dem Vorjahr sogar eine Steigerung um 0,817 Mio. €.

In 2019 war ein Zuwachs (+ 6,6 %) beim Gesamtgemeindeanteil an der Einkommensteuer in Hessen zu verzeichnen. Korrespondierend vermehrte sich der gemeindliche **Einkommensteueranteil** für Cölbe um 6,6 % auf 4,204 Mio. € (Vorjahr: 3,943 Mio. €). Die Veranschlagung von 4,220 Mio. € wurde um 15.446 € nicht erreicht. Der kommunale Anteil an dieser Steuer stellte wiederum die höchste Einnahmequelle der Gemeinde dar.

Entwicklung des Einkommensteueranteils (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
4.204.054	3.942.517	3.893.524	3.580.020	3.380.801

Das **Gewerbsteuer**aufkommen lag in 2019 bei 3,042 Mio. € (Vorjahr: 2,535 Mio. €). Damit war in 2019 erstmals wieder ein Steigen der Gewerbsteuer mit einem Plus von mehr als einer halben Mio. € zu verzeichnen. Auch der Planansatz wurde um 0,642 Mio. € übertroffen.

Entwicklung der Gewerbsteuer (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
3.042.495	2.535.142	2.820.408	3.605.925	1.853.114

6) Erträge aus Transferleistungen sind ebenfalls Geldleistungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Diese basieren i. d. R. auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und sind oftmals im Ersatz von sozialen Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen zu sehen.

Fortgeschriebener Ansatz:	274.900 €
Ergebnis:	274.905 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	268.200 €

Verbucht wurden hier ausschließlich die Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich.

7) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sind Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Kommune. Es muss sich hierbei um überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Erträge handeln.

Fortgeschriebener Ansatz:	2.178.370 €
Ergebnis:	2.414.730 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	1.376.679 €

An Zuweisungen und anderen Transferleistungen wurden insbesondere erfasst:

- Schlüsselzuweisungen	1.484.603 €
- Landeszuweisungen für Betriebskosten Kitas, Freistellung gem. § 32 c HKJGB, Integrationsmittel	640.363 €
- Einmalige Landeszuweisung zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge	120.000 €
- Allgemeine Zuweisung vom Kreis für 2018 zur finanziellen Entlastung der Gemeinden	67.834 €
- Zuweisung aus dem Kommunalen Entwicklungsfonds des Landkreises Marburg-Biedenkopf – KEF –	29.406 €
- Kreiszuweisung für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen	28.728 €

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen wurden hauptsächlich die Schlüsselzuweisungen nachgewiesen. Diese lagen exakt im Rahmen der Veranschlagung und um 0,697 Mio. € über dem Vorjahresergebnis. Die Schlüsselzuweisungen im Zuge des

kommunalen Finanzausgleichs stellten im Berichtsjahr wiederum die dritthöchste Einnahmequelle der Gemeinde Cölbe dar. Auswirkungen auf diese günstige Entwicklung hatte die ab 2016 in Kraft getretene Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs. Unter Berücksichtigung der Folgewirkung auf die Kreis- und Schulumlage (anteilige Einbeziehung der Schlüsselzuweisungen in die Umlagegrundlage) musste ein Teil der Mehrerträge wieder abgegeben werden.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
1.484.603	787.901	1.935.812	1.220.360	1.637.775

Nach dem Wegfall der Elternbeiträge für die Regelkindergartenkinder waren die vermehrten Landesmittel gem. § 32 c HKJGB i. H. v. 0,337 Mio. € (Vorjahr: 0,136 Mio. €) Folge einer Gesetzesänderung in 2018.

8) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten resultieren aus der Minderung der Bilanzpositionen Beiträge, Zuweisungen und Zuwendungen für Investitionen.

Fortgeschriebener Ansatz:	298.697 €
Ergebnis:	301.367 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>310.695 €</i>

Diese Erträge setzten sich wie folgt zusammen:

- Auflösung aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich				150.862 €
davon u. a.	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	
Investitionspauschale	53.736 €	57.830 €	53.840 €	
Abwasserbeseitigung	25.760 €	25.690 €	25.960 €	
BGHs/DGHs	17.736 €	17.740 €	17.740 €	
Gemeindestraßen	16.710 €	16.710 €	16.710 €	
Kindergärten	10.376 €	10.870 €	52.990 €	
Brandschutz	6.036 €	9.390 €	18.220 €	
- Auflösung aus Investitionsbeiträgen				134.679 €
- Auflösung aus Investitionszuweisungen aus dem Sonderinvestitionsprogramm				15.583 €
- Auflösung aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich				243 €

9) Sonstige ordentliche Erträge sind ein Sammelposten für alle Erträge, die Nebenerlöse aus sonstigen Tätigkeiten einer Kommune darstellen und nicht unter anderen Ertragsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die Erträge aus Konzessionsabgaben.

Fortgeschriebener Ansatz:	234.775 €
Ergebnis:	222.654 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>214.267 €</i>

Als sonstige ordentliche Erträge wurden überwiegend verbucht:

- Konzessionsabgaben	158.543 €
- Ausgleichszahlungen gemäß § 28 HKJGB von den Städten Marburg, Kirchhain, Wetter und Rauschenberg	29.907 €
- Erstattung Baukostenpauschale vom Kirchenkreisamt für Kita Schönstadt	20.661 €
- Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	12.730 €

Im Haushaltsjahr 2019 verbuchte die Gemeinde ordentliche **Aufwendungen** von 11,952 Mio. €. Im Vergleich zum Ansatz waren diese um 89.420 € geringer ausgefallen. Diese Entwicklung resultierte überwiegend aus verminderten Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (- 0,222 Mio. €). Demgegenüber ergaben sich allerdings auch höhere Versorgungsaufwendungen (+ 0,162 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich Mehraufwendungen von 1,074 Mio. €.

Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
11.952.044	10.878.310	12.479.353	11.509.975	9.799.838

11) In den **Personalaufwendungen** sind überwiegend die Entgelte für die Beschäftigten inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie die Beamtengehälter enthalten.

Fortgeschriebener Ansatz:	2.892.515 €
Ergebnis:	2.810.418 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>2.653.446 €</i>

Die Personalaufwendungen fielen im Prüfungsjahr um 82.100 € niedriger aus als geplant. Im Vorjahresvergleich hatten sich die Personalaufwendungen um 0,157 Mio. € bzw. rd. 6 % erhöht. Hier wirkten sich u. a. die Tariferhöhung um durchschnittlich 3,1 % zum 1. April 2019 für Arbeitnehmer sowie die Besoldungserhöhung für die Beamten um 3,2 % zum 1. März 2019 aus.

Das im Personalaufwand enthaltene TVöD-Leistungsentgelt wurde nach dem Gießkannenprinzip lt. Dienstvereinbarung vom 16. November 2009 über die Gewährung von Leistungsentgelten gemäß § 18 TVöD (VKA) bei der Gemeinde Cölbe zwischen dem Gemeindevorstand und dem Personalrat festgesetzt und ausgezahlt.

12) Unter **Versorgungsaufwendungen** versteht man die Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen an Versorgungsempfänger sowie die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen.

Fortgeschriebener Ansatz:	270.600 €
Ergebnis:	432.230 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>376.437 €</i>

Hier verbuchte die Gemeinde die Umlage an die Beamtenversorgungskasse mit 0,205 Mio. € sowie die Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung von saldiert 0,227 Mio. €. Näheres hierzu kann dem Anhang und Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Daneben waren hier Zahlungen von 7.040 € als Pflichtzuführung an die Versorgungsrücklage enthalten, die als Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen zu verbuchen gewesen wären.

Folgende Aussagen beziehen sich auf die Gesamtpersonalaufwendungen:

Gegenüber der Veranschlagung waren die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** um 79.530 € (+ 2,5 %) höher ausgefallen. Im Vorjahresvergleich hatten sich diese um 0,213 Mio. € (+ 7 %) erhöht.

Entwicklung des Personal- und Versorgungsaufwandes (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
3.242.648	3.029.884	2.793.026	2.392.682	2.250.667

Im Rahmen unserer Prüfung konnte eine Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Übernahme der Zahlen aus dem Personalabrechnungsprogramm in die Ergebnisrechnung durchgeführt werden.

- 13)** In den Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** sind das Material und die Energie, Instandhaltung, sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten und bezogene Leistungen enthalten.

Fortgeschriebener Ansatz:	2.483.375 €
Ergebnis:	2.261.680 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	2.239.210 €

Hier wurden 0,222 Mio. € weniger als geplant und 22.470 € mehr als im Vorjahr ausgegeben. Die Instandhaltungsaufwendungen von 0,529 Mio. € lagen mit 49.390 € unter dem Planansatz und zeigten gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 66.270 €.

Entwicklung des Sach- und Dienstleistungsaufwandes (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
2.261.680	2.239.210	2.153.279	2.113.336	1.775.766

Die nachfolgenden Darstellungen weisen die Aufwendungen sachkontenorientiert aus:

- Aufwendungen für <u>bezogene Leistungen</u>	1.067.092 €
davon Instandhaltungen (insbes. Straßen, Gebäude, Maschinen)	529.118 €
davon für bezogene Leistungen und Fremdsorgung und -reinigung	516.690 €
davon für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige inkl. Leiter der Außenstellen	21.284 €
- Aufwand für <u>Material und Energie</u>	572.647 €
davon für Energie, Wasser und Abwasser	232.097 €
davon Straßenentwässerungspauschale	200.467 €
davon für Materialaufwand	140.084 €
- Aufwand für die Inanspruchnahme von <u>Diensten und Rechten</u>	238.606 €
davon u. a. für Beratung, Sachverständige und Prüfung	112.809 €
davon Softwarebetreuung	34.137 €
davon Mieten	26.056 €
davon Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger	12.956 €

- Aufwand für <u>Beiträge und Sonstiges</u>	217.670 €
davon Sonderposten für Gebührenaufgleichsrücklage (Niederschlags-/Schmutzwasser)	67.353 €
davon für Versicherungen	63.475 €
davon Mitgliedsbeiträge	24.021 €
- Aufwand für <u>Information, Kommunikation, Reisen u. a.</u>	165.664 €
davon Datenübertragungskosten	53.554 €
davon für Telefon-, Porto- und Versandkosten	34.937 €
davon für Fort- und Weiterbildung, Reisekosten	21.895 €
davon für amtliche Bekanntmachungen	13.576 €
davon für Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz	6.828 €

Die gesamten Ausgaben verteilen sich auf insgesamt 103 Sachkonten, die das breite Spektrum der laufenden Verwaltungsaufwendungen umfassen. Auf eine weitergehende Auflistung haben wir an dieser Stelle verzichtet. Entsprechende Informationen können seitens des Buchhaltungssystems zur Verfügung gestellt werden.

- 14)** Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern (WG) des Anlagevermögens sind zu aktivieren und auf die Nutzungsdauer des jeweiligen WG zu verteilen. Diese werden damit als Aufwand in der Ergebnisrechnung der jeweiligen Haushaltsperiode erfasst, in der die Abnutzung zu einem Verbrauch des WG führt. **Abschreibungen** stellen somit den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an WG des Anlagevermögens innerhalb eines Haushaltsjahres dar.

Fortgeschriebener Ansatz:	828.352 €
Ergebnis:	868.234 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	858.240 €

Hier wurden hauptsächlich verbucht:

- Abschreibung auf Gebäude, Gebäudeeinrichtung, Infrastrukturvermögen	731.888 €
hauptsächlich	
Abwasserbeseitigung	= 255.455 € 254.030 € 251.040 €
Gemeindestraßen	= 151.413 € 157.040 € 177.920 €
Kindertagesstätten	= 95.375 € 111.810 € 144.390 €
Gemeinschaftshäuser	= 79.725 € 72.720 € 79.730 €
Brandschutz	= 12.427 € 7.140 € 39.380 € (inkl. Sonderabschreibung FW-Haus Cölbe)
- Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.282 €
- Abschreibungen auf Fuhrpark	18.413 €
- Abschreibungen auf Investitionszuweisungen	10.463 €

Produktbezogen entfielen die Abschreibungen hauptsächlich auf:

- Abwasserbeseitigung	258.717 €
- Gemeindestraßen	151.636 €
- Kommunale Kindertagesstätten	135.225 €
- Bereitstellung von Gemeinschaftshäusern	85.340 €
- Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr	48.074 €
- Wasserversorgung	30.545 €
- Liegenschaften	23.163 €
- Zentrale Verwaltung	22.402 €
- Sportstätten	17.069 €
- Kirchliche und freie Kinderbetreuungseinrichtungen	16.800 €

- 15) Bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie für besondere Finanzaufwendungen** handelt es sich überwiegend um die von der Kommune zu tragenden Kosten für die Kindergartenträger.

Fortgeschriebener Ansatz:	879.520 €
Ergebnis:	891.234 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>700.123 €</i>

Hier waren u. a. nachgewiesen:

- Kosten für Kindergärten an Kirchenkreisamt (Defizitabdeckung Ev. Kita Schönstadt = 327.664 €; Defizitabdeckung Ev. Kita Cölbe = 186.064 €)	513.728 €
- Beitragsfreistellung für Kindergartenbeitrag (Ev. Kita Schönstadt = 81.495 €; Ev. Kita Cölbe = 52.477 €)	133.972 €
- Zuweisungen an Verein „Junge Entwicklung Fördern e. V.“ (JEF e. V.)	85.667 €
- Personal- und Betriebskosten „Gemeinsamer Ordnungsbezirk“	30.040 €
- Zuschüsse an Jagdgenossenschaften	16.000 €
- Kostenausgleich gem. § 32 c HKJGB an Marburg, Gießen, Rauschenberg und Weimar	6.915 €

- 16) Die Umlagen betrafen im Wesentlichen die Aufwendungen für die zu leistenden Kreis-, Schul- und Gewerbesteuerumlagen.** Neben diesen sind hier auch die Umlagen, die sich aus Beteiligungen der Kommune an Zweckverbänden ergeben, zu verbuchen. Das Ergebnis stellte sich wie folgt dar:

Fortgeschriebener Ansatz:	4.671.000 €
Ergebnis:	4.643.650 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>4.029.679 €</i>

Die Beeinflussung dieser größten Aufwandsart ist der Kommune nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Gesamtbetrag setzte sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Kreisumlage	2.608.794 €
- Zuführung zur Kreisumlagenrückstellung	0 €
- Inanspruchnahme Kreisumlagenrückstellung	- 435.500 €
- Schulumlage	1.754.503 €
- Zuführung zur Schulumlagenrückstellung	0 €
- Inanspruchnahme Schulumlagenrückstellung	- 276.400 €
- Gewerbesteuerumlage	511.494 €
- Verbandsumlage Abwasserverband Marburg	344.167 €
- Verbandsumlage Wasserverband Lahn-Ohm	136.592 €

Die Gewerbesteuerumlage lag um 0,107 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz; ebenso wie die Kreisumlage mit 0,143 Mio. €. Die hier dargestellte Schulumlage lag exakt im Rahmen der Veranschlagung.

Im Jahr 2019 wurde auf Grund der Nachtragshaushaltssatzung der Kreisumlagehebesatz des Landkreises von 31,76 % auf 30,11 % abgesenkt, und der Schulumlagehebesatz blieb konstant bei 20,25 %. Wegen des niedrigeren Hebesatzes für die Kreisumlage bedeutete dies für Cölbe eine Senkung der **Kreisumlage** um 0,264 Mio. € auf 2,609 Mio. € (Vorjahr: 2,873 Mio. €). Bei der **Schulumlage** trat eine Minderung um 77.410 € auf 1,755 Mio. € (Vorjahr: 1,832 Mio. €) ein.

An den Landkreis waren damit 0,342 Mio. € weniger als in 2018 zu entrichten.

Entwicklung der Kreis- und Schulumlage hinsichtlich der zahlungswirksamen Aufwendungen (5-Jahresentwicklung)					
	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
Kreisumlage	2.608.794	2.873.156	2.455.275	2.528.727	2.336.894
Schulumlage	1.754.503	1.831.908	1.541.206	1.501.574	1.253.482
Summe	4.363.297	4.705.064	3.996.481	4.030.301	3.590.376

Das als Berechnungsgrundlage für die **Gewerbsteuerumlage** dienende Gewerbesteueristaufkommen erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 22 % auf 3,037 Mio. € (Vorjahr: 2,490 Mio. €). Die Gewerbsteuerumlage stieg daher analog um 63.870 € (+ 14 %) auf 0,511 Mio. € an.

Entwicklung der Gewerbsteuerumlage (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
511.494	447.623	511.061	576.302	331.473

- 17) Transferaufwendungen** liegen vor, wenn auf Grund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Fortgeschriebener Ansatz:	0 €
Ergebnis:	35.103 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>11.576 €</i>

Hier wurde u. a. ein Zuschuss für den Bau des Dorfladens in Schönstadt von 15.000 €, die Ehrenamtspauschale in Höhe von 6.540 €, ein Zuschuss für die Bücherei von 2.500 € sowie für ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit von 2.000 € verbucht.

- 18) Sonstige ordentliche Aufwendungen** sind ein Sammelposten für alle Aufwendungen, die nicht unter anderen Aufwandsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die von der Gemeinde zu zahlenden Steuern.

Fortgeschriebener Ansatz:	16.100 €
Ergebnis:	9.497 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>9.599 €</i>

Hier schlugen die von der Gemeinde zu zahlende Körperschaftssteuer (8.000 €), die Kfz-Steuer (810 €) sowie die Grundsteuer (680 €) auf.

Weitere Ausführungen zu den Plan-Ist-Abweichungen wurden zutreffend im Rechenschaftsbericht sowie im Anhang der Gemeinde Cölbe dargestellt.

Da hier alle wesentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind, enthalten sind, bildet das **Verwaltungsergebnis** einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

6.1.2 Finanzergebnis

Das **Finanzergebnis** schloss im Prüfungsjahr mit einem **Fehlbetrag** von **0,193 Mio. €** ab. Der fortgeschriebene Ansatz sah hier einen Fehlbedarf von 0,155 Mio. € vor. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich das Defizit um 26.300 €.

21) Finanzerträge sind Erträge, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen entstehen.

Fortgeschriebener Ansatz:	20.825 €
Ergebnis:	19.937 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	16.558 €

Die Erträge entstanden im Wesentlichen aus:

- Verzinsung von Steuernachforderungen	13.570 €
- Säumniszuschläge und Mahngebühren	5.315 €

22) Finanzaufwendungen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den von der Gemeinde aufgenommenen Krediten ausgewiesen werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	175.450 €
Ergebnis:	212.541 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	182.864 €

Als Aufwendungen wurden insbesondere gebucht:

- Investitionskreditzinsen	130.496 €
- Auflösung von Disagio (Ansparraten) u. a. für das neue Feuerwehrhaus in Cölbe	44.667 €
- Zinsdienstumlage	11.940 €
- Verwarentgelte für Guthaben	1.197 €

6.2 Außerordentliches Ergebnis

Die im **außerordentlichen Ergebnis** enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sowie durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Im **außerordentlichen Bereich** wurden keine Erträge und Aufwendungen geplant. Tatsächlich wurden außerordentliche Erträge von 31.560 € realisiert, an Aufwendungen entstanden sogar 0,291 Mio. €. Der außerordentliche Bereich schloss mit einem **negativen Ergebnis** von **0,260 Mio. €** ab.

Bei den *außerordentlichen Erträgen* schlugen 31.560 € im Wesentlichen periodenfremde Erträge von 22.820 € – u. a. Betriebskostenabrechnungen 2018 vom Kirchenkreisamt (8.870 €), im Bereich der Bürgerhäuser für Kegelbahn- und Betriebskostenabrechnungen (3.490 €), Personalkostenabrechnung 2018 für den gemeinsamen Ordnungsbezirk von der Stadt Wetter (3.250 €) und für die Bürgerschaftsprovision 2018 der Energie Marburg-Biedenkopf (2.720 €) – zu Buche. Daneben waren Erträge aus Sicherheitseinhalten von 7.700 € sowie Gewinne aus der Veräußerung eines Apple Mac Books, eines Apple I-Pads sowie eines E-Bikes über Buchwert von 1.040 € vorhanden.

Bei den *außerordentlichen Aufwendungen* von 0,291 Mio. € handelte es sich zum einen um periodenfremde Aufwendungen von 0,187 Mio. €, insbesondere Planungsleistungen Retentionsraum Quarzsandtagebau von 0,120 Mio. € und die Aufhebung des Anbaues eines Aufzuges im Rathaus von 42.180 €, und zum anderen wurden Abgänge von Finanzanlagen von 0,104 Mio. € (Beteiligungsverlust JA 2017 des Zweckverbandes Kommunalbauhof – Eigenkapital-Minderung) gebucht.

6.3 Jahresergebnis

Für das Jahresergebnis ist in Hessen eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Verordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (§ 24 Abs. 3 GemHVO). Aus den jeweiligen Ergebnissen sind entsprechende Rücklagen als Unterpositionen des Eigenkapitals zu bilden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Überschüsse bzw. Defizite aus Gebührenhaushalten vor Abschluss der Bücher separat festzustellen und mit evtl. bestehenden Sonderposten zu verrechnen sind.

Die Bestandteile des Jahresergebnisses und deren Zusammensetzung bzw. die Zusammensetzung der Aufwendungen und Erträge wurde vorstehend dargestellt.

Diese ergaben den **Jahresüberschuss** von **1,223 Mio. €**.

Als Prüfungsergebnis lässt sich feststellen, dass es, keine Beanstandungen bzw. notwendigen Korrekturen an den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Werten gab. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Die nach § 48 GemHVO aufzustellenden Teilergebnisrechnungen (analog zu den Teilhaushalten) sind Bestandteile des vorgelegten Jahresabschlusses. Alle Teilergebnisrechnungen lagen dem Jahresabschluss bei.

6.4 Abschluss der Teilergebnisrechnungen

Teilhaushalt	Bezeichnung	Geplantes Ergebnis 2019 €	Tatsächl. Ergebnis 2019 €	Veränderung in 2019 €	Plan/Ist Abweichung in v. H.	Enthaltene ILV/ILB €	Enthaltene Abschreibungen €	Vorjahresergebnis €	Veränderung tatsächl. Ergebnis/Vorjahres-Ergebnis/ €	Vorjahr/Ist Abweichung in v. H.
010101	Gemeindeorgane	- 127.280	- 514.788	- 387.508	- 304,5 %	77.204	2.817	- 446.145	- 68.643	- 15,4 %
010102	Zentrale Verwaltung	- 672.928	- 478.703	194.225	28,9 %	779.346	22.402	- 451.218	- 27.484	- 6,1 %
020101	Statistik und Zensus	- 3.190	- 3.046	144	4,5 %	- 3.046	0	- 2.866	- 179	- 6,3 %
020102	Wahlen	- 41.806	- 21.425	20.381	48,8 %	- 15.013	0	- 19.264	- 2.161	- 11,2 %
020201	Sicherheit und Ordnung	- 68.435	- 90.964	- 22.529	-32,9 %	- 92.695	2.358	- 99.707	8.744	8,8 %
020202	Pass- und Meldewesen	- 73.347	- 94.192	- 20.845	- 28,4 %	- 98.130	518	- 91.358	- 2.834	- 3,1 %
020203	Personenstandswesen	- 19.442	- 24.767	- 5.325	- 27,4 %	- 22.624	0	- 22.969	- 1.798	- 7,8 %
020301	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr	- 380.249	- 360.700	19.549	5,1 %	- 73.425	48.074	- 194.139	- 166.561	- 85,8 %
020501	Katastrophenschutz	- 12.956	- 17.126	- 4.170	- 32,2 %	- 6.701	5.080	- 13.435	- 3.691	- 27,5 %
040101	Gemeindearchiv	- 1.490	- 1.204	286	19,2 %	- 1.139	65	- 1.204	0	0,0 %
040501	Musikpflege	- 2.606	- 3.039	- 433	- 16,6 %	- 3.039	0	- 3.141	103	3,3 %
040801	Gemeindebücherei	- 25.773	- 22.533	3.240	12,6 %	- 1.736	1.500	- 17.522	- 5.010	- 28,6 %
041001	Vereinsförderung	- 52.755	- 32.542	20.213	38,3 %	- 28.179	0	- 32.128	- 414	- 1,3 %
041002	Kommunale Partnerschaft	- 13.899	- 8.211	5.688	40,9 %	- 5.688	0	- 8.034	- 176	- 2,2 %
041003	Sonstige Kulturförderung	- 7.080	- 6.361	719	10,2 %	- 1.177	619	- 5.948	- 413	- 6,9 %
041101	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	- 332	- 316	16	4,9 %	- 316	0	- 345	30	8,6 %
050301	Einrichtungen für Flüchtlinge	- 7.440	2.081	9.521	128,0 %	- 2.126	0	- 11.312	13.393	118,4 %
050401	Seniorenbetreuung	- 27.011	- 18.417	8.594	31,8 %	- 16.452	0	- 18.880	463	2,5 %
060101	Kirchliche und freie Kinderbetreuungseinrichtungen	- 597.006	- 563.336	33.670	5,6 %	- 42.786	16.800	- 464.843	- 98.493	- 21,2 %
060102	Ausgleichs- und Verrechnungsleistungen nach § 28 HKJGB	- 25.992	- 15.396	10.596	40,8 %	- 1.264	0	22.538	- 37.933	- 168,3 %
060201	Jugendarbeit	- 114.072	- 105.392	8.680	7,6 %	- 9.640	0	- 84.227	- 21.165	- 25,1 %
060401	Kommunale Kindertagesstätten	- 1.230.478	- 1.209.224	21.254	1,7 %	- 299.234	135.225	- 1.075.907	- 133.316	- 12,4 %
060501	Einrichtungen der Jugendarbeit	- 10.283	- 11.391	- 1.108	- 10,8 %	- 4.409	3.336	- 8.082	- 3.308	- 40,9 %
060601	Einrichtungen (Spiel- und Bolzplätze)	- 60.110	- 58.147	1.963	3,3 %	- 16.185	10.816	- 66.549	8.402	12,6 %
080101	Sportförderung	- 37.620	- 29.571	8.049	21,4 %	- 12.563	7.506	- 31.082	1.511	4,9 %
080201	Sportstätten	- 186.111	- 182.786	3.325	1,8 %	- 48.203	17.069	- 158.862	- 23.925	- 15,1 %
090101	Orts- und Regionalplanung	- 48.748	- 43.683	5.066	10,4 %	- 22.976	210	- 39.424	- 4.259	- 10,8 %
100101	Bau und Planung	- 100.490	- 33.663	66.827	66,5 %	231.933	981	- 35.273	1.610	4,6 %
100102	Liegenschaften	- 296.792	- 310.654	- 13.862	- 4,7 %	- 296.772	23.163	- 319.032	8.378	2,6 %
100201	Wohnungsbauförderung	- 7.449	- 8.476	- 1.027	- 13,8 %	- 8.476	0	- 8.063	- 412	- 5,1 %
110101	Elektrizitätsversorgung	177.606	175.191	- 2.415	- 1,4 %	- 39.909	0	159.662	15.529	9,7 %
110201	Gasversorgung	3.155	3.268	113	3,6 %	- 5.535	0	2.326	942	40,5 %
110301	Wasserversorgung	- 24.227	- 41.919	- 17.692	- 73,0 %	- 11.374	30.545	- 32.860	- 9.059	- 27,6 %
110601	Abfallwirtschaft	- 2.076	- 3.514	- 1.438	- 69,3 %	- 8.503	0	- 3.435	- 79	- 2,3 %
110701	Abwasserbeseitigung	309.644	323.039	13.395	4,3 %	- 163.606	258.717	296.037	27.002	9,1 %
120101	Gemeindestraßen	- 622.713	- 507.796	114.917	18,5 %	- 116.144	151.636	- 584.454	76.658	13,1 %
120102	Straßenbeleuchtung	- 99.479	- 102.675	- 3.196	- 3,2 %	- 13.247	959	- 93.110	- 9.565	- 10,3 %
120103	Stützmauern	- 31.172	- 29.591	1.581	5,1 %	- 18.883	9.098	- 30.509	918	3,0 %
120104	Straßenentwässerung	0	- 1.118	- 1.118	-	- 1.118	0	- 1.009	- 109	- 10,8 %
120501	Straßenreinigung	- 20.581	- 17.788	2.793	13,6 %	- 3.620	0	- 25.605	7.817	30,5 %
120502	Winterdienst	- 28.820	- 27.848	972	3,4 %	- 3.327	0	- 31.638	3.790	12,0 %
120701	Öffentlicher Personennahverkehr	- 14.381	- 14.298	83	0,6 %	- 3.179	3.479	- 11.726	- 2.572	- 21,9 %
130101	Öffentliche Grünflächen	- 11.101	- 6.023	5.078	45,7 %	- 4.362	0	- 4.997	- 1.025	- 20,5 %
130201	Öffentliche Gewässer	- 156.648	- 154.350	2.298	1,5 %	- 6.155	355	- 147.233	- 7.117	- 4,8 %
130202	Wasserbauliche Anlagen	- 36.604	- 157.564	- 120.960	- 330,5 %	- 18.600	8.707	- 52.835	- 104.728	- 198,2 %
130301	Friedhöfe	- 97.426	- 156.567	- 59.141	- 60,7 %	- 76.150	9.533	- 118.812	- 37.755	- 31,8 %
130401	Naturschutz und Landschaftspflege	- 66.165	- 65.117	1.048	1,6 %	- 18.723	11.378	- 50.265	- 14.853	- 29,5 %
130501	Landwirtschaft	- 35.351	- 36.798	- 1.447	- 4,1 %	- 2.157	1.100	- 40.903	4.105	10,0 %
130502	Forstwirtschaft	- 22.128	- 21.896	232	1,0 %	- 7.317	0	- 7.768	- 14.128	- 181,9 %
140101	Umweltschutz	- 25.201	- 54.899	- 29.698	- 117,8 %	- 56.585	222	- 34.218	- 20.681	- 60,4 %
150101	Wirtschaftsförderung	- 10.045	- 5.868	4.177	41,6 %	- 5.868	0	- 5.607	- 262	- 4,7 %
150201	Bereitstellung von Gemeinschaftshäusern	- 394.608	- 431.280	- 36.672	- 9,3 %	- 249.832	85.340	- 472.817	41.537	8,8 %
150301	Tourismus	- 40.250	- 37.289	2.961	7,4 %	- 6.665	0	- 18.337	- 18.952	- 103,4 %
160101	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	5.305.970	6.074.333	768.363	14,5 %	- 66.018	0	5.095.363	978.971	19,2 %
160201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	793.789	792.573	- 1.216	- 0,2 %	963.574	- 1.374	496.494	296.079	59,6 %
160301	Abwicklung Vorjahre	- 10.548	- 3.487	7.061	66,9 %	- 11.191	0	- 11.331	7.844	69,2 %
Insgesamt		587.470	1.222.750	635.280	108,1 %	0	868.234	561.988	660.762	117,6 %

Kurzerläuterungen der Teilergebnisrechnungen

In den Teilergebnisrechnungen der Gemeinde Cölbe werden die Ergebnisse **nach** internen Leistungsverrechnungen bzw. -beziehungen (ILV/ILB) abgebildet. Bestandteile der ILV sind die produktbezogenen Zuordnungen von Personalkosten und kalkulatorischen Zinsen.

Die Personalkosten eines jeden Arbeitsplatzes werden prozentual auf alle Kostenstellen verteilt. Grundlage dafür bilden die den Mitarbeitern zugeordneten Aufgaben. Die einzelnen Aufgaben wurden ursprünglich auf Grund von Stundenaufzeichnungen ermittelt und werden jährlich aktualisiert. Zur Ermittlung der mitarbeiterbezogenen Jahrespersonalkosten werden die Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung, die jährlich vom HMdF bekannt gegeben werden, einschließlich der Arbeitsplatzkosten verwandt. Diese Listen lagen der Revision vor.

Die ILV/ILB ist stets ausgeglichen und hat somit keinen Einfluss auf die Ergebnisrechnung mit ihren Ergebnissen.

Die Teilrechnungen zeigen damit ein sehr reales Ergebnis.

Die Prüfung der Teilergebnisrechnungen erfolgte anhand von ausreichenden Stichproben, entsprechende Belege wurden bei Bedarf hinzugezogen.

Die vorstehende Übersicht zeigt in aufsteigender Reihenfolge die einzelnen Produkte und ist größtenteils selbsterklärend. Wir haben weitgehend auf eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkte verzichtet. Zur Analyse der Einzelabschlüsse wird auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen, der noch Optimierungspotenzial aufweist. Die Teilergebnisrechnungen stimmten mit der Ergebnisrechnung überein.

Der fortgeschriebene Ansatz im Ergebnishaushalt sah einen Überschuss von 0,587 Mio. € vor. Das tatsächliche Ergebnis verbesserte sich um 0,635 Mio. € auf **1,223 Mio. €**. Die Gründe für die positive Entwicklung waren vielseitig und sind den Ziffern 6.1 bis 6.3 dieses Berichtes sowie dem Anhang und Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

Die nennenswertesten positiven Abweichungen ergaben sich bei den Produkten Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen (+ 0,768 Mio. €), Zentrale Verwaltung (+ 0,194 Mio. €) sowie Gemeindestraßen (+ 0,115 Mio. €).

Negative Abweichungen ergaben sich u. a. bei den Produkten Gemeindeorgane (- 0,388 Mio. €), Wasserbauliche Anlagen (- 0,121 Mio. €) und Friedhöfe (- 59.140 €).

Folgende Produkte wurden näher untersucht:

Das **Produkt 010101 – Gemeindeorgane** – wies ein um 0,388 Mio. € höheres Defizit (- 0,515 Mio. €) als geplant aus. Dies ist in erster Linie auf die erhöhten Versorgungsaufwendungen, und hier insbesondere auf die zu niedrig geplante Pensions- und Beihilferückstellungen von saldiert 0,227 Mio. €, sowie um 22.890 € niedrigere Erträge zurückzuführen. Gegenüber dem Vorjahr zeigte sich eine Defiziterhöhung von 68.640 €.

Beim **Produkt 010102 – Zentrale Verwaltung** – verbesserte sich das Defizit (- 0,479 Mio. €) um 0,194 Mio. €. Dem um 0,221 Mio. € besseren Ergebnis der ILV und den um 0,109 Mio. € niedrigeren Aufwendungen (überwiegend Sach- und Dienstleistungen) sowie um 11.170 € höhere Erträge standen höhere außerordentliche Aufwendungen von 0,147 Mio. € (periodenfremde Aufwendungen in Form von 0,104 Mio. € Beteiligungsverlust (JA 2017 – Bauhof) sowie 42.180 € für angefallene Kosten des Baues eines Aufzuges im Rathaus) gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich ein um 27.480 € höheres Defizit.

Das **Produkt 060101 – Kirchliche und freie Kinderbetreuungseinrichtungen** – wies auch in 2019 eine Deckungslücke von 0,563 Mio. € aus. Gegenüber 2018 trat eine Erhöhung des Defizits um fast 0,1 Mio. € ein. Die Veranschlagung von - 0,597 Mio. € war noch von einem etwas höheren Defizit ausgegangen. Der herausragende Teil der Aufwendungen bezog sich mit 0,648 Mio. € (Vorjahr: 0,502 Mio. €) auf die Defizitabdeckung (einschl. Weiterleitung der BAMBINI-Mittel) der Einrichtungen in Schönstadt und Cölbe.

Beim **Produkt 060401 – Kommunale Kindertagesstätten** – vergrößerte sich die Deckungslücke gegenüber dem Vorjahr um 0,133 Mio. € auf 1,209 Mio. €. Den um 26.210 € angewachsenen Kosten der ILV standen um 23.610 € niedrigere Aufwendungen (überwiegend Personalaufwendungen) sowie um 23.500 € höhere Erträge gegenüber.

Entwicklung des Defizits im Bereich Kindergärten (5-Jahresentwicklung)					
	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €	Hj. 2015 Ist €
Kirchliche und freie Kinderbetreuungseinrichtungen	563.336	464.843	449.089	466.233	411.055
Kommunale Kindertagesstätten	1.209.224	1.075.907	960.251	939.291	766.281
Summe	1.772.560	1.540.750	1.409.340	1.405.524	1.177.336

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir das **Produkt 110701 – Abwasserbeseitigung** – hinsichtlich der KAG-Abschlussbedingungen untersucht. Die in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelten Überschüsse von 38.320 € bzw. 29.030 € wurden dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt, der sich Ende 2019 auf 0,441 Mio. € erhöht hatte. Die Plausibilitätskontrolle der Nachkalkulation ergab, dass für die nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG zu den Kosten der Einrichtung zählenden Verzinsung des Eigenkapital ein um rd. 8.800 € zu geringer Wert angesetzt wurde, wodurch die Zuführung zum Sonderposten zu hoch ausfiel.

Das **Produkt 120101 – Gemeindestraßen** – lag um 0,115 Mio. € über dem Planansatz (- 0,623 Mio. €). Dies ist der einmaligen Landeszuweisung zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge von 0,120 Mio. € zu verdanken. Auch gegenüber dem Vorjahr verbesserte sich dadurch das Ergebnis um 76.660 €.

Beim **Produkt 130202 – Wasserbauliche Anlagen** – erhöhte sich das geplante Defizit um 0,121 Mio. € auf 0,158 Mio. €. Dies war ausschließlich den außerordentlichen Aufwendungen für Planungsleistungen für das nicht weiter erfolgte Projekt Retentionsraum Quarzsandtagebau von 0,120 Mio. € geschuldet. Dadurch vergrößerte sich auch das Defizit gegenüber dem Vorjahr um 0,105 Mio. €.

Das **Produkt 130301 – Friedhofs- und Bestattungswesen** – wies ein um 59.140 € höheres Defizit gegenüber der Planung aus. Dieses Defizit ist ausschließlich den um 59.200 € niedrigeren öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zuzuordnen. Gegenüber dem Vorjahr (- 0,119 Mio. €) war das aktuelle Defizit (- 0,157 Mio. €) um 37.760 € angewachsen.

Teilhaushalt	Bezeichnung	Geplantes Ergebnis 2019 €	Tatsächl. Ergebnis 2019 €	Veränderung in 2019 €	Plan/Ist Abweichung in v. H.	Enthaltene ILV/ILB €	Enthaltene Abschreibungen €	Vorjahresergebnis €	Veränderung tatsächl. Ergebnis/Vorjahres-Ergebnis/ €	Vorjahr/Ist Abweichung in v. H.
13030101	Friedhof Cölbe	- 23.684	- 56.100	- 32.416	- 136,9 %	- 23.135	4.499	- 37.731	- 18.369	- 48,7 %
13030102	Friedhof Bernsdorf	- 15.391	- 12.447	2.944	19,1 %	- 3.132	0	- 4.158	- 8289	- 199,4 %
13030103	Friedhof Bürgeln	- 19.274	- 25.348	- 6.074	- 31,5 %	- 17.297	2.079	- 25.084	- 265	- 1,1 %
13030104	Friedhof Reddehausen	- 12.376	- 21.607	- 9.231	- 74,6 %	- 10.623	1.022	- 16.549	- 5.059	- 30,6 %
13050105	Friedhof Schönstadt	- 18.038	- 28.939	- 10.901	- 60,4 %	- 15.593	1.933	- 29.839	900	3,0 %
13030106	Friedhof Schwarzenborn	- 8.926	- 10.777	- 1.851	- 20,7 %	- 3.883	0	- 5.437	5.340	- 98,2 %
13030199	Friedhöfe allgemein	263	- 1.348	- 1.611	- 612,6 %	- 2.486	0	- 15	- 1.333	-
Friedhöfe		- 97.426	- 156.567	- 59.141	- 60,7 %	- 76.150	9.533	- 118.812	- 37.755	- 31,8 %

Der von uns errechnete Kostendeckungsgrad im Bereich der Friedhöfe betrug 27 % (Vorjahr: 39 %).

Teilhaushalt	Bezeichnung	Erträge 2019 €	Aufwendungen 2019 €	Ergebnis 2019 €	Erlöse ILV 2019 €	Kosten ILV 2019 €	Ergebnis ILV 2019 €	Ergebnis insgesamt 2019 €
13030101	Friedhof Cölbe	32.724	65.689	- 32.965	0	23.135	- 23.135	- 56.100
13030102	Friedhof Bernsdorf	17	9.332	- 9.315	0	3.132	- 3.132	- 12.447
13030103	Friedhof Bürgeln	6.928	14.979	- 8.051	0	17.297	- 17.297	- 25.348
13030104	Friedhof Reddehausen	3.931	14.915	- 10.984	0	10.623	- 10.623	- 21.607
13030105	Friedhof Schönstadt	9.431	22.777	- 13.347	0	15.593	- 15.593	- 28.939
13030106	Friedhof Schwarzenborn	706	7.600	- 6.894	0	3.883	- 3.883	- 10.777
13030107	Friedhöfe allgemein	3.361	2.223	1.138	0	2.486	- 2.486	- 1.348
Insgesamt		57.099	137.517	- 80.418	0	76.150	- 76.150	- 156.567
Ergebnis insgesamt			- 156.567					
Daraus errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von:			26,72 %					

Das **Produkt 150201 – Bereitstellung von Gemeinschaftshäusern** – wies ein Defizit von 0,431 Mio. € aus und hatte gegenüber dem Vorjahr einen um 41.540 € geringeren Verlust auszuweisen. Der Planansatz von - 0,395 Mio. € wurde um 36.670 € überschritten. Ursächlich dafür war in erster Linie das um 52.860 € schlechtere Ergebnis der ILV.

Teilhaushalt	Bezeichnung	Geplantes Ergebnis 2019 €	Tatsächl. Ergebnis 2019 €	Veränderung in 2019 €	Plan/Ist Abweichung in v. H.	Enthaltene ILV/ILB €	Enthaltene Abschreibungen €	Vorjahresergebnis €	Veränderung tatsächl. Ergebnis/Vorjahres-Ergebnis/ €	Vorjahr/Ist Abweichung in v. H.
15020101	Gemeindehalle Cölbe	- 60.784	- 60.303	481	0,8 %	- 51.832	12.511	- 75.381	15.078	20,0 %
15020102	MZH Bürgeln	- 136.931	- 170.217	- 33.286	- 24,3 %	- 94.657	23.453	- 177.539	7.322	4,1 %
15020103	Versammlungsstätte Reddehausen	- 40.591	- 39.881	711	1,8 %	- 23.926	17.283	- 39.425	- 455	- 1,2 %
15020104	BGH Schönstadt	- 132.426	- 135.101	- 2.675	- 2,0 %	- 64.807	29.907	- 153.197	18.096	11,8 %
15020105	DGH Schwarzenborn	- 19.707	- 22.044	- 2.337	- 11,9 %	- 10.875	2.187	- 21.617	- 427	- 2,0 %
15020199	Gemeinschaftshäuser allgemein	- 4.169	- 3.734	435	10,4 %	- 3.734	0	- 5.657	1.923	34,0 %
Insgesamt		- 394.608	- 431.280	- 36.672	- 9,3 %	- 249.832	85.340	- 472.817	41.637	8,8 %

Der von uns errechnete Kostendeckungsgrad im Bereich der Bürgerhäuser betrug 18 % (Vorjahr: 15 %).

Teilhaushalt	Bezeichnung	Erträge 2019 €	Aufwendungen 2019 €	Ergebnis 2019 €	Erlöse ILV 2019 €	Kosten ILV 2019 €	Ergebnis ILV 2019 €	Ergebnis insgesamt 2019 €
15020101	Gemeindehalle Cölbe	29.557	38.028	- 8.471	0	51.832	- 51.832	- 60.303
15020102	MZH Bürgeln	36.491	112.052	- 75.561	0	94.657	- 94.657	- 170.217
15020103	Reddehausen	7.876	23.830	- 15.954	0	23.926	- 23.926	- 39.881
15020104	BGH Schönstadt	22.389	92.683	- 70.294	0	64.807	- 64.807	- 135.101
15020105	DGH Schwarzenborn	179	11.348	- 11.169	0	10.875	- 10.875	- 22.044
15020109	Allgemein	0	0	0	0	3.734	- 3.734	- 3.734
Insgesamt		96.492	277.940	- 181.448	0	249.832	- 249.832	- 431.280
Ergebnis insgesamt				- 431.280				
Daraus errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von:				18,28 %				

Bei einer detaillierten Betrachtung des **Produktes 160101 – Steuern, Zuweisungen, Umlagen** – war gegenüber der Planung eine Ergebnisverbesserung um 0,768 Mio. € eingetreten. Im Vorjahresvergleich fiel der hier ausgewiesene Überschuss (6,074 Mio. €) um 0,979 Mio. € höher aus. Den Erträgen von 10,349 Mio. € – hauptsächlich aus Steuern (8,446 Mio. €) und Schlüsselzuweisungen vom Land (1,485 Mio. €) – standen Aufwendungen von 4,198 Mio. € – hauptsächlich Steueraufwendungen (4,163 Mio. €) – gegenüber. Hier standen schwerpunktmäßig Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil (4,204 Mio. €) und der Gewerbesteuer (3,042 Mio. €) zur Verfügung. Die Ausgabenseite bezog sich weitestgehend auf die Kreis- und Schulumlage von 4,363 Mio. €. Weitere Ausführungen können aus Ziffer 6.1 des Berichtes und den Erläuterungen im Anhang/Rechenschaftsbericht entnommen werden.

7. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Finanzrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Finanzrechnung 2019		Fortgeschr. Ansatz Haushalts- jahr	Ergebnis Haushalts- jahr	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Abwei- chung	Ergebnis Vorjahr	Vergleich Ergebnis/ Vorjahres- ergebnis	Abwei- chung	
Pos.	Bezeichnung	alle Beträge in EUR							
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	+	354.505	307.248	- 47.257	- 13,3 %	313.372	- 6.124	- 2,0 %
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+	1.606.740	1.642.485	35.745	2,2 %	1.471.080	171.406	11,7 %
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	+	71.570	55.192	- 16.378	- 22,9 %	33.945	21.247	62,6 %
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	+	7.764.000	8.408.005	644.005	8,3 %	7.619.020	788.986	10,4 %
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	+	274.900	274.905	5	0,0 %	268.200	6.705	2,5 %
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	+	2.178.370	2.411.791	233.421	10,7 %	1.393.357	1.018.434	73,1 %
7	Zinsen und sonstige Finanzinzahlungen	+	20.825	21.484	659	3,2 %	7.754	13.730	177,1 %
8	Sonstige ordentliche und außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	+	234.775	278.506	43.731	18,6 %	249.322	29.184	11,7 %
9	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	+	12.505.685	13.399.618	893.933	7,1 %	11.356.050	2.043.568	18,0 %
10	Personal auszahlungen	-	2.807.280	2.647.992	- 159.288	- 5,7 %	2.508.575	139.416	5,6 %
11	Versorgungsauszahlungen	-	328.335	355.267	26.932	8,2 %	290.067	65.200	22,5 %
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-	2.483.375	2.118.257	- 365.118	- 14,7 %	1.889.672	228.586	12,1 %
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-	0	34.033	34.033	-	11.576	22.457	194,0 %
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-	879.520	844.258	- 35.262	- 4,0 %	681.031	163.227	24,0 %
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-	5.381.500	5.507.903	126.403	2,3 %	5.612.776	- 104.873	- 1,9 %
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-	175.450	176.213	763	0,4 %	184.938	- 8.724	- 4,7 %
17	Sonstige ordentliche und außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-	16.100	25.783	9.683	60,1 %	71.561	- 45.778	- 64,0 %
18	Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-	12.071.560	11.709.706	- 361.854	- 3,0 %	11.250.196	459.510	4,1 %
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit		434.125	1.689.912	1.255.787	289,3 %	105.854	1.584.058	-
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	+	482.960	157.245	- 325.715	- 67,4 %	51.094	106.151	207,8 %
21	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlage- und des immateriellen Anlagevermögens	+	0	2.445	2.445	-	3.191	- 747	- 23,4 %
22	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+	1.240	0	- 1.240	- 100,0 %	1.242	- 1.242	- 100,0 %
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		484.200	159.689	- 324.511	- 67,0 %	55.528	104.161	187,6 %
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-	406.350	76.893	- 329.457	- 81,1 %	44.309	32.584	73,5 %
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-	2.894.470	1.363.320	- 1.531.150	- 52,9 %	1.357.260	6.059	0,4 %
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-	1.739.125	109.518	- 1.629.607	- 93,7 %	82.705	26.813	32,4 %
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-	0	0	0	-	0	0	-
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		5.039.945	1.549.730	- 3.490.215	- 69,3 %	1.484.274	65.457	4,4 %
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbedarf aus Investitionstätigkeit		- 4.555.745	- 1.390.041	3.165.704	69,5 %	- 1.428.746	38.705	2,7 %
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbedarf		- 4.121.620	299.871	4.421.491	107,3 %	- 1.322.892	1.622.763	122,7 %
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	+	480.230	326.555	- 153.675	- 32,0 %	1.800.000	- 1.473.445	- 81,9 %
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-	694.390	706.129	11.739	1,7 %	1.557.532	- 851.403	- 54,7 %
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit		- 214.160	- 379.574	- 165.414	- 77,2 %	242.468	- 622.042	- 256,5 %
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres		- 4.335.780	- 79.704	4.256.076	98,2 %	- 1.080.424	1.000.721	92,6 %
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	+	0	78.646	78.646	-	453.124	- 374.478	- 82,6 %
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-	0	215.111	215.111	-	483.566	- 268.455	- 55,5 %
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen		0	- 136.465	- 136.465	-	- 30.442	- 106.023	- 348,3 %
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres		3.151.882	3.121.877	- 30.005	- 1,0 %	4.232.743	- 1.110.866	- 26,2 %
39	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln		- 4.335.780	- 216.169	4.119.611	95,0 %	- 1.110.866	894.697	80,5 %
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres		- 1.183.898	2.905.708	4.089.606	345,4 %	3.121.877	- 216.169	- 6,9 %

Die **Finanzrechnung** ist die dritte Komponente des neuen Rechnungslegungssystems NKRS und dient der Dokumentation, Überwachung und Steuerung der Zahlungsströme.

Diese vermittelt Informationen über die Zahlungsmittelbestände der Kommune und gibt Auskunft darüber, wie die Kommune finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Aus vg. Gründen enthält die Finanzrechnung alle eingegangenen Einzahlungen (Geldzuflüsse) und die geleisteten Auszahlungen (Geldabflüsse) innerhalb einer Rechnungsperiode einschließlich der entsprechenden kreditwirtschaftlichen Vorgänge und stellt abschließend die Veränderung des liquiden Geldbestandes dar.

Die Finanzrechnung wird dabei in drei Stufen differenziert:

- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Verwaltungstätigkeit**
- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Investitionstätigkeit**
- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Finanzierungstätigkeit**

Zusammen mit dem Zahlungsmittelbestand am Anfang der Periode werden die vg. Zahlungsmittelflüsse, unter Berücksichtigung des Saldos aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen, zum Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode summiert.

Erläuterungen zur Finanzrechnung:

Aus der **Verwaltungstätigkeit** wurde bei Einzahlungen von rd. 13,4 Mio. € und Auszahlungen von rd. 11,7 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelüberschuss von 1,690 Mio. € erzielt, was gegenüber dem Planüberschuss von 0,434 Mio. € sowie dem Vorjahresüberschuss von 0,106 Mio. € eine erhebliche Verbesserung darstellte. Hierzu führten höhere Einzahlungen sowie Einsparungen bei den Auszahlungen.

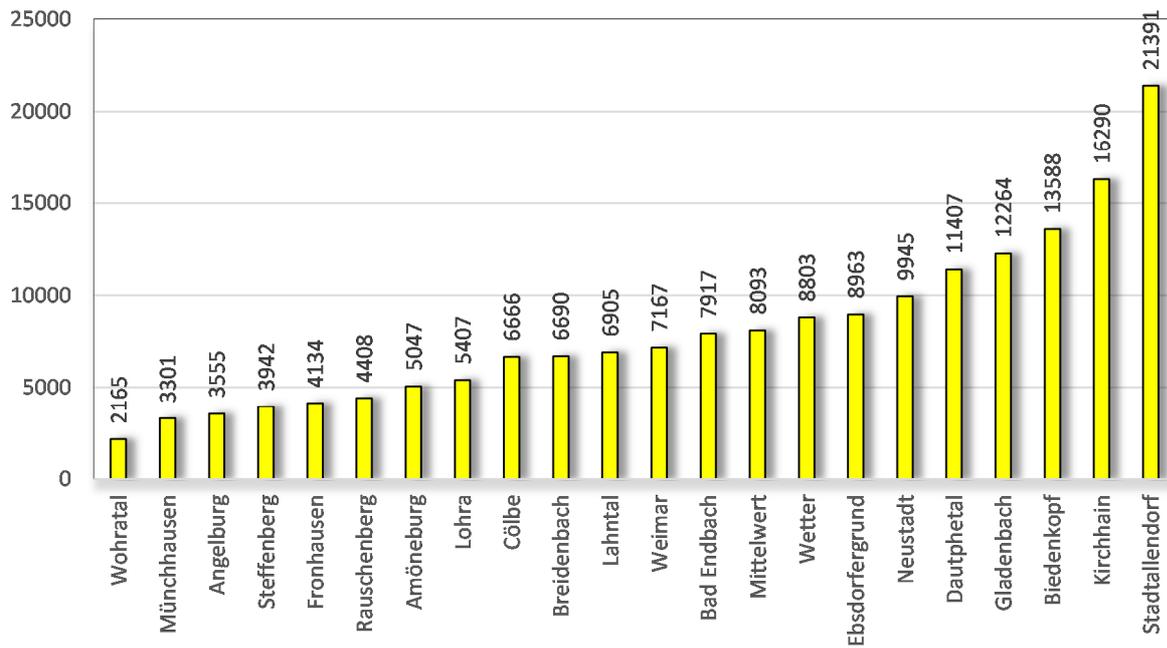
Aus der **Investitionstätigkeit** ergab sich zum Jahresende ein Zahlungsmittelbedarf von 1,390 Mio. €. Den Einzahlungen von 0,159 Mio. € (hauptsächlich wiederkehrende Straßenbeiträge sowie die Investitionsstrukturpauschale vom Land) standen Auszahlungen von 1,550 Mio. € gegenüber. Bei letzteren schlugen überwiegend Auszahlungen für den Neubau des Feuerwehrhauses Cölbe (rd. 0,750 Mio. €) sowie für die grundhafte Straßensanierung „Am Schubstein“ (rd. 0,4 Mio. €) zu Buche. Weitere nennenswerte Investitionen wurden detailliert im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss erläutert.

Aus der **Finanzierungstätigkeit** wurde zum Abschlussstichtag ein Zahlungsmittelbedarf von 0,380 Mio. € ausgewiesen. Die Darlehensaufnahme von 0,327 Mio. € erfolgte lediglich zwecks einer Umschuldung. Die Tilgungen beliefen sich (inkl. des durch Umschuldung abgelösten Darlehens) auf 0,706 Mio. €.

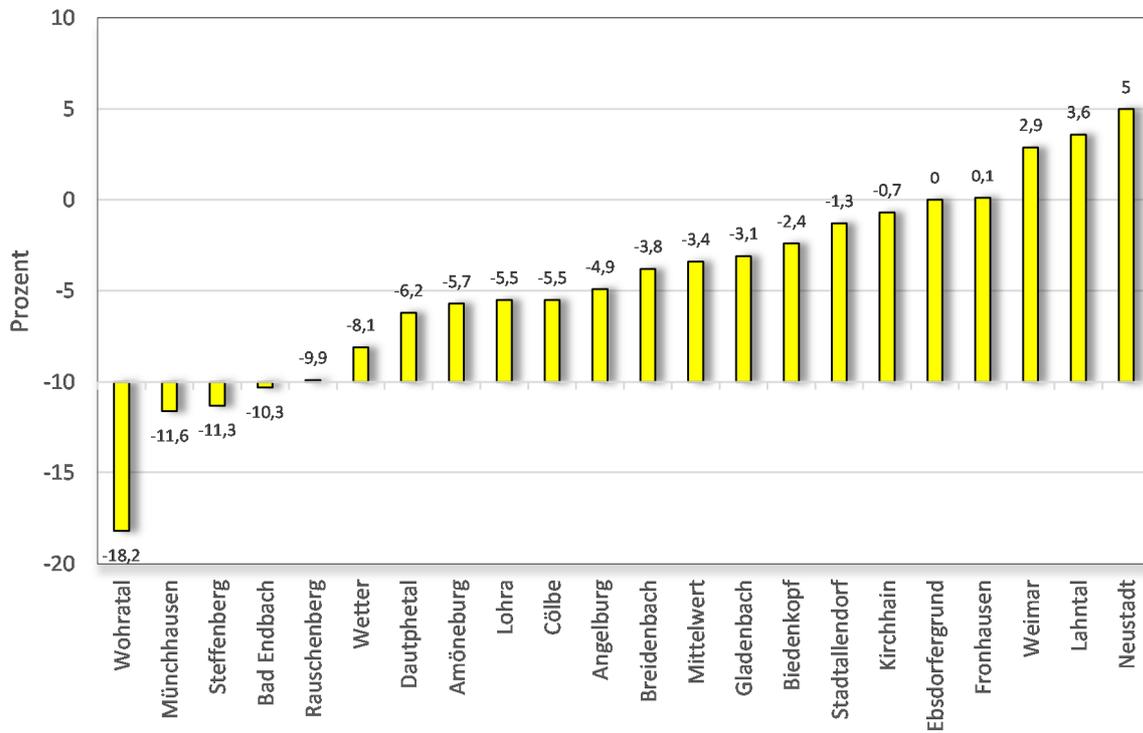
Der **Zahlungsmittelfluss** inkl. des Saldos aus haushaltsunwirksamen Zahlungen (- 0,136 Mio. €) betrug summiert für das Haushaltsjahr 2019 somit - 0,216 Mio. €. Nach dem fortgeschriebenen Ansatz, der u. a. umfangreiche Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren im Bereich der Investitionstätigkeit enthielt, war dagegen eine Minderung des Zahlungsmittelbestands um rd. 4,336 Mio. € erwartet worden. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes aus Flüssigen Mitteln (3.121.876,58 €) betrug der **Endbestand 2.905.707,82 Mio. €**.

Auch die nach § 48 GemHVO aufzustellenden Teilfinanzrechnungen (analog zu den Teilfinanzhaushalten) sind Bestandteile des Jahresabschlusses. Diese lagen den Produkten des geprüften Jahresabschlusses bei.

Einwohner nach Städten und Gemeinden am 30.06.2019 ohne Sonderstatus-Stadt Marburg



Entwicklung der Einwohnerzahlen vom 31.12.2001 bis 30.06.2019 ohne Sonderstatus-Stadt Marburg



8. Weitergehende Erläuterungen zum Abschlussergebnis

8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditunternehmen und öffentlichen Kreditgebern sowie Kassenkrediten

	Schulden €
Stand der Investitionskredite am Ende des Hj. 2018	8.739.579
+ Kreditaufnahme lt. Finanzrechnung	326.555
- Kredittilgung lt. Finanzrechnung	706.129
+ Tilgungsrate aus 2018 (erst im Prüfungsjahr ausgezahlt)	8.735
Stand der Investitionskredite am Ende des Hj. 2019	8.368.739
Stand am Ende des Hj. 2019	8.368.739

Im Berichtsjahr wurde ein Darlehen i. H. v. 0,327 Mio. € zur Umschuldung eines bestehenden Darlehens in gleicher Höhe aufgenommen. Die Tilgungen betragen 0,706 Mio. €. Darin enthalten war eine Tilgungsrate, die bereits im Vorjahr bilanziell getilgt wurde, jedoch erst im Prüfungsjahr tatsächlich ausgezahlt wurde. Unter Berücksichtigung dessen stimmte die Fortschreibung der Investitionsdarlehen aus der Finanzrechnung mit den bilanzierten Werten überein.

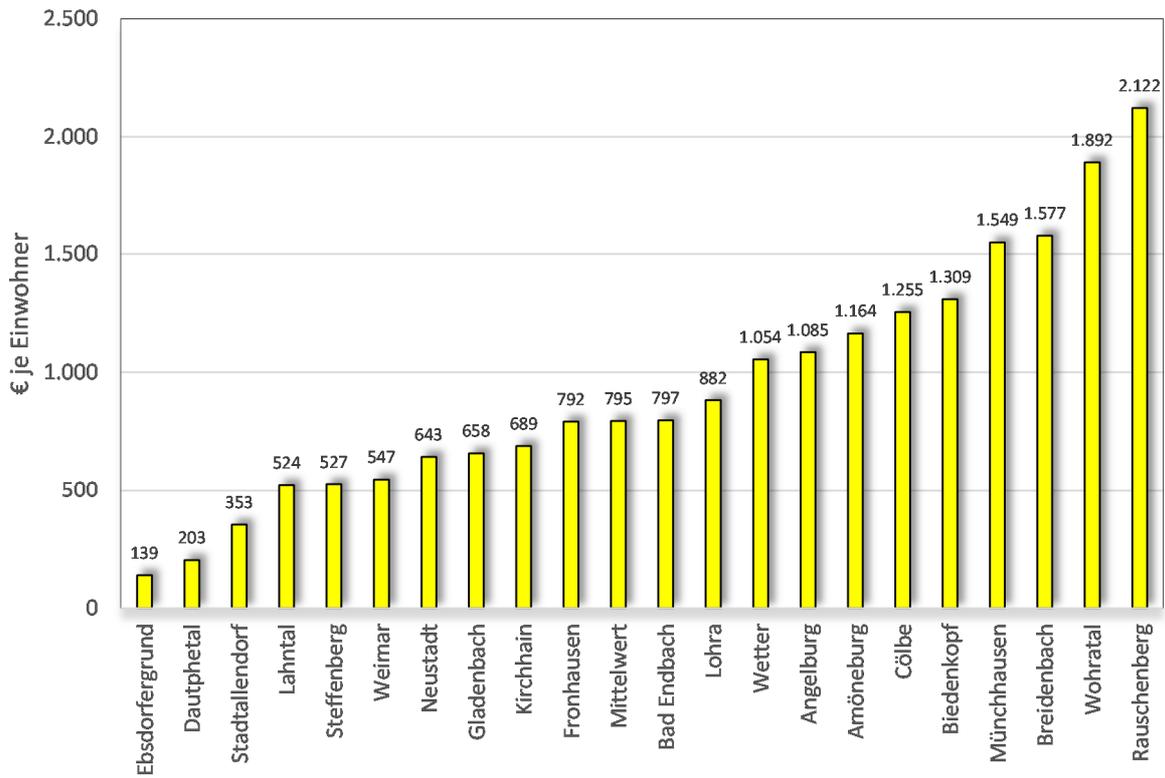
In der folgenden Übersicht haben wir beim Schuldendienst die Tilgungen ohne die Ablösungssumme berücksichtigt.

8.2 Schuldenentwicklung

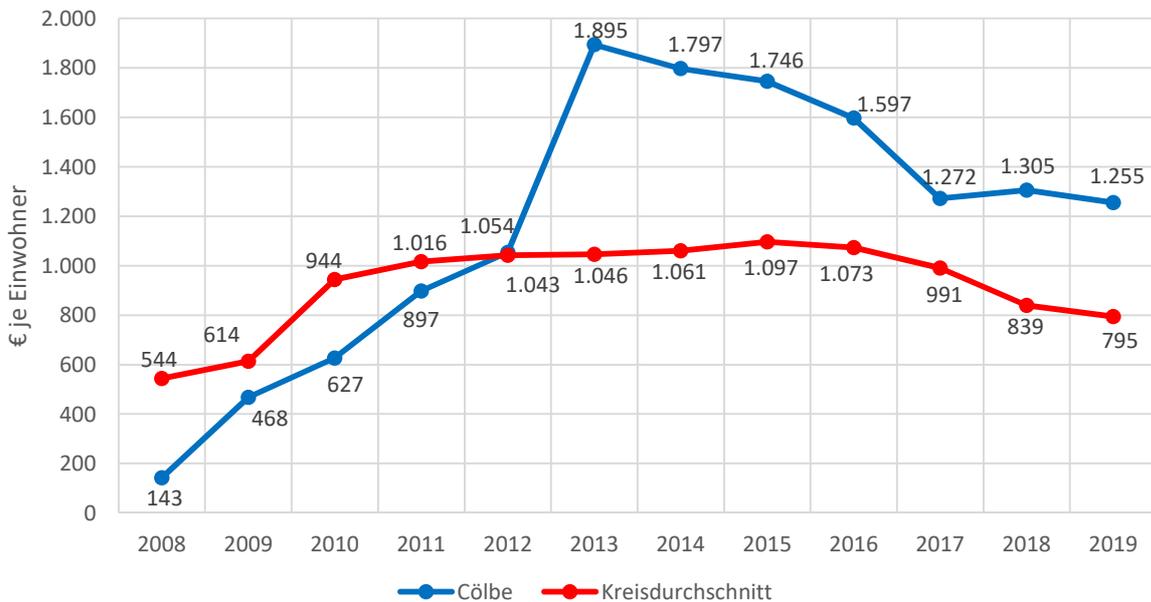
	2019	2018	Veränder.
	€	€	in %
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern am Ende des Haushaltsjahres			
Verschuldung je Einwohner	1.255	1.305	- 3,8
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	789 *	834 *	- 5,4
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Kassenkrediten am Ende des Haushaltsjahres			
Verschuldung je Einwohner	0	0	-
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	6 *	5 *	+ 20,0
c) Schuldendienst insgesamt			
	569.803	516.440	+ 10,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen lt. Ergebnisrechnung	190.229	210.193	- 9,5
ordentliche Tilgung lt. Finanzrechnung (ohne Umschuldung)	379.574	306.247	+ 23,9
d) Anteilige Verbandsschulden			
Verbandsschulden je Einwohner	136	138	- 1,4
Kreisdurchschnitt der Verbandsschulden je Einwohner	446 *	452 *	- 1,3
e) Schulden der Eigenbetriebe und kommunalen GmbHs			
Verschuldung je Einwohner	0	0	-
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	283 *	307 *	- 7,8

* nach GFSchu-Erhebungsbogen

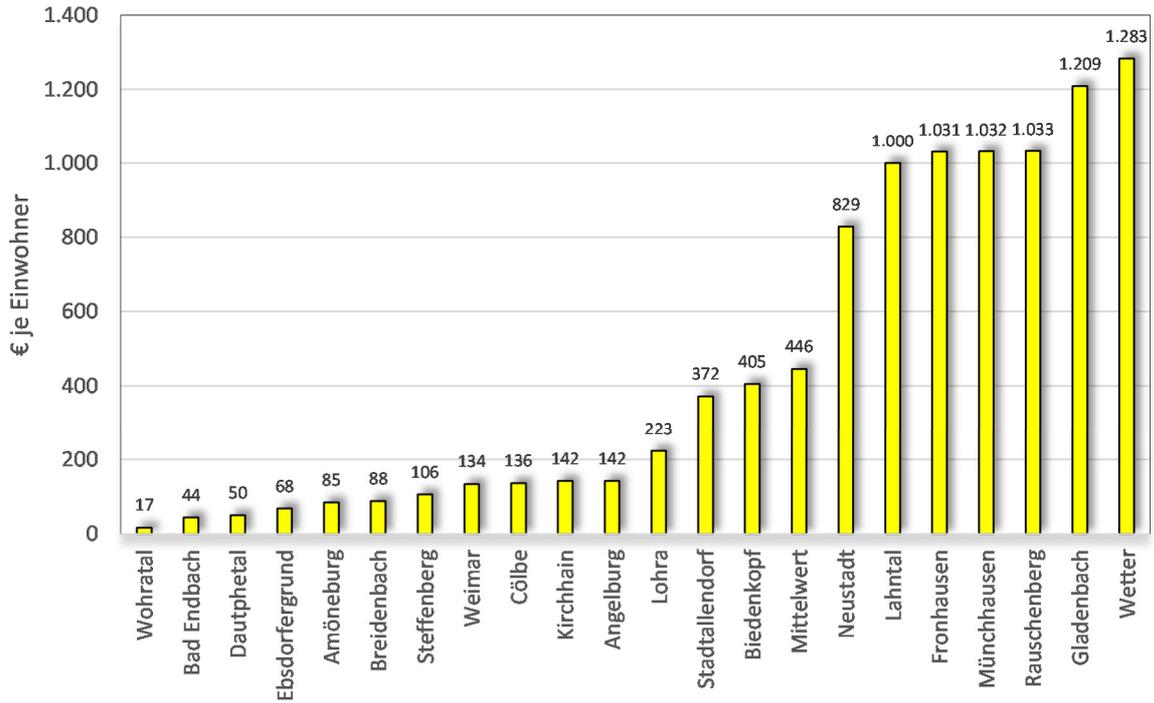
Originäre Schulden der Städte und Gemeinden zum 30.06.2019
im Landkreis Marburg-Biedenkopf (einschl. Kassenkredite ab 2010)



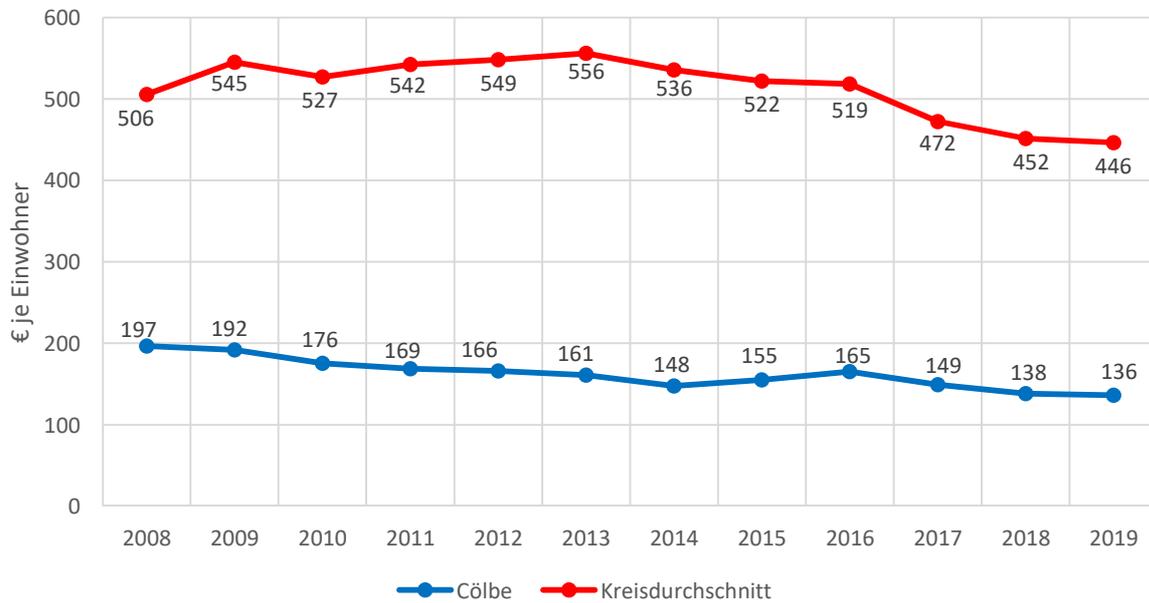
Originäre Schulden (einschl. Kassenkredite ab 2010)
(Entwicklung seit 2008)



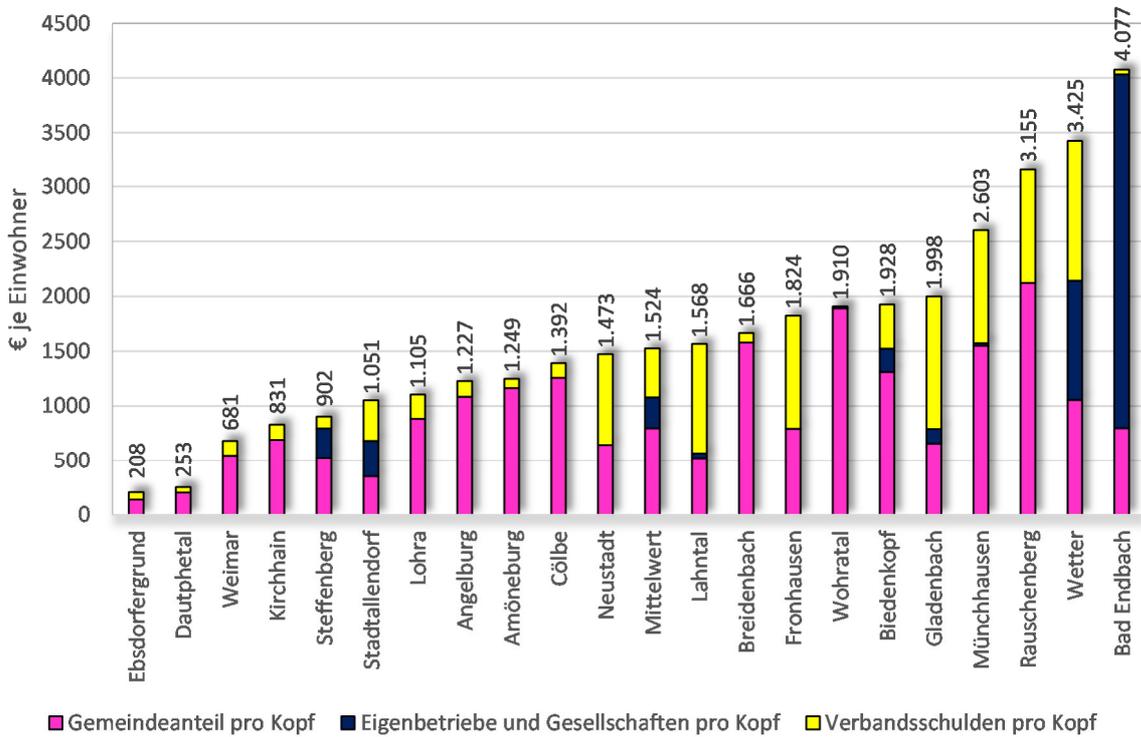
Ant. Verbandsschulden der Städte und Gemeinden zum 31.12.2019 im Landkreis Marburg-Biedenkopf



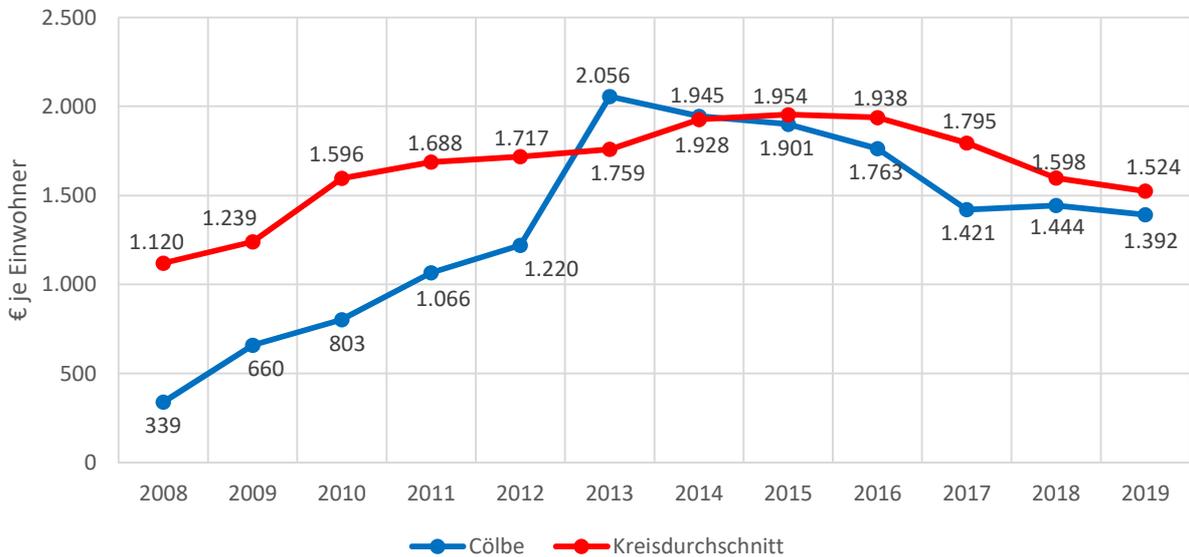
Verbandsschulden (Entwicklung seit 2008)



Gesamtschulden der Städte und Gemeinden zum 31.12.2019 im Landkreis Marburg-Biedenkopf (nach GFSchu- Erhebungen) - einschl. Kassenkredite ab 2010 -



Gesamtschulden (einschl. Kassenkredite ab 2010) (Entwicklung seit 2008)



9. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist der Revision im September 2020 zur Prüfung vorgelegt worden. Der Abschluss war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung entwickelt. Nach § 112 Absatz 9 HGO soll der Jahresabschluss **innerhalb von vier Monaten** nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichtet werden.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss 2018. Eine Feststellung dieses Jahresabschlusses durch die Gemeindevertretung bzw. Entlastung des Gemeindevorstandes erfolgte am 16. Dezember 2020.

Die **Vermögens- und Schuldposten** sind ausreichend nachgewiesen und richtig sowie vollständig erfasst. Diese sind unter Beachtung der GemHVO, der Vorschriften zur Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung nach der HGO sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Die Vermögensrechnung lag gemäß dem Muster zu § 49 GemHVO vor. Für die Ergebnisrechnung war das Muster zu § 46 GemHVO maßgebend. Die Finanzrechnung war entsprechend dem Muster zu § 47 GemHVO zu gliedern. Für die Teilrechnungen waren die Muster zu § 48 GemHVO maßgebend.

Im **Anhang** sind die erforderlichen Angaben nach dem in § 50 GemHVO vorgesehenen Umfang richtig und vollständig aufgenommen.

Der **Rechenschaftsbericht** enthält weitestgehend die in § 51 GemHVO vorgeschriebenen Angaben und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Cölbe folgendes fest:

Für die **Haushaltsführung** des Haushaltsjahres 2019 war keine Haushaltsgenehmigung erforderlich, dies bestätigte die Kommunalaufsicht am 19. März 2019. Wir verweisen auf die Ausführungen zu Ziffer 4.1.5 unseres Berichtes.

Die **Vermögensrechnung** schließt mit einer um rd. 0,6 Mio. € höheren Bilanzsumme von fast 33,9 Mio. € ab. Hiervon entfielen rd. 26,1 Mio. € bzw. 77 % (Vorjahr: 76,8 %) auf das Sachanlagevermögen. Das Finanzanlagevermögen hatte sich um rd. 0,2 Mio. € auf fast 3,1 Mio. € erhöht. Die im Umlaufvermögen enthaltenen Flüssigen Mittel sanken um mehr als 0,2 Mio. € auf rd. 2,9 Mio. €. Das Eigenkapital vermehrte sich um 10,8 % auf fast 16 Mio. €; dies entsprach einer Eigenkapitalquote von 47,2 % (Vorjahr: 43,3 %). Hinsichtlich der Entwicklung verweisen wir auf Ziffer 5 (Eigenkapital) des Berichtes. Damit ist die Gemeinde zum Stichtag bilanziell nicht überschuldet. Die langfristigen Darlehen verminderten sich um 4,3 % auf rd. 8,4 Mio. €. Wie in 2018 waren auch zum Bilanzstichtag 2019 keine Kassenkredite auszuweisen.

Die **Ergebnisrechnung** für das Haushaltsjahr 2019 wies einen **Jahresüberschuss** von 1,223 Mio. € aus, das waren um rd. 0,661 Mio. € mehr als in 2018. Gegenüber der Planung war nach Entwicklung und Bewertung der Ergebnislage zum Jahresende eine Verbesserung um rd. 0,635 Mio. € eingetreten, die dem ordentlichen Ergebnis zuzuordnen war.

In der **Finanzrechnung** war gegenüber 2018 eine Verminderung des Finanzmittelbestandes um etwas mehr als 0,2 Mio. € – bei eingeplanter Minderung um rd. 1,2 Mio. € – ausgewiesen. Danach betrug der Finanzmittelbestand am Ende des Berichtsjahres rd. 2,9 Mio. €. Dies entsprach den Flüssigen Mitteln der Bilanz.

Im Bereich der Ergebnis- und Finanzrechnung sind entsprechend den Produkten 56 Teilrechnungen aufgestellt worden. Der Abschluss der Teilergebnisrechnungen (**einschl. Gebührenhaushalte**) wurde unter Ziffer 6.4 dargestellt.

10. Prüfungsbestätigung

Wir haben den von der Gemeinde Cölbe gem. § 112 HGO aufgestellten Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung – sowie Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. Die Aufstellung von Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Cölbe.

Die Revision hat den Jahresabschluss 2019 insbesondere daraufhin geprüft, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen weiteren Einschränkungen geführt. Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2019 vermitteln.

Der Gemeindevorstand legt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf nach § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes nach § 114 HGO vor.

Marburg, 19. Juli 2022



Thomas Decher
Leiter der Revision

Fachbereich: Abteilung III - Finanzen

Verfasser: Evelyn Lange**Sachbearbeiter: Evelyn Lange**

DSNR: XII-2022-0331

Beschlussvorlage

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	24.08.2022	vorberatend
Gemeindevorstand	14.09.2022	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand nimmt den Jahresabschluss 2020 sowie den durch die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf erstellten Prüfbericht zur Kenntnis und beschließt, den Vorgang gem. § 114 Abs. 1 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung, Beschlussfassung sowie zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen. Die Beschlussvorlage ist mit einer Direktverweisung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss versehen.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2020 ist von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf in der Zeit vom 16.08.2021 bis zum 29.10.2021 (mit Unterbrechungen) geprüft worden. Die Revision hat den Prüfbericht vorgelegt. Die Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt. Die Revision führt im Bericht aus, dass der Jahresabschluss 2020 sowie die Anlagen den Vorschriften entsprechen und er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Haushaltsjahr 2020 vermittelt. Der Gemeindevorstand legt den Jahresabschluss mit dem Prüfbericht nach § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung sowie über die Entscheidung über die Entlastung gem. § 114 HGO vor. Eine Direktverweisung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist vorgesehen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Entfällt.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Entfällt.

Anlagen:

1. Prüfbericht Jahresabschluss 2020

Beteiligte:

Bürgermeister Dr. Jens Ried

Abteilungen I - IV

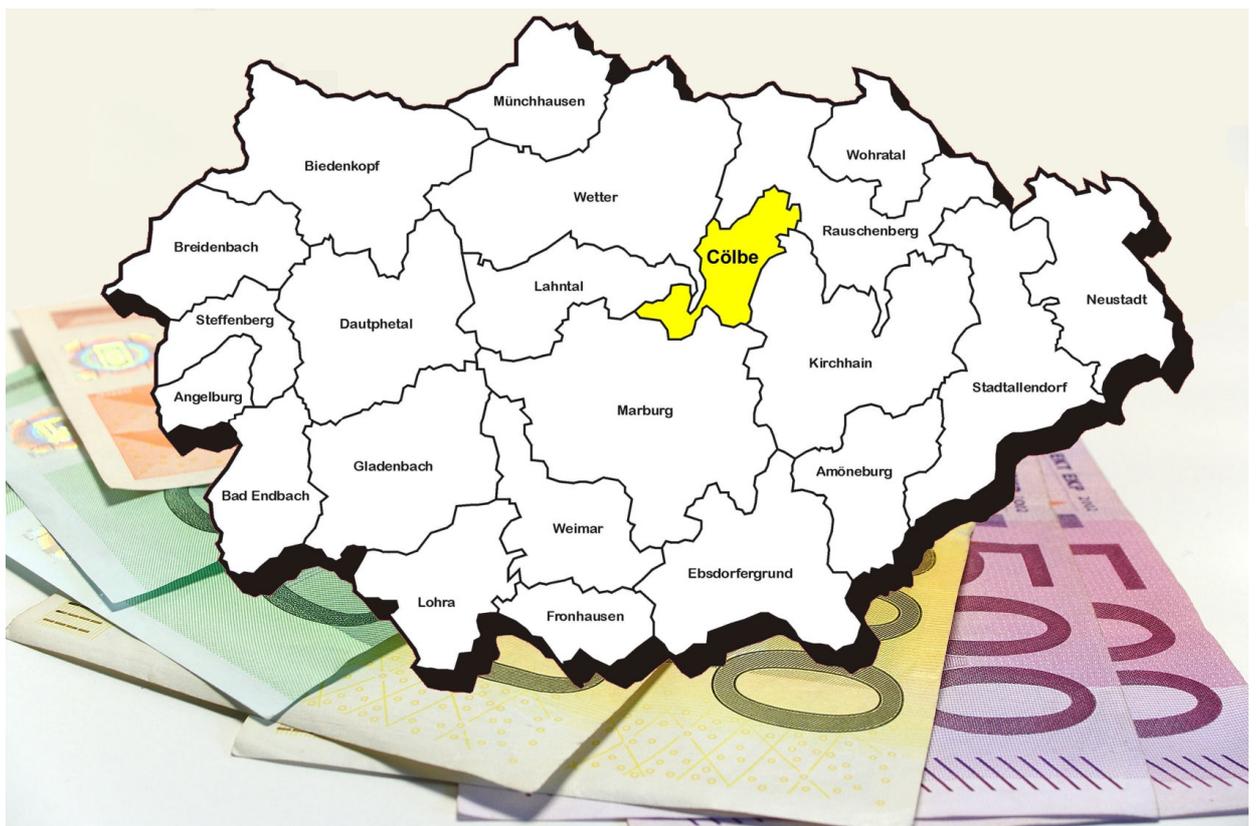


Kreisausschuss

Revision

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Cölbe



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ALF	Abfallwirtschaft Lahn-Fulda
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen/Abwasserverband
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGH	Bürgerhaus
BNatG	Bundesnaturschutzgesetz
BVK	Beamtenversorgungskasse
DE	Dorferneuerung
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
DMS	Dokumenten-Management-System
DRS	Deutscher Rechnungslegungs-Standard
DSD	Duales System Deutschland
EB	Eröffnungsbilanz
EB-Sonderregelungen	Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
EGW	Einwohnergleichwert
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EKVO	Eigenkontrollverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FF	Freiwillige Feuerwehr
FO	Forderungen
GAR	Gebührenausgleichsrücklage
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung

GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GV	Gemeindevertretung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HAR	Haushaltsausgabereinstimmung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
ILB	Interne Leistungsbeziehungen
ILV	Interne Leistungsverrechnungen
IT	Informationstechnologie
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kiga	Kindergarten
KIPG	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
Kita	Kindertagesstätte
KJC	KreisJobCenter
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KP	Konjunkturpaket
KVK	Kommunale Versorgungskasse
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LWV	Landeswohlfahrtsverband
MUS	Müllumladestation
MZH	Mehrzweckhalle
NHK	Normalherstellungskosten
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem

OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
PL	Prüfungsleitlinien
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
PS	Prüfungsstandard
RNV	Regionaler Nahverkehrsverband
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SB	Schlussbilanz
SIP	Sonderinvestitionsprogramm
SOPO	Sonderposten
ST	Stadtteil
STVV	Stadtverordnetenversammlung
TÜVIT	TÜV Informationstechnik GmbH
UV	Umlaufvermögen
VA	Verwaltungsakt
VB	Verbindlichkeiten
VV	Verwaltungsvorschriften
WG	Wirtschaftsgut
ZMA	Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke
ZMW	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von Beträgen und Prozentangaben Rundungsdifferenzen auftreten können.

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag, Schlussbemerkungen, Prüfungsbestätigung

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	1
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss.....	8
4.1.3 Anhang zum Jahresabschluss.....	8
4.1.4 Rechenschaftsbericht.....	9
4.1.5 Haushaltsplan/Haushaltssatzung	10
4.2 Weitere Feststellungen zur Rechnungslegung	13
5. Erläuterungen zur Vermögensrechnung.....	14

Aktiva

1. Anlagevermögen	15
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	15
1.2 Sachanlagen.....	16
1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	17
1.2.3 Infrastrukturvermögen	18
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	19
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.....	19
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20
1.3 Finanzanlagen.....	20
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen/Sondervermögen	21
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen.....	21
1.3.3 Beteiligungen.....	21
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	22
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	22
1.3.6 Sonstige Ausleihungen, sonstige Finanzanlagen	22
2. Umlaufvermögen.....	23
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	23
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	23
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	23
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen.....	24
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	24
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	25
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	25
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25
2.4 Flüssige Mittel.....	26
3. Rechnungsabgrenzungsposten	27

Passiva

1. Eigenkapital	28
1.1 Netto-Position.....	28
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen.....	28
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.....	29
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.....	29
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen.....	29
1.3 Ergebnisverwendung.....	29
2. Sonderposten	30
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge.....	30
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich.....	31
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich.....	31
2.1.3 Investitionsbeiträge.....	32
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	32
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG.....	32
2.4 Sonstige Sonderposten.....	32
3. Rückstellungen	33
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	33
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse.....	34
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.....	35
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten.....	35
3.5 Sonstige Rückstellungen.....	35
4. Verbindlichkeiten	36
4.1 Anleihen.....	36
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	36
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	36
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern.....	36
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten.....	37
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung.....	37
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	37
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen.....	37
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	37
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.....	38
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen.....	38
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten.....	38
5. Rechnungsabgrenzungsposten	39
6. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	42
6.1 Ordentliches Ergebnis	43
6.1.1 Verwaltungsergebnis.....	44
6.1.2 Finanzergebnis.....	56
6.2 Außerordentliches Ergebnis	56
6.3 Jahresergebnis	57
6.4 Abschluss der Teilergebnisrechnungen	58
7. Erläuterungen zur Finanzrechnung	63
8. Weitergehende Erläuterungen zum Abschlussergebnis	67
8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditunternehmen und öffentlichen Kreditgebern sowie Kassenkrediten.....	67
8.2 Schuldenentwicklung.....	68
9. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	72
10. Prüfungsbestätigung	74

II. Anlagen**Anlage 1** Vermögensrechnung (Bilanz)**Anlage 2** Ergebnisrechnung**Anlage 3** Finanzrechnung**Anlage 4** Anhang zum Jahresabschluss (einschl. Anlagen)**Anlage 5** Rechenschaftsbericht**Die von der geprüften****Kommune beizufügen-****den Anlagen 1 - 5 sind****Bestandteil dieses****Prüfungsberichtes!**

I. Auftrag, Schlussbemerkungen, Prüfungsbestätigung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 inkl. des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes erfolgt gemäß den §§ 128 und 131 HGO durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Dieses führt im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Bezeichnung „Revision“ und hat seine Prüfungsergebnisse in einem Schlussbericht darzustellen.

Die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune findet ihren Abschluss in der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der Entlastung der Gemeindevertretung nach den Bestimmungen der §§ 113 und 114 HGO.

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 HGO durch den Gemeindevorstand und dessen Prüfung durch die Revision werden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung vorbereitet.

Damit leistet der Schlussbericht auch einen Beitrag für das Kontroll- und Überwachungsrecht des Vertretungsorgans (§ 9 Abs. 1 S. 2 und § 50 Abs. 2 HGO), das ihm über die gesamte Verwaltung, die Geschäftsführung des Verwaltungsorgans und die Verwendung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen zusteht.

2. Rechtsgrundlagen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe erteilte uns im Mai 2021 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zu prüfen und darüber zu berichten.

Der Jahresabschluss **2020** wurde gemäß den Vorschriften der HGO i. V. m. der GemHVO aufgestellt, der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 26. Mai 2021 lag zur Prüfung vor. Als Grundlage dienten die Wertansätze des von uns unmittelbar zuvor geprüften Jahresabschlusses 2019. Die Feststellung dieses Jahresabschlusses durch die Gemeindevertretung und Entlastungserteilung war daher zwangsläufig noch nicht erfolgt.

Der vom Gemeindevorstand beschlossene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist gemäß den vg. Bestimmungen aufgestellt worden. Der Abschluss für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht werden nach Abschluss der Prüfung mit dem Schlussbericht der Revision gemäß den §§ 113 und 114 HGO i. V. m. § 128 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren unter Einbeziehung der Buchführung die übergebene Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020, die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Anhang zur Schlussbilanz und der Rechenschaftsbericht.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt und
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie eine zutreffende Darstellung von der Lage der Kommune widerspiegelt.

Die Prüfung wurde so ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Cölbe wesentlich auswirken, hätten erkannt werden müssen.

Die Prüfungsarbeiten der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurden in der Zeit vom 16. August bis zum 29. Oktober 2021 (mit Unterbrechungen) größtenteils im Kreishaus in Marburg sowie tageweise in der Gemeindeverwaltung Cölbe durchgeführt; anschließend erfolgte die endgültige Berichtserstellung im Kreishaus.

Als Prüfungsgrundlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszüge und Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeindeverwaltung.

Eine schriftliche Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters vom 30. Mai 2021, die kein Ersatz für eigene Prüfungshandlungen, sondern eine sachgerechte Ergänzung der Abschlussprüfung ist, wurde eingeholt. Sie stellt eine umfassende Versicherung der Gemeinde über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar. Damit wird die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs sowie des Rechenschaftsberichtes zum Ausdruck gebracht.

In der Vollständigkeitserklärung wird schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie alle Aus- und Einzahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben bzw. bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Der Prüfung lagen intern von der Revision festgelegte Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus der Prüfung der Vorjahresabschlüsse, aus Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, aus unseren mehrmals jährlich durchgeführten Kassenprüfungen sowie aus Protokollen der Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Veränderungen im Sachanlagevermögen und bei den Sonderposten
- Werthaltigkeit von Forderungen
- Veränderung der gebildeten Rückstellungen
- Verbindlichkeiten und deren Ausweis
- Ausweis in Ergebnis- und Finanzrechnung
- Abschlüsse der Teilrechnungen

Die Prüfung wesentlicher Teilbereiche des IKS erfolgt bereits fortlaufend unterjährig im Rahmen der laufenden Prüfung des Verwaltungshandelns, unterstützt von den regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen der Revision bzw. den internen Dienstanweisungen der Kommune. Ergänzend wurden ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die selektiv vorgenommene Prüfung des Anlagevermögens richtet sich auf die Zugänge, die Abgänge sowie Zu- und Abschreibungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten wurden unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftverkehr, Zahlungen u. a. geprüft; Saldenbestätigungen wurden hierfür nicht eingeholt. Weiterhin wurde deren Werthaltigkeit überprüft.

Zur Prüfung der Guthaben und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben Saldenbestätigungen und Darlehensverträge vorgelegen.

Die übrigen Vermögens- und Schuldenposten wurden buchmäßig nachgewiesen.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die entsprechenden Teilrechnungen wurden auf Plausibilität untersucht; wesentliche Abweichungen zum Haushaltsansatz wurden untersucht.

Unsere Prüfung wurde auf Grund nachfolgender Kriterien durchgeführt:

Prüfung der Vollständigkeit:

Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich im Jahresabschluss abgebildet sind; auf die Vollständigkeitserklärung wird verwiesen.

Prüfung der Existenz:

Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss abgebildeten Posten vorhanden sind.

Prüfung der Bewertung:

Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte im Jahresabschluss unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet und abgeschrieben worden sind.

Prüfung der Richtigkeit:

Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten im Jahresabschluss beziehen, korrekt ermittelt wurden.

Prüfung der Abgrenzung:

Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.

Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:

Es war zu prüfen, ob die im Jahresabschluss abgebildeten Vermögenswerte zum Jahresabschlussstichtag der Kommune zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Jahresabschlussstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.

Prüfung des Ausweises:

Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen im Jahresabschluss, im Anhang sowie im Rechenschaftsbericht sachgerecht und verständlich sind.

Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung erfolgt seit Einführung der kaufmännischen doppelten Buchführung über das Finanzprogramm Microsoft Business Solutions-Navision – newsystem kommunal – der Firma Infoma über ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.

Daneben nutzt die Gemeinde Cölbe ein digitalisiertes Beleg-Archivierungssystem der Firma Axians Infoma Rechnungsworkflow. Dies ermöglicht die optische Wiederherstellung der eingescannten Belege, Anordnungen, Zahlungslisten u. v. m..

Folgende Module kommen zur Anwendung:

- Finanzbuchhaltung
- Zahlungsverkehr
- Anlagenbuchhaltung
- Debitoren und Verkauf
- Kreditoren und Einkauf
- Kostenrechnung

Der Mandant Gemeinde Cölbe wird durch die Geschäftsstelle der ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen in Gießen betreut.

Es liegen folgende aktuelle Prüfnachweise vor:

- Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) Essen hat die Software von ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen für das INFOMA newsystem Programmmodul „newsystem kommunal NKR/NKF-System V 6.0 Hessen“ der INFOMA Software Consulting GmbH geprüft und am 26. September 2011 die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen bescheinigt. Dieses Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Prüfbericht und war bis zum 30. September 2016 gültig. Die Programmversion 7 wurde am 19. Dezember 2016 zertifiziert mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2017. Die aktuelle Zertifizierung stammt vom 17. Dezember 2020 und ist bis zum 30. April 2023 gültig.

Im Hinblick auf die IT-gestützte Rechnungslegung ist festzustellen, dass hinsichtlich der Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten gewährleistet erscheint. Die Datensicherung erfolgt regelmäßig durch ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen.

Ein Passwortschutz für die Buchhaltung besteht. Änderungen der Zugriffsrechte wurden nach Aussage der Gemeinde in einer Protokolldatei erfasst und erscheinen, wie die Vorkehrungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, als ausreichend.

Die Festsetzungen der Gehälter und Beschäftigungsentgelte für die gemeindlichen Bediensteten wurden vom Fachdienst Personal der Kreisverwaltung über das kreiseigene Programm „Sage HR Personalabrechnung“ abgerechnet. Den Änderungsdienst führt die Gemeinde selbst durch. Im Rahmen der Kreiskassenprüfung wurden die Bruttofestsetzungen für die Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde Cölbe überprüft.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung der Geschäftsvorfälle; die Verbuchung erfolgt nach dem gültigen KVKR. Das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Belegablage erfolgt digital. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen des Vorjahresabschlusses eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt.

Gemäß § 128 HGO wurde auch geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss, bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung (Anlagen 1 bis 3 zum Schlussbericht), wurde vom Gemeindevorstand entsprechend § 112 HGO aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen wurden beachtet.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände der Aktiva und die Positionen der Passivseite wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Jahresabschluss stellt die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der §§ 38 ff. der GemHVO zutreffend dar.

4.1.3 Anhang zum Jahresabschluss

Der dem Jahresabschluss gemäß § 112 HGO als Anlage beizufügende **Anhang** enthält die nach § 50 GemHVO erforderlichen Angaben. Unter anderem sind die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen zum Vorjahr darzustellen und zu erläutern.

Die dargestellten Erläuterungen zur **Vermögensrechnung** stimmen mit den Daten der beiliegenden Anlagen-, Forderungs-, Eigenkapital-, Rückstellungs- sowie Verbindlichkeitspiegel überein.

Die Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der **Ergebnis-** und der **Finanzrechnung** sind nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Teilergebnisrechnungen sowie die Darstellung von Investitionen wurden für alle 56 Produkte des Haushaltes dargestellt.

Die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden angegeben.

Eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (**Haushaltsreste**) gehört nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO als Anlage zum Jahresabschluss. Die Gemeinde übertrug HAR von 2,345 Mio. € nach 2021. Zur Verstärkung der Mittel des lfd. Haushaltsjahres standen aus 2019 HAR von 2,834 Mio. € bereit.

4.1.4 Rechenschaftsbericht

Wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes ist es, die derzeitige und zukünftige Ziel- und Produktorientierung der Gemeinde analysierend darzustellen. Dazu ist es notwendig, den Verlauf der Haushaltswirtschaft (Verwaltungs-, Finanzierungs- und Investitionstätigkeit) sowie die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung in konzentrierter Form darzustellen.

Die Prüfung des den Jahresabschluss erläuternden Rechenschaftsberichtes hat ergeben, dass dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht. Im Rechenschaftsbericht wurden nach § 51 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung und der stetigen Aufgabenerfüllung so dargestellt, dass im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Weiterhin hat die Prüfung ergeben, dass im Rechenschaftsbericht die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen dargestellt sind. Die gegebenen Erläuterungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung unter Angabe der zugrunde liegenden Annahmen sowie die übrigen nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben waren im Rechenschaftsbericht weitestgehend dargestellt.

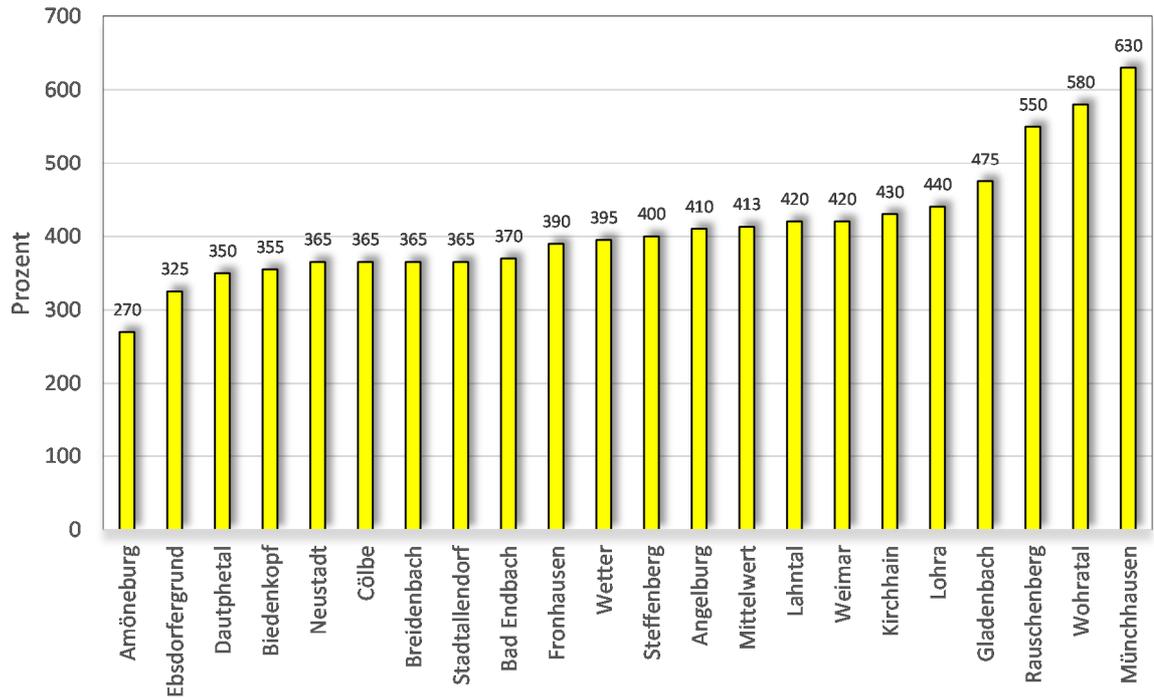
4.1.5 Haushaltsplan/Haushaltssatzung

Nach § 95 Abs. 1 S. 1 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Cölbe. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

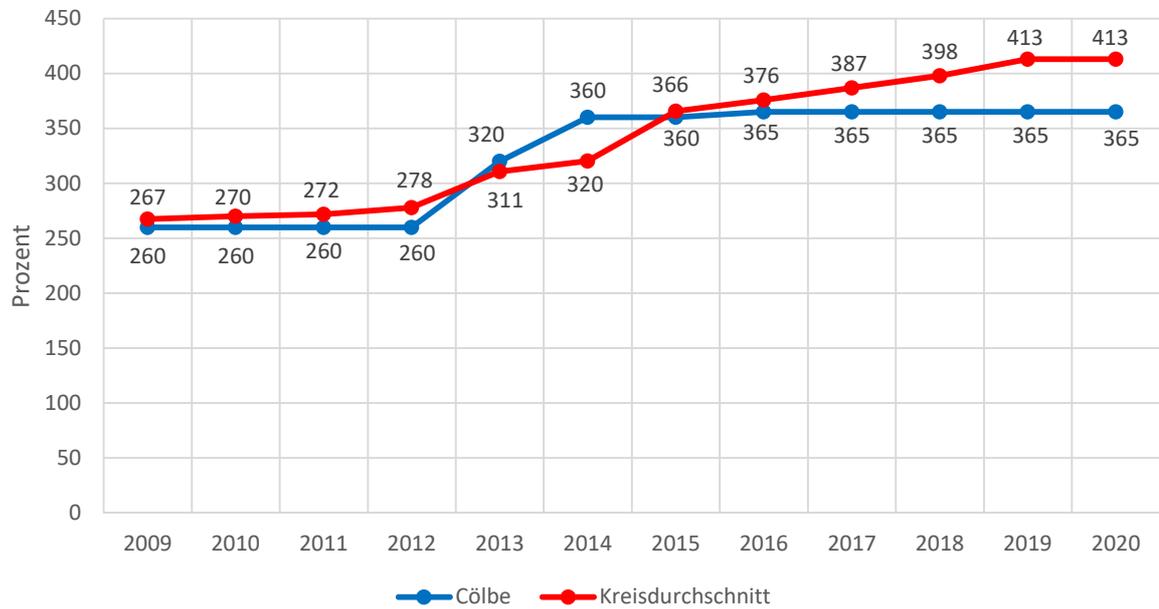
Nach der am 7. November 2019 beschlossenen Haushaltssatzung 2020 wurden folgende Festsetzungen getroffen:

im Ergebnishaushalt	209.366 €
im ordentlichen Ergebnis	209.366 €
Gesamtbetrag der Erträge	13.611.502 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.402.136 €
im außerordentlichen Ergebnis	0 €
Gesamtbetrag der Erträge	0 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 €
im Finanzhaushalt	- 406.064 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	696.390 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	796.500 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.703.140 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	898.711 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.170.165 €
Kreditemächtigungen	898.711 €
darin enthalten Kreditaufnahmen für Umschuldungen	785.000 €
darin enthalten Kredite im Rahmen der Hessenkasse (Eigenanteil der Kommune)	113.711 €
Verpflichtungsermächtigungen	0 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	0 €
Grundsteuerhebesatz A	360 %
Grundsteuerhebesatz B	365 %
Gewerbesteuerhebesatz	380 %

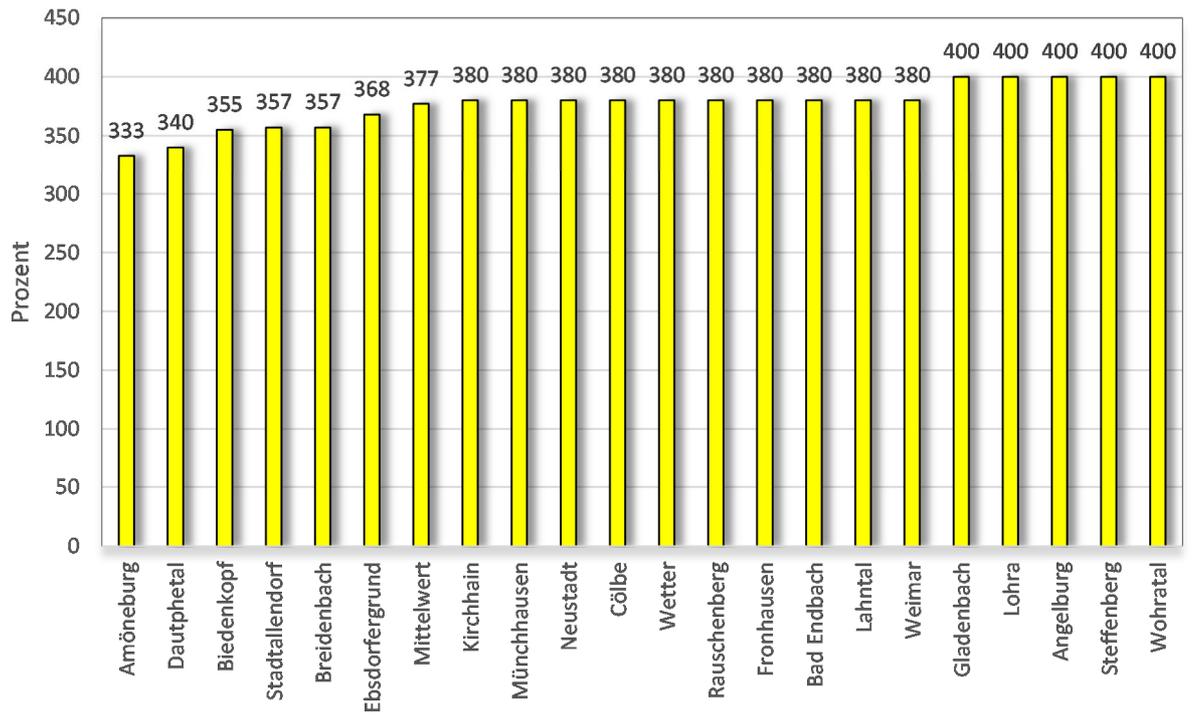
2020er Realsteuerhebesätze der Grundsteuer B im Landkreis Marburg-Biedenkopf



Realsteuerhebesätze der Grundsteuer B (Entwicklung seit 2009)



2020er Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer im Landkreis Marburg-Biedenkopf



Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer (Entwicklung seit 2009)



Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes zu entnehmen ist, erhöhte sich die Anzahl der Planstellen gegenüber dem Vorjahr. Der Erläuterungsbericht zum Stellenplan zeigte die individuellen Änderungen.

	Planstellen	
	2020	2019
Beamte	3	3
Beschäftigte	45,4	44,7
Zusammen	48,4	47,7

In der Haushaltssatzung waren genehmigungspflichtigen Teile enthalten. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wurde gemäß § 97a Ziffer 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 103 Absatz 2 HGO am 22. Januar 2020 von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Nach § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 0 € festgesetzt.

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes erfolgte u. a. anhand der in den §§ 18 - 20 GemHVO geregelten Deckungsgrundsätze. Der Budgetausgleich erfolgte nach den Vorgaben des Haushaltsplanes größtenteils produktorientiert. Produktbereichsübergreifend waren Budgets für Personalkosten und Abschreibungen ausgewiesen. Innerhalb des Teilhaushaltes Produkt Nr. 010101 „Gemeindeorgane“ dürfen die Verfügungsmittel **nicht** gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO) sein. Auch die Mittel für Fraktionen (von der Gemeinde Cölbe nicht realisiert) sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen (§ 20 Abs. 4 GemHVO). Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen. Bei einer Summe an ordentlichen Erträgen (2018) in Höhe von rd. 11,820 Mio. € ergeben sich Verfügungsmittel in Höhe von 5.910 €. Der sich hieraus ergebende Richtwert wurde in der Planung und der Ansatz im Haushaltsvollzug eingehalten.

Hinsichtlich der unterjährigen Untersuchung von Haushaltsüberschreitungen verweisen wir auf unsere Kassenprüfungsniederschriften des Jahres 2020, die Prüfbemerkungen enthielten.

4.2 Weitere Feststellungen zur Rechnungslegung

Nach § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten entsprechende Teilrechnungen aufzustellen. Diese Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind Bestandteile des Jahresabschlusses. Dem geprüften Jahresabschluss lagen die entsprechenden Teilrechnungen bei.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2020 hatte sich die Bilanzsumme gegenüber der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 um rd. 63.000 € auf **33,931 Mio. €** erhöht.

Diese saldierte Mehrung ist im Wesentlichen auf die nachstehend erläuterten Veränderungen zurückzuführen. In Bereichen, in denen keine nennenswerten Veränderungen eintraten, wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Aktiva

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist Teil des Vermögens, das einer Kommune zur laufenden Aufgabenerfüllung dient. Darunter fallen die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen.

Das Anlagevermögen wird über das in die Finanzbuchhaltung integrierte Anlagenmodul verwaltet.

Die Buchungen sowie die Buchungsbelege konnten an einem PC-Arbeitsplatz eingesehen werden.

Hinsichtlich der Veränderungen im Anlagevermögen und bei Waren kann auf eine jährliche Inventur verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Zu- und Abgänge unterjährig laufend fortgeschrieben werden. Ist dies sichergestellt, sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung in regelmäßigen Abständen, z. B. alle drei bis fünf Jahre, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen. Nach der Erstinventur zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und in 2013 im Bereich der Feuerwehren, wurden in 2018 weitere Inventuren durchgeführt.

Die Prüfung des Anlagevermögens beschränkte sich weitestgehend auf die Neuzugänge und Buchungen in der Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“. Die entsprechenden Sonderposten und die dazugehörige Auflösung werden bei der Bilanzposition „Sonderposten“ beschrieben.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	29.962	19.923	10.040
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	51.352	58.445	- 7.093
Zusammen	81.315	78.367	2.947

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen. Die Gemeinde Cölbe aktivierte insgesamt **29.960 €** an immateriellen Vermögensgegenständen in Form von Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechten. Den Zugängen von 15.810 € (Ratsinformationssystem) standen Abschreibungen von 5.770 € gegenüber.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände erhöht zunächst die Aktivseite der Bilanz. In den Folgejahren werden die Abschreibungen auf geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als Aufwand im Rahmen des Ergebnishaushaltes gebucht und belasten somit die Jahresergebnisse. Der Aufwand muss im Rahmen des Haushaltsausgleichs künftiger Jahre erwirtschaftet werden.

Für die Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen ist Voraussetzung, dass sie per Bescheid (VA) bewilligt wurden, im Bescheid der genaue Verwendungszweck benannt ist, vom Empfänger ein Verwendungsnachweis gefordert wird und im Bescheid die Rückforderung der Zuweisung/des Zuschusses für den Fall der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung vorbehalten ist.

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte somit zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse von **51.350 €**. Die geleisteten Investitionszuschüsse der Gemeinde hatten sich lediglich um die reguläre Abschreibung in Höhe von 7.090 € reduziert.

1.2 Sachanlagen

Bei Sachanlagen handelt es sich um körperliche, materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Kommune befinden und notwendig sind, den Betrieb der Kommune aufrechtzuerhalten.

Diese Position der Vermögensrechnung gliedert sich nach § 49 GemHVO in sechs Unterpunkte auf:

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, Grundstückseinrichtungen
- Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
- Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Gemäß § 41 GemHVO werden Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO angesetzt.

Das Sachanlagevermögen hatte sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	5.745.996	5.647.310	98.686
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.703.949	11.477.259	226.690
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	6.380.663	6.701.911	- 321.248
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0	0	0
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.433.298	1.274.679	158.619
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.341.230	986.484	354.746
Zusammen	26.605.137	26.087.644	517.493

1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die **Grundstücke** und **grundstücksgleichen Rechte** betrafen im Einzelnen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Unbebaute Grundstücke	974.943	876.214	98.729
Bebaute Grundstücke	4.771.053	4.771.096	- 42
Zusammen	5.745.996	5.647.310	98.686

Die Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Wertverlust unterliegen wie die anderen Bestandteile des Anlagevermögens.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Werte durch den Ankauf von Flurstücken um 98.690 €.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, Grundstückseinrichtungen

Unter den Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken und Grundstückseinrichtungen werden alle Gebäude und Grundstückseinrichtungen der Kommune bilanziert.

Die Gesamtnutzungsdauer der Bauten, gemäß der Abschreibungstabelle des Landes Hessen, liegt in der Regel zwischen 40 und 80 Jahren. Die Gemeinde Cölbe geht im Bereich der Bauten teilweise von der längst möglichen ND von 80 Jahren aus. Die überörtliche Prüfung als auch die Revision erachten Nutzungsdauern von mehr als 50 Jahren bei Gebäuden als wenig sachgerecht.

Die Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken und Grundstückseinrichtungen betrafen im Einzelnen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Kinderbetreuung, Jugend- und Freizeiteinrichtungen	3.819.453	3.896.070	- 76.617
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder	440.810	457.186	- 16.376
Theater, Bürgerhäuser, Büchereien/Bibliotheken	3.302.692	3.396.026	- 93.334
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	2.483.901	2.199.293	284.607
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	116.091	120.010	- 3.918
Sonstige Betriebsgebäude	30.426	39.369	- 8.943
Verwaltungsgebäude	371.452	379.248	- 7.796
Andere Bauten	30.195	32.348	- 2.153
Grundstückseinrichtungen	1.108.929	957.710	151.220
Zusammen	11.703.949	11.477.259	226.690

Im Bereich der Bauten waren Zugänge in Höhe von 0,562 Mio. €, im Wesentlichen für die Nachaktivierung des Neubaus des FWGH Cölbe-Mitte sowie dessen Außenanlage, zu verzeichnen. Dem gegenüber standen Abschreibungen in Höhe von 0,329 Mio. €, die saldiert zu einer Erhöhung des Bilanzwertes auf **11,704 Mio. €** führten.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Eine detaillierte Aufstellung des gemeindlichen **Infrastrukturvermögens** von **6,381 Mio. €** ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Gemeindestraßen	2.166.798	2.211.721	- 44.922
Kulturgüter und Baudenkmäler	1.858	2.478	- 620
Wege, Plätze	19.811	21.036	- 1.225
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	642.260	653.528	- 11.268
Friedhofsanlagen	46.443	47.898	- 1.455
Kanalisation	3.077.115	3.327.274	- 250.159
Wald	98.718	98.718	0
Sonstige Gewässerbauten	327.659	339.258	- 11.599
Zusammen	6.380.663	6.701.911	- 321.248

Der Wert des Infrastrukturvermögens reduzierte sich saldiert um 0,321 Mio. €. Den Abschreibungen von 0,440 Mio. € standen Zugänge von 0,119 Mio. € (hauptsächlich Ausbau der Lahnstraße) gegenüber.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Unter dieser Bilanzposition sind grundsätzlich nur solche Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind (vgl. Nr. 8 der Hinweise zu § 49 GemHVO).

Die Gemeinde Cölbe wies im Jahr 2020 unter dieser Bilanzposition weiterhin **keine** Werte aus.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen betrafen im Einzelnen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf- und Messmittel	4.901	6.218	- 1.318
Sonstige andere Anlagen	1.457	1.703	- 246
Fuhrpark	249.001	178.505	70.496
Sonstige Betriebsausstattung	845.493	757.855	87.638
Büromasch., Orga.Mittel, DV- und Kommunikationsanl.	11.111	14.720	- 3.609
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	36.607	28.025	8.582
Sonstige Geschäftsausstattung	263.984	267.511	- 3.527
Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	20.745	20.142	602
Zusammen	1.433.298	1.274.679	158.619

Unter dieser Position wurden der Fuhrpark, die übliche Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie die anderen Anlagen ausgewiesen.

Die Zugänge beliefen sich auf 0,297 Mio. €. Die wertmäßig größten Einzelzugänge betrafen u. a. die Anschaffung eines Einsatzleitwagens (94.310 €), eines Notstromaggregats (rd. 60.000 €) sowie die Einrichtung des Spielplatzes Schwarzenborn (44.670 €). Den Zugängen standen Abschreibungen in Höhe von 0,139 Mio. € gegenüber.

Die Gemeinde bildete, wie bereits in den Vorjahren, einen GWG Abschreibungspool für geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 € (ohne MwSt.), bei dem pauschal eine Abschreibung über fünf Jahre erfolgt. In diesen sind alle selbständig nutzbaren Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung des Jahres mit einem entsprechenden Anschaffungswert einzustellen.

Die o. g. Veränderungen führten zu einer Erhöhung der Bilanzposition um rd. 0,159 Mio. € auf **1,433 Mio. €**.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betrafen im Einzelnen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Anlagen im Bau – übrige Aufgabenbereiche	156.452	231.096	- 74.645
Infrastrukturanlagen im Bau – Hochbau	1.184.778	755.388	429.391
Zusammen	1.341.230	986.484	354.746

Unter dieser Bilanzposition wurden Sachanlagen und Bauten, deren Erwerb oder Herstellung sich über einen längeren Zeitraum hinziehen und zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren, als Anlagen im Bau erfasst und aktiviert. Eine Abschreibung dieser nicht abschließend hergestellten Sachanlagen und Bauten erfolgt noch nicht. Nach Fertigstellung und Umbuchung in die entsprechende Anlagengruppe/Bilanzposition erfolgt eine Abschreibung nach der gewöhnlichen Nutzungsdauer.

Insgesamt aktivierte die Gemeinde Cölbe unter dieser Bilanzposition **1,341 Mio. €**. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich damit der Bilanzwert saldiert um 0,355 Mio. €.

Die wertmäßig größten Zugänge entfielen auf den Neubau des FWGH „Cölbe-Mitte“ (0,358 Mio. €), den Straßenbau „Zum Loh“ und „Am Lohberg“ in Bürgeln (0,239 Mio. €) sowie Kanalsanierungen (0,106 Mio. €). Aktiviert wurden nach Fertigstellung das FWGH Cölbe-Mitte (0,507 Mio. €) sowie der Ausbau der Lahnstraße (0,110 Mio. €).

1.3 Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen umfasst das Sondervermögen sowie die Beteiligungen und Ausleihungen der Gemeinde Cölbe. Unter Finanzanlagen sind diejenigen Werte des Anlagevermögens zu verstehen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken bzw. Unternehmensverbindungen dienen.

Die Finanzanlagen wiesen nachfolgenden Stand aus:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	600.000	600.000	0
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0
1.3.3 Beteiligungen/Sonstige Anteile	1.832.636	1.923.694	- 91.058
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	435.764	428.501	7.263
1.3.6 Sonstige Ausleihungen/Finanzanlagen	121.799	108.042	13.758
Zusammen	2.990.199	3.060.237	- 70.037

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen/Sondervermögen

Das Sondervermögen stellt eine Sonderform kommunaler Beteiligungen dar und ist bilanziell als Finanzanlagevermögen zu aktivieren. Bei kommunalen Eigenbetrieben handelt es sich nach der Legaldefinition gemäß § 1 EigBGes um wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die zu 100 % im Eigentum der Kommune stehen.

Die Gemeinde Cölbe aktivierte weiterhin **0,6 Mio. €** aus ihrer Kommanditbeteiligung an der Solaracker Cölbe GmbH & Co. KG als Anteile an verbundenen Unternehmen.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen

Die Gemeinde bilanzierte **keine** Ausleihungen an verbundenen Unternehmen.

1.3.3 Beteiligungen

Grundsätzlich sind die Anteile oder Eigentumsrechte der Kommune an anderen juristischen Personen nach Nr. 12 der Hinweise zu § 49 GemHVO zu bilanzieren, wenn die Kommune über einen Anteil von mehr als 20 % an der Beteiligungsgesellschaft verfügt. Entscheidend für den Ansatz ist nicht die Einflussnahme, sondern die Herstellung einer dauerhaften Bindung zur Kommune. Sind mehrere Kommunen beteiligt oder werden einer oder mehreren Kommunen besondere Einflussmöglichkeiten, Rechte oder Voten eingeräumt, so ist eine dauerhafte Bindung anzunehmen. In diesen Fällen sind auch geringere Beteiligungen zu bilanzieren.

Bei nicht ertragsorientierten Beteiligungen ist nach Nr. 10.2 zu § 59 GemHVO eine Bilanzierung nach der Eigenkapitalspiegelbild-Methode zulässig. Hierbei ist das verfügbare Reinvermögen der Beteiligungsgesellschaft nach Abzug des Fremdkapitals den Beteiligungsinhabern anteilig zuzurechnen.

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte ihre Beteiligungen mit **1,833 Mio. €**.

Hieraus entfielen alleine 0,840 Mio. € auf das anteilige Eigenkapital des Abwasserverbandes Marburg. Weitere nennenswerte Beteiligungen bestanden am Wasserverband Lahn-Ohm (0,470 Mio. €), am Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (0,295 Mio. €) und am Zweckverband Kommunaler Bauhof Lahn-tal-Wetter-Cölbe (0,168 Mio. €). Letzterer wurde auf Grund anhaltender Buchverluste im Prüfungsjahr um weitere 91.060 € im Wert berichtet.

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Gemeinde hatte hier **keine** Werte zu bilanzieren.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um die Beteiligung an dem Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds der Kommunalen Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck, die in Höhe von **0,436 Mio. €** aktiviert wurde. Die Steigerung um 7.260 € zum Vorjahr entstand durch die gesetzliche Zuführung 2020.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen, sonstige Finanzanlagen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zu verstehen, die nicht Ausleihungen an verbundene Unternehmen bzw. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind.

Die Gemeinde hatte Ausleihungen und sonstige Finanzanlagen in Form von Genossenschaftsanteilen in Höhe von insgesamt **0,122 Mio. €** zu bilanzieren. Davon entfielen auf Ausleihungen an die Wohnstadt Hessen GmbH 92.580 €. Hier erfolgte in 2020 die reguläre Tilgung in Höhe von 1.240 €.

Daneben bilanzierte die Gemeinde hier ihre Genossenschaftsanteile an der VR Bank Mittelhessen in Höhe von 110 € und seit 2012 unverändert den Genossenschaftsanteil an der „Nahwärme Schönstadt“ in Höhe von 14.100 €.

Zudem erfolgte im Prüfungsjahr ein Zugang von 15.000 € in Form der Genossenschaftsanteile am Dorfladen Schönstadt eG.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst die Wirtschaftsgüter, die üblicherweise in kurzer Zeit umgeformt oder umgesetzt werden, wie z. B. Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel. Forderungen sind in besonderen Listen zu erfassen und in einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Art und Weise nachzuweisen sowie grundsätzlich einzeln zu bewerten.

Im Verhältnis zum Anlagevermögen ist das Umlaufvermögen bei den Kommunen im Regelfall von untergeordneter Bedeutung.

Das Umlaufvermögen untergliedert sich in vier Bereiche (siehe § 49 Abs. 3 GemHVO):

1. Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren
3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
4. Flüssige Mittel

2.1 **Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Die Gemeinde Cölbe aktivierte unter dieser Bilanzposition **keine** Lagerbestände.

2.2 **Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**

Unter dieser Bilanzposition erfasste die Gemeinde weiterhin **keine** Werte.

2.3 **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind gem. Nr. 14 der Hinweise zu § 41 GemHVO grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Da Forderungen grundsätzlich einzeln zu bewerten sind, ist zum jeweiligen Bilanzstichtag eine Überprüfung der Werthaltigkeit vorzunehmen. Im Falle zweifelhafter Einzelforderungen sind deren Werte dementsprechend zu berichtigen.

Durch die **Einzelwertberichtigung** werden erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz berücksichtigt. Im Gegensatz zur Pauschalwertberichtigung wird das spezielle Ausfallrisiko der einzelnen Forderung betrachtet.

Zum Jahresabschluss 2014 waren die Forderungen und die dazugehörigen Offenen Posten durch die Gemeinde weitreichend auf Werthaltigkeit und Zuordnung geprüft worden. In 2019 erfolgten im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2018 weitere Prüfungen auf Werthaltigkeit und damit verbundene umfangreiche Niederschlagungen verschiedener Forderungen, insbesondere Gewerbesteuerforderungen aus den Jahren 2005 bis 2013.

Nach erfolgter Einzelwertberichtigung ist grundsätzlich die **Pauschalwertberichtigung** vorzunehmen. Hierbei werden die Forderungen (zweckmäßigerweise nach Forderungsgruppen untergliedert) durch Anwendung eines pauschalen Prozentsatzes, der aus Erfahrungswerten zu ermitteln ist, auf den Betrag herabgesetzt, den die Kommune als tatsächlich realisierbar ansieht. Die Gemeinde Cölbe nahm hier eine Pauschalwertberichtigung der Forderungen gegen nicht öffentliche Schuldner in Höhe von 3 % vor.

Die Forderungen waren durch Einzelaufstellungen belegt und wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in Stichproben überprüft.

Die Gemeinde wies insgesamt **1,321 Mio. €** an Forderungen aus.

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung +/- €
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	311.317	317.909	- 6.591
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	846.164	911.777	- 65.614
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	155.593	168.133	- 12.541
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0	373	- 373
2.3.5 Sonstige Forderungen/Vermögensgegenstände	8.054	8.054	0
Zusammen	1.321.127	1.406.245	- 85.118

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

In dieser Bilanzposition wurden mit **0,311 Mio. €** bewilligte, aber zum Bilanzstichtag bei der Gemeinde noch nicht eingegangene Zuweisungen, Zuschüsse, Transferleistungen oder Investitionsbeiträge mit den im Bewilligungsbescheid genannten Fördersummen bzw. errechneten Beträgen aktiviert. Dies waren 6.590 € weniger als im Jahr zuvor.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Gemeinde Cölbe aktivierte Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben mit insgesamt **0,846 Mio. €**, dies bedeutete eine Reduzierung um 65.610 € im Vergleich zum Vorjahr.

Die Forderungen bezogen sich im Wesentlichen auf Steuern (0,793 Mio. €) und Gebühren (0,156 Mio. €). Insgesamt waren die hier ausgewiesenen Forderungen um 0,102 Mio. € einzelwertberichtigt und um 12.020 € pauschalwertberichtigt.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die aus der dem Verwaltungszweck entsprechenden Geschäftstätigkeit auf Grundlage einer privatrechtlichen Leistungsbeziehung (Umsatzstätigkeit) resultieren, sind unter dieser Position subsumiert. Dies sind z. B. Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, erbrachte Leistungen, auch wenn sie noch nicht abgerechnet sind, Kostenerstattungen und -ersatzleistungen sowie aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten.

Die Gemeinde Cölbe aktivierte hier, nach Einzelwertberichtigungen in Höhe von 18.530 € und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2.310 €, Forderungen in Höhe von **0,156 Mio. €**; dies bedeutete eine Verringerung gegenüber dem Vorjahr um 12.540 €.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

In dieser Position dürfen nur konzernrelevante Geschäftsvorfälle erfasst werden. Unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solchen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ an solchen Unternehmen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Die Gemeinde wies hier **nichts** aus.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, mit Ausnahme der Beteiligungs- und Konzernunternehmen, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind. Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen alle Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits oben genannten fallen.

Als sonstige Vermögensgegenstände wurden hier insgesamt unverändert **8.050 €** bilanziert.

2.4 Flüssige Mittel

Im Einzelnen stellten sich die liquiden Mittel wie folgt dar:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks	2.632.177	2.905.708	- 273.531

Im Einzelnen stellten sich die liquiden Mittel wie folgt dar:

	31.12.2020 €
Sparkasse Marburg-Biedenkopf – Girokonto	1.920.011
VR Bank Hessen Land eG – Girokonto	444.565
Postbank Frankfurt – Girokonto	120.660
Postbank Owi	120.930
Barkasse	1.940
Mietkaufionskonto	24.071
	2.632.177

Der Nachweis erfolgte durch Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2020.

Die Gemeinde wies hier zum Jahresabschluss 2020 einen Kassenbestand von **2,632 Mio. €** aus.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
ARAP	301.418	330.314	- 28.896

Unter aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) fallen Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aufwendungen führten. Diese werden in der Folgeperiode aufwandswirksam aufgelöst, dienen damit einer periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte insgesamt **0,301 Mio. €** an aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Form von Ansparraten für zwei Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds B.

Auch in 2020 erfolgte keine Abgrenzung der Beamtenegehälter für Januar des Folgejahres, die gem. § 3 Abs. 5 HBesG im Voraus ausbezahlt sind. Die Auszahlung erfolgte mit ausdrücklicher schriftlicher Einverständniserklärung der betroffenen Beamten im Januar 2021.

Passiva

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital – als Summe der Netto-Position, der einbezogenen zweckgebundenen Rücklagen sowie der Ergebnisverwendung – in der Schlussbilanz ergibt sich als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Das Eigenkapital stellte sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	€	€	€
1.1 Netto-Position	11.036.825	11.036.825	0
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.960.164	3.477.589	1.482.575
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	- 9.897	249.928	- 259.825
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0	0	0
1.3.1 Ergebnisvortrag	0	0	0
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0	0
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0	0
1.3.2 Jahresergebnis	- 226.083	1.222.750	- 1.448.832
Ordentlicher Jahresüberschuss	- 227.832	1.482.575	- 1.710.407
Außerordentlicher Jahresüberschuss	1.749	- 259.825	261.574
Eigenkapital	15.761.010	15.987.092	- 226.083

1.1 Netto-Position

Die Netto-Position wies zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 unverändert **11,037 Mio. €** aus.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Bei Rücklagen handelt es sich um Bestandteile des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen unterschieden.

Zu den zweckgebundenen Rücklagen zählen solche, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen für einen definierten Verwendungszweck ausgewiesen sind und nur für diesen vorbestimmten Zweck verwendet werden dürfen (vgl. § 23 GemHVO und Nr. 4 der Hinweise zu § 23 GemHVO).

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte hier zum Ende des Haushaltsjahres 2020 Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von **4,960 Mio. €**.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Die Gemeinde Cölbe wies in 2020 nach Verrechnung der Rücklage mit dem Fehlbetrag aus dem außerordentlichen Ergebnis des Vorjahres einen negativen Betrag **9.900 €** aus, da die bestehende Rücklage nicht hoch genug war, um den zu verrechnenden Fehlbetrag auszugleichen. Eine Verrechnung hätte nur in Höhe der bestehenden Rücklage erfolgen dürfen. Der übrige Betrag hätte in der Ergebnisverwendung verbleiben müssen.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Die Gemeinde Cölbe passivierte **keine** zweckgebundenen Rücklagen.

1.3 Ergebnisverwendung

In der Ergebnisverwendung wies die Gemeinde **- 0,226 Mio. €** aus. Dieser Wert entsprach dem Jahresergebnis der Ergebnisrechnung.

Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 0,226 Mio. € setzte sich folgendermaßen zusammen:

Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,228 Mio. €
Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses	1.750 €

Ergebnisvorträge aus Vorjahren wurden in 2020 nicht mehr ausgewiesen.

Die Ergebnisverwendung ist nach der gesetzlichen Regelung vor Abschluss der Bücher vorzunehmen, wobei Überschüsse bzw. Defizite aus Gebührenhaushalten separat festzustellen sind. Überschüsse sind unmittelbar den Rücklagen zuzuführen oder Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen. Ein Beschluss über die Zuführung zu den Rücklagen ist nicht erforderlich. Fehlbeträge sind in den Ergebnisvortrag einzustellen.

2. Sonderposten

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	€	€	€
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -beiträge u. a.	5.187.232	5.171.246	15.987
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	451.961	441.248	10.714
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0	0	0
2.4 Sonstige Sonderposten	0	0	0
Zusammen	5.639.193	5.612.493	26.700

2.1 **Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge**

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	€	€	€
2.1.1 Sonderposten vom öffentlichen Bereich	3.442.518	3.294.147	148.371
2.1.2 Sonderposten Zuschüsse vom nichtöffentlichen Bereich	12.618	12.860	- 243
2.1.3 Investitionsbeiträge	1.732.097	1.864.238	- 132.142
Zusammen	5.187.232	5.171.246	15.987

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge, die die Kommune erhalten hat, werden in der Bilanz als Sonderposten dargestellt. Diese werden zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen passiviert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Die Sonderposten werden entsprechend ihrem Zeitwert angesetzt. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände. Die einschlägige Vorschrift für die Sonderposten (SoPo) ergibt sich aus § 38 Abs. 4 S. 1 GemHVO i. V. m. Nr. 3 der Hinweise zu § 38 GemHVO. Danach werden alle nicht rückzahlbaren Sonderposten auf der Passivseite ausgewiesen und über den Zeitraum der Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst.

Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Sämtliche Zuwendungen für Vermögenswerte unterliegen während der Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Anlagegutes einer jährlichen ertragswirksamen Auflösung und gehen somit zusammen mit dem Abschreibungsaufwand des Anlagegutes als Ertrag in die Ergebnisrechnung ein. Damit werden die jährlichen Belastungen der Gemeinde durch Abschreibungen des aus der jeweiligen Zuwendung finanzierten Anlagegutes gemindert.

Eine Aufstellung der Sonderposten lag zur Prüfung vor. In 2020 erhöhten sich diese Sonderposten im Vorjahresvergleich um rd. 16.000 € auf **5,187 Mio. €**.

Wir haben die in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten mit den im Anlagenspiegel enthaltenen Beträgen abgestimmt. Die Sonderposten waren mit dem Anlagegegenstand verknüpft.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	€	€	€
Sonderposten vom öffentlichen Bereich			
- vom Bund	494.812	504.223	- 9.411
- vom Land	2.285.632	2.101.129	184.503
- von Gemeinden (GV)	120.548	123.871	- 3.322
SoPo aus Zuweisungen sonstiger öffentlicher Bereich	49.506	51.446	- 1.940
SoPo aus bedingt rückzahlbaren Investitionen vom Bund	135.150	141.025	- 5.875
SoPo für KP2 aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen vom Land	356.869	372.452	- 15.583
Zusammen	3.442.518	3.294.147	148.371

Als Sonderposten wurden Bundes-, Landes- und Kreiszuwendungen sowie vom sonstigen öffentlichen Bereich mit **3,443 Mio. €** passiviert, die die Gemeinde Cölbe zur Finanzierung ihrer vielfältigen Investitionen erhalten hat. Die Auflösung der Sonderposten als Ertrag erfolgt über den Zeitraum der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes, also analog der Abschreibung. Hintergrund ist eine periodengerechte Zuordnung der Erträge bezogen auf die Nutzungsdauer.

Diese Erhöhung um 0,148 Mio. € ergab sich aus Zugängen von 0,321 Mio. € (Landeszuweisung für den Neubau des Feuerwehrhauses Cölbe von 0,265 Mio. € und Infrastrukturpauschale vom Land von 56.000 €), denen die regulären jährlichen Auflösungen von 0,173 Mio. € gegenüberstanden.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Zuschüsse sind Übertragungen vom nicht öffentlichen Bereich (Unternehmen und Privatpersonen) an den öffentlichen Bereich.

Die hier passivierten Sonderposten verringerten sich auf **12.620 €**. Die Reduzierung in Höhe von 240 € erfolgte ausschließlich in Folge der regulären Auflösungen.

2.1.3 Investitionsbeiträge

Im Vorjahresvergleich hatten sich die passivierten Investitionsbeiträge nach Auflösungen um 0,132 Mio. € auf **1,732 Mio. €** verringert.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich der Gemeinde Cölbe erhöhte sich zum Bilanzstichtag 2020 auf **0,452 Mio. €**. Dies resultierte aus den Zuführungen der in der Schutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erzielten Überdeckungen, abzüglich Korrekturbeträgen aus Vorjahren.

2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

Die Gemeinde Cölbe hatte unter dieser Position **keine** Werte auszuweisen.

2.4 Sonstige Sonderposten

Die Gemeinde Cölbe wies unter dieser Bilanzposition **keine** Werte aus.

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten, die der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen sind, die durch zukünftige Handlungen (Zahlungen, Dienstleistungen, Eigentumsübertragungen an Sachen und Rechten) bedingt werden und deshalb bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht völlig aber dennoch ausreichend sicher sind (Merkmal der Ungewissheit hinsichtlich Höhe der Schuld und der tatsächlichen Inanspruchnahme). Dies ergibt sich aus den §§ 39 und 58 GemHVO.

Für die Rückstellungsbildung genügt nicht die bloße Möglichkeit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten; diese muss vielmehr dem Grunde nach mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den ungewissen Verbindlichkeiten nicht nur um rechtlich erzwingbare Leistungsverpflichtungen handeln muss, sondern darunter auch Verpflichtungen fallen, denen sich die Kommune aus wirtschaftlichen Gründen faktisch gegenüber sieht.

Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich u. a. aus dem Grundsatz der Vorsicht und dem daraus abgeleiteten Imparitätsprinzip.

In der Vermögensrechnung 2020 bildete die Gemeinde Cölbe entsprechend der oben angeführten Vorschriften Rückstellungen in Höhe von insgesamt **2,559 Mio. €** ab.

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Beihilferückstellungen Beamte	2.538.841	2.468.591	70.250
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0	78.900	- 78.900
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0	0
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0	0
3.5 Sonstige Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben	20.000	20.000	0
Zusammen	2.558.841	2.567.491	- 8.650

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsverpflichtungen können sich aus allen Beschäftigungsverhältnissen ergeben (beamtenrechtliche oder vertragliche Ansprüche). Zu den Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften gehören bestehende Versorgungsansprüche der Pensionäre und Hinterbliebenen, sämtliche Anwartschaften der aktiv Beschäftigten sowie andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Bei der Bilanz sind Pensionsrückstellungen für die vorangegangenen Jahre sowohl für die Ansprüche der Pensionäre und Hinterbliebenen (bestehende Versorgungsansprüche) als auch Verpflichtungen gegenüber aktiven Beschäftigten (Anwartschaften) zu berechnen und auf der Passivseite der Bilanz einzustellen. Sie mindern damit das auszuweisende Eigenkapital.

Die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen wurde durch ein versicherungsmathematisches Gutachten bei der Kommunalen Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck in Kassel unter Einbezug der „Heubeck-Richttafeln“ nach dem Teilwertverfahren gemäß § 6 a EStG ermittelt und zum 31. Dezember 2020 bewertet. Das Gutachten lag zur Prüfung vor; die zur Ermittlung und Bewertung erforderlichen Angaben (Vollständigkeit der berechtigten Personen, Geburtsdatum, ruhegehalttsfähige Dienstzeit, Angaben zur Besoldung u. a.) wurden stichprobenweise überprüft. Seit 2010 wird bei der Rückstellungsberechnung zusätzlich die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze durch das Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG) berücksichtigt. Dieses Berechnungsverfahren darf nach Nr. 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO angewendet werden. Allerdings entspricht der dabei zu Grunde gelegte Zinssatz von 6 % nicht den aktuellen Kapitalmarktkonditionen. Legt man den von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatz von 2,3 % nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB zu Grunde, hätte allein dies für die Gemeinde Cölbe eine um fast 1,253 Mio. € höhere Pensions- und Beihilferückstellung zur Folge.

Die Vermögensrechnung zeigte zum Jahresabschluss 2020 unter dieser Position eine Rückstellung von insgesamt **2,538 Mio. €**, was per Saldo eine Erhöhung um 70.250 € darstellte.

Hier stiegen die **Rückstellungen für Pensionen** um 55.640 € auf **2,120 Mio. €**.

Daneben erhöhten sich die **Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen** lt. vorhandenem Gutachten der KVK saldiert um 14.610 € auf **0,419 Mio. €**.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO sind **Rückstellungen** für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der genehmigten **Altersteilzeit** und ähnliche Maßnahmen zu bilden. Nach Auskunft der Gemeinde bestanden im Rechnungsjahr keine Altersteilzeitmaßnahmen.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO sind Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz auf Grund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnungen der Umlagegrundlage einbezogen werden, zu bilden. Hierbei kann der Begriff der „ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen“ durch die Festlegung eines Schwellenwertes definiert werden. Dieser Schwellenwert kann

ermittelt werden, indem man den Durchschnitt der Steuerkraftzahlen der umlage-relevanten Steuereinnahmen unter Abzug der Gewerbesteuerumlage der dem Abschlussjahr vorhergehenden fünf Jahre in Relation zur Steuerkraftzahl des Abschlussjahres gegenüberstellt. Unterstellt man, dass bei einer Abweichung von größer 10 % „ungewöhnlich hohe Steuereinnahmen“ vorliegen, wäre eine Rückstellungsbildung durchzuführen.

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte zum Jahresabschluss 2020 **keine** Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse mehr. Der noch im Vorjahr vorhandene Betrag wurde im Prüfungsjahr in Anspruch genommen. Eine Zuführung war im Prüfungsjahr wegen erheblich gesunkener Steuererträge nicht erforderlich.

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Nach Aussage der Gemeinde sind **keine** Deponien im Altlastenverzeichnis aufgeführt, die Nachsorgeverpflichtungen o. ä. seitens der Kommune nach sich ziehen könnten.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Auch hier rechnet die Gemeinde Cölbe **nicht** mit einer Inanspruchnahme.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO dürfen weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

Hier wies die Gemeinde unverändert **20.000 €** für die zu erwartenden Jahresabschlussprüfungsgebühren der Jahre 2015 und 2016 aus. Die Rückstellung hätte jedoch mit der Abrechnung der Prüfungsgebühren beider Jahre in Anspruch genommen werden müssen. Seit 2018 erfolgten keine Zuführungen mehr.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Insgesamt passivierte die Gemeinde Cölbe diese Verbindlichkeiten mit **9,492 Mio. €** (Vorjahr: 9,279 Mio. €).

4.1 Anleihen

Nach Auskunft der Gemeinde existieren **keine** Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Gemeinde Cölbe passivierte Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von **8,174 Mio. €**.

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
VB aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten	6.454.055	6.568.739	- 114.684
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>278.368</i>	<i>268.314</i>	<i>10.054</i>
Zusammen	6.454.055	6.568.739	- 114.684

Hierbei handelte es sich um die langfristigen Verbindlichkeiten für die Investitionen der Gemeinde. Die Gemeinde Cölbe passivierte 22 Darlehen i. H. v. **6,454 Mio. €** mit unterschiedlichen Laufzeiten, davon ein Darlehen mit einer Restlaufzeit des Gesamtdarlehens von unter einem Jahr.

In 2020 erfolgten bilanzielle Tilgungen von 0,798 Mio. €. Diese setzten sich aus der Umschuldung eines Kredites i. H. v. 0,424 Mio. € (verbunden mit einer Kreditaufnahme in gleicher Höhe) und den regulären Tilgungen von 0,268 Mio. € zusammen. Neu aufgenommen wurden drei Darlehen aus dem KIP i. H. v. zusammen 0,154 Mio. €.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
VB aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei öffentl. Kreditgebern	1.695.000	1.800.000	- 105.000
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>	<i>0</i>
Zusammen	1.695.000	1.800.000	- 105.000

Hierbei handelte es sich um die langfristigen Verbindlichkeiten für die Investitionen gegenüber öffentlichen Kreditgebern der Gemeinde. Die Gemeinde Cölbe passivierte hier zwei Darlehen (nach Tilgungen im Prüfungsjahr von 0,105 Mio. €) zum Bilanzstichtag in Höhe von insgesamt **1,695 Mio. €**.

4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Sonstige VB aus Krediten	25.000	25.000	0

Die Gemeinde Cölbe passivierte zum Bilanzstichtag sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von **25.000 €**. Diese betrafen den nach Abtrag eines Darlehens aus dem Investitionsfonds B (mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren) zu leistenden Malus für die vorzeitige Inanspruchnahme des Kredites.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Kassenkredite zur Liquiditätssicherung wurden in 2020 **keine** in Anspruch genommen.

4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden nach Auskunft der Gemeinde **nicht**.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
VB aus Zuweisungen und Zuschüssen u. a.	14.501	17.889	- 3.387

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen bestanden in Höhe von **14.500 €** und betrafen überwiegend den Kostenausgleich nach §§ 28 und 32 c HKJGB.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
VB aus Lieferungen und Leistungen	522.855	409.707	113.148

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren Rechnungen aus Investitionstätigkeit und Rechnungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von insgesamt **0,523 Mio. €** erfasst, die das Haushaltsjahr 2020 ergebniswirksam betreffen und erst im Haushaltsjahr 2021 zahlbar gemacht wurden.

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
VB aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	64.655	- 106.654	171.309

Die Gemeinde Cölbe wies zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in Höhe von insgesamt **64.660 €** aus. Darin enthalten war als Negativbetrag eine Gutschrift zugunsten der Gemeinde aus der Neufestsetzung der Kreisumlage nach Absenkung des Hebesatzes in der Nachtragssatzung des Landkreises von 67.400 €, die zu den Forderungen hätte umgliedert werden müssen.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Die Gemeinde Cölbe bilanzierte hier **keine** Verbindlichkeiten.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
Sonstige VB	716.342	563.839	152.503

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Sonstige Verbindlichkeiten waren in Höhe von **0,716 Mio. €** dargestellt. Diese betrafen überwiegend die erhaltenen Anzahlungen auf Erschließungsbeiträge bzw. wiederkehrende Straßenbeiträge.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Veränderung €
PRAP	479.921	422.920	57.001

Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen, sind durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzubilden und in der oder den Folgeperioden ertragswirksam aufzulösen. Dies dient der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und damit einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Die Gemeinde Cölbe passivierte unter dieser Bilanzposition **0,480 Mio. €**, insbesondere für Grabnutzungsrechte bzw. deren Verlängerung und Grabräumungsgebühren.

Kennzahlen

Aus dem Jahresabschluss einer Kommune lassen sich unterschiedliche **Kennzahlen** ermitteln, die zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage herangezogen werden können.

Grundsätzlich sind die Kennzahlen aus dem kaufmännischen Rechnungswesen übernommen. Eine Interpretation dieser Kennzahlen im kaufmännischen Sinne ist jedoch für Kommunen in einigen Fällen nicht immer passend und sollte auf jeden Fall kritisch betrachtet werden.

Die nachfolgend aufgeführten und erläuterten Kennzahlen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden Kennzahlen und deren Analyse aufgeführt, die nach dem jetzigen Zeitpunkt für sinnvoll erachtet werden. Eine weitergehende Ausführung der Kennzahlen und das Aussondieren hinsichtlich der Gewichtung und der damit für die Kommune zusammenhängenden Bedeutung wird sich im Laufe der Zeit ergeben.

Ein Vergleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen wird auch erst frühestens nach Erstellung aller 2020er Jahresabschlüsse möglich sein.

Für die Gemeinde Cölbe stellen sich die nachfolgend erläuterten Kennzahlen wie folgt dar:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Eigenkapitalquote I	46 %	47 %	43 %	41 %
Eigenkapitalquote II	62 %	62 %	60 %	58 %
Anlagenintensität	87 %	86 %	85 %	82 %
Reinvestitionsquote	143 %	179 %	173 %	87 %
Anlagendeckungsgrad	97 %	100 %	99 %	99 %
Infrastrukturquote	19 %	20 %	21 %	22 %

Als Kennzahl zur Finanzlage wird die **Eigenkapitalquote I** herangezogen. Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher diese Eigenkapitalquote, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern. Dafür wird das Eigenkapital ins Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme gesetzt.

Die **Eigenkapitalquote I** der Gemeinde Cölbe betrug **46 %** (Vorjahr: 47 %).

Zur genaueren Quotenermittlung werden bei der **Eigenkapitalquote II** zusätzlich die **Sonderposten aus Zuwendungen** dem „Wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu

verzinsen sind. Diese Kennzahl gibt also genauer darüber Auskunft, wie das Vermögen der Kommune durch das Eigenkapital finanziert ist.

Die **Eigenkapitalquote II** betrug für die Gemeinde Cölbe **62 %** (Vorjahr: 62 %).

Eine weitere Kennzahl, die **Anlagenintensität**, gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune. Eine hohe Anlagenintensität zeigt auf, dass in der Regel nur schwer veräußerbares Vermögen gebunden ist. Die hohe Anlagenintensität hat in der Regel auch hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge. Zur Ermittlung der Anlagenintensität wird das Anlagevermögen in Relation zur Bilanzsumme gesetzt.

Die **Anlagenintensität** der Gemeinde Cölbe betrug **87 %** (Vorjahr: 86 %).

Eine weitere Kennzahl zur Finanzlage ist die **Reinvestitionsquote**. Im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung ist die stetige Investitionstätigkeit mit dem Ziel der Substanzerhaltung für Kommunen von großer Bedeutung. Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Haushaltsjahr ausreichen, um den Wertverlust durch die Abschreibungen am Anlagevermögen auszugleichen. Dabei werden die Gesamtauszahlungen der Investitionen in Relation zu den Jahresabschreibungen des Anlagevermögens gesetzt.

Die **Reinvestitionsquote** der Gemeinde Cölbe betrug **143 %** (Vorjahr: 179 %).

Für die Aussage, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist, bedient man sich der Kennzahl des **Anlagendeckungsgrades**. Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad 100 % betragen. Zur Berechnung des Anlagendeckungsgrades werden das Eigenkapital, die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital in Bezug zu dem Sachanlagevermögen gesetzt.

Der **Anlagendeckungsgrad** der Gemeinde Cölbe lag bei **97 %** (Vorjahr: 100 %).

Eine weitere Kennzahl zur Vermögenslage ist die **Infrastrukturquote**. Die meisten Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsvorsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden. Dabei wird das Infrastrukturvermögen in Bezug zur Bilanzsumme gesehen.

Die **Infrastrukturquote** der Gemeinde Cölbe betrug **19 %** (Vorjahr: 20 %).

6. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Ergebnisrechnung 2020		Fortgeschr. Ansatz Haushalts- jahr	Ergebnis HH-Jahr	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Abwei- chung	Ergebnis Vorjahr	Vergleich Ergebnis/ Vorjahres- ergebnis	Abwei- chung	
Pos.	Bezeichnung	alle Beträge in EUR							
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	+	339.305	308.112	- 31.193	- 9,2 %	355.340	- 47.228	- 13,3 %
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+	1.591.230	1.543.235	- 47.995	- 3,0 %	1.563.761	- 20.526	- 1,3 %
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	+	67.470	20.355	- 47.115	- 69,8 %	48.102	- 27.746	- 57,7 %
4	Bestandsveränderungen und Eigenleistungen	+	0	0	0	-	0	0	-
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	+	8.044.700	6.643.851	- 1.400.849	- 17,4 %	8.446.364	- 1.802.513	- 21,3 %
6	Erträge aus Transferleistungen	+	280.000	274.905	- 5.095	- 1,8 %	274.905	0	0,0 %
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	+	2.719.865	3.085.030	365.165	13,4 %	2.414.730	670.300	27,8 %
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	+	308.832	304.973	- 3.859	- 1,2 %	301.367	3.606	1,2 %
9	Sonstige ordentliche Erträge	+	238.775	253.566	14.791	6,2 %	222.654	30.912	13,9 %
10	Summe der ordentlichen Erträge	+	13.590.177	12.434.028	- 1.156.149	- 8,5 %	13.627.223	- 1.193.195	- 8,8 %
11	Personalaufwendungen	-	3.043.285	2.861.291	- 181.994	- 6,0 %	2.810.418	50.873	1,8 %
12	Versorgungsaufwendungen	-	288.055	297.809	9.754	3,4 %	432.230	- 134.420	- 31,1 %
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-	2.683.375	2.430.200	- 253.175	- 9,4 %	2.261.680	168.520	7,5 %
14	Abschreibungen	-	864.701	911.215	46.514	5,4 %	868.234	42.981	5,0 %
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-	1.054.420	889.458	- 164.962	- 15,6 %	891.234	- 1.776	- 0,2 %
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-	5.281.350	5.056.408	- 224.942	- 4,3 %	4.643.650	412.758	8,9 %
17	Transferaufwendungen	-	4.750	51.035	46.285	974,4 %	35.103	15.933	45,4 %
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	15.315	14.779	- 536	- 3,5 %	9.497	5.282	55,6 %
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-	13.235.251	12.512.195	- 723.056	- 5,5 %	11.952.044	560.151	4,7 %
20	VERWALTUNGSERGEBNIS		354.926	- 78.167	- 433.093	- 122,0 %	1.675.179	- 1.753.346	- 104,7 %
21	Finanzerträge	+	21.325	17.042	- 4.283	- 20,1 %	19.937	- 2.896	- 14,5 %
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-	173.085	166.707	- 6.378	- 3,7 %	212.541	- 45.834	- 21,6 %
23	FINANZERGEBNIS		- 151.760	- 149.665	2.095	1,4 %	- 192.604	42.939	22,3 %
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge		13.611.502	12.451.070	- 1.160.432	- 8,5 %	13.647.160	- 1.196.091	- 8,8 %
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen		13.408.336	12.678.902	- 729.434	- 5,4 %	12.164.585	514.316	4,2 %
26	ORDENTLICHES ERGEBNIS		203.166	- 227.832	- 430.998	- 212,1 %	1.482.575	- 1.710.407	- 115,4 %
27	Außerordentliche Erträge	+	0	159.511	159.511	-	31.564	127.947	405,4 %
28	Außerordentliche Aufwendungen	-	8.800	157.762	148.962	-	291.389	- 133.628	- 45,9 %
29	AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS		- 8.800	1.749	10.549	119,9 %	- 259.825	261.574	100,7 %
30	JAHRESERGEBNIS		194.366	- 226.083	- 420.449	- 216,3 %	1.222.750	- 1.448.832	- 118,5 %

Die Ergebnisrechnung setzt sich aus folgenden Blöcken zusammen:

Ordentliches Ergebnis Zeile 26
Außerordentliches Ergebnis Zeile 29
Jahresergebnis Zeile 30

Sie ist das Kernstück des Jahresabschlusses und bestimmt mit ihrem Ergebnis die Veränderung des Eigenkapitals. Die Rechnungsgrößen *Aufwand* und *Ertrag* zeigen den Ressourcenverbrauch innerhalb des Haushaltsjahres auf. Somit ist es von herausragender Bedeutung, dass Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet werden.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte anhand von ausreichenden Stichproben zu den einzelnen Kostenarten. Die entsprechenden Belege wurden bei Bedarf hinzugezogen.

Zur Analyse der Ertragslage wird auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen.

Nach dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2020 erwartete die Kommune einen Überschuss in Höhe von 0,194 Mio. €. Nach Abschluss des Haushaltsjahres entstand ein tatsächlicher **Fehlbetrag** von **0,226 Mio. €**. Gegenüber der Planung trat damit eine Verschlechterung um 0,420 Mio. € ein. Diese negative Entwicklung ist in erster Linie auf erhebliche Mindererträge bei den Steuern und Umlagen (- 1,4 Mio. €) zurückzuführen, die jedoch teilweise durch höhere Erträge bei den Zuweisungen (+ 0,365 Mio. €) und niedrigeren Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (- 0,253 Mio. €) sowie den Steuern und Umlagen (- 0,225 Mio. €) aufgefangen werden konnten.

Entwicklung des Jahresergebnisses (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
- 226.083	1.222.750	561.988	531.799	1.030.555

Das genannte Jahresergebnis setzte sich wie folgt zusammen:

6.1 Ordentliches Ergebnis

Das **ordentliche Ergebnis** setzt sich aus dem **Verwaltungsergebnis** und dem **Finanzergebnis** zusammen und bildet nach § 24 Abs. 1 GemHVO die Grundlage für den Haushaltsausgleich.

Das **ordentliche Ergebnis** wies am Jahresende ein Defizit von **0,228 Mio. €** aus. Der fortgeschriebene Haushaltsansatz sah hier einen Überschuss von 0,203 Mio. € vor. Im Vorjahr wies das ordentliche Ergebnis einen Überschuss von 1,483 Mio. € aus.

Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
- 227.832	1.482.575	775.327	425.330	1.067.587

6.1.1 Verwaltungsergebnis

Das **Verwaltungsergebnis** schloss im Prüfungsjahr mit einem **Fehlbetrag** von **78.170 €** ab. Der fortgeschriebene Ansatz sah ein Plus von 0,355 Mio. € vor. Im Vorjahr wies das Verwaltungsergebnis noch einen Überschuss von 1,675 Mio. € aus; somit ergab sich eine Minderung um 1,753 Mio. €.

Entwicklung des Verwaltungsergebnisses (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
- 78.167	1.675.179	941.633	595.380	1.235.710

Im Folgenden werden die ordentlichen **Erträge** und **Aufwendungen** analog zu den Ergebnisrechnungspositionen (unsere nachfolgende Numerierung entspricht dem Muster der Ergebnisrechnung) erläutert:

Im Haushaltsjahr 2020 erwirtschaftete die Gemeinde ordentliche **Erträge** von 12,434 Mio. €. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz stellte dies eine Minderung um 1,156 Mio. € dar. Diese negative Entwicklung resultierte fast ausschließlich aus erheblich verminderten Erträgen bei den Steuern und Umlagen (- 1,401 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich Mindererträge von 1,193 Mio. €.

Entwicklung der ordentlichen Erträge (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
12.434.028	13.627.223	11.819.943	13.074.733	12.745.685

1) Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge als Gegenleistungen für Leistungen der Kommune, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren u. a.) und deren Berechnungsgrundlage keine öffentlich-rechtliche Norm ist.

Fortgeschriebener Ansatz:	339.305
Ergebnis:	308.112
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>355.340</i>

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bezogen sich größtenteils auf:

- Erlöse Mittagstisch in Kindergärten	93.652 €
- Erlöse aus den Vergütungen für Solaracker	86.296 €
- Sonstige Umsatzerlöse (inkl. Mittagstisch Kigas Cölbe und Bürgeln von 28.173 €)	37.130 €
- Mieterlöse Liegenschaften	22.787 €
- Raumnutzungsentgelte für die BGHs/DGHs	22.769 €
- Kostenerstattungen DSD Container	10.239 €
- Getränkeverkaufserlöse BGHs/DGHs	4.025 €

Gegenüber der Planung verringerten sich die hier verbuchten Erträge um 31.190 €.

2) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird.

Fortgeschriebener Ansatz:	1.591.230 €
Ergebnis:	1.543.235 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>1.563.761 €</i>

Hier verbuchte die Gemeinde hauptsächlich:

- Schmutzwassergebühren	690.174 €
- Niederschlagswassergebühren	326.691 €
- Straßenentwässerungspauschale	200.467 €
- Kindergartengebühren	150.140 €
- Bestattungengebühren (inkl. Benutzungsgebühren Trauerhalle und Gebühren für Grabräumung, Erträge Auflösung Grabnutzung und Grabräumung)	76.107 €
- Bußgelder und Verwarnungen	29.403 €

Die summierten Abwasser- und Niederschlagswassergebühren von 1,017 Mio. € lagen um 26.870 € über dem Planansatz und um 21.860 € über dem Vorjahresergebnis von 0,995 Mio. €. Die Schmutzwassergebühren betragen 2,43 € je cbm Frischwasserverbrauch.

Entwicklung der Abwassergebühren (5-Jahresentwicklung)					
	Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
Schmutzwassergebühren	690.174	665.954	658.446	638.172	639.423
Niederschlagswassergebühren	326.691	329.054	329.202	328.399	329.884
Summe	1.016.865	995.008	987.648	966.570	969.307

Die Kindergartengebühren entwickelten sich wie folgt:

Entwicklung der Kindergartengebühren (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
150.140	177.634	270.264	313.933	262.946

Näheres hierzu kann auch den ausführlichen Erläuterungen im Anhang und Rechenschaftsbericht der Gemeinde Cölbe entnommen werden.

- 3) Unter Kostenersatzleistungen und -erstattungen** sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und/ oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen. Hierunter fallen insbesondere Personalkostenerstattungen von anderen Kommunen oder Eigenbetrieben.

Fortgeschriebener Ansatz:	67.470 €
Ergebnis:	20.355 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	48.102 €

Hier verbuchte die Gemeinde u. a. die übrigen Kostenerstattungen von verschiedenen Bereichen (7.560 €), Kostenerstattungen für Seniorenarbeit (4.100 €) sowie die pauschale Kostenerstattung des MZV Biedenkopf (3.320 €). Die Abweichung zum Planansatz lag hauptsächlich in der nicht erhaltenen Kostenerstattung (35.000 €) für Vorausleistungen an der Planung der Abbiegespur auf der B 3 nach Schwarzenborn begründet.

- 4) Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen** sind Aufwendungen der Verwaltung, die zur Herstellung eines aktivierbaren Anlagegutes benötigt werden.

Hier hatte die Kommune **keine** Erträge darzustellen.

- 5) Steuern (einschl. steuerähnliche Erträge und Erträge aus gesetzlichen Umlagen)** sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einer Kommune zur Erzielung von Einkünften erhoben werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	8.044.700 €
Ergebnis:	6.643.851 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	8.446.364 €

Die Steuererträge lassen sich wie folgt einteilen:

- Einkommensteueranteil	4.006.852 €
- Gewerbesteuer	1.398.277 €
- Grundsteuer B	758.829 €
- Umsatzsteueranteil	410.688 €
- Grundsteuer A	35.340 €
- Hundesteuer	33.425 €

Die Abweichungen zur Haushaltsplanung wurden im Rechenschaftsbericht detailliert erläutert.

Die Steuererträge lagen im Prüfungsjahr um 1,401 Mio. € unter der Planung und verzeichneten gegenüber dem Vorjahr sogar eine Minderung um 1,803 Mio. €.

In 2020 war eine signifikante Minderung (- 4,7 %) beim Gesamtgemeindeanteil an der Einkommensteuer in Hessen zu verzeichnen. Korrespondierend verminderte sich der gemeindliche **Einkommensteueranteil** für Cölbe um 4,7 % auf 4,007 Mio. € (Vorjahr: 4,204 Mio. €). Die Veranschlagung von 4,450 Mio. € wurde um 0,443 Mio. € unterschritten. Der kommunale Anteil an dieser Steuer stellte wiederum die höchste Einnahmequelle der Gemeinde dar.

Entwicklung des Einkommensteueranteils (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
4.006.852	4.204.054	3.942.517	3.893.524	3.580.020

Das **Gewerbesteuer**aufkommen lag in 2020 bei 1,398 Mio. € (Vorjahr: 3,042 Mio. €). Damit war in 2020 ein Sinken der Gewerbesteuer auf Grund der Corona Pandemie mit einem Minus von mehr als 1,6 Mio. € zu verzeichnen. Auch der Planansatz wurde um 1,052 Mio. € unterschritten.

Entwicklung der Gewerbesteuer (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
1.398.277	3.042.495	2.535.142	2.820.408	3.605.925

6) Erträge aus Transferleistungen sind ebenfalls Geldleistungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Diese basieren i. d. R. auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und sind oftmals im Ersatz von sozialen Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen zu sehen.

Fortgeschriebener Ansatz:	280.000 €
Ergebnis:	274.905 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	274.905 €

Verbucht wurden hier ausschließlich die Ausgleichsleistungen für den Familienleistungsausgleich.

7) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sind Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Kommune. Es muss sich hierbei um überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Erträge handeln.

Fortgeschriebener Ansatz:	2.719.865 €
Ergebnis:	3.085.030 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	2.414.730 €

An Zuweisungen und anderen Transferleistungen wurden insbesondere erfasst:

- Schlüsselzuweisungen	1.862.582 €
- Landeszuweisungen für Betriebskosten Kitas, Freistellung gem. § 32 c HKJGB, Integrationsmittel	739.433 €
- Gewerbesteuerkompensationsumlage	355.078 €
- Zuweisung aus dem Kommunalen Entwicklungsfonds des Landkreises Marburg-Biedenkopf – KEF – (Grundförderung = 30.090 €; Dachsanierung Fußballheim Bürgeln = 20.000 €; Renaturierung Naturrasenplatz Schönstadt = 19.700 €)	74.388 €
- Kreiszuweisung für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen	16.465 €
- Landeszuweisung „Starke Heimat“ (Förderung der Digitalisierung)	11.642 €

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen wurden hauptsächlich die Schlüsselzuweisungen nachgewiesen. Diese lagen exakt im Rahmen der Veranschlagung und um 0,378 Mio. € über dem Vorjahresergebnis. Die Schlüsselzuweisungen im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs stellten im Berichtsjahr die zweithöchste Einnahmequelle der Gemeinde Cölbe dar. Auswirkungen auf diese günstige Entwicklung hatte die ab 2016 in Kraft getretene Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs. Unter Berücksichtigung der Folgewirkung auf die Kreis- und Schulumlage (anteilige Einbeziehung der Schlüsselzuweisungen in die Umlagegrundlage) musste ein Teil der Mehrerträge wieder abgegeben werden.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
1.862.582	1.484.603	787.901	1.935.812	1.220.360

Zusätzlich erfolgten durch Bund und Land außerplanmäßige Pauschalzahlungen (**Gewerbesteuerkompensationsumlage**) von 0,355 Mio. €; diese sollten die erwarteten Mindereinnahmen der Gewerbesteuer infolge der Corona-Pandemie teilweise kompensieren.

Nach dem Wegfall der Elternbeiträge für die Regelkindergartenkinder waren die vermehrten Landesmittel gem. § 32 c HKJGB in Höhe von 0,352 Mio. € (Vorjahr: 0,337 Mio. €) Folge einer Gesetzesänderung in 2018.

8) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten resultieren aus der Minderung der Bilanzpositionen Beiträge, Zuweisungen und Zuwendungen für Investitionen.

Fortgeschriebener Ansatz:	308.832 €
Ergebnis:	304.973 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>301.367 €</i>

Diese Erträge setzten sich wie folgt zusammen:

- Auflösung aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich					157.006 €
	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	
davon u. a. Investitionspauschale	57.671 €	53.736 €	57.830 €	53.840 €	
Abwasserbeseitigung	24.550 €	25.760 €	25.690 €	25.960 €	
Kindergärten	20.405 €	10.376 €	10.870 €	52.990 €	
BGHs/DGHs	17.736 €	17.736 €	17.740 €	17.740 €	
Gemeindestraßen	16.710 €	16.710 €	16.710 €	16.710 €	
Brandschutz	9.118 €	6.036 €	9.390 €	18.220 €	
- Auflösung aus Investitionsbeiträgen					132.142 €
- Auflösung aus Investitionszuweisungen aus dem Sonderinvestitionsprogramm					15.583 €
- Auflösung aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich					243 €

9) Sonstige ordentliche Erträge sind ein Sammelposten für alle Erträge, die Nebenerlöse aus sonstigen Tätigkeiten einer Kommune darstellen und nicht unter anderen Ertragsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die Erträge aus Konzessionsabgaben.

Fortgeschriebener Ansatz:	238.775 €
Ergebnis:	253.566 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	222.654 €

Als sonstige ordentliche Erträge wurden überwiegend verbucht:

- Konzessionsabgaben	168.267 €
- Erstattung Baukostenpauschale vom Kirchenkreisamt für Kita Schönstadt für 2019 und 2020	43.444 €
- Ausgleichszahlungen gemäß § 28 HKJGB von den Städten Marburg, Kirchhain, Wetter und Rauschenberg	27.971 €
- Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	12.978 €

Im Haushaltsjahr 2020 verbuchte die Gemeinde ordentliche **Aufwendungen** von 12,512 Mio. €. Im Vergleich zum Ansatz waren diese um 0,723 Mio. € geringer ausgefallen. Diese Entwicklung resultierte aus verminderten Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (- 0,253 Mio. €), bei den Aufwendungen für Steuern und Umlagen (- 0,225 Mio. €), bei den Personalaufwendungen (- 0,182 Mio. €) sowie bei den Aufwendungen für Zuweisungen (- 0,165 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich Mehraufwendungen von 0,560 Mio. €.

Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
12.512.195	11.952.044	10.878.310	12.479.353	11.509.975

11) In den **Personalaufwendungen** sind überwiegend die Entgelte für die Beschäftigten inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie die Beamtengehälter enthalten.

Fortgeschriebener Ansatz:	3.043.285 €
Ergebnis:	2.861.291 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>2.810.418 €</i>

Die Personalaufwendungen fielen im Prüfungsjahr um 0,182 Mio. € niedriger aus als geplant. Im Vorjahresvergleich hatten sich die Personalaufwendungen um 50.870 € bzw. rd. 2 % erhöht. Darauf wirkte sich u. a. die Tariferhöhung um durchschnittlich rd. 1,1 % zum 1. März 2020 für Arbeitnehmer sowie die Besoldungserhöhung für die Beamten um 3,2 % zum 1. Februar 2020 aus.

Das im Personalaufwand enthaltene TVöD-Leistungsentgelt wurde nach dem Gießkannenprinzip lt. Dienstvereinbarung vom 16. November 2009 über die Gewährung von Leistungsentgelten gemäß § 18 TVöD (VKA) bei der Gemeinde Cölbe zwischen dem Gemeindevorstand und dem Personalrat festgesetzt und ausgezahlt.

12) Unter **Versorgungsaufwendungen** versteht man die Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen an Versorgungsempfänger sowie die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen.

Fortgeschriebener Ansatz:	288.055 €
Ergebnis:	297.809 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>432.230 €</i>

Hier verbuchte die Gemeinde die Umlage an die Beamtenversorgungskasse mit 0,228 Mio. € sowie die mit 41.500 € bzw. 10.060 € geplanten Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung von saldiert 70.250 €. Näheres hierzu kann dem Anhang und Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Folgende Aussagen beziehen sich auf die Gesamtpersonalaufwendungen:

Gegenüber der Veranschlagung waren die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** um 0,172 Mio. € (- 5,2 %) niedriger ausgefallen. Im Vorjahresvergleich hatten sich diese um 83.550 € (- 2,6 %) verringert.

Entwicklung des Personal- und Versorgungsaufwandes (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
3.159.100	3.242.648	3.029.884	2.793.026	2.392.682

Im Rahmen unserer Prüfung konnte eine Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Übernahme der Zahlen aus dem Personalabrechnungsprogramm in die Ergebnisrechnung durchgeführt werden.

- 13)** In den Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** sind das Material und die Energie, Instandhaltung, sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten und bezogene Leistungen enthalten.

Fortgeschriebener Ansatz:	2.683.375 €
Ergebnis:	2.430.200 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>2.261.680 €</i>

Hier wurden 0,253 Mio. € weniger als geplant und 0,169 Mio. € mehr als im Vorjahr ausgegeben. Die Instandhaltungsaufwendungen von 0,692 Mio. € lagen mit 1.820 € unter dem Planansatz und zeigten gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 0,163 Mio. €.

Entwicklung des Sach- und Dienstleistungsaufwandes (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
2.430.200	2.261.680	2.239.210	2.153.279	2.113.336

Die nachfolgenden Darstellungen weisen die Aufwendungen sachkontenorientiert aus:

- Aufwendungen für <u>bezogene Leistungen</u>	1.263.860 €
davon Instandhaltungen (insbes. Straßen, Gebäude, Maschinen)	692.271 €
davon für bezogene Leistungen und Fremdsorgung und -reinigung	550.605 €
davon für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige	
inkl. Leiter der Außenstellen	20.984 €
- Aufwand für <u>Material und Energie</u>	562.618 €
davon für Energie, Wasser und Abwasser	208.590 €
davon Straßenentwässerungspauschale	200.467 €
davon für Materialaufwand	153.561 €

- Aufwand für die Inanspruchnahme von <u>Diensten und Rechten</u>		323.270 €
davon u. a. für Beratung, Sachverständige und Prüfung	158.804 €	
davon Softwarebetreuung	38.364 €	
davon Mieten	28.901 €	
davon Leasing	25.634 €	
davon Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger	14.000 €	
- Aufwand für <u>Information, Kommunikation, Reisen</u> u. a.		147.431 €
davon Datenübertragungskosten	61.055 €	
davon für Telefon-, Porto- und Versandkosten	31.195 €	
davon für Fort- und Weiterbildung, Reisekosten	15.502 €	
davon für amtliche Bekanntmachungen	11.885 €	
davon für Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz	7.432 €	
- Aufwand für <u>Beiträge und Sonstiges</u>		133.021 €
davon für Versicherungen	67.309 €	
davon Mitgliedsbeiträge	24.232 €	
davon Sonderposten für Gebührenaufgleichsrücklage (Niederschlags-/Schmutzwasser)	10.714 €	

Die gesamten Ausgaben verteilen sich auf insgesamt 109 Sachkonten, die das breite Spektrum der laufenden Verwaltungsaufwendungen umfassen. Auf eine weitergehende Auflistung haben wir an dieser Stelle verzichtet. Entsprechende Informationen können seitens des Buchhaltungssystems zur Verfügung gestellt werden.

- 14)** Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern (WG) des Anlagevermögens sind zu aktivieren und auf die Nutzungsdauer des jeweiligen WG zu verteilen. Diese werden damit als Aufwand in der Ergebnisrechnung der jeweiligen Haushaltsperiode erfasst, in der die Abnutzung zu einem Verbrauch des WG führt. **Abschreibungen** stellen somit den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an WG des Anlagevermögens innerhalb eines Haushaltsjahres dar.

Fortgeschriebener Ansatz:	864.701 €
Ergebnis:	911.215 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	868.234 €

Hier wurden hauptsächlich verbucht:

- Abschreibung auf Gebäude, Gebäudeeinrichtung, Infrastrukturvermögen		769.005 €		
hauptsächlich				
Abwasserbeseitigung =	2020	2019	2018	2017
Gemeindestraßen =	250.159 €	255.455 €	254.030 €	251.040 €
Kindertagesstätten =	152.447 €	151.413 €	157.040 €	177.920 €
Gemeinschaftshäuser =	95.375 €	95.375 €	111.810 €	144.390 €
Brandschutz =	79.724 €	79.725 €	72.720 €	79.730 €
(inkl. Sonderabschreibung FW-Haus Cölbe)	53.306 €	12.427 €	7.140 €	39.380 €
- Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		104.793 €		
- Abschreibungen auf Fuhrpark		23.815 €		
- Abschreibungen auf Investitionszuweisungen		7.093 €		

Produktbezogen entfielen die Abschreibungen hauptsächlich auf:

- Abwasserbeseitigung	250.159 €
- Gemeindestraßen	152.670 €
- Kommunale Kindertagesstätten	136.806 €
- Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr	103.929 €
- Bereitstellung von Gemeinschaftshäusern	85.704 €
- Wasserversorgung	30.546 €
- Zentrale Verwaltung	25.109 €
- Liegenschaften	23.165 €
- Kirchliche und freie Kinderbetreuungseinrichtungen	16.800 €
- Sportstätten	16.647 €

15) Bei den **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** sowie für **besondere Finanzaufwendungen** handelt es sich überwiegend um die von der Kommune zu tragenden Kosten für die Kindergartenträger.

Fortgeschriebener Ansatz:	1.054.420 €
Ergebnis:	889.458 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>891.234 €</i>

Hier waren u. a. nachgewiesen:

- Kosten für Kindergärten an Kirchenkreisamt (Defizitabdeckung Ev. Kita Schönstadt = 340.000 €; Defizitabdeckung Ev. Kita Cölbe = 181.784 €)	521.784 €
- Beitragsfreistellung für Kindergartenbeitrag (Ev. Kita Schönstadt = 89.210 €; Ev. Kita Cölbe = 47.579 €)	136.789 €
- Zuweisungen an Verein „Junge Entwicklung Fördern e. V.“ (JEF e. V.)	80.000 €
- Personal- und Betriebskosten „Gemeinsamer Ordnungsbezirk“	32.717 €
- Zuweisung aus dem Kommunalen Entwicklungsfonds (KEF) des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Dachsanierung Vereinsheim Bürgeln	20.000 €
- Zuweisung aus dem Kommunalen Entwicklungsfonds (KEF) des Landkreises Marburg-Biedenkopf für den Naturrasenplatz Schönstadt	19.031 €
- Zuschüsse an Jagdgenossenschaften	16.000 €
- Kostenausgleich gem. § 32 c HKJGB an Stadt Kirchhain	1.245 €

16) Die Umlagen betrafen im Wesentlichen die Aufwendungen für die zu leistenden **Kreis-, Schul- und Gewerbesteuerumlagen**. Neben diesen sind hier auch die Umlagen, die sich aus Beteiligungen der Kommune an Zweckverbänden ergeben, zu verbuchen. Das Ergebnis stellte sich wie folgt dar:

Fortgeschriebener Ansatz:	5.281.350 €
Ergebnis:	5.056.408 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	<i>4.643.650 €</i>

Die Beeinflussung dieser größten Aufwandsart ist der Kommune nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Gesamtbetrag setzte sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Kreisumlage	2.638.346 €
- Zuführung zur Kreisumlagenrückstellung	0 €
- Inanspruchnahme Kreisumlagenrückstellung	- 48.200 €
- Schulumlage	1.819.704 €
- Zuführung zur Schulumlagenrückstellung	0 €
- Inanspruchnahme Schulumlagenrückstellung	- 30.700 €
- Gewerbesteuerumlage	125.781 €
- Verbandsumlage Abwasserverband Marburg	334.674 €
- Verbandsumlage Wasserverband Lahn-Ohm	138.639 €
- Heimatumlage	78.164 €

Die Gewerbesteuerumlage lag um 0,141 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz; ebenso wie die Kreisumlage um 67.600 €.

Im Jahr 2020 wurde auf Grund der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises der Kreisumlagehebesatz von 30,11 % auf 29,36 % abgesenkt. Der Schulumlagehebesatz blieb konstant bei 20,25 %. Trotz des um 0,75 %-Punkte niedrigeren Hebesatzes der **Kreisumlage** bedeutete dies für Cölbe infolge der veränderten Umlagegrundlage eine leichte Steigerung um 29.550 € auf 2,638 Mio. € (Vorjahr: 2,609 Mio. €). Auch bei der **Schulumlage** trat eine Erhöhung um 65.200 € auf 1,820 Mio. € (Vorjahr: 1,755 Mio. €) ein.

An den Landkreis waren damit 94.750 € mehr als in 2019 zu entrichten.

Entwicklung der Kreis- und Schulumlage hinsichtlich der zahlungswirksamen Aufwendungen (5-Jahresentwicklung)					
	Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
Kreisumlage	2.638.346	2.608.794	2.873.156	2.455.275	2.528.727
Schulumlage	1.819.704	1.754.503	1.831.908	1.541.206	1.501.574
Summe	4.458.050	4.363.297	4.705.064	3.996.481	4.030.301

Das als Berechnungsgrundlage für die **Gewerbesteuerumlage** dienende Gewerbesteueristaufkommen verringerte sich im Vorjahresvergleich bedingt durch die Corona Pandemie um 55 % auf 1,366 Mio. € (Vorjahr: 3,037 Mio. €). Unter Berücksichtigung des von 64 auf 35 Punkte gesenkten Vervielfältigers reduzierte sich die Gewerbesteuerumlage sogar um rd. 75 % auf 0,126 Mio. €.

Entwicklung der Gewerbesteuerumlage (5-Jahresentwicklung)				
Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
125.781	511.494	447.623	511.061	576.302

Auf Grund der Bestimmungen des „Gesetzes über die **Heimatumlage**“ wurden erstmals zusätzliche Mittel i. H. v. 78.160 € von der Gewerbesteuer abgeschöpft. Hierdurch wird ein Großteil der Einsparungen bei der Gewerbesteuerumlage wieder aufgezehrt.

- 17) Transferaufwendungen** liegen vor, wenn auf Grund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Fortgeschriebener Ansatz:	4.750 €
Ergebnis:	51.035 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	35.103 €

Hier wurde u. a. die Ehrenamtspauschale in Höhe von 13.550 €, verschiedene Zuschüsse, u. a. 5.000 € für den Umbau der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz in Schönstadt, 4.600 € für die Erstellung eines Altenhilfekonzeptes, 3.890 € für den Bürgerbeteiligungsworkshop, sowie 2.830 € für das Programm „Sport und Flüchtlinge“ verbucht.

- 18) Sonstige ordentliche Aufwendungen** sind ein Sammelposten für alle Aufwendungen, die nicht unter anderen Aufwandsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die von der Gemeinde zu zahlenden Steuern.

Fortgeschriebener Ansatz:	15.315 €
Ergebnis:	14.779 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	9.497 €

Hier schlugen die von der Gemeinde zu zahlende Körperschaftssteuer (13.540 €), die Grundsteuer (690 €) sowie die Kfz-Steuer (550 €) auf.

Weitere Ausführungen zu den Plan-Ist-Abweichungen wurden zutreffend im Rechenschaftsbericht sowie im Anhang der Gemeinde Cölbe dargestellt.

Da hier alle wesentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind, enthalten sind, bildet das **Verwaltungsergebnis** einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

6.1.2 Finanzergebnis

Das **Finanzergebnis** schloss im Prüfungsjahr mit einem **Fehlbetrag** von **0,150 Mio. €** ab. Der fortgeschriebene Ansatz sah hier einen Fehlbedarf von 0,152 Mio. € vor. Gegenüber dem Vorjahr verminderte sich das Defizit um 42.940 €.

21) Finanzerträge sind Erträge, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen entstehen.

Fortgeschriebener Ansatz:	21.325 €
Ergebnis:	17.042 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	19.937 €

Die Erträge entstanden im Wesentlichen aus:

- Verzinsung von Steuernachforderungen	9.524 €
- Säumniszuschläge und Mahngebühren	6.330 €

22) Finanzaufwendungen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den von der Gemeinde aufgenommenen Krediten ausgewiesen werden.

Fortgeschriebener Ansatz:	173.085 €
Ergebnis:	166.707 €
<i>Ergebnis Vorjahr:</i>	212.541 €

Als Aufwendungen wurden insbesondere gebucht:

- Investitionskreditzinsen	120.008 €
- Auflösung von Disagio (Ansparraten)	28.896 €
- Zinsdienstumlage	9.750 €
- Verwarentgelte für Guthaben	4.837 €

6.2 Außerordentliches Ergebnis

Die im **außerordentlichen Ergebnis** enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sowie durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Im **außerordentlichen Bereich** wurden keine Erträge und Aufwendungen von 8.800 € geplant. Tatsächlich wurden außerordentliche Erträge von 0,160 Mio. € realisiert, an Aufwendungen entstanden 0,158 Mio. €. Der außerordentliche Bereich schloss mit einem **positiven** Ergebnis von **1.750 €** ab.

Bei den *außerordentlichen Erträgen* von 0,160 Mio. € schlugen im Wesentlichen periodenfremde Erträge von 0,106 Mio. € – u. a. Betriebskostenabrechnungen 2019 vom Kirchenkreisamt (74.310 €), Ausgleichszahlungen 2019 von der Stadt Marburg gem. §§ 28 und 32 c HKJGB (16.860 €) und für die Bürgschaftsprovision 2019 der Energie Marburg-Biedenkopf (2.630 €) – zu Buche. Daneben waren Gewinne aus der Veräußerung von

Grundstücken von 37.460 € – Erwerb einer Hof- und Gebäudefläche in Reddehausen für einen Jugendclub – sowie sonstige Anteile von 15.000 € – Umwandlung der Förderung in Genossenschaftsanteile – und Gewinne aus dem Verkauf eines Fahrzeuges ELW 1 von 1.500 € vorhanden.

Bei den *außerordentlichen Aufwendungen* von 0,158 Mio. € handelte es sich zum einen um Abgänge von Finanzanlagen von 91.060 € (Anpassung Beteiligungswert Zweckverband Kommunalen Bauhof) sowie um periodenfremde Aufwendungen von 46.890 €, insbesondere um Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag 2018 sowie Nachzahlungen 2018 für Umsatzsteuer von insgesamt 21.120 €, Verwaltungs- und Personalkosten für den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk von 7.390 €, Kostenausgleich 2019 gem. §§ 28 und 32 c HKJGB an die Städte Gießen und Rauschenberg von 6.930 €, und zum anderen um sonstige außerordentliche Aufwendungen von 14.040 € für die Umbuchung alter Plankosten aus 2013 für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Cölbe sowie um Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (5.740 €) für den Erwerb eines Wohncontainers (Verkauf unter Buchwert) auf dem Sportplatz in Cölbe.

6.3 Jahresergebnis

Für das Jahresergebnis ist in Hessen eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Ordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (§ 24 Abs. 3 GemHVO). Aus den jeweiligen Ergebnissen sind entsprechende Rücklagen als Unterpositionen des Eigenkapitals zu bilden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Überschüsse bzw. Defizite aus Gebührenhaushalten vor Abschluss der Bücher separat festzustellen und mit evtl. bestehenden Sonderposten zu verrechnen sind.

Die Bestandteile des Jahresergebnisses und deren Zusammensetzung bzw. die Zusammensetzung der Aufwendungen und Erträge wurde vorstehend dargestellt.

Diese ergaben den **Jahresfehlbetrag** von **0,226 Mio. €**.

Als Prüfungsergebnis lässt sich feststellen, dass es keine Beanstandungen bzw. notwendigen Korrekturen an den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Werten gab. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Die nach § 48 GemHVO aufzustellenden Teilergebnisrechnungen (analog zu den Teilhaushalten) sind Bestandteile des vorgelegten Jahresabschlusses. Alle Teilergebnisrechnungen lagen dem Jahresabschluss bei.

6.4 Abschluss der Teilergebnisrechnungen

Teilhaushalt	Bezeichnung	Geplantes Ergebnis 2020 €	Tatsächl. Ergebnis 2020 €	Veränderung in 2020 €	Plan/Ist Abweichung in v. H.	Enthaltene ILV/ILB €	Enthaltene Abschreibungen €	Vorjahresergebnis €	Veränderung tatsächl. Ergebnis/ Vorjahres-Ergebnis/ €	Vorjahr/Ist Abweichung in v. H.
010101	Gemeindeorgane	- 213.474	- 447.338	- 233.864	- 109,6 %	45.490	1.290	- 514.788	67.450	13,1 %
010102	Zentrale Verwaltung	- 609.856	- 410.785	199.071	32,6 %	770.375	25.109	- 478.703	67.918	14,2 %
020101	Statistik und Zensus	- 3.349	- 2.577	772	23,1 %	- 2.577	0	- 3.046	469	15,4 %
020102	Wahlen	- 4.650	- 17.670	- 13.020	- 280,0 %	- 14.777	0	- 21.425	3.756	17,5 %
020201	Sicherheit und Ordnung	- 96.821	- 124.556	- 27.735	- 28,6 %	- 99.334	715	- 90.964	- 33.592	- 36,9 %
020202	Pass- und Meldewesen	- 92.027	- 113.895	- 21.868	- 23,8 %	- 114.493	518	- 94.192	- 19.703	- 20,9 %
020203	Personenstandswesen	- 19.480	- 33.256	- 13.776	- 70,7 %	- 31.509	0	- 24.767	- 8.489	- 34,3 %
020301	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr	- 449.289	- 539.661	- 90.372	- 20,1 %	- 177.536	103.929	- 360.700	- 178.961	- 49,6 %
020501	Katastrophenschutz	- 14.142	- 14.534	- 392	- 2,8 %	- 6.959	6.408	- 17.126	2.592	15,1 %
040101	Gemeindearchiv	- 1.450	- 1.164	286	19,7 %	- 1.099	65	- 1.204	40	3,3 %
040501	Musikpflege	- 3.236	- 2.528	708	21,9 %	- 2.528	0	- 3.039	511	16,8 %
040801	Gemeindebücherei	- 29.629	- 27.672	1.957	6,6 %	- 1.582	1.500	- 22.533	- 5.140	- 22,8 %
041001	Vereinsförderung	- 56.364	- 29.260	27.104	48,1 %	- 27.547	0	- 32.542	3.282	10,1 %
041002	Kommunale Partnerschaft	- 14.437	- 7.150	7.287	50,5 %	- 5.650	0	- 8.211	1.060	12,9 %
041003	Sonstige Kulturförderung	- 7.810	- 6.635	1.175	15,1 %	- 1.174	620	- 6.361	- 274	- 4,3 %
041101	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	- 349	- 315	34	9,7 %	- 315	0	- 316	0	0,1 %
050301	Einrichtungen für Flüchtlinge	- 4.264	- 7.861	- 3.597	- 84,4 %	- 1.737	0	2.081	- 9.942	- 477,8 %
050401	Seniorenbetreuung	- 27.839	- 29.383	- 1.544	- 5,5 %	- 29.059	0	- 18.417	- 10.966	- 59,5 %
060101	Kirchliche und freie Kinderbetreuungseinrichtungen	- 591.781	- 485.291	106.490	18,0 %	- 68.327	16.800	- 563.336	78.045	13,9 %
060102	Ausgleichs- und Verrechnungsleistungen nach § 28 HKJGB	- 33.646	47.260	80.906	240,5 %	- 1.162	0	- 15.396	62.655	407,0 %
060201	Jugendarbeit	- 117.868	- 113.472	4.396	3,7 %	- 9.472	0	- 105.392	- 8.080	- 7,7 %
060401	Kommunale Kindertagesstätten	- 1.367.173	- 1.232.112	135.061	9,9 %	- 296.217	136.806	- 1.209.224	- 22.888	- 1,9 %
060501	Einrichtungen der Jugendarbeit	- 12.808	- 11.627	1.181	9,2 %	- 4.106	3.336	- 11.391	- 237	- 2,1 %
060601	Einrichtungen (Spiel- und Bolzplätze)	- 96.643	- 97.427	- 784	- 0,8 %	- 16.221	11.826	- 58.147	- 39.280	- 67,6 %
080101	Sportförderung	- 41.749	- 25.462	16.287	39,0 %	- 11.633	5.993	- 29.571	4.109	13,9 %
080201	Sportstätten	- 174.540	- 184.970	- 10.430	- 6,0 %	- 52.978	16.647	- 182.786	- 2.184	- 1,2 %
090101	Orts- und Regionalplanung	- 43.680	- 38.513	5.167	11,8 %	- 23.880	211	- 43.683	5.170	11,8 %
100101	Bau und Planung	- 82.988	- 19.500	63.488	76,5 %	271.776	1.038	- 33.663	14.164	42,1 %
100102	Liegenschaften	- 304.059	- 276.775	27.284	9,0 %	- 306.510	23.165	- 310.654	33.879	10,9 %
100201	Wohnungsbauförderung	- 7.821	- 8.440	- 619	- 7,9 %	- 8.440	0	- 8.476	35	0,4 %
110101	Elektrizitätsversorgung	163.028	220.420	57.392	35,2 %	- 7.870	0	175.191	45.229	25,8 %
110201	Gasversorgung	2.888	4.271	1.383	47,9 %	- 5.458	0	3.268	1.003	30,7 %
110301	Wasserversorgung	- 35.051	- 40.937	- 5.886	- 16,8 %	- 10.213	30.546	- 41.919	982	2,3 %
110601	Abfallwirtschaft	- 13.684	- 16.605	- 2.921	- 21,3 %	- 7.260	0	- 3.514	- 13.091	- 372,6 %
110701	Abwasserbeseitigung	209.834	189.057	- 20.777	- 9,9 %	- 242.063	250.159	323.039	- 133.983	- 41,5 %
120101	Gemeindestraßen	- 600.355	- 783.146	- 182.791	- 30,4 %	- 286.746	152.670	- 507.796	- 275.350	- 54,2 %
120102	Straßenbeleuchtung	- 104.221	- 104.433	- 212	- 0,2 %	- 12.350	1.086	- 102.675	- 1.759	- 1,7 %
120103	Stützmauern	- 35.219	- 34.017	1.202	3,4 %	- 18.186	9.098	- 29.591	- 4.427	- 15,0 %
120104	Straßenentwässerung	0	- 878	- 878	-	- 878	0	- 1.118	241	21,5 %
120501	Straßenreinigung	- 21.015	- 19.778	1.237	5,9 %	- 3.615	0	- 17.788	- 1.990	- 11,2 %
120502	Winterdienst	- 25.856	- 22.859	2.997	11,6 %	- 3.251	0	- 27.848	4.989	17,9 %
120701	Öffentlicher Personennahverkehr	- 25.448	- 13.724	11.724	46,1 %	- 4.306	3.479	- 14.298	574	4,0 %
130101	Öffentliche Grünflächen	- 10.767	- 11.203	- 436	- 4,1 %	- 10.618	0	- 6.023	- 5.181	- 86,0 %
130201	Öffentliche Gewässer	- 162.633	- 171.404	- 8.771	- 5,4 %	- 17.999	411	- 154.350	- 17.053	- 11,0 %
130202	Wasserbauliche Anlagen	- 108.518	- 101.789	6.729	6,2 %	- 27.700	8.705	- 157.564	55.775	35,4 %
130301	Friedhöfe	- 115.906	- 165.492	- 49.586	- 42,8 %	- 72.547	9.588	- 156.567	- 8.925	- 5,7 %
130401	Naturschutz und Landschaftspflege	- 66.872	- 89.150	- 22.278	- 33,3 %	- 41.702	11.958	- 65.117	- 24.033	- 36,9 %
130501	Landwirtschaft	- 43.708	- 44.917	- 1.209	- 2,8 %	- 5.301	1.100	- 36.798	- 8.119	- 22,1 %
130502	Forstwirtschaft	- 8.642	- 7.699	943	10,9 %	- 6.527	0	- 21.896	14.197	64,8 %
140101	Umweltschutz	- 43.682	- 45.059	- 1.377	- 3,2 %	- 38.647	217	- 54.899	9.840	17,9 %
150101	Wirtschaftsförderung	- 15.347	- 6.037	9.310	60,7 %	- 6.037	0	- 5.868	- 168	- 2,9 %
150201	Bereitstellung von Gemeinschaftshäusern	- 391.621	- 507.566	- 115.945	- 29,6 %	- 279.539	85.704	- 431.280	- 76.286	- 17,7 %
150301	Tourismus	- 26.445	- 15.439	11.006	41,6 %	- 6.567	0	- 37.289	21.850	58,6 %
160101	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	5.362.510	4.536.504	- 826.006	- 15,4 %	- 51.252	0	6.074.333	- 1.537.829	- 25,3 %
160201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	845.395	1.291.408	446.013	52,8 %	1.398.853	- 9.480	792.573	498.835	62,9 %
160301	Abwicklung Vorjahre	- 11.077	- 3.042	8.035	72,5 %	- 3.042	0	- 3.487	445	12,8 %
Insgesamt		194.366	- 226.083	- 420.449	- 216,3 %	0	911.215	1.222.750	- 1.448.832	- 118,5 %

Kurzerläuterungen der Teilergebnisrechnungen

In den Teilergebnisrechnungen der Gemeinde Cölbe werden die Ergebnisse **nach** internen Leistungsverrechnungen bzw. -beziehungen (ILV//ILB) abgebildet. Bestandteile der ILV sind die produktbezogenen Zuordnungen von Personalkosten und kalkulatorischen Zinsen.

Die Personalkosten eines jeden Arbeitsplatzes werden prozentual auf alle Kostenstellen verteilt. Grundlage dafür bilden die den Mitarbeitern zugeordneten Aufgaben. Die einzelnen Aufgaben wurden ursprünglich auf Grund von Stundenaufzeichnungen ermittelt und werden jährlich aktualisiert. Zur Ermittlung der mitarbeiterbezogenen Jahrespersonalkosten werden die Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung, die jährlich vom HMdF bekannt gegeben werden, einschließlich der Arbeitsplatzkosten verwandt.

Die ILV//ILB ist stets ausgeglichen und hat somit keinen Einfluss auf die Ergebnisrechnung mit ihren Ergebnissen.

Die Teilrechnungen zeigen damit ein sehr reales Ergebnis.

Die Prüfung der Teilergebnisrechnungen erfolgte anhand von ausreichenden Stichproben, entsprechende Belege wurden bei Bedarf hinzugezogen.

Die vorstehende Übersicht zeigt in aufsteigender Reihenfolge die einzelnen Produkte und ist größtenteils selbsterklärend. Wir haben weitgehend auf eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkte verzichtet. Zur Analyse der Einzelabschlüsse wird auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen, der noch Optimierungspotenzial aufweist. Die Teilergebnisrechnungen stimmten mit der Ergebnisrechnung überein.

Der fortgeschriebene Ansatz im Ergebnishaushalt sah einen Überschuss von 0,194 Mio. € vor. Das tatsächliche Ergebnis verminderte sich um 0,420 Mio. € auf einen Fehlbetrag von **0,226 Mio. €**. Die Gründe für die negative Entwicklung waren vielseitig und sind den Ziffern 6.1 bis 6.3 dieses Berichtes zu entnehmen.

Die nennenswertesten positiven Abweichungen ergaben sich bei den Produkten Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (+ 0,446 Mio. €), Zentrale Verwaltung (+ 0,199 Mio. €) sowie Kommunale Kindertagesstätten (+ 0,135 Mio. €).

Wesentliche negative Abweichungen ergaben sich u. a. bei den Produkten Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen (- 0,826 Mio. €), Gemeindeorgane (- 0,234 Mio. €) und Gemeindestraßen (- 0,183 Mio. €).

Folgende Produkte wurden näher untersucht:

Das **Produkt 010101 – Gemeindeorgane** – wies ein um 0,234 Mio. € höheres Defizit (- 0,447 Mio. €) als geplant aus. Dies ist in erster Linie auf um 0,172 Mio. € niedrigere Erlöse sowie um 63.710 € erhöhten Kosten bei der ILV zurückzuführen. Gegenüber dem Vorjahr zeigte sich beim Ergebnis eine Verbesserung von 67.450 €.

Beim **Produkt 010102 – Zentrale Verwaltung** – verbesserte sich das Defizit (- 0,411 Mio. €) um fast 0,2 Mio. €. Dem um 0,143 Mio. € besseren Ergebnis der ILV und den um 0,130 Mio. € niedrigeren Aufwendungen (überwiegend Personalaufwendungen) sowie um 16.100 € höhere Erträge standen höhere außerordentliche Aufwendungen von 91.090 € (Abgänge von Finanzanlagen in Form der Anpassung des Beteiligungswertes des Zweckverbandes Kommunaler Bauhof) gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich ein um 67.920 € geringeres Defizit.

Das **Produkt 060101 – Kirchliche und freie Kinderbetreuungseinrichtungen** – wies auch in 2020 eine Deckungslücke von 0,485 Mio. € aus. Gegenüber 2019 trat eine Minderung des Defizits um 78.050 € ein. Die Veranschlagung von - 0,592 Mio. € war noch von einem etwas höheren Defizit ausgegangen. Der herausragende Teil der Aufwendungen bezog sich mit 0,659 Mio. € (Vorjahr: 0,648 Mio. €) auf die Defizitabdeckung (einschl. Weiterleitung der BAMBINI-Mittel) der Einrichtungen in Schönstadt und Cölbe.

Beim **Produkt 060401 – Kommunale Kindertagesstätten** – vergrößerte sich die Deckungslücke gegenüber dem Vorjahr um 22.890 € auf 1,232 Mio. €. Der Plan-Ist-Vergleich zeigte ein um 0,135 Mio. € besseres Ergebnis. Dies ist auf um 85.440 € niedrigere Aufwendungen (- 92.710 € bei den Personalaufwendungen) sowie um 21.010 € Minderkosten bei der ILV und um 25.450 € höhere Erträge zurückzuführen.

Entwicklung des Defizits im Bereich Kindergärten (5-Jahresentwicklung)					
	Hj. 2020 Ist €	Hj. 2019 Ist €	Hj. 2018 Ist €	Hj. 2017 Ist €	Hj. 2016 Ist €
Kirchliche und freie Kinderbetreuungseinrichtungen	485.291	563.336	464.843	449.089	466.233
Kommunale Kindertagesstätten	1.232.117	1.209.224	1.075.907	960.251	939.291
Summe	1.717.403	1.772.560	1.540.750	1.409.340	1.405.524

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir das **Produkt 110701 – Abwasserbeseitigung** – hinsichtlich der KAG-Abschlussbedingungen untersucht. Die in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelten Überschüsse von 70.320 € bzw. 54.920 € wurden mit Korrekturbeträgen aus den Jahren 2017 und 2018 verrechnet und der Differenzbetrag dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt. Die Plausibilitätskontrolle der Nachkalkulation ergab, dass für die nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG zu den Kosten der Einrichtung zählenden Verzinsung des Eigenkapitals ein um rd. 71.000 € zu hoher Wert angesetzt wurde, da der gem. § 10 Abs. 2 S. 3 KAG zinsmindernd zu berücksichtigende durch Zuschüsse und Beiträge Dritter aufgebrachte Kapitalanteil nicht berücksichtigt wurde. Dadurch wurden die Kosten der Einrichtung zu hoch angesetzt, wodurch der ermittelte Überschuss und die damit verbundene Einstellung in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu niedrig ausfielen.

Das **Produkt 120101 – Gemeindestraßen** – lag um 0,183 Mio. € über dem Planansatz (- 0,6 Mio. €). Dies ist größtenteils den um 0,169 Mio. € höheren Kosten der ILV geschuldet. Gegenüber dem Vorjahr entstand ebenfalls ein um 0,275 Mio. € höheres Defizit.

Das **Produkt 130301 – Friedhofs- und Bestattungswesen** – wies ein um 49.590 € höheres Defizit gegenüber der Planung aus. Dieses Defizit ist ausschließlich den um 51.590 € niedrigeren öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zuzuordnen. Gegenüber dem Vorjahr (- 0,157 Mio. €) erhöhte sich das aktuelle Defizit (- 0,165 Mio. €) um 8.930 €.

Bezeichnung	Geplantes Ergebnis 2020 €	Tatsächl. Ergebnis 2020 €	Veränderung in 2020 €	Plan/Ist Abweichung in v. H.	Enthaltene ILV/ILB €	Enthaltene Abschreibungen €	Vorjahresergebnis €	Veränderung tatsächl. Ergebnis/Vorjahres-Ergebnis/ €	Vorjahr/Ist Abweichung in v. H.
Friedhof Cölbe	- 16.172	- 52.402	- 36.230	- 224,0 %	- 21.970	4.422	- 56.100	3.699	6,6 %
Friedhof Bernsdorf	- 3.491	- 5.714	- 2.223	- 63,7 %	- 2.954	0	- 12.447	6.733	54,1 %
Friedhof Bürgeln	- 25.500	- 26.342	- 842	- 3,3 %	- 16.603	2.130	- 25.348	- 993	- 3,9 %
Friedhof Reddehausen	- 14.431	- 29.686	- 15.255	- 105,7 %	- 10.089	1.050	- 21.607	- 8.079	- 37,4 %
Friedhof Schönstadt	- 21.559	- 24.073	- 2.514	- 11,7 %	- 14.918	1.985	- 28.939	4.867	16,8 %
Friedhof Schwarzenborn	- 9.570	- 8.949	621	6,5 %	- 3.448	0	- 10.777	1.828	17,0 %
Friedhöfe allgemein	- 25.183	- 18.327	6.856	27,2 %	- 2.565	0	- 1.348	- 16.979	-
Insgesamt	- 115.906	- 165.492	- 49.586	- 42,8 %	- 72.547	9.588	- 156.567	- 8.925	- 5,7 %

Der von uns errechnete Kostendeckungsgrad im Bereich der Friedhöfe betrug 34 % (Vorjahr: 27 %).

Bezeichnung	Erträge 2020 €	Aufwendungen 2020 €	Ergebnis 2020 €	Erlöse ILV 2020 €	Kosten ILV 2020 €	Ergebnis ILV 2020 €	Ergebnis insgesamt 2020 €
Friedhof Cölbe	46.444	76.875	- 30.431	0	21.970	- 219.970	- 52.402
Friedhof Bernsdorf	17	2.777	- 2.760	0	2.954	- 2.954	- 5.714
Friedhof Bürgeln	11.160	20.898	- 9.739	0	16.603	- 16.603	- 26.342
Friedhof Reddehausen	7.617	27.214	- 19.597	0	10.089	- 10.089	- 29.686
Friedhof Schönstadt	14.207	23.361	- 9.154	0	14.918	- 14.918	- 24.073
Friedhof Schwarzenborn	720	6.221	- 5.501	0	3.448	- 3.448	- 8.949
Friedhöfe allgemein	3.361	19.123	- 15.762	0	2.565	- 2.565	- 18.327
Insgesamt	83.526	176.470	- 92.944	0	72.547	- 72.547	- 165.492
Ergebnis insgesamt			- 165.492				
Daraus errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von:			33,54 %				

Das **Produkt 150201 – Bereitstellung von Gemeinschaftshäusern** – wies ein Defizit von 0,508 Mio. € aus und hatte gegenüber dem Vorjahr einen um 76.290 € höheren Verlust auszuweisen. Der Planansatz von - 0,392 Mio. € wurde um 0,116 Mio. € überschritten. Ursächlich dafür war in erster Linie das um 79.270 € niedrigere Ergebnis der ILV.

Teilhaushalt	Bezeichnung	Geplantes Ergebnis 2020 €	Tatsächl. Ergebnis 2020 €	Veränderung in 2020 €	Plan/Ist Abweichung in v. H.	Enthaltene ILV/ILB €	Enthaltene Abschreibungen €	Vorjahresergebnis €	Veränderung tatsächl. Ergebnis/Vorjahres-Ergebnis/ €	Vorjahr/Ist Abweichung in v. H.
15020101	Gemeindehalle Cölbe	- 69.401	- 86.055	- 16.654	- 24,0 %	- 52.765	12.510	- 60.303	- 25.752	- 42,7 %
15020102	MZH Bürgeln	- 137.930	- 190.934	- 53.004	- 38,4 %	- 100.974	23.435	- 170.217	- 20.717	- 12,2 %
15020103	Versammlungsstätte Reddehausen	- 45.107	- 56.747	- 11.640	- 25,8 %	- 38.915	17.334	- 39.881	- 16.866	- 42,3 %
15020104	BGH Schönstadt	- 113.573	- 143.420	- 29.847	- 26,3 %	- 72.693	30.183	- 135.101	- 8.319	- 6,2 %
15020105	DGH Schwarzenborn	- 21.344	- 25.630	- 4.286	- 20,1 %	- 10.395	2.187	- 22.044	- 3.586	- 16,3 %
15020199	Gemeinschaftshäuser allgemein	- 4.266	- 4.780	- 514	- 12,1 %	- 3.797	55	- 3.734	- 1.046	- 28,0 %
Insgesamt		- 391.621	- 507.566	- 115.945	- 29,6 %	- 279.539	85.704	- 431.280	- 76.286	- 17,7 %

Der von uns errechnete Kostendeckungsgrad im Bereich der Bürgerhäuser betrug 12 % (Vorjahr: 18 %).

Teilhaushalt	Bezeichnung	Erträge 2020 €	Aufwen- dungen 2020 €	Ergebnis 2020 €	Erlöse ILV 2020 €	Kosten ILV 2020 €	Ergebnis ILV 2020 €	Ergebnis insgesamt 2020 €
15020101	Gemeindehalle Cölbe	20.166	53.455	- 33.289	0	52.765	- 52.765	- 86.055
15020102	MZH Bürgeln	26.711	116.671	- 89.960	0	100.974	- 100.974	- 190.934
15020103	Reddehausen	7.616	25.448	- 17.831	0	38.915	- 38.915	- 56.747
15020104	BGH Schönstadt	11.835	82.563	- 70.728	0	72.693	- 72.693	- 143.420
15020105	DGH Schwarzenborn	299	15.464	- 15.235	0	10.395	- 10.395	- 25.630
15020106	Allgemein	0	983	- 983	0	3.797	- 3.797	- 4.780
Insgesamt		66.557	294.584	- 228.027	0	279.539	- 279.539	- 507.566
Ergebnis insgesamt				- 507.566				
Daraus errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von:				11,59 %				

Bei einer detaillierten Betrachtung des **Produktes 160101 – Steuern, Zuweisungen, Umlagen** – war gegenüber der Planung eine Ergebnisverschlechterung um 0,826 Mio. € eingetreten. Im Vorjahresvergleich fiel der hier ausgewiesene Überschuss (4,537 Mio. €) um 1,538 Mio. € geringer aus. Den Erträgen von 9,230 Mio. € – hauptsächlich aus Steuern (6,644 Mio. €) und Schlüsselzuweisungen vom Land (1,863 Mio. €) – standen Aufwendungen von 4,627 Mio. € – hauptsächlich Steueraufwendungen (4,583 Mio. €) – gegenüber. Hier standen schwerpunktmäßig Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil (4,007 Mio. €) und der Gewerbesteuer (1,398 Mio. €) zur Verfügung. Die Ausgabenseite bezog sich weitestgehend auf die Kreis- und Schulumlage von 4,458 Mio. €. Weitere Ausführungen können aus Ziffer 6.1 des Berichtes und den Erläuterungen in Anhang/Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Beim **Produkt 160101 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft** – erhöhte sich der geplante Überschuss von 0,845 Mio. € um 0,446 Mio. € auf 1,291 Mio. €. Dies lag fast ausschließlich in dem um 0,432 Mio. € besseren Ergebnis der ILV begründet. Ebenfalls erhöhte sich auch der Überschuss gegenüber dem Vorjahr um fast 0,5 Mio. €.

7. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Finanzrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Finanzrechnung 2020		Fortgeschr. Ansatz Haus- haltsjahr	Ergebnis Haushalts- jahr	Vergleich Ansatz/ Ergebnis	Abwei- chung	Ergebnis Vorjahr	Vergleich Ergebnis/ Vorjahres- ergebnis	Abwei- chung	
Pos.	Bezeichnung	alle Beträge in EUR							
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	+	339.305	318.521	- 20.784	- 6,1 %	307.248	11.272	3,7 %
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+	1.591.230	1.565.518	- 25.712	- 1,6 %	1.642.485	- 76.968	- 4,7 %
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	+	67.470	11.818	- 55.652	- 82,5 %	55.192	- 43.374	- 78,6 %
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	+	8.044.700	6.737.584	- 1.307.116	- 16,2 %	8.408.005	- 1.670.421	- 19,9 %
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	+	280.000	274.905	- 5.095	- 1,8 %	274.905	0	0,0 %
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	+	2.719.865	3.079.928	360.063	13,2 %	2.411.791	668.137	27,7 %
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	+	21.325	11.280	- 10.045	- 47,1 %	21.484	- 10.204	- 47,5 %
8	Sonstige ordentliche und außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	+	238.775	328.727	89.952	37,7 %	278.506	50.221	18,0 %
9	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	+	13.302.670	12.328.281	- 974.389	- 7,3 %	13.399.618	- 1.071.336	- 8,0 %
10	Personal auszahlungen	-	2.882.195	2.718.061	- 164.134	- 5,7 %	2.647.992	70.070	2,6 %
11	Versorgungsauszahlungen	-	439.090	391.169	- 47.921	- 10,9 %	355.267	35.903	10,1 %
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-	2.683.375	2.462.612	- 220.763	- 8,2 %	2.118.257	344.354	16,3 %
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-	4.750	36.208	31.458	662,3 %	34.033	2.175	6,4 %
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-	1.054.420	892.845	- 161.575	- 15,3 %	844.258	48.587	5,8 %
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-	5.360.250	4.957.642	- 402.608	- 7,5 %	5.507.903	- 550.261	- 10,0 %
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-	173.085	137.811	- 35.274	- 20,4 %	176.213	- 38.403	- 21,8 %
17	Sonstige ordentliche und außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-	24.115	63.656	39.541	164,0 %	25.783	37.873	146,9 %
18	Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-	12.621.280	11.660.004	- 961.276	- 7,6 %	11.709.706	- 49.702	- 0,4 %
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit		681.390	668.277	- 13.113	- 1,9 %	1.689.912	- 1.021.634	- 60,5 %
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	+	796.500	447.493	- 349.007	- 43,8 %	157.245	290.248	184,6 %
21	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlage- und des immateriellen Anlagevermögens	+	74.400	39.783	- 34.617	- 46,5 %	2.445	37.338	-
22	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+	1.240	2.485	1.245	100,4 %	0	2.485	-
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		872.140	489.761	- 382.379	- 43,8 %	159.689	330.072	206,7 %
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-	700.800	107.939	- 592.861	- 84,6 %	76.893	31.046	40,4 %
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-	2.434.395	890.729	- 1.543.666	- 63,4 %	1.363.320	- 472.591	- 34,7 %
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-	1.401.930	314.548	- 1.087.382	- 77,6 %	109.518	205.030	187,2 %
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-	0	0	0	-	0	0	-
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		4.537.125	1.313.216	- 3.223.909	- 71,1 %	1.549.730	- 236.514	- 15,3 %
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbedarf aus Investitionstätigkeit		- 3.664.985	- 823.455	2.841.530	77,5 %	- 1.390.041	566.586	40,8 %
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbedarf		- 2.983.595	- 155.178	2.828.417	94,8 %	299.871	- 455.048	- 151,7 %
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	+	898.711	577.952	- 320.759	- 35,7 %	326.555	251.396	77,0 %
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-	1.170.165	797.636	- 372.529	- 31,8 %	706.129	91.507	13,0 %
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit		- 271.454	- 219.684	51.770	19,1 %	- 379.574	159.890	42,1 %
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres		- 3.255.049	- 374.862	2.880.187	88,5 %	- 79.704	- 295.159	- 370,3 %
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	+	0	117.358	117.358	-	78.646	38.712	49,2 %
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-	0	16.027	16.027	-	215.111	- 199.084	- 92,5 %
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen		0	101.331	101.331	-	- 136.465	237.796	174,3 %
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres		3.151.882	2.905.708	- 246.174	- 7,8 %	3.121.877	- 216.169	- 6,9 %
39	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln		- 3.255.049	- 273.531	2.981.518	91,6 %	- 216.169	- 57.362	- 26,5 %
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres		- 103.167	2.632.177	2.735.344	-	2.905.708	- 273.531	- 9,4 %

Die **Finanzrechnung** ist die dritte Komponente des neuen Rechnungslegungssystems NKRS und dient der Dokumentation, Überwachung und Steuerung der Zahlungsströme.

Diese vermittelt Informationen über die Zahlungsmittelbestände der Kommune und gibt Auskunft darüber, wie die Kommune finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Aus vg. Gründen enthält die Finanzrechnung alle eingegangenen Einzahlungen (Geldzuflüsse) und die geleisteten Auszahlungen (Geldabflüsse) innerhalb einer Rechnungsperiode einschließlich der entsprechenden kreditwirtschaftlichen Vorgänge und stellt abschließend die Veränderung des liquiden Geldbestandes dar.

Die Finanzrechnung wird dabei in drei Stufen differenziert:

- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Verwaltungstätigkeit**
- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Investitionstätigkeit**
- Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus **Finanzierungstätigkeit**

Zusammen mit dem Zahlungsmittelbestand am Anfang der Periode werden die vg. Zahlungsmittelflüsse, unter Berücksichtigung des Saldos aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen, zum Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode summiert.

Erläuterungen zur Finanzrechnung:

Aus der **Verwaltungstätigkeit** wurde bei Einzahlungen von rd. 12,3 Mio. € und Auszahlungen von 11,660 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelüberschuss von 0,668 Mio. € erzielt, welcher fast der Planung entsprach. Gegenüber dem Vorjahresüberschuss hingegen entsprach dies einer Minderung um über 1 Mio. €, was hauptsächlich auf im Prüfungsjahr geringere Einzahlungen aus Steuern zurückzuführen war.

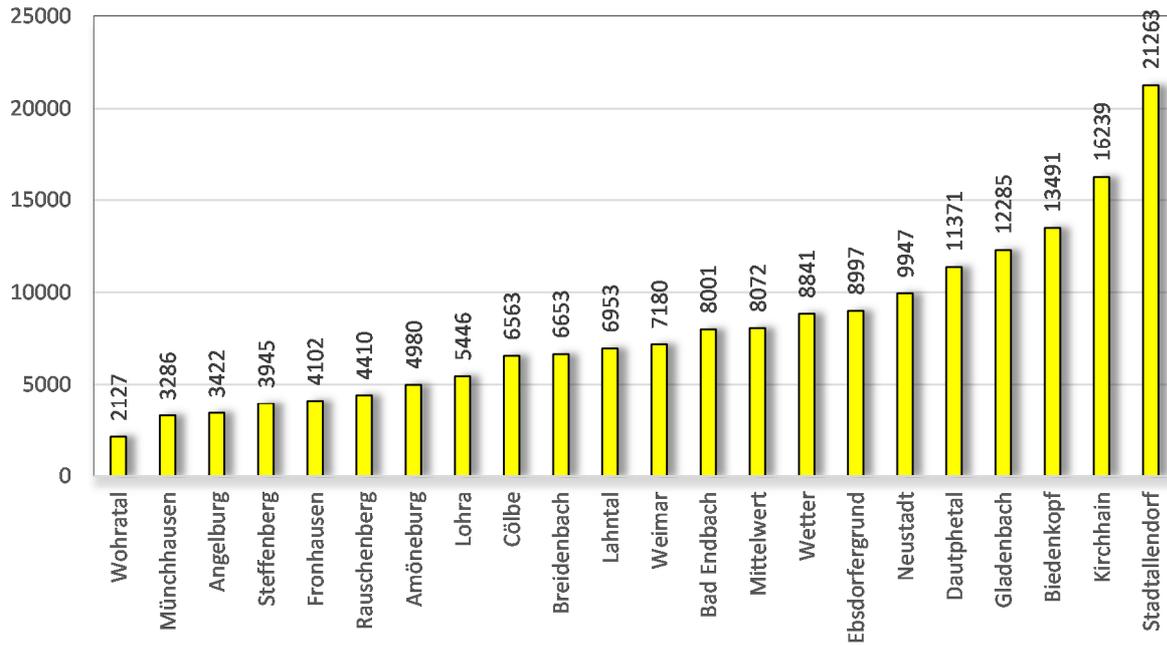
Aus der **Investitionstätigkeit** ergab sich zum Jahresende ein Zahlungsmittelbedarf von 0,823 Mio. €. Den Einzahlungen von 0,490 Mio. € (hauptsächlich Landeszuweisung für den Neubau des Feuerwehrhauses 0,265 Mio. €, Investitionsbeiträge 0,111 Mio. €, sowie die Investitionsstrukturpauschale vom Land 56.000 €) standen Auszahlungen von 1,313 Mio. € gegenüber. Bei letzteren schlugen überwiegend Auszahlungen für den Neubau des Feuerwehrhauses Cölbe (rd. 0,384 Mio. €) sowie für die grundhafte Sanierungen bzw. Ausbau verschiedener Gemeindestraßen (zusammen rd. 0,350 Mio. €) zu Buche. Weitere nennenswerte Investitionen wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss erläutert.

Aus der **Finanzierungstätigkeit** wurde zum Abschlussstichtag ein Zahlungsmittelbedarf von 0,220 Mio. € ausgewiesen. Die Darlehensaufnahmen von 0,578 Mio. € erfolgten einerseits mit 0,424 Mio. € zum Zwecke der Umschuldung eines bestehenden Darlehens. Zum anderen wurden drei Darlehen aus dem KIP von zusammen 0,154 Mio. € aufgenommen. Die Tilgungen beliefen sich (inkl. des durch Umschuldung abgelösten Darlehens) auf 0,798 Mio. €.

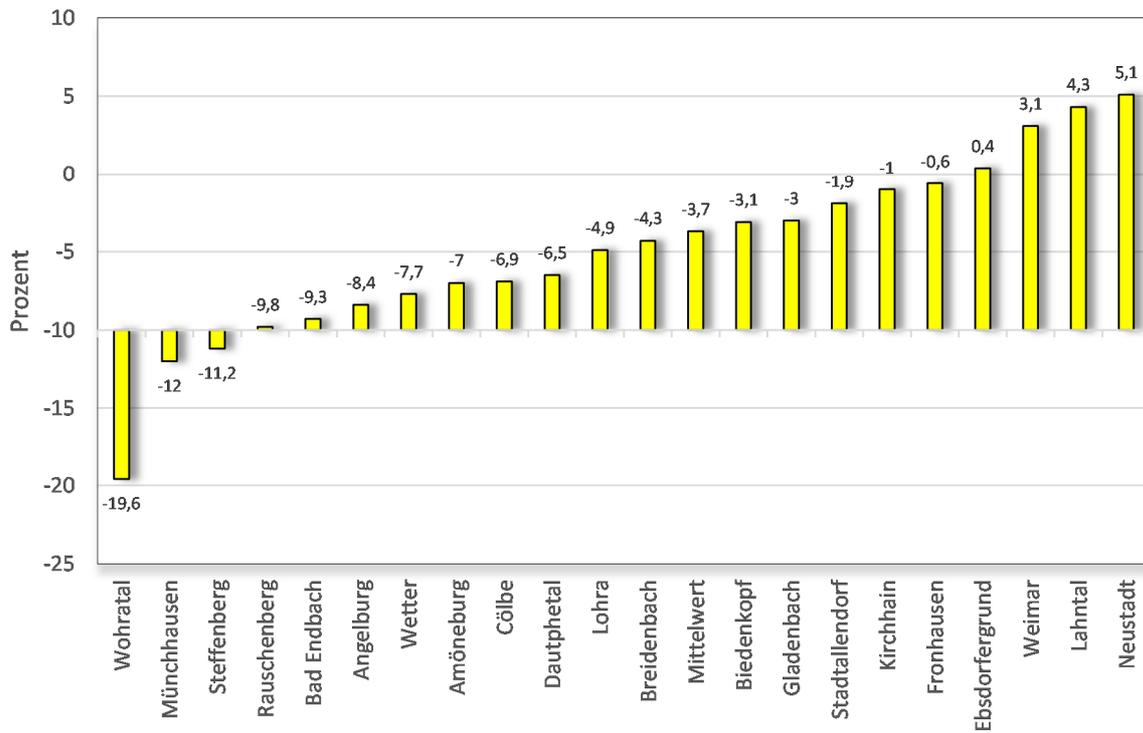
Der **Zahlungsmittelfluss** inkl. des Saldos aus haushaltsunwirksamen Zahlungen von 0,101 Mio. € betrug summiert für das Haushaltsjahr 2020 somit - 0,274 Mio. €. Nach dem fortgeschriebenen Ansatz, der u. a. umfangreiche Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren im Bereich der Investitionstätigkeit enthielt, waren dagegen eine Minderung des Zahlungsmittelbestandes um 3,255 Mio. € erwartet worden. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes aus Flüssigen Mitteln (2.905.707,82 €) betrug der **Endbestand 2.632.176,58 €**.

Auch die nach § 48 GemHVO aufzustellenden Teilfinanzrechnungen (analog zu den Teilfinanzhaushalten) sind Bestandteile des Jahresabschlusses und lagen zur Prüfung vor.

Einwohner nach Städten und Gemeinden am 30.06.2020 ohne Sonderstatus-Stadt Marburg



Entwicklung der Einwohnerzahlen vom 31.12.2001 bis 30.06.2020 ohne Sonderstatus-Stadt Marburg



8. Weitergehende Erläuterungen zum Abschlussergebnis

8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gegenüber Kreditunternehmen und öffentlichen Kreditgebern sowie Kassenkrediten

	Schulden €
Stand am Ende des Hj. 2019	8.368.739
+ Kreditaufnahme lt. Finanzrechnung	577.952
- Kredittilgung lt. Finanzrechnung	797.636
Summe	8.149.055
Stand am Ende des Hj. 2020	8.149.055

Im Berichtsjahr wurden Darlehen i. H. v. 0,578 Mio. € (Umschuldung 0,424 Mio. €, KIP-Darlehen 0,154 Mio. €) aufgenommen. Die Tilgungsleistungen betragen 0,798 Mio. €. Die Fortschreibung der Investitionsdarlehen aus der Finanzrechnung stimmte mit den bilanzierten Werten überein.

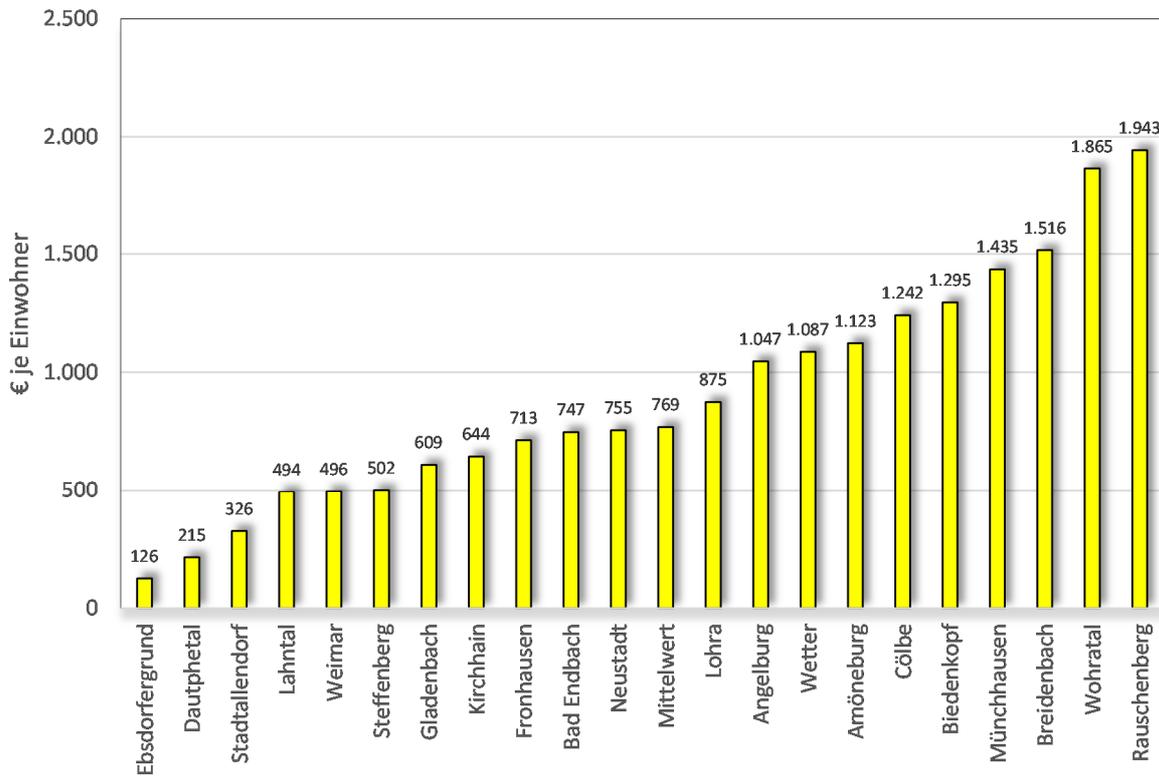
In der folgenden Übersicht haben wir beim Schuldendienst die Tilgungen ohne die Ablösungssumme berücksichtigt.

8.2 Schuldenentwicklung

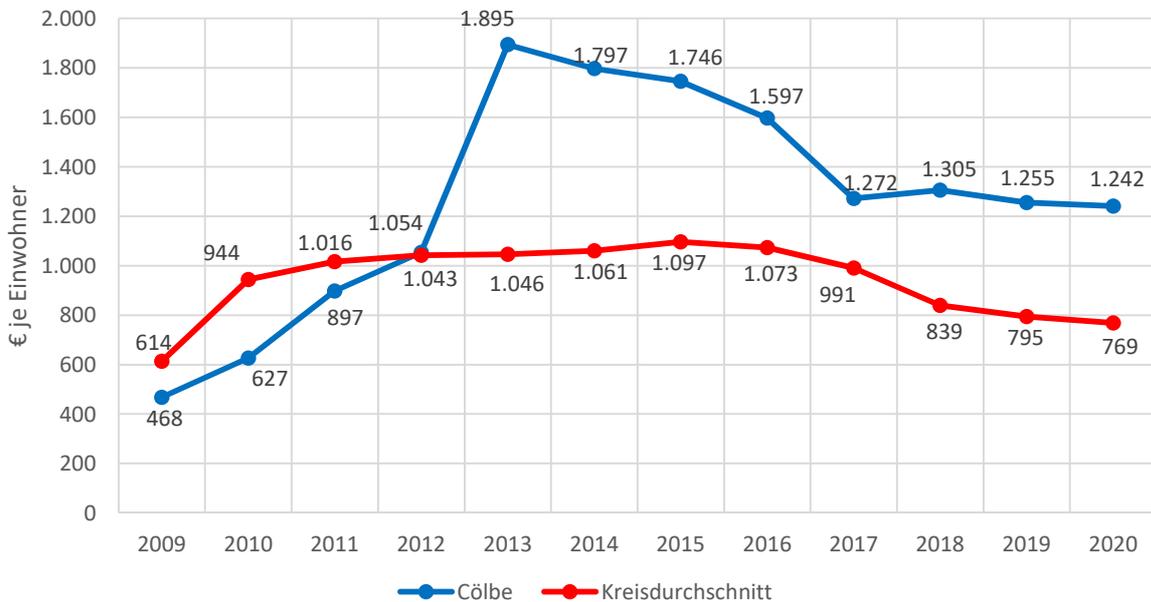
	2020 €	2019 €	Veränder. in %
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern am Ende des Haushaltsjahres			
Verschuldung je Einwohner	1.242	1.255	- 1,1
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	765 *	789 *	- 3,0
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Kassenkrediten am Ende des Haushaltsjahres			
Verschuldung je Einwohner	0	0	-
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	4 *	6 *	- 33,3
c) Schuldendienst insgesamt			
	537.022	569.803	- 5,8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen lt. Ergebnisrechnung	163.708	190.229	- 13,9
ordentliche Tilgung lt. Finanzrechnung (ohne Umschuldung)	373.314	379.574	- 1,6
d) Anteilige Verbandsschulden			
Verbandsschulden je Einwohner	130	136	- 4,3
Kreisdurchschnitt der Verbandsschulden je Einwohner	443 *	446 *	- 0,7
e) Schulden der Eigenbetriebe und kommunalen GmbHs			
Verschuldung je Einwohner	0	0	-
Kreisdurchschnitt der Schulden je Einwohner	264 *	283 *	- 6,7

* nach GFSchu-Erhebungsbogen

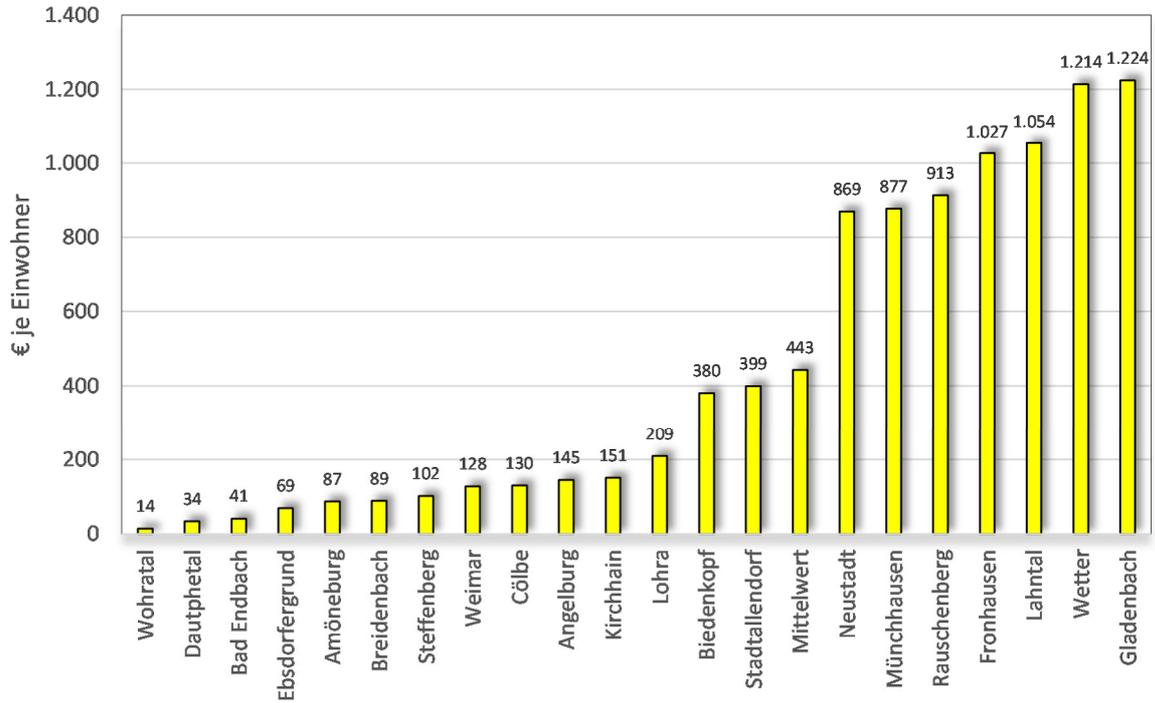
Originäre Schulden der Städte und Gemeinden zum 30.06.2020
im Landkreis Marburg-Biedenkopf (einschl. Kassenkredite ab 2010)



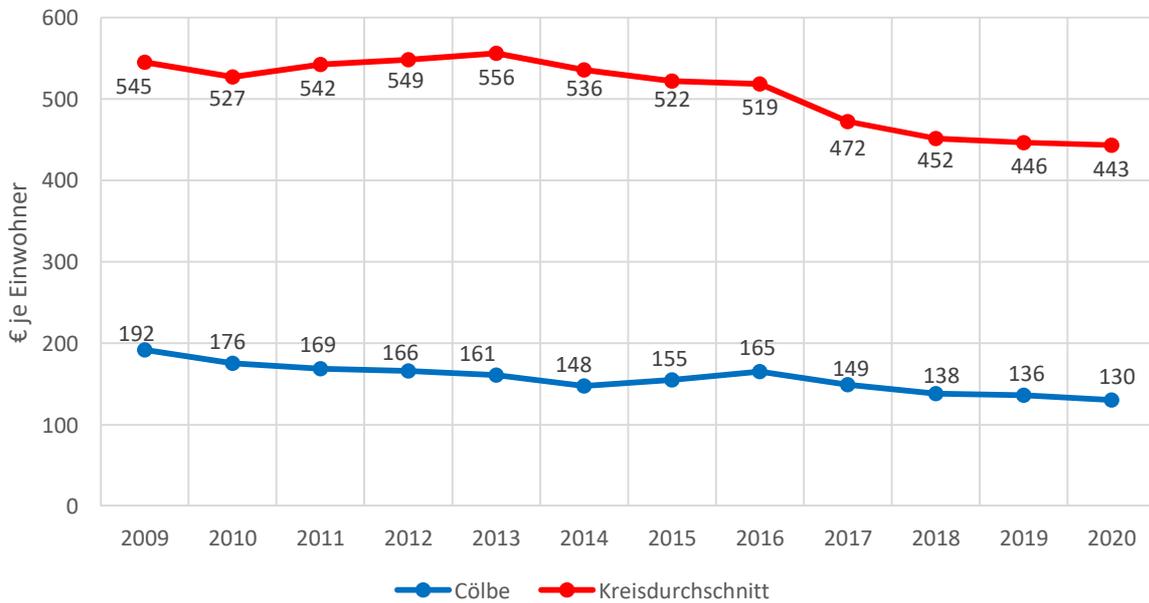
Originäre Schulden (einschl. Kassenkredite ab 2010)
(Entwicklung seit 2009)



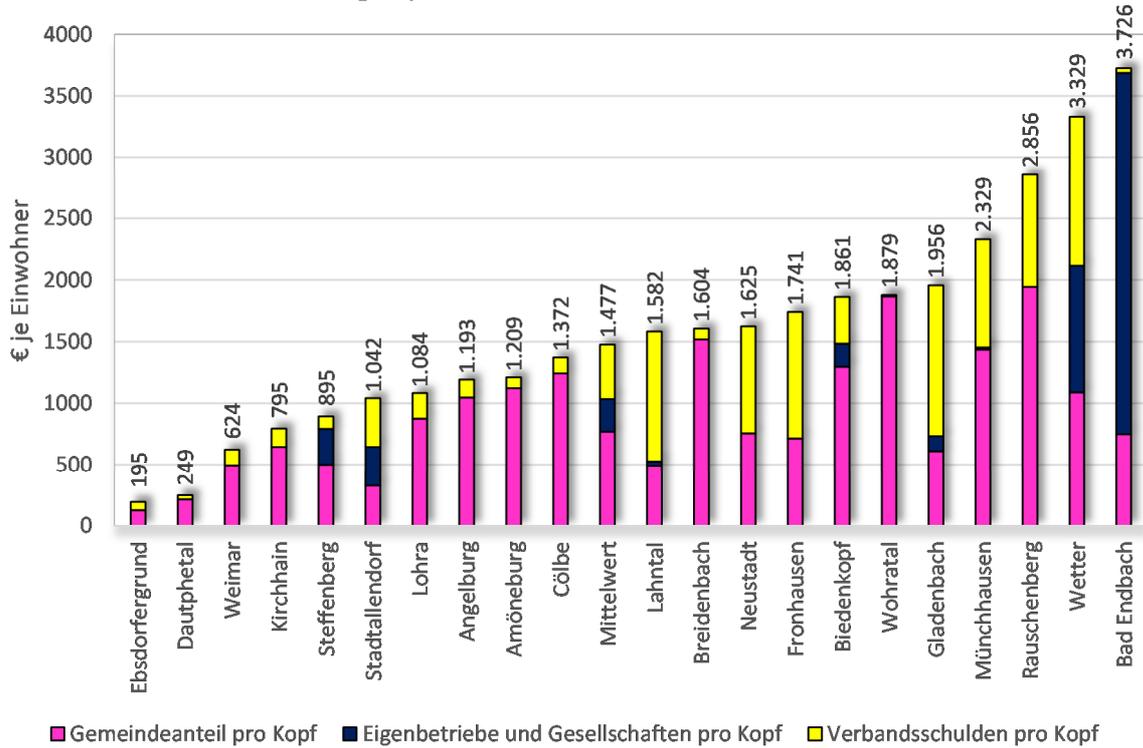
Ant. Verbandsschulden der Städte und Gemeinden zum 31.12.2020 im Landkreis Marburg-Biedenkopf



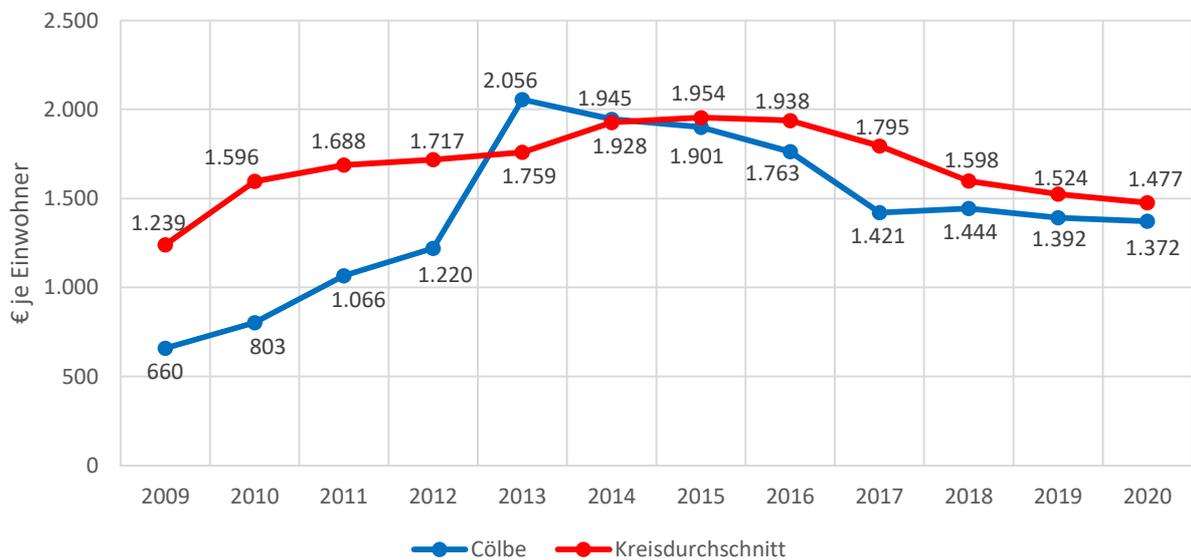
Verbandsschulden (Entwicklung seit 2009)



Gesamtschulden der Städte und Gemeinden zum 31.12.2020 im Landkreis Marburg-Biedenkopf (nach GFSchu- Erhebungen) - einschl. Kassenkredite ab 2010 -



Gesamtschulden (einschl. Kassenkredite ab 2010) (Entwicklung seit 2009)



9. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist der Revision im Mai 2021 zur Prüfung vorgelegt worden. Der Abschluss war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung entwickelt. Nach § 112 Absatz 9 HGO soll der Jahresabschluss **innerhalb von vier Monaten** nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichtet werden.

Ausgangspunkt war der von uns unmittelbar zuvor geprüfte Jahresabschluss 2019, dieser konnte daher zwangsläufig noch nicht durch die Gemeindevertretung festgestellt werden. Auch die Entlastung des Gemeindevorstandes stand damit noch aus.

Die **Vermögens- und Schuldposten** sind ausreichend nachgewiesen und richtig sowie vollständig erfasst. Diese sind unter Beachtung der GemHVO, der Vorschriften zur Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung nach der HGO sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Die Vermögensrechnung lag gemäß dem Muster 20 zu § 49 GemHVO vor. Für die Ergebnisrechnung war das Muster zu § 46 GemHVO maßgebend. Die Finanzrechnung war entsprechend dem Muster zu § 47 GemHVO zu gliedern. Für die Teilrechnungen waren die Muster zu § 48 GemHVO maßgebend.

Im **Anhang** sind die erforderlichen Angaben nach dem in § 51 GemHVO vorgesehenen Umfang richtig und vollständig aufgenommen.

Der **Rechenschaftsbericht** enthält weitestgehend die in § 51 GemHVO vorgeschriebenen Angaben und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Cölbe folgendes fest:

Für die **Haushaltsführung** des Haushaltsjahres 2020 war keine Haushaltsgenehmigung erforderlich, dies bestätigte die Kommunalaufsicht am 22. Januar 2020. Wir verweisen auf die Ausführungen zu Ziffer 4.1.5 unseres Berichtes.

Die **Vermögensrechnung** schließt mit einer um rd. 63.000 € höheren Bilanzsumme von etwas mehr als 33,9 Mio. € ab. Hiervon entfielen rd. 26,6 Mio. € bzw. 78,4 % (Vorjahr: 77 %) auf das Sachanlagevermögen. Das Finanzanlagevermögen hatte sich um rd. 70.000 € auf rd. 3 Mio. € vermindert. Die im Umlaufvermögen enthaltenen Flüssigen Mittel sanken um fast 0,3 Mio. € auf rd. 2,6 Mio. €. Das Eigenkapital verminderte sich um 1,4 % auf rd. 15,8 Mio. €; dies entsprach einer Eigenkapitalquote von 46,4 % (Vorjahr: 47,2 %). Hinsichtlich der Entwicklung verweisen wir auf Ziffer 5 (Eigenkapital) des Berichtes. Damit ist die Gemeinde zum Stichtag bilanziell nicht überschuldet. Die langfristigen Darlehen verminderten sich um 2,6 % auf rd. 8,2 Mio. €. Wie in 2019 waren auch zum Bilanzstichtag 2020 keine Kassenkredite auszuweisen.

Die **Ergebnisrechnung** für das Haushaltsjahr 2020 wies einen **Jahresfehlbetrag** von 0,226 Mio. € aus, das waren um rd. 1,449 Mio. € weniger als im Ergebnis 2019. Gegenüber der Planung war nach Entwicklung und Bewertung der Ergebnislage zum Jahresende eine Minderung um rd. 0,420 Mio. € eingetreten, die dem ordentlichen Ergebnis zuzuordnen war.

In der **Finanzrechnung** war gegenüber 2019 eine Verminderung des Finanzmittelbestandes um 0,274 Mio. € – bei eingeplanten 3,255 Mio. € – ausgewiesen. Danach betrug der Finanzmittelbestand am Ende des Berichtsjahres etwas mehr als 2,6 Mio. €. Dies entsprach den Flüssigen Mitteln der Bilanz.

Im Bereich der Ergebnis- und Finanzrechnung sind entsprechend den Produkten 56 Teilrechnungen aufgestellt worden. Der Abschluss der Teilergebnisrechnungen (einschl. Gebührenhaushalte) wurde unter Ziffer 6.4 dargestellt.

10. Prüfungsbestätigung

Wir haben den von der Gemeinde Cölbe gem. § 112 HGO aufgestellten Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung – sowie Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Die Aufstellung von Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Cölbe.

Die Revision hat den Jahresabschluss 2020 insbesondere daraufhin geprüft, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen weiteren Einschränkungen geführt. Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2020 vermitteln.

Der Gemeindevorstand legt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf nach § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes nach § 114 HGO vor.

Marburg, 19. Juli 2022



Thomas Decher
Leiter der Revision

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Roland Moucka

DSNR: XII-2022-0324

Antragsteller: CDU-Fraktion

Antrag

Naherholung und Kurzeittourismus (Antrag der CDU-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	11.07.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	11.07.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	13.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	20.07.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	04.10.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	04.10.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	14.11.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	14.11.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	24.11.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	20.03.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	20.03.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Corona Pandemie hat in unserer Gesellschaft ein neues Bewusstsein geschaffen: ein Bewusstsein, neue Kraft im eigenen Land zu tanken und Ruhe und Entspannung in der eigenen Region zu finden. Der Trend zur Naherholung und die Nachfrage nach vielfältigen Angeboten steigt rasant an, die Wohnwagen und Reisemobilbranche boomt und gerade junge Menschen suchen eine Vereinbarkeit von Mobilität und Work-Life-Balance im sogenannten „Vanlife“.

Um unsere Gemeinde für den Bereich Naherholung und Kurzeittourismus zukunftsorientiert aufzustellen und die darin liegenden Potentiale zu nutzen, legen wir der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe folgenden Beschlussvorschlag zu Abstimmung vor:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt

1. ein Konzept zu entwickeln, um unsere Gemeinde für das Thema Naherholung attraktiver zu machen,
2. Realisierungsmöglichkeiten für Kurzzeitstellplätze und ein Tiny-House-Hotel zu ermitteln und
3. eine konkrete Umsetzung von realisierbaren Maßnahmen gemeinsam mit lokalen und regionalen Partnern voranzutreiben.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat als Katalysator für Veränderungen im Bereich Naherholung und Kurzzeitturlaube gesorgt: Die Bedeutung regionaler Angebote hat deutlich zugenommen und wird auch in den kommenden Jahren wesentlich die Freizeitaktivitäten von vielen Menschen bestimmen. Dies lässt sich auch am deutlichen Zuwachs im Bereich des Campings und der kurzzeitigen Reisen zu besonderen Orten außerhalb von Städten ablesen.

Über das Portal „Statista“ lässt sich ermitteln, dass Deutschland ein echtes Camping-Land ist. Die bereits jetzt vorhandenen 209.103 Stellplätze auf 2.862 Campingplätzen reichen dennoch nicht aus, um alle Nachfragen zu decken. Dies hängt auch mit Veränderungen in der „Camper-Landschaft“ zusammen: Camper/innen werden immer jünger und mobiler. Eine wachsende Zahl von Camper/innen bevorzugt kleine und abgelegene Plätze, auf denen sie eine oder wenige Nächte bleiben, um dann das nächste Ziel anzusteuern. Stellplätze für Wohnmobile werden daher zunehmend auch als reine Übernachtungsplätze genutzt und müssen daher nicht so ausgestattet sein wie Campingplätze. Entsprechende Angebote sind derzeit aber rar und können regional, in Zusammenarbeit mit Organisationen wie der MSLT, gefördert z.B. über die Regionen und in Kooperation mit umliegenden Kommunen aufgebaut werden. Neben dem touristischen Mehrwert gilt es, auch das wirtschaftliche Potential im Auge zu behalten. Die deutschen Campingplätze machen alleine einen Umsatz von 6,5 Mrd. Euro – hinzu kommt die weitere Wertschöpfung in der Gastronomie, im Einzelhandel und beim Kulturbetrieb.

Mögliche Partner könnten sein:

- Region Burgwald-Ederbergland
- Landkreis Marburg Biedenkopf
- Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH (MSLT)
- ADAC, CIVD, der deutsche Tourismusverband DTV
- andere Städte und Gemeinden für eine interkommunale Kooperation (Lahntal, Kirchhain, usw.)
- Cölber Hotellerie
- Kleinhotel Biedenkopf (zeigt nach Rücksprache großes Interesse an einer Investition in Cölbe)

Für weitere Informationen:

<https://vansite.eu/>

<https://www.landreise.de/>

<https://roadsurfer.com/de-de/>

<https://campspace.com/de>

Wir bitten um Vorabverweisung in alle Ausschüsse.

gez. Jörg Drescher
Fraktionsvorsitzender

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag CDU_Tourismuskonzept

Beteiligte:

CDU-Fraktion

X11-2022-0324



An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Cölbe
Herr Helmut Fiedler
Kasseler Straße 88

35091 Cölbe



Cölbe, 27.06.2022

Naherholung und Kurzeittourismus

Sehr geehrter Herr Fiedler,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Corona Pandemie hat in unserer Gesellschaft ein neues Bewusstsein geschaffen: ein Bewusstsein, neue Kraft im eigenen Land zu tanken und Ruhe und Entspannung in der eigenen Region zu finden. Der Trend zur Naherholung und die Nachfrage nach vielfältigen Angeboten steigt rasant an, die Wohnwagen und Reisemobilbranche boomt und gerade junge Menschen suchen eine Vereinbarkeit von Mobilität und Work-Life-Balance im sogenannten „Vanlife“.

Um unsere Gemeinde für den Bereich Naherholung und Kurzeittourismus zukunftsorientiert aufzustellen und die darin liegenden Potentiale zu nutzen, legen wir der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe folgenden Beschlussvorschlag zu Abstimmung vor:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt

1. ein Konzept zu entwickeln, um unsere Gemeinde für das Thema Naherholung attraktiver zu machen,
2. Realisierungsmöglichkeiten für Kurzzeitstellplätze und ein Tiny-House-Hotel zu ermitteln und
3. eine konkrete Umsetzung von realisierbaren Maßnahmen gemeinsam mit lokalen und regionalen Partnern voranzutreiben.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat als Katalysator für Veränderungen im Bereich Naherholung und Kurzzeiterlaube gesorgt: Die Bedeutung regionaler Angebote hat deutlich zugenommen und wird auch in den kommenden Jahren wesentlich die Freizeitaktivitäten von vielen Menschen bestimmen. Dies lässt sich auch am deutlichen Zuwachs im Bereich des Campings und der kurzzeitigen Reisen zu besonderen Orten außerhalb von Städten ablesen.

Über das Portal „Statista“ lässt sich ermitteln, dass Deutschland ein echtes Camping-Land ist. Die bereits jetzt vorhandenen 209.103 Stellplätze auf 2.862 Campingplätzen reichen dennoch nicht aus, um alle Nachfragen zu decken. Dies hängt auch mit Veränderungen in der „Camper-Landschaft“ zusammen: Camper/innen werden immer jünger und mobiler. Eine wachsende Zahl von Camper/innen bevorzugt kleine und abgelegene Plätze, auf denen sie eine oder wenige Nächte bleiben, um dann das nächste Ziel anzusteuern. Stellplätze für Wohnmobile werden daher zunehmend auch als reine Übernachtungsplätze genutzt und müssen daher nicht so ausgestattet sein wie Campingplätze. Entsprechende Angebote sind derzeit aber rar und können regional, in Zusammenarbeit mit Organisationen wie der MSLT, gefördert z.B. über die Regionen und in Kooperation mit umliegenden Kommunen aufgebaut werden. Neben dem touristischen Mehrwert gilt es, auch das wirtschaftliche Potential im Auge zu behalten. Die deutschen Campingplätze machen alleine einen Umsatz von 6,5 Mrd. Euro – hinzu kommt die weitere Wertschöpfung in der Gastronomie, im Einzelhandel und beim Kulturbetrieb.

Mögliche Partner könnten sein:

- Region Burgwald-Ederbergland
- Landkreis Marburg Biedenkopf
- Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH (MSLT)
- ADAC, CIVD, der deutsche Tourismusverband DTV
- andere Städte und Gemeinden für eine interkommunale Kooperation (Lahntal, Kirchhain, usw.)
- Cölber Hotellerie
- Kleinhotel Biedenkopf (zeigt nach Rücksprache großes Interesse an einer Investition in Cölbe)

Für weitere Informationen:

<https://vansite.eu/>

<https://www.landreise.de/>

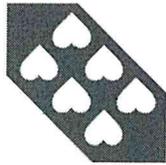
<https://roadsurfer.com/de-de/>

<https://campspace.com/de>

Wir bitten um Vorabverweisung in alle Ausschüsse.



Jörg Drescher
Fraktionsvorsitzender



CDU GEMEINDEVERBAND
CÖLBE

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Cölbe



XII-2022-0324

Cölbe, 20.03.2023

Änderungsantrag zum Antrag Naherholung und Kurzzeittourismus

Sehr geehrter Herr Fiedler,

bitte nehmen Sie folgenden geänderten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Es wäre von Vorteil, wenn diese Änderung schon Grundlage für die Beratungen in den Ausschüssen wäre.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt

1. ein Konzept zu entwickeln, um unsere Gemeinde für nachhaltige und Naturnahe Naherholung attraktiver zu machen,
2. Realisierungsmöglichkeiten für Kurzzeitstellplätze z.B. Wohnmobile oder Tiny-Houses zu ermitteln,
3. eine konkrete Umsetzung von realisierbaren Maßnahmen gemeinsam mit lokalen und regionalen Partnern voranzutreiben.
4. Der Gemeinde sollen möglichst keine Kosten entstehen.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat als Katalysator für Veränderungen im Bereich Naherholung und Kurzzeiturlaube gesorgt: Die Bedeutung regionaler Angebote hat deutlich zugenommen und wird auch in den kommenden Jahren wesentlich die Freizeitaktivitäten von vielen Menschen bestimmen. Dies lässt sich auch am deutlichen Zuwachs im Bereich des Campings und der kurzzeitigen Reisen zu besonderen Orten außerhalb von Städten ablesen.

Als mögliche Orte könnten der Flugplatz, Stellplätze an den Bürgerhäusern, der Bürgelner Grillhütte und bevorzugt auf private Flächen genutzt werden.


Jörg Drescher
Fraktionsvorsitzender

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Verfasser: Dr. Jens Ried**Sachbearbeiter: Rebecca Wilfing**

DSNR: XII-2022-0334

Beschlussvorlage

Einzahlung ins Eigenkapital der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	24.08.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	04.10.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend

Beschlussvorschlag:

Für das Haushaltsjahr 2023 werden Mittel i.H.v. 78.400 € zur Einzahlung in das Eigenkapital der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG bereitgestellt.

Begründung:

Die Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG (EMB) wurde 2010 als interkommunale Kooperationsgesellschaft zur Rekommunalisierung der Stromnetze der an ihr beteiligten zehn Kommunen Amöneburg, Cölbe, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Rauschenberg, Weimar, Wetter und Wohratal gegründet. Weitere Beteiligte sind die Stadtwerke Marburg GmbH, der Landkreis Marburg-Biedenkopf und jüngst zwecks Belieferung mit Energie der Abwasserverband Marburg und die Städte Kirchhain und Stadtallendorf. Ende 2015 übernahm die EMB 61 % der Stromnetze, der Rest wird von der EAM Netz GmbH als Netzbetreiberin gehalten.

Bei der Einbringung der Netze floss den o.g. zehn Kommunen Gewerbesteuer i.H.v. rd. 700.000 € zu. Seitdem kamen weitere 600.000 € Wertschöpfung insb. aus laufender Gewerbesteuer hinzu, die ohne das Kooperationsmodell nicht in der Region verblieben wären. Gleichzeitig wurde das in der EMB gebundene Vermögen der Kommunen um inzwischen 1.000.000 € gemehrt (durch die Tilgung des zur Finanzierung der Netzübernahme aufgenommenen Kredites). Das Stromnetzvermögen beläuft sich zum 31.12.2021 auf 14.600.000 €.

Die Investitionen ins Stromnetz wurden seit der Rekommunalisierung erheblich gesteigert. Das Ziel der Steuerung und Einflussnahme auf die Entwicklung der Infrastruktur der Daseinsvorsorge vor Ort und die regionale Wertschöpfung wurde erreicht, ohne dass die Kommunen bislang einen nennenswerten finanziellen Beitrag zu leisten hatten. Sie wurden dabei durch Einlagen des Landkreises und der Stadtwerke Marburg als langfristige Kooperationspartner entlastet. Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung an der EMB sind erst für künftige Generationen zu erwarten, wenn die Netzübernahme abbezahlt ist.

Die EMB steht nunmehr vor neuen Herausforderungen, v.a. durch die Änderung der branchenweit extern vorgegebenen und damit unbeeinflussbaren Rahmenbedingungen. Die von der Bundesnetzagentur zugestandenen Erlöse sinken, die Fremdkapitalzinsen hingegen steigen. Zugleich besteht angesichts der Energiewende-Ziele der Bundesregierung und zahlreicher Neubaugebiete mit neuen Anforderungen hoher Investitionsbedarf (Wärmepumpen, Elektromobilität). Daher soll ein Teil des Geldes, das die Kommunen in der Vergangenheit aus der EMB entnommen haben, nun zur Stärkung des Eigenkapitals in die Gesellschaft zurück eingelegt werden. Auch hier würden Landkreis und Stadtwerke ihren Beitrag zur Entlastung der Kommunen leisten. Konkret sollen 800.000 € eingezahlt werden. Die Verteilung auf die Gesellschafter ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Einzahlung	Bisher eingezahlt	Gesellschafter	Netzanteil in %
56.000 €	10.500 €	Amöneburg	7,0
78.400 €	14.700 €	Cölbe	9,8
59.733 €	11.200 €	Fronhausen	7,5
77.333 €	14.500 €	Lahntal	9,7
70.400 €	13.200 €	Lohra	8,8
39.467 €	7.400 €	Münchhausen	4,9
57.600 €	10.800 €	Rauschenberg	7,2
84.800 €	15.900 €	Weimar	10,6
108.800 €	20.400 €	Wetter	13,6
36.267 €	6.800 €	Wohratal	4,5
65.600 €	753.517 €	Landkreis Marburg-Biedenkopf	8,2
65.600 €	803.517 €	Stadtwerke Marburg GmbH	8,2
800.000 €	1.682.435 €	Gesamt	100

Abseits des Netzgeschäfts beliefert die EMB die an ihr beteiligten Kommunen auch mit Strom und Gas. Trotz historisch beispielloser Preissteigerungen in jüngster Zeit ist es der EMB gelungen, die Preise der nächsten Jahre auf einem Niveau zu sichern, das teils nur halb so hoch liegt wie der aktuelle Marktpreis. Dadurch werden erhebliche Einsparungen für die kommunalen Liegenschaften realisiert.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Die Einzahlung in Höhe von 78.400 € ist aus den Haushaltsmitteln des Jahres 2023 zu decken. Ziel ist es, die Kooperation in Form der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Rekommunalisierung der Stromnetze wirtschaftlich zu sichern.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

./.

Beteiligte:

Bürgermeister, Abteilung III, Abteilung IV, Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Verfasser: Dr. Jens Ried**Sachbearbeiter: Roland Moucka**

DSNR: XII-2022-0351

Beschlussvorlage

Satzung zur Regelung des Flohmarktes in der Gemeinde Cölbe

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	24.08.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	04.10.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	04.10.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgelegten Satzung zur Regelung des Flohmarktes in der Gemeinde Cölbe zu.

Begründung:

Nicht nur im Zusammenhang mit der Durchführung des Klimaschutzprojektes „Hand auf’s Herz“ hat sich gezeigt, dass die Weiterverwendung von Gebrauchtwagen von vielen Menschen in der Gemeinde Cölbe als wesentlicher Beitrag zum schonenden Umgang mit Ressourcen verstanden und entsprechend unterstützt wird. Um diesen Interessen einen Ort und eine Form zu geben, schlägt der Gemeindevorstand die Einrichtung eines Flohmarktes vor. Ein Flohmarkt ist die sowohl gängige als auch bewährte Form, Gebrauchtwagen im Umlauf zu halten und deren Weiterverwendung zu sichern. Der Flohmarkt bietet im Übrigen auch denjenigen, die Gebrauchtwagen kostenfrei abgeben möchten, einen angemessenen Rahmen, um mögliche Interessentinnen und Interessenten zu finden. Auch aus diesem Grunde soll die Beschickung des Flohmarktes gebühren- und kostenfrei erfolgen können. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Cölbe sollen bei der Vergabe der Standplätze bevorzugt werden, um allen Bürgerinnen und Bürgern, die an der Weitergabe von Gebrauchtwagen interessiert sind, eine entsprechende Möglichkeit zu geben. Als Ort eines regelmäßigen Flohmarktes für die gesamte Gemeinde bietet sich auf Grund der Lage, der Erreichbarkeit und der Größe der Parkplatz der Gemeindehalle Cölbe an.

Die Durchführung eines Flohmarktes bedarf bestimmter Regeln, die im vorgelegten Satzungsentwurf in Anlehnung an bestehende Satzungen zum Sachverhalt aus anderen hessischen Kommunen mit langer Erfahrung in der Durchführung von Flohmärkten und bezogen auf die Gemeinde Cölbe formuliert werden. Die bei der Durchführung des Flohmarktes hinsichtlich Organisation, Aufwand, Ort, Zeit und Aufwand gesammelten Erfahrungen sollen auch in die beabsichtigte Einrichtung eines Wochenmarktes fließen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Ziel ist es, einen regelmäßigen Flohmarkt für die Weitergabe von Gebrauchtwaren zu etablieren. Der Verwaltungsaufwand wird auf zwei bis fünf Stunden je Flohmarkttag beziffert. Die Kostendeckung erfolgt aus den allgemeinen Haushaltsmitteln.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

1. Entwurf Flohmarktsatzung

Beteiligte:

Bürgermeister, Abteilung IV

Satzung zur Regelung des Flohmarktes in der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 10.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde Cölbe betreibt einen Flohmarkt als öffentliche Einrichtung für den nicht gewerblichen Handel mit den nach § 4 dieser Satzung zugelassenen Gegenständen des Marktverkehrs.

(2) Der Flohmarkt wird auf dem Parkplatz der Gemeindehalle Cölbe betrieben. Der Gemeindevorstand kann die für den Markt zur Verfügung gestellten Flächen jederzeit, auch in Einzelfällen, erweitern.

(3) Dorf- und Garagenflohmärkte werden von dieser Satzung nur dann und insoweit erfasst als öffentliche Flächen betroffen sind. Über die notwendigen Festsetzungen im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 2

Marktzeiten

(1) Der Flohmarkt findet monatlich von April bis Oktober in der Regel am zweiten Samstag des jeweiligen Monats in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr statt. Gesetzliche Feiertage sind keine Markttag.

(2) Mit dem Antransport und Aufbau der Stände darf eine Stunde vor Beginn des Flohmarktes begonnen werden. Die Standplätze sind bis 13.30 Uhr zu räumen.

(3) Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen einen abweichenden Markttag oder eine abweichende Marktzeit bestimmen oder den Flohmarkt ausfallen lassen.

§ 3

Standplätze

(1) Die Verkaufsplätze sind in den dafür ausgewiesenen Bereichen aufzubauen. Ein Verkaufsplatz darf eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten.

(2) Je Anbieter wird nur ein Standplatz zugeteilt. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt nach vorheriger Anmeldung durch die Marktaufsicht der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung ist

ENTWURF

bis zum Donnerstag vor einem Markttag um 15.00 Uhr möglich. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Cölbe werden bei der Vergabe der Standplätze bevorzugt behandelt.

(3) Die Übertragung und die Vereinigung von Standplätzen ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf die Zuteilung eines Platzes besteht nicht. Die gleichzeitige Anmeldung für mehrere Markttag ist nicht zulässig.

(4) Für die Überlassung eines Standplatzes wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Warenangebot

(1) Gegenstände des Marktverkehrs sind Gebrauchsgüter aller Art sowie künstlerische und kunsthandwerkliche Erzeugnisse von Privatpersonen, die von diesen selbst angeboten werden.

(2) Vom Marktverkehr ausgeschlossen sind Tiere, Neuwaren, verderbliche Waren, Getränke, Genuss- und Lebensmittel aller Art, für die Teilnahme am Straßenverkehr oder für gewerbliche Zwecke bestimmte Fahrzeuge mit Ausnahme von Fahrrädern sowie Gegenstände des Wochenmarktes im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung, medizinische Produkte, soweit diese gebrauchsfähig sind, sowie alle Gegenstände, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht frei gehandelt werden dürfen. Im Übrigen dürfen nur solche Gegenstände angeboten werden, die in einem Stück ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen angeliefert werden können.

(3) An Ständen, die von Kindern unter 14 Jahren betrieben werden, muss das Angebot zum weitaus überwiegenden Teil aus Spielzeug und kindgerechten Medien bestehen.

§ 5

Haftung

(1) Das Betreten des Flohmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Zuteilung der Standplätze übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Gegenstände des jeweiligen Anbieters.

(3) Jeder Inhaber eines Standplatzes ist für die Sicherheit rund um seinen Stand verantwortlich und haftet für die durch ihn und durch seinen Gegenstände verursachten Schäden. Dies gilt auch für Eingriffe in die Beschaffenheit oder die Substanz des zur Verfügung gestellten Geländes sowie der angrenzenden Flächen, insbesondere der Bepflanzung.

§ 6

Marktordnung und Marktaufsicht

ENTWURF

(1) Das Anbieten und der Verkauf der nach § 4 dieser Satzung zugelassenen Gegenstände ist nur von den Verkaufsständen aus gestattet.

(2) Nicht zulässig ist jede Form aufdringlichen Verhaltens, insbesondere lautes Aus- oder Anrufen, der Gebrauch von Klingeln, Pfeifen, Ton-Wiedergaberäten, Stimmverstärkern und aller akustischen Signale, die dazu geeignet sind, die Aufmerksamkeit auf das eigene Warenangebot zu lenken oder vom Warenangebot anderer abzulenken, ferner der Aufbau und der Gebrauch von Werbeschildern und ähnlichen Aufmerksamkeitslenkern.

(3) Das Versteigern von Gegenständen ist unzulässig.

(4) Das Befahren der Marktfläche ist während der Auf- und Abbauzeiten sowie während der Marktzeiten nicht gestattet.

(5) Mit Räumung des Marktes sind die Standplätze besenrein und frei von Gegenständen und Abfall zu hinterlassen.

(6) Die Marktaufsicht liegt beim Gemeindevorstand. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist umgehend Folge zu leisten. Die Marktaufsicht ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Marktordnung oder die öffentliche Ordnung sowie im Falle sonstiger Störungen, die den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens zu beeinträchtigen geeignet sind, einen Platzverweis zu erteilen. Bereits aufgebaute Stände sind unverzüglich abzubauen. Ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Marktverbot kann ausgesprochen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cölbe, den 10.10.2022

Der Gemeindevorstand

Dr. Jens Ried
Bürgermeister

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Verfasser: Rebecca Wilfing**Sachbearbeiter: Rebecca Wilfing**

DSNR: XII-2022-0363

Beschlussvorlage

Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung der Verbände und Mitgliederversammlung der Vereine für die XII. Wahlperiode

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgenden Positionen für die XII. Wahlperiode werden wie folgt neu besetzt:

Region Burgwald Ederbergland (Mitgliederversammlung)

Stellvertreter/in:

Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf (Verbandsversammlung)

2. Vertreter/in:

Wasser- und Bodenverband Marburger Land (Verbandsversammlung)

Vertreter/in:

Begründung:

Die Gemeinde Cölbe hat aufgrund ihrer Mitgliedschaft in verschiedenen Verbänden, Vereinen etc. Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreter für deren entsprechenden Gremien zu benennen bzw. zu wählen. Die Wahlzeit ist hier oft an die kommunale Wahlzeit gebunden.

Da Frau Adriane Chraplewski ihr Mandat in der Gemeindevertretung zum 14.09.2022 niedergelegt hat ist eine Nachwahl folgender Positionen, die von ihr wahrgenommen wurden, erforderlich:

- Stellvertreter/in der Mitgliederversammlung der Region Burgwald Ederbergland
- 2. Vertreter/in der Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf
- Vertreter/in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Marburger Land

Die Wahlvorschläge sollen aus den Reihen der Gemeindevertretung erfolgen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

Beteiligte:

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Verfasser: Thomas Wagner**Sachbearbeiter: Thomas Wagner**

DSNR: XII-2022-0327

Beschlussvorlage

4. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 4.5 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ Ortsteil Reddehausen

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	18.07.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	04.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.02.2020, Vorlage: XI-2020-0936-TOP 8 gefassten Beschlüsse zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Reddehausen auf einer Teilfläche des gemeindlichen Grundstücks Gemarkung Reddehausen, Flur 2, Flurstück 84/7 (Sportplatz), wird aufgehoben.
2. Die Gemeinde nimmt die von der Fa. BauTec ausgearbeitete Standortanalyse zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Reddehausen, Flur 4, Flurstück 340/99 „Großwiese“ zur Kenntnis.
3. Für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe im Ortsteil Reddehausen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein neues Feuerwehrgerätehaus mit zwei Stellplätzen der Stellplatzgröße II auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 4, Flurstück 340/99 „Großwiese“, errichtet.
4. Gemäß § 2 (1) BauGB beschließt die Gemeinde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.5 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ im Ortsteil Reddehausen. Planungsziel ist die Änderung der im gültigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesenen Fläche Gemarkung Reddehausen, Flur 4, Flurstück 340/99 „Großwiese“ in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Beschlussvorlage beiliegenden Plan ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist.
5. Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 4.5 „Feuerwehrgerätehaus“ im Ortsteil Reddehausen gefasst. Ziel ist die Ausweisung in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Die räumliche Lage und Ab-

grenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Beschlussvorlage beiliegenden Plan ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Der Änderungsbereich betrifft die als gemischte Baufläche ausgewiesenen Fläche Gemarkung Reddehausen, Flur 4, Flurstück 340/99 „Großwiese“ sowie eine Teilfläche des unmittelbar in nördlicher Richtung angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstückes und hat eine Größe von insg. ca. 0,43 ha.

6. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.02.2020 sollte das neue Feuerwehrgerätehaus Reddehausen auf einer Teilfläche des Sportplatzes, Flur 2, Flurstück 84/7, errichtet werden. Da durch die Herausnahme einer Fläche für den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses umfangreich in das vorhandene Sportfeld eingegriffen würde, sollten die unmittelbar in östliche Richtung angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke als mögliche Erweiterungsfläche für den Sportplatz in den Geltungsbereich der Bauleitplanung aufgenommen werden. Mangels der Verfügbarkeit dieser Grundstücke kommt die Fläche des Sportplatzes für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nicht zum Tragen. Inzwischen konnte das Grundstück Gemarkung Reddehausen, Flur 4, Flurstück 340/99 „großwiese“, Größe 4.130 m² für eine Umsetzung der Maßnahme erworben werden. Im Rahmen einer durchgeführten Standortanalyse durch die Fa. BauTec, wurde in enger Abstimmung mit der Feuerwehr erste Konzepte zur Bebauung dieses Grundstücks ausgearbeitet. Im Rahmen der nach § 82 Abs. 3 HGO vorgesehenen Beteiligung wurde der Ortsbeirat Reddehausen angehört. Der Ortsbeirat hat dem Standort zugestimmt. Eine konkrete Bauvariante ist noch mit der örtlichen Wehr zu erarbeiten.

Eine Nutzungsänderung dieser Grundstücke kann nur über eine verbindliche Bauleitplanung erreicht werden. Es ist vorgesehen, dies durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes zu ermöglichen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Ziel ist die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Reddehausen zur langfristigen Sicherung des Brandschutzes vor Ort und in der Gemeinde Cölbe.

Auf Grundlage einer unverbindlichen Kostenschätzung aus dem Jahr 2019 werden die voraussichtlichen Gesamtkosten mit Brutto rd. 1,7 Mio Euro. beziffert. Es ist mit einer jährlichen Kostensteigerung zwischen 7 - 10 % zu rechnen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

1. Machbarkeitsstudie-FW-Reddehausen-neues Grundstück - Kompatibilitätsmodus
2. Neubau FF-Reddehausen
3. Folie 1

Beteiligte:

- Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeirat Reddehausen

- Gemeindebrandinspektor, örtliche Wehr
- Fa. BauTec
- Abteilung IV

KONZEPTE NEUER STANDORT „AUF DEM WAIZACKER“

26.11.2019

Lageplanstudie Variante 1 Grundlage M-Studie 2019. Ausrichtung „Längs“



Legende

- Beginn Gewässerrandstreifen
- Mögliche Abgrenzung des Grundstücks
- Gebäude
- Ein- und Ausfahrten
- Parkflächen / PKW Stellplätze
- Grünfläche
- Pflasterfläche / Gehwege

Reduzierung der Kreuzungen Alarmwege!

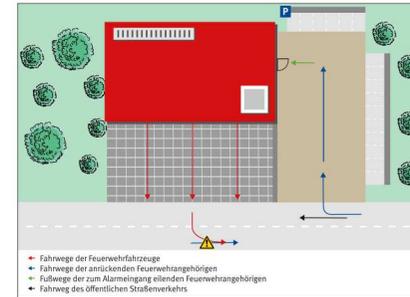


Bild 3 Weitere Verringerung der Zahl der Kreuzungen auf der Straße

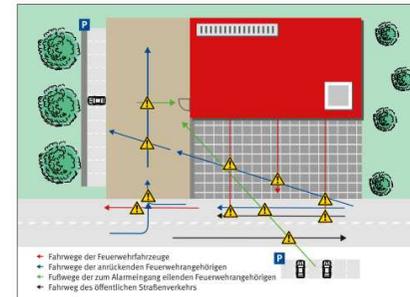


Bild 1 Außenanlagen mit Gefährdungen durch sich kreuzende Verkehrswege (im Interesse der Übersichtlichkeit sind nicht alle möglichen Kreuzungen markiert)



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Lageplanstudie Variante 1.1 Grundlage M-Studie 2019. Ausrichtung „Längs“



Legende

- Beginn Gewässerrandstreifen
- Mögliche Abgrenzung des Grundstücks
- Gebäude
- Ein- und Ausfahrten
- Parkflächen / PKW Stellplätze
- Grünfläche
- Pflasterfläche / Gehwege

Reduzierung der Kreuzungen Alarmwege!

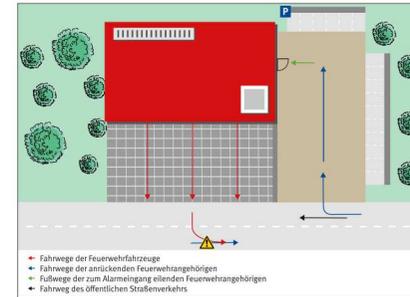


Bild 3 Weitere Verringerung der Zahl der Kreuzungen auf der Straße

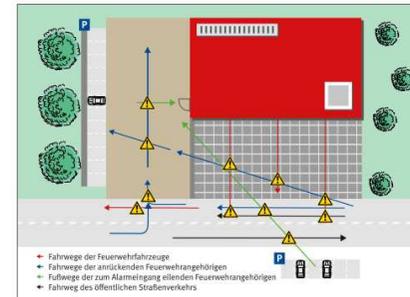


Bild 1 Außenanlagen mit Gefährdungen durch sich kreuzende Verkehrswege (im Interesse der Übersichtlichkeit sind nicht alle möglichen Kreuzungen markiert)

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Lageplanstudie Variante 2 Fortführung M-Studie 2019 Ausrichtung „L“



Legende

- Beginn Gewässerrandstreifen
- Mögliche Abgrenzung des Grundstücks
- Gebäude
- Ein- und Ausfahrten
- Parkflächen / PKW Stellplätze
- Grünfläche
- Pflasterfläche / Gehwege

Reduzierung der Kreuzungen Alarmwege!

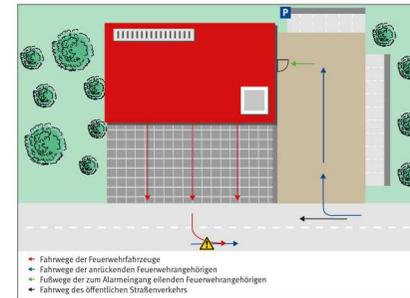


Bild 3 Weitere Verringerung der Zahl der Kreuzungen auf der Straße

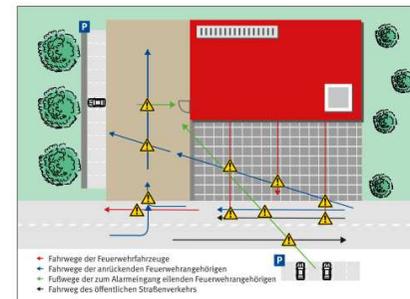


Bild 1 Außenanlagen mit Gefährdungen durch sich kreuzende Verkehrswege (im Interesse der Übersichtlichkeit sind nicht alle möglichen Kreuzungen markiert)

26.11.2019



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Lageplanstudie Variante 2.1 Fortführung M-Studie 2019 Ausrichtung „L“



Legende

- Beginn Gewässerrandstreifen
- Mögliche Abgrenzung des Grundstücks
- Gebäude
- Ein- und Ausfahrten
- Parkflächen / PKW Stellplätze
- Grünfläche
- Pflasterfläche / Gehwege

Reduzierung der Kreuzungen Alarmwege!

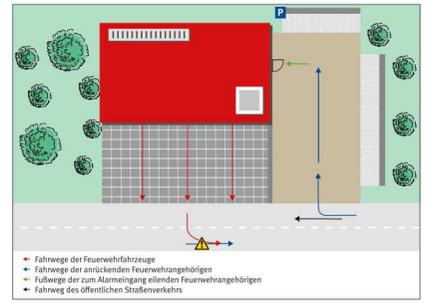


Bild 3 Weitere Verringerung der Zahl der Kreuzungen auf der Straße

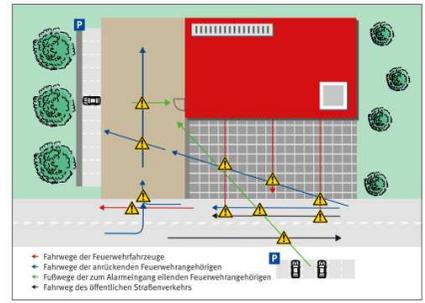


Bild 1 Außenanlagen mit Gefährdungen durch sich kreuzende Verkehrswege (im Interesse der Übersichtlichkeit sind nicht alle möglichen Kreuzungen markiert)

26.11.2019



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

Lageplanstudie Variante 3 Grundlage M-Studie 2019. Ausrichtung „Quer“



Reduzierung der Kreuzungen Alarmwege!

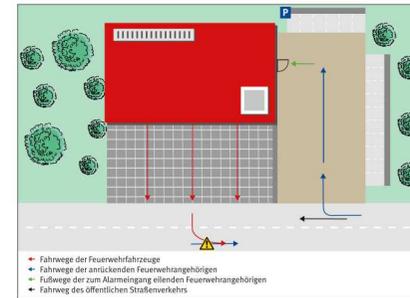


Bild 3 Weitere Verringerung der Zahl der Kreuzungen auf der Straße

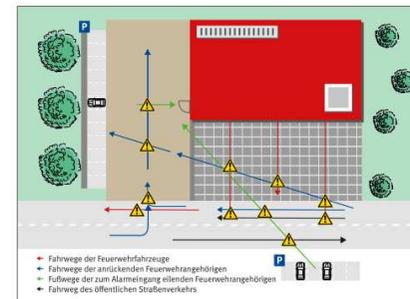


Bild 1 Außenanlagen mit Gefährdungen durch sich kreuzende Verkehrswege (im Interesse der Übersichtlichkeit sind nicht alle möglichen Kreuzungen markiert)

Überbauung des Gewässerrandstreifens!

26.11.2019



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Lageplanstudie Variante 3.1 Grundlage M-Studie 2019. Ausrichtung „Quer“



- ### Legende
- Beginn Gewässerrandstreifen
 - Mögliche Abgrenzung des Grundstücks
 - Gebäude
 - Ein- und Ausfahrten
 - Parkflächen / PKW Stellplätze
 - Grünfläche
 - Pflasterfläche / Gehwege

Reduzierung der Kreuzungen Alarmwege!

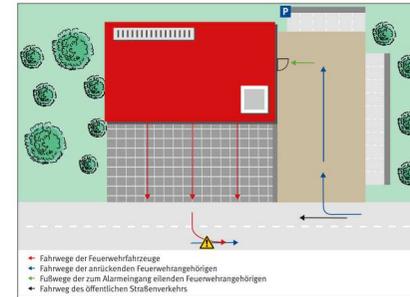


Bild 3 Weitere Verringerung der Zahl der Kreuzungen auf der Straße

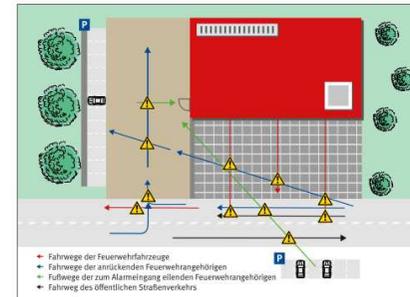


Bild 1 Außenanlagen mit Gefährdungen durch sich kreuzende Verkehrswege (im Interesse der Übersichtlichkeit sind nicht alle möglichen Kreuzungen markiert)

Überbauung des Gewässerrandstreifens!

26.11.2019



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Lageplanstudie Variante 4 Neuer Ansatz: Sozialgebäude hinter Fahrzeughalle



Legende

- Beginn Gewässerrandstreifen
- Mögliche Abgrenzung des Grundstücks
- Gebäude
- Ein- und Ausfahrten
- Parkflächen / PKW Stellplätze
- Grünfläche
- Pflasterfläche / Gehwege

Reduzierung der Kreuzungen Alarmwege!

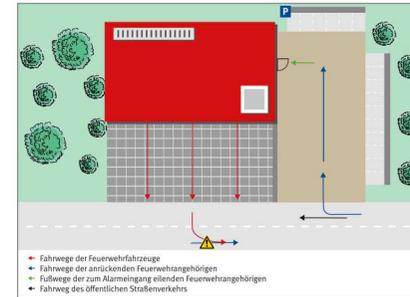


Bild 3 Weitere Verringerung der Zahl der Kreuzungen auf der Straße

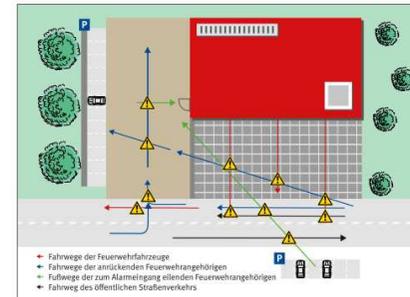


Bild 1 Außenanlagen mit Gefährdungen durch sich kreuzende Verkehrswege (im Interesse der Übersichtlichkeit sind nicht alle möglichen Kreuzungen markiert)

26.11.2019



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



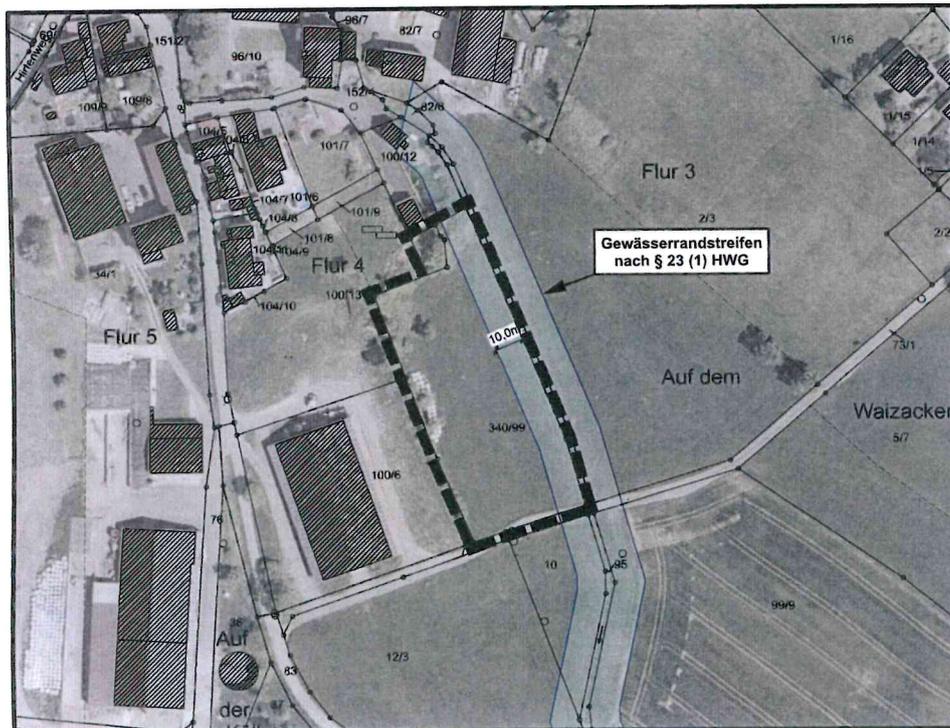
Bauleitplanung der Gemeinde Cölbe, Ortsteil Reddehausen

Bebauungsplan und FNP-Änderung "Feuerwehrgerätehaus Reddehausen"

Räumliche Lage (OpenStreetMap - unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich
(unmaßstäblich)



Machbarkeitsstudie

„Auf dem Waizacker“



Stand 12.08.2022

NEUBAU FWH REDDEHAUSEN | GEMEINDE CÖLBE



1.0 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen / Aufgabe / Zielsetzung

2.0 Übersicht / Lage – “Alter FW Standort“

2.1 Luftbild Lage Feuerwehrhaus Bestand
2.2 Luftbild FW-Grundstück Bestand
2.3 Lageplan Nutzungsbereiche FW-Grundstück

3.0 Neues Grundstück – “Auf dem Waizacker“

3.1 Luftbild Lage Neubau Feuerwehrhaus
3.2 Luftbild Planungsbereich
3.3 Bestandssituation Auf dem Waizacker
3.4 Lageplan Auf dem Waizacker

4.0 Konzepte “Neuer Standort Auf dem Waizacker“

4.1 Konzept 1.1
4.2 Konzept 1.2
4.3 Konzept 2.1
4.4 Konzept 2.2
4.5 Konzept 2.3
4.6 Konzept 3.1
4.7 Konzept 3.2
4.8 Konzept 4.1
4.9 Konzept 4.2
4.10 Ergebnis der Konzeptentwicklung – Konzept 2.1

5.0 Versorger

“Neuer Standort Auf dem Waizacker“

5.1 Versorgungsleitung Frischwasser
5.2 Versorgungsleitung Abwasser
5.3 Versorgungsleitung Telekom
5.4 Versorgungsleitung Strom
5.5 Gesamtübersicht

6.0 Grundlagen

6.1 Bedarfsermittlung Personal
6.2 Bedarfsermittlung Fuhrpark
6.3 Raumprogramm Fahrzeughalle
6.3 Raumprogramm Sozialgebäude
6.3 Raumprogramm SG-Aufenthaltsbereich
6.3 Raumprogramm Schulungsbereich
6.3 Raumprogramm Verwaltung und Werkstätten
6.3 Raumprogramm Lagerräume und Haustechnik
6.3 Raumprogramm Freiflächen/Sonstiges
6.4 Stellplatznachweis

7.0 Ausarbeitung / Planung – Konzept 2.1

7.1 Grundrissübersicht „Kalt- und Warmbereiche“
7.2 Grundrissübersicht
7.3 Grundrissausschnitt Fahrzeughalle
7.4 Grundrissausschnitt Sozialgebäude
7.5 Ansichten
7.6 Ansichten
7.7 Schnitte
7.8 Frei- und Verkehrsanlagen

8.0 Berechnungen / Kosten

8.1 Berechnung Flächen- und Kubatur
8.2 Grobkostenermittlung

9.0 Fazit

Impressum

Anhang

I. Möglicher Projektablauf
II. Standortanalyse
III. Checkliste Feuerwehr
(alter Standort FW-Haus)

EINLEITUNG

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

FWH



1.1 Vorbemerkung / Aufgabenstellung / Zielsetzung

Vorbemerkungen:

Die baulichen Gegebenheiten und äußeren Rahmenbedingungen der Feuerwehr Reddehausen in der Unteren Dorfstraße entsprechen nicht mehr den technischen und rechtlichen Anforderungen, die an eine moderne Feuerwehr gestellt werden. Die vorhandenen Räumlichkeiten und Flächen sind für den täglichen Einsatzbetrieb nicht mehr ausreichend groß genug. Der Feuerwehr sind Räumlichkeiten und Flächen entsprechend der DIN 14092 und den Richtlinien der Unfallkasse zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren soll die FW mit einem zusätzlichen Stellplatz für ein neues Fahrzeug erweitert werden. Das abgestimmte Raumprogramm der Machbarkeitsstudie „Sportplatz“ vom 24.11.2019 bildet die Grundlage der anstehenden Planungen.

Mit der geplanten Errichtung des Feuerwehrhauses Reddehausen auf dem Grundstück des Sportplatzes war eine Verlegung des Sportplatzes in östlicher Richtung verbunden, die durch den gescheiterten Erwerb einer Ersatz- und Ausgleichsfläche nun nicht mehr umgesetzt werden kann. Auf der Suche nach einer weiteren Alternativfläche für ein Feuerwehrhaus konnte mit dem Eigentümer des derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Gemarkung Reddehausen, Flur 4, Flurstück 340/99, Größe 4.130 m², eine Einigung über den Erwerb der Fläche erzielt werden. Das Grundstück konnte inzwischen von der Gemeinde erworben werden.

Zur Schaffung von Baurecht muss noch eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans durchgeführt werden. Die Planungsleistungen für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans werden direkt nach Festlegung zum genauen Standort und Projektierung des Gebäudes von der Gemeinde vergeben. Zur Sitzung der Gemeindevertretung am 10.10.2022 soll eine Beschlussvorlage zur Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für die Ver- und Entsorgung der Gesamtanlage sind neue Erschließungsanlagen vorzusehen (Frischwasser, Strom, Telekom, Abwasser, ...). Zu- und abfließender Verkehr zum neuen Standort „Auf dem Waizacker“ kann sowohl über die „Untere Dorfstraße“ als auch über den jetzt noch unbefestigten Wirtschaftsweg zur „Bernsdorfer Straße“ erfolgen. Die bisherige Zufahrt zum alten Feuerwehrhaus ist für die Neubaumaßnahme nicht in Betracht zu ziehen.

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Aufgabenstellung:

Die Machbarkeitsstudie „Auf dem Waizacker“ soll die Entwicklung eines neuen FW-Hauses inkl. aller notwendigen Frei- und Verkehrsanlagen auf dem neuen Grundstück einleiten. Im Rahmen der Studie soll geklärt werden, wie ein neues Feuerwehrhaus auf dieser Fläche umgesetzt werden kann.

Zu beachten hierbei sind insbesondere das unmittelbar angrenzende Gewässer, zu dem von baulichen Anlagen ein Abstand von 10m einzuhalten ist. Ebenso die verkehrliche Anbindung über die westlich gelegene „Untere Dorfstraße“ und über den im Süden, derzeit noch unbefestigten Wirtschaftsweg, an die Kreisstraße 4.

Für das ehem. am Standort Sportplatz vorgesehene Feuerwehrhaus wurde sich für eine Umsetzung des Konzeptes 2.1 der Machbarkeitsstudie vom 24.11.2019 entschieden. Dieses Konzept soll in der jetzigen Studie Berücksichtigung finden.

Das bisherige Raumprogramm soll so bestehen bleiben. Aus einsatztaktischen Gründen sollte das neue Feuerwehrhaus in einem Gebäudekomplex untergebracht werden. Für die Erschließungsanlagen sind Neuanschlüsse vorzusehen. Die Abstimmung mit den Versorgungsträgern (Frischwasser, Abwasser, Strom, Gas, Telekom, Glasfaser) ist erfolgt.

Für den derzeitigen Gebäudebestand der Feuerwehr ist eine evtl. Nutzung als Jugend-/ oder Kulturzentrum vorgesehen.

Die Löschwasserversorgung für den unteren Teil der Ortslage Reddehausen soll durch eine neue Löschwasserzisterne östlich des jetzigen Feuerwehrhauses sichergestellt werden. Der jetzige Löschwasserteich wird dann stillgelegt.

Zu- und abfließender Verkehr zum neuen Standort kann sowohl über die „Untere Dorfstraße“ als auch über den jetzt noch unbefestigten Wirtschaftsweg zur „Bernsdorfer Straße“ erfolgen. Die bisherige Zufahrt zum Feuerwehrhaus sollte hierfür nicht in Betracht gezogen werden. Die Zu- und Abfahrt soll westlich des Gebäudes angeordnet werden sollte, da im Einsatzfall die Anfahrt von der Unteren Dorfstraße her und das Ausrücken über den Wirtschaftsweg in Richtung K5 erfolgen soll.

Vorgabe der Bauherrschaft:

Zufahrt FW-Grundstück entlang der Westseite des Grundstücks.

Alarmausfahrt der Einsatzkräfte entlang der Ostseite des Grundstücks.

1.1 Vorbemerkung / Aufgabenstellung / Zielsetzung

Der Ortsbeirat Reddehausen hat die Lageplankonzepte zur Kenntnis genommen und der Errichtung auf dem Grundstück „Auf dem Waizacker“, Flur 4, Flurstück 340/99 zugestimmt. Die Auswahl der Bauvarianten ist mit der örtlichen Wehr abzustimmen.

Die örtliche Wehr hat sich dafür ausgesprochen das Konzept 2.1 des Sportplatzes weiter zu beplanen. Der Freisitz kann an der Nordseite, hinter dem Gebäude vorgesehen werden. Das Konzept soll auf dieser Grundlage in der vorliegenden Machbarkeitsstudie „Auf dem Waizacker“ ausgearbeitet werden.

Zielsetzung:

Grundsätzliche Abstimmung: Bei dem aktuell zu planenden Konzept besitzt die Fahrzeughalle Erweiterungspotential in Richtung Norden. Der Sozialtrakt besitzt Erweiterungspotential in Richtung Süden. Die zukünftige Parkplatzanlage wird im Süden zwischen FW-Haus und Wirtschaftsweg platziert. Dies ist die optimale Lage im Funktionsablauf eines Alarminsatzes. Damit sowohl das Sozialgebäude als auch die Parkplatzanlage in Zukunft erweitert / vergrößert werden können, wurde im Flächenkonzept ein entsprechendes Flächenpotential berücksichtigt. In diesem Zwischenraum zw. Parkplatzanlage und Sozialgebäude wird der „Freisitz / Grillplatz“ mit Ausrichtung nach Süden und in unmittelbarer Nähe zum Multifunktionsraum vorgesehen.

Im Ergebnis soll die Analyse Antwort geben auf folgende Frage:

„Inwieweit ist eine Realisierung am Standort „Auf dem Waizacker“ machbar bzw. sinnvoll und wie teuer würde ein entsprechender Neubau?“

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



ÜBERSICHT / LAGE

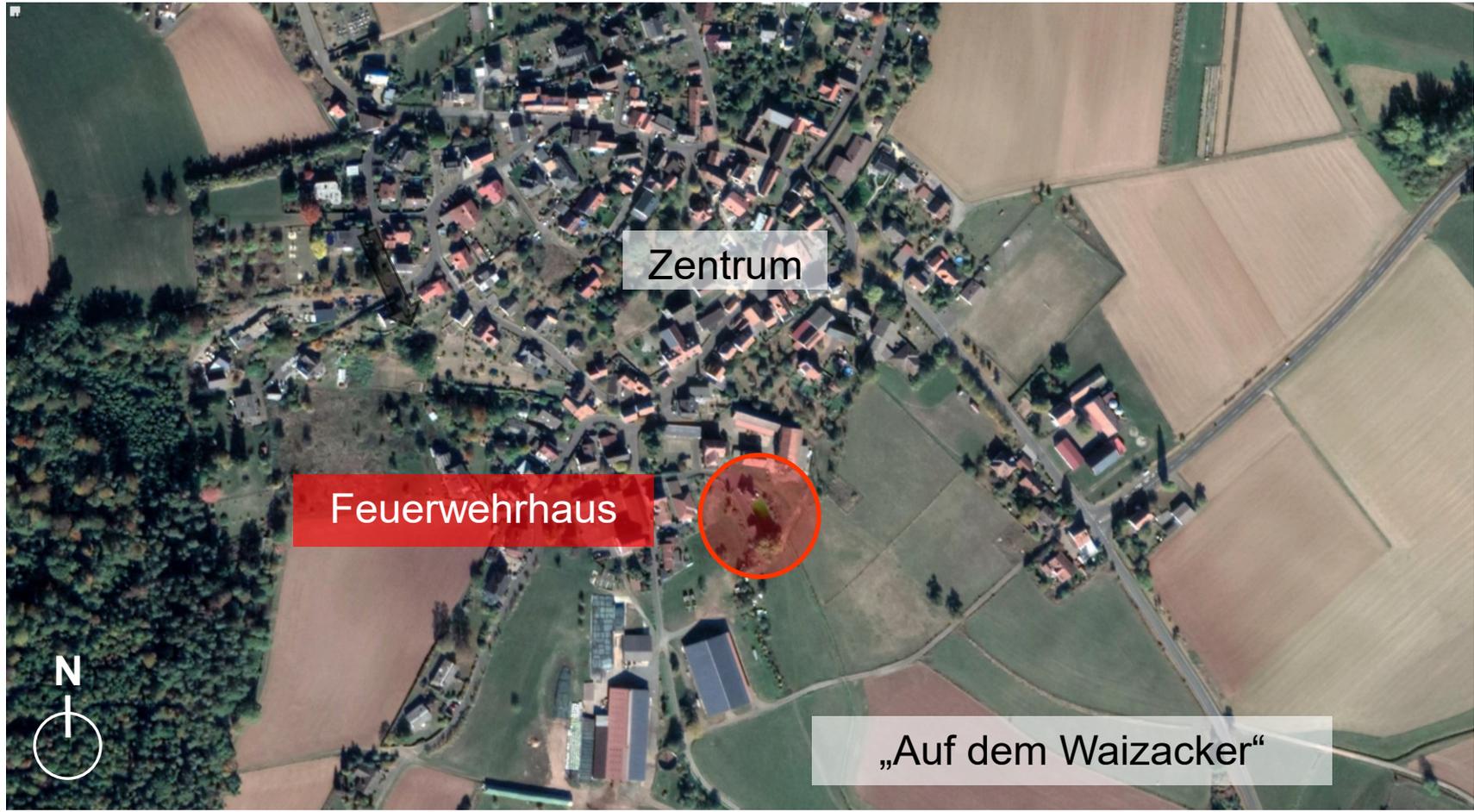
“ALTER FW-STANDORT“

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

FW





12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.



Feuerwehrhaus

„Auf dem Waizacker“

Planungsbereich Feuerwehr - - - -

12.08.2022

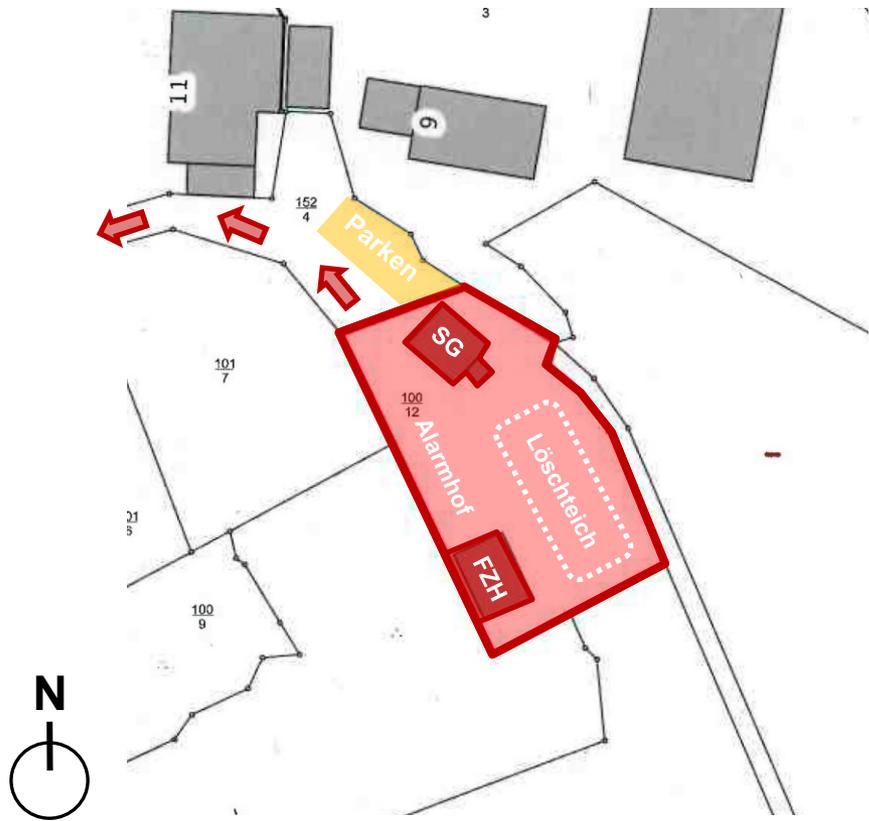


MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

2.3 Lageplan Nutzungsbereiche Feuerwehrgrundstück Bestand



12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

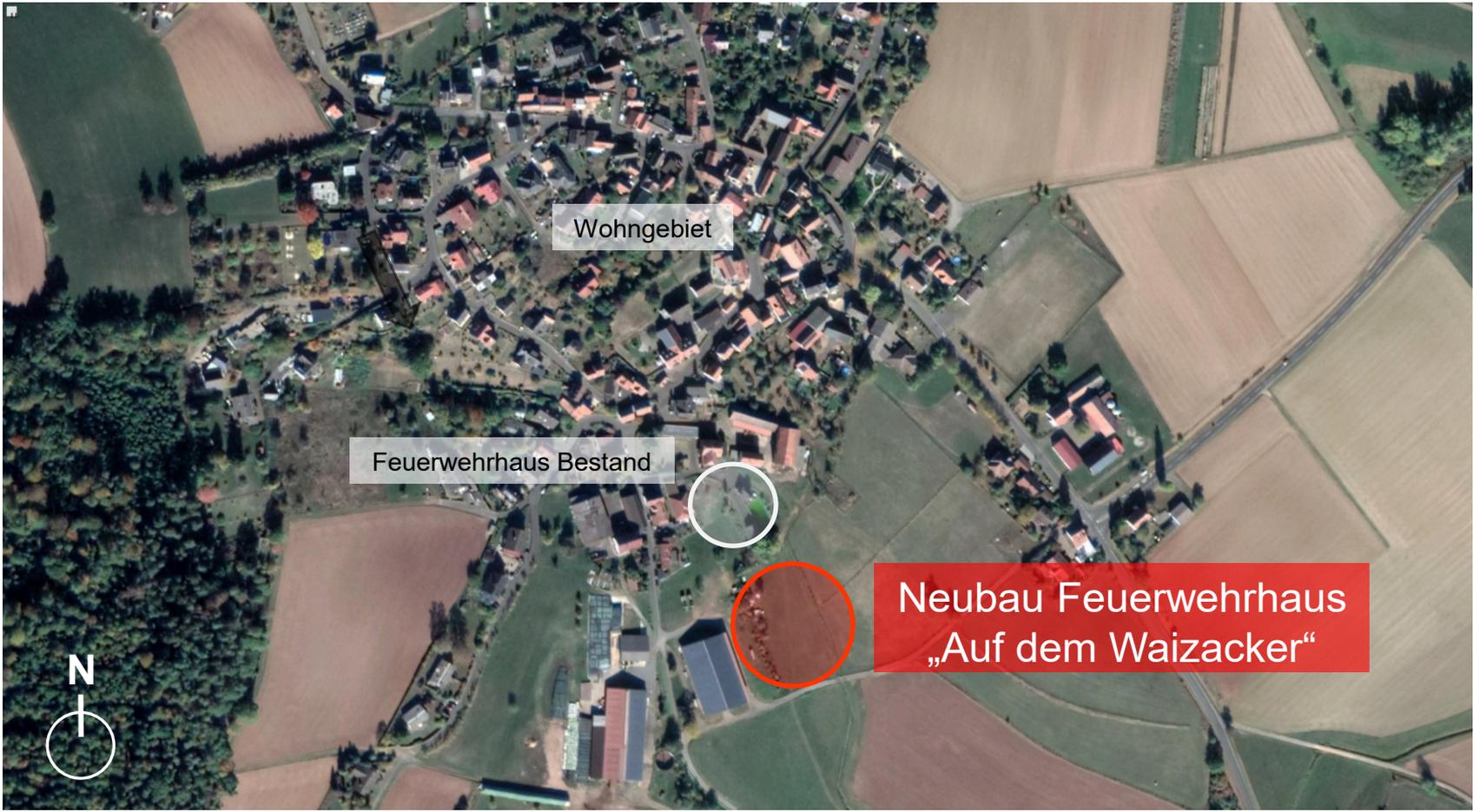
NEUES GRUNDSTÜCK “AUF DEM WAIZACKER“

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

FW

3.1 Luftbild Lage Neubau Feuerwehrhaus



12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.



12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

3.3 Bestandssituation „Auf dem Waizacker“



Grundstück



Gewässer



Nachbarbebauung / Erschließung



Altes FW



Erschließung



Erschließung

Der neue Standort für den Neubau des FW-Gebäudes befindet sich an der unteren Dorfstraße in Nähe von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Das Grundstück befindet sich am südlichen Rand von Reddehausen, mit Feldern südlich des Areals. Das Grundstück weist eine Gesamtfläche von ca. 4300 m² auf. Dabei ist ein 10m breiter Gewässerrandstreifen im Osten des Grundstücks zu berücksichtigen.

12.08.2022

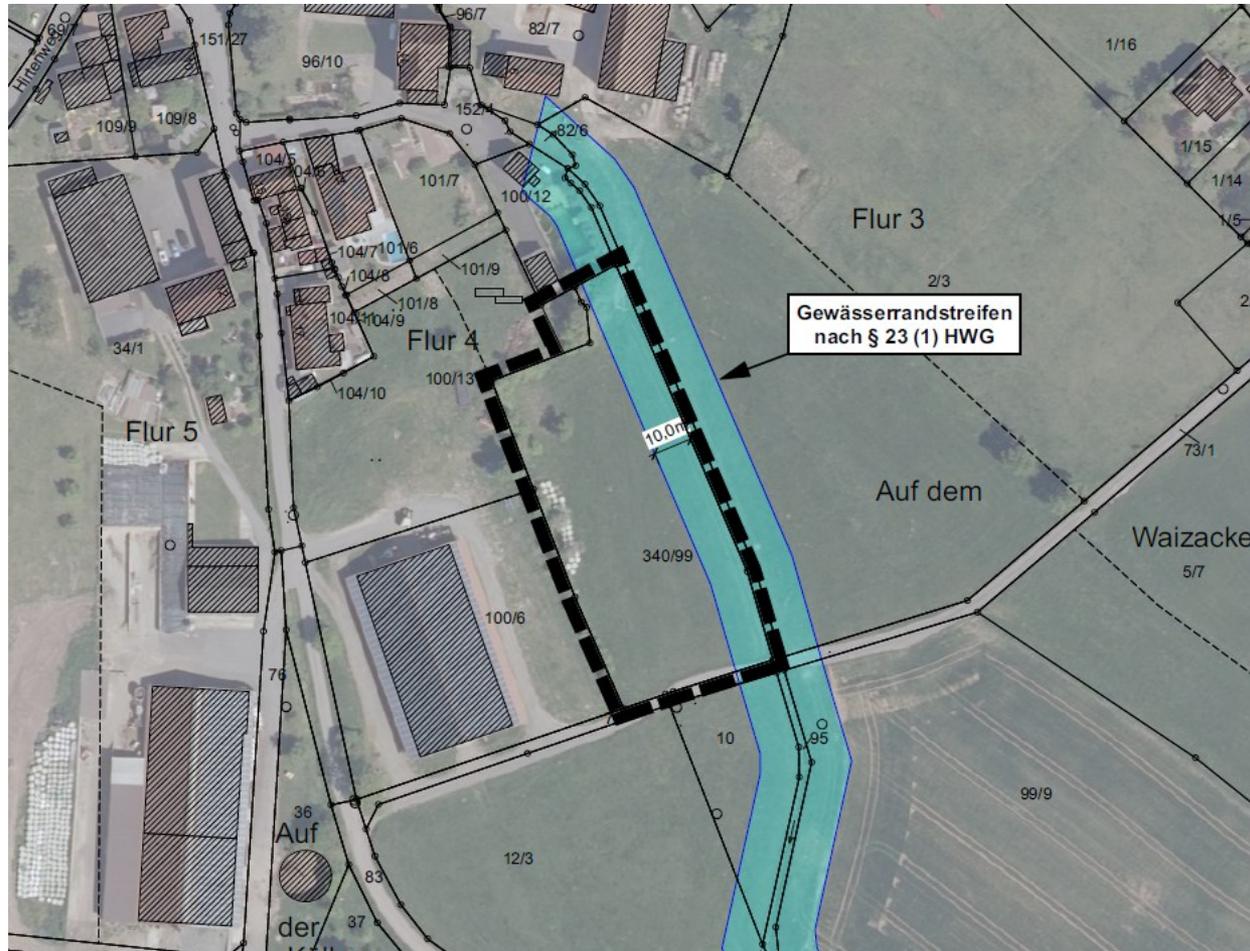


MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

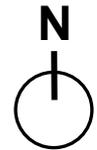


Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

3.4 Lageplan „Auf dem Waizacker“



Grundstücksgröße
Gesamt
ca. 4.300 m²



12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



KONZEPTE NEUER STANDORT “AUF DEM WAIZACKER“

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

FWH



4.1 Konzept 1.1 Frei- und Verkehrsanlagen



Flur

LEGENDE

- Feuerwehr
- Verkehrsflächen
- Gehweg
- Grünflächen
- Parkplatz
- Grundstücksgrenze
- Alarmfall / Ausrückende Kräfte
- ankommende Einsatzkräfte

Auf dem

Vorteile:

- Kompakte Zuordnung der Funktionsbereiche
- Klare Abtrennung der einzelnen Funktionsbereiche
- Kurze Laufwege für Einsatzkräfte
- Erweiterung des SG und der FZH möglich

Nachteile:

- Alarmhof durch lange Alarmausfahrt getrennt von Erschließungsstraße
- Nach DIN14092 einige Risikopunkte im Bereich ankommende/ausrückende Einsatzkräften

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

4.2 Konzept 1.2 Frei- und Verkehrsanlagen



Vorteile:

- Kompakte Zuordnung der Funktionsbereiche
- Direkte Ausfahrt auf die Erschließungsstraße 100/6 vom Alarmhof ausgehend
- Kurze Laufwege für Einsatzkräfte
- Erweiterung der FZH möglich

Nachteile:

- Erweiterung SZG erschwert möglich
- Nach DIN14092 einige Risikopunkte im Bereich ankommende/ausrückende Einsatzkräften

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

4.3 Konzept 2.1 Frei- und Verkehrsanlagen



Flur

LEGENDE

- Feuerwehr
- Verkehrsflächen
- Gehweg
- Grünflächen
- Parkplatz
- Grundstücksgrenze
- Alarmfall / Ausrückende Kräfte
- ankommende Einsatzkräfte

Auf dem

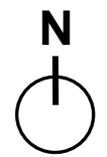
Vorteile:

- Kompakte Zuordnung der Funktionsbereiche
- Kurze Laufwege für Einsatzkräfte
- Nach DIN14092 keine Risikopunkte im Bereich ankommende/ausrückende Einsatzkräfte
- Freie Erweiterungsmöglichkeiten für FZH, SG und Freiflächengestaltung möglich

Nachteile:

- Alarmhof durch lange Alarmausfahrt getrennt von Erschließungsstraße

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

4.4 Konzept 2.2 Frei- und Verkehrsanlagen



Flur

LEGENDE

- Feuerwehr
- Verkehrsflächen
- Gehweg
- Grünflächen
- Parkplatz
- Grundstücksgrenze
- Alarmfall / Ausrückende Kräfte
- ankommende Einsatzkräfte

Auf dem

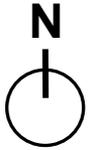
Vorteile:

- Kompakte Zuordnung der Funktionsbereiche
- Klare Abtrennung der einzelnen Funktionsbereiche
- Kurze Laufwege für Einsatzkräfte
- Erweiterung des SG und der FZH möglich

Nachteile:

- Alarmhof durch lange Alarmanzufahrt getrennt von Erschließungsstraße
- Nach DIN14092 einige Risikopunkte im Bereich ankommende/ausrückende Einsatzkräften

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

4.5 Konzept 2.3 Frei- und Verkehrsanlagen



Vorteile:

- Kompakte Zuordnung der Funktionsbereiche
- Klare Abtrennung der einzelnen Funktionsbereiche
- Kurze Laufwege für Einsatzkräfte
- Erweiterung der FZH möglich

Nachteile:

- Nach DIN14092 einige Risikopunkte im Bereich ankommende/ausrückende Einsatzkräften
- Erweiterung SZG erschwert möglich

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

4.6 Konzept 3.1 Frei- und Verkehrsanlagen



LEGENDE

- Feuerwehr
- Verkehrsflächen
- Gehweg
- Grünflächen
- Parkplatz
- Grundstücksgrenze
- Alarmfall / Ausrückende Kräfte
- ankommende Einsatzkräfte

Vorteile:

- Kompakte Zuordnung der Funktionsbereiche
- Direkte Ausfahrt auf die Erschließungsstraße vom Alarmhof ausgehend
- Kurze Laufwege für Einsatzkräfte
- Nach DIN14092 keine Risikopunkte im Bereich ankommende/ausrückende Einsatzkräften
- Geringer Platzbedarf

Nachteile:

- Keine Erweiterungsmöglichkeit der FZH und des SG
- Bebauung im Bereich des Gewässerrandstreifen

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

4.7 Konzept 3.2 Frei- und Verkehrsanlagen



Flur

LEGENDE

- Feuerwehr
- Verkehrsflächen
- Gehweg
- Grünflächen
- Parkplatz
- Grundstücksgrenze
- Alarmfall / Ausrückende Kräfte
- ankommende Einsatzkräfte

Auf dem

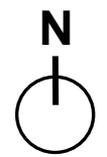
Vorteile:

- Kompakte Zuordnung der Funktionsbereiche
- Direkte Ausfahrt auf die Erschließungsstraße vom Alarmhof ausgehend
- Kurze Laufwege für Einsatzkräfte
- Geringer Platzbedarf

Nachteile:

- Keine Erweiterungsmöglichkeit der FZH und des SG
- Nach DIN14092 einige Risikopunkte im Bereich ankommende/ausrückende Einsatzkräfte
- Bebauung im Bereich des Gewässerrandstreifen

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

4.8 Konzept 4.1 Frei- und Verkehrsanlagen



Flur

LEGENDE

- Feuerwehr
- Verkehrsflächen
- Gehweg
- Grünflächen
- Parkplatz
- Grundstücksgrenze
- Alarmfall / Ausrückende Kräfte
- ankommende Einsatzkräfte

Auf dem

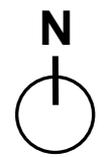
Vorteile:

- Kompakte Zuordnung der Funktionsbereiche
- Direkte Ausfahrt auf die Erschließungsstraße vom Alarmhof ausgehend
- Kurze Laufwege für Einsatzkräfte
- Erweiterung der FZH möglich

Nachteile:

- Erweiterung SZG erschwert möglich
- Nach DIN14092 einige Risikopunkte im Bereich ankommende/ausrückende Einsatzkräften

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

4.9 Konzept 4.2 Frei- und Verkehrsanlagen



- Flur**
- LEGENDE**
- Feuerwehr
 - Verkehrsflächen
 - Gehweg
 - Grünflächen
 - Parkplatz
 - Grundstücksgrenze
 - Alarmfall / Ausrückende Kräfte
 - ankommende Einsatzkräfte

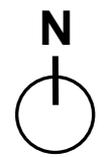
Vorteile:

- Kompakte Zuordnung der Funktionsbereiche
- Direkte Ausfahrt auf die Erschließungsstraße vom Alarmhof ausgehend
- Kurze Laufwege für Einsatzkräfte
- Erweiterungsmöglichkeit der FZH

Nachteile:

- Erweiterung SG erschwert möglich

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

VERSORGER

12.08.2022

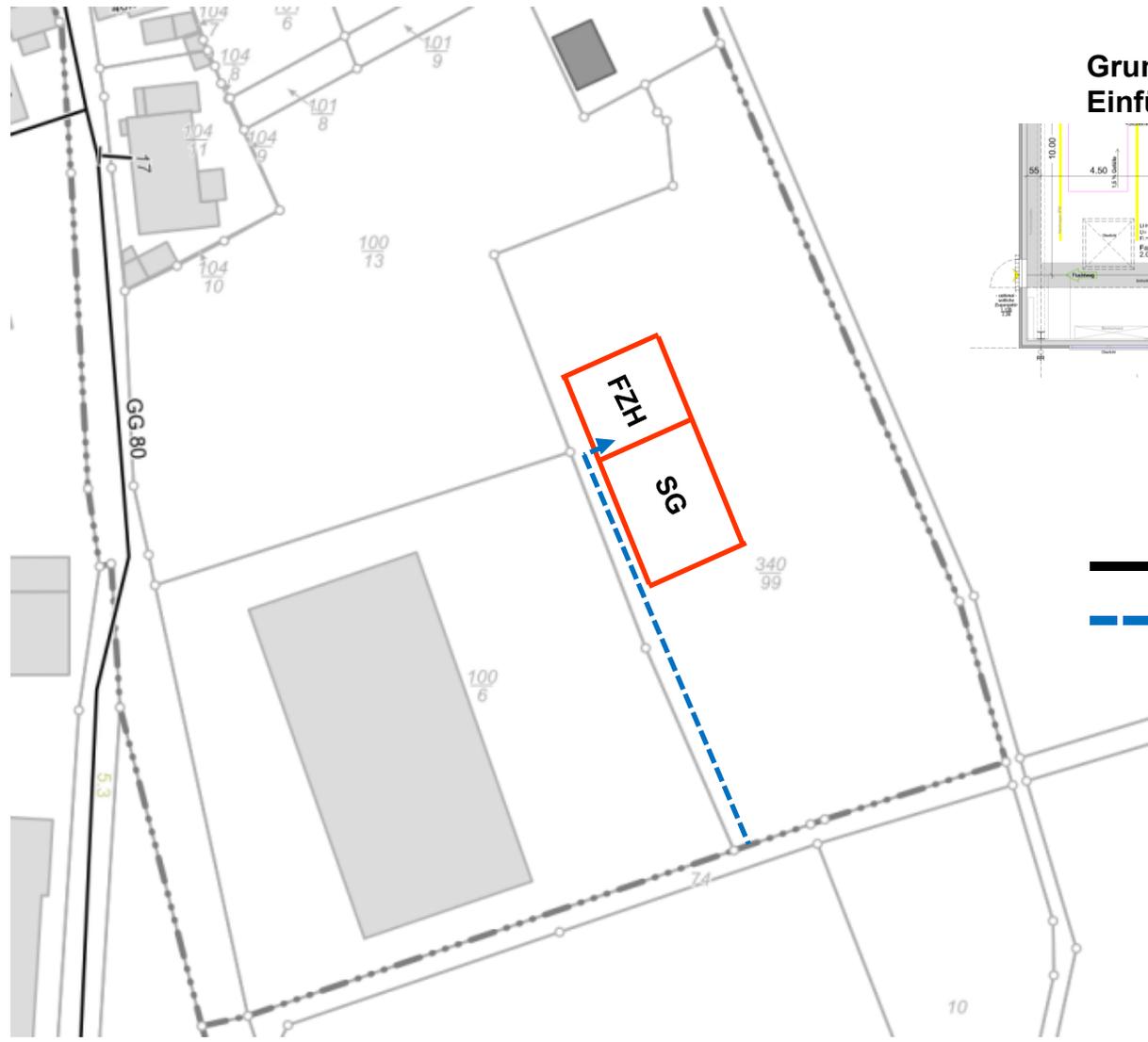


MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

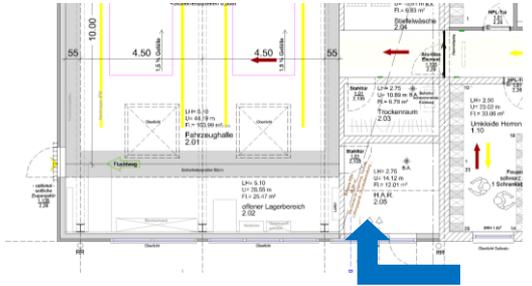


5.1

Versorgungsleitungen Bestand Frischwasser mit Anschluss FW-Haus

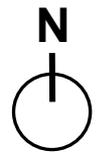


Grundrissausschnitt Einführung Wasser



Hauseinführung Wasser

- Wasserleitung Bestand
- Wasserleitung NEU



12.08.2022

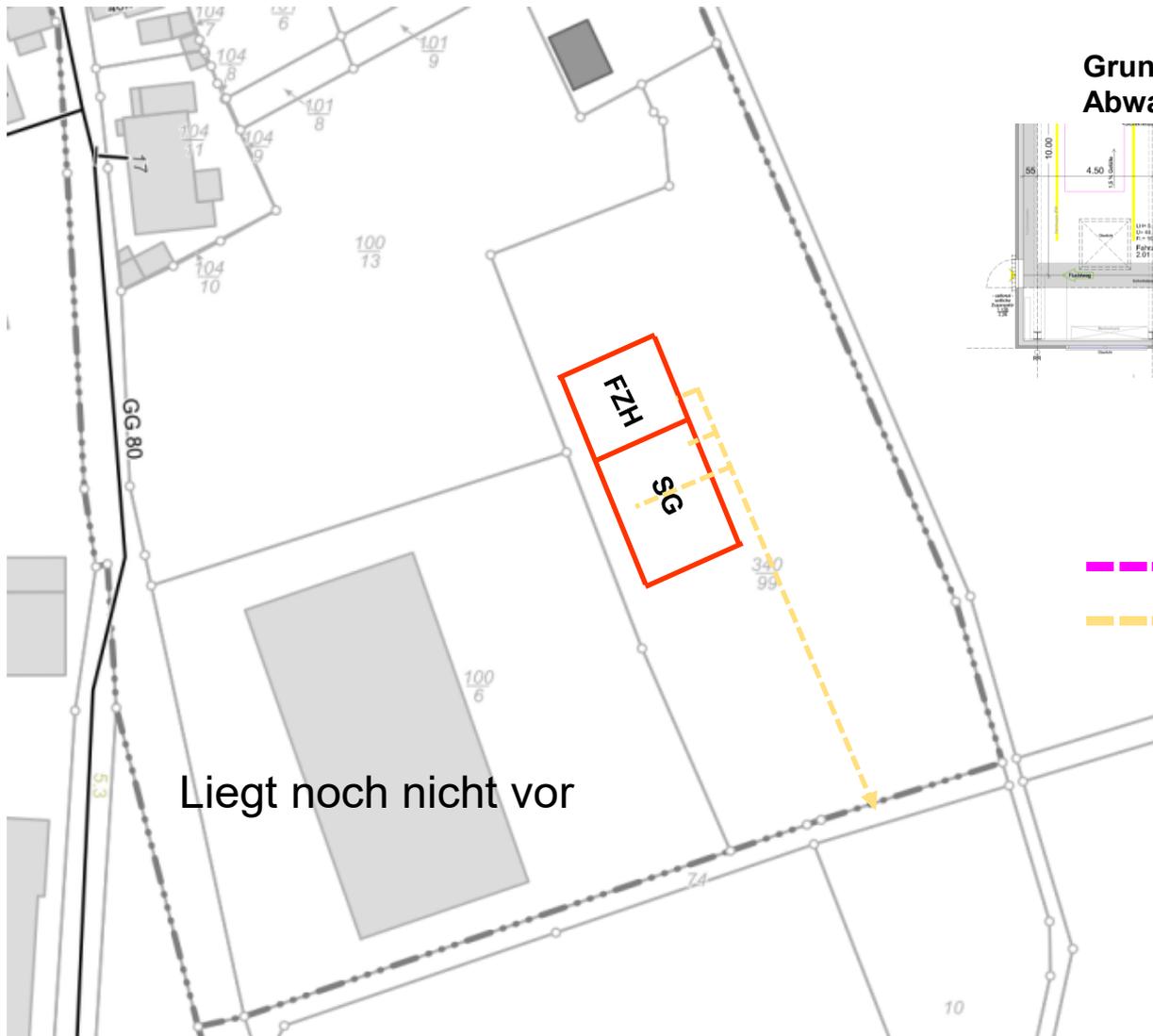


MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

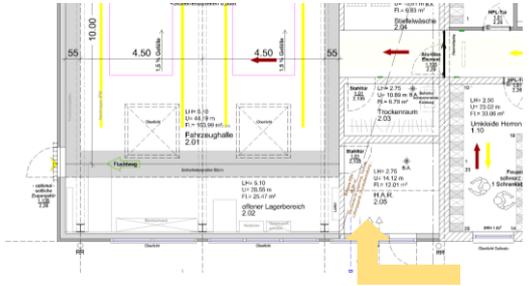


Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

5.2 Versorgungsleitungen Bestand Abwasser (Mischsystem)



Grundrissausschnitt Abwasserführung



Hauseinführung Wasser

- Kanalleitung Bestand
- - - Kanalleitung NEU



12.08.2022

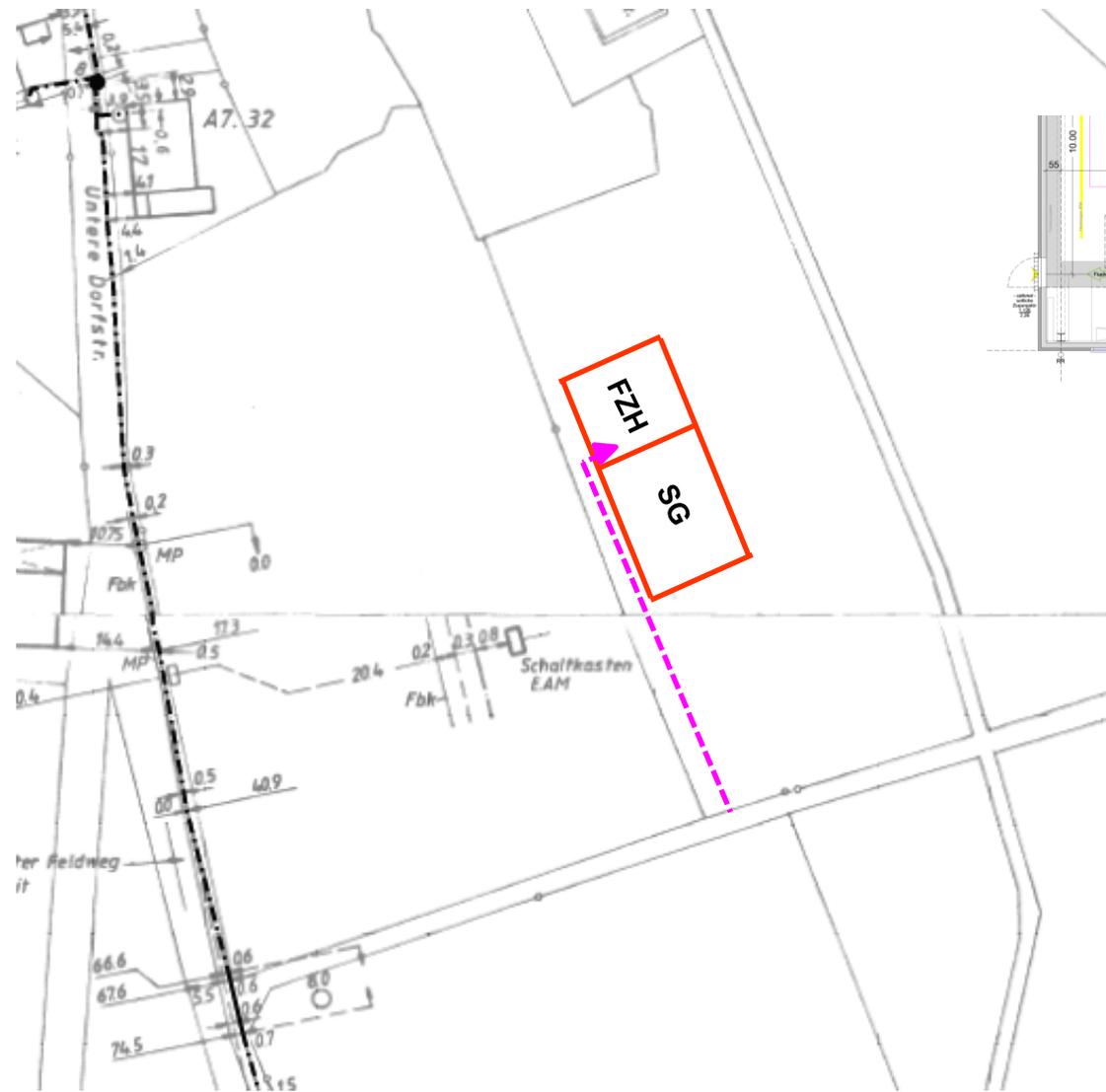


MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

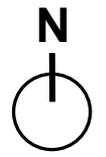


Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

5.3 Versorgungsleitungen Bestand Telekom mit Anschluss FW-Haus



- Leitung Bestand
- Leitung NEU



12.08.2022



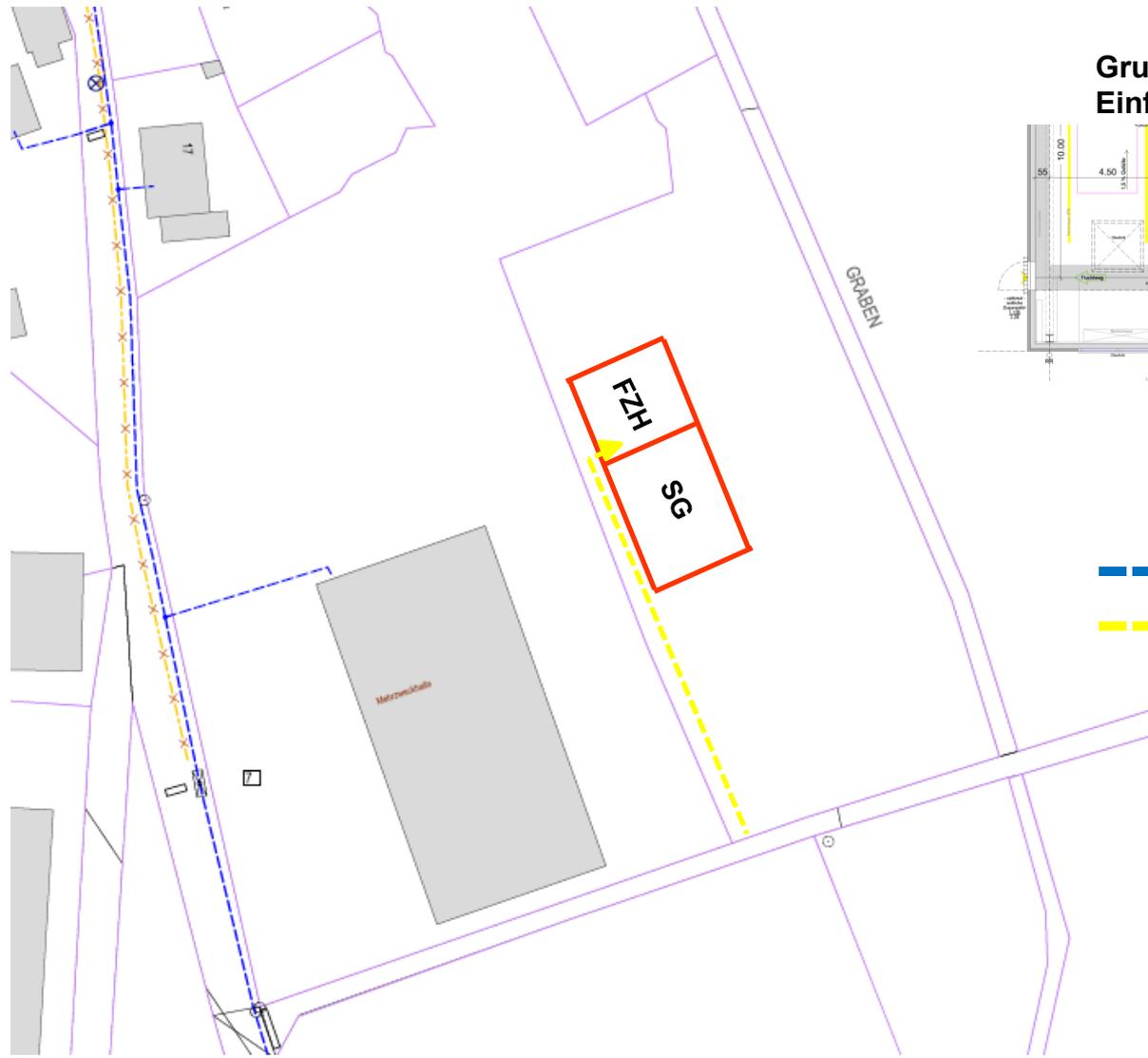
MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



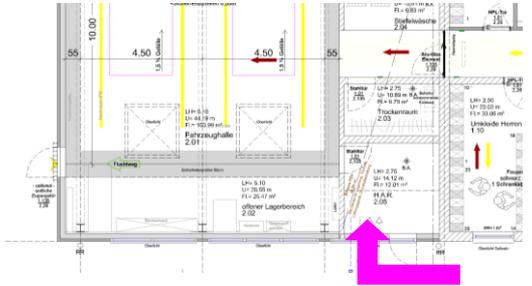
Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

5.4

Versorgungsleitungen Bestand Strom mit Anschluss FW-Haus

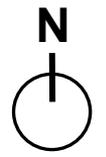


Grundrissausschnitt Einführung Strom



Hauseinführung Strom

-  Stromleitung Bestand
-  Stromleitung NEU



12.08.2022

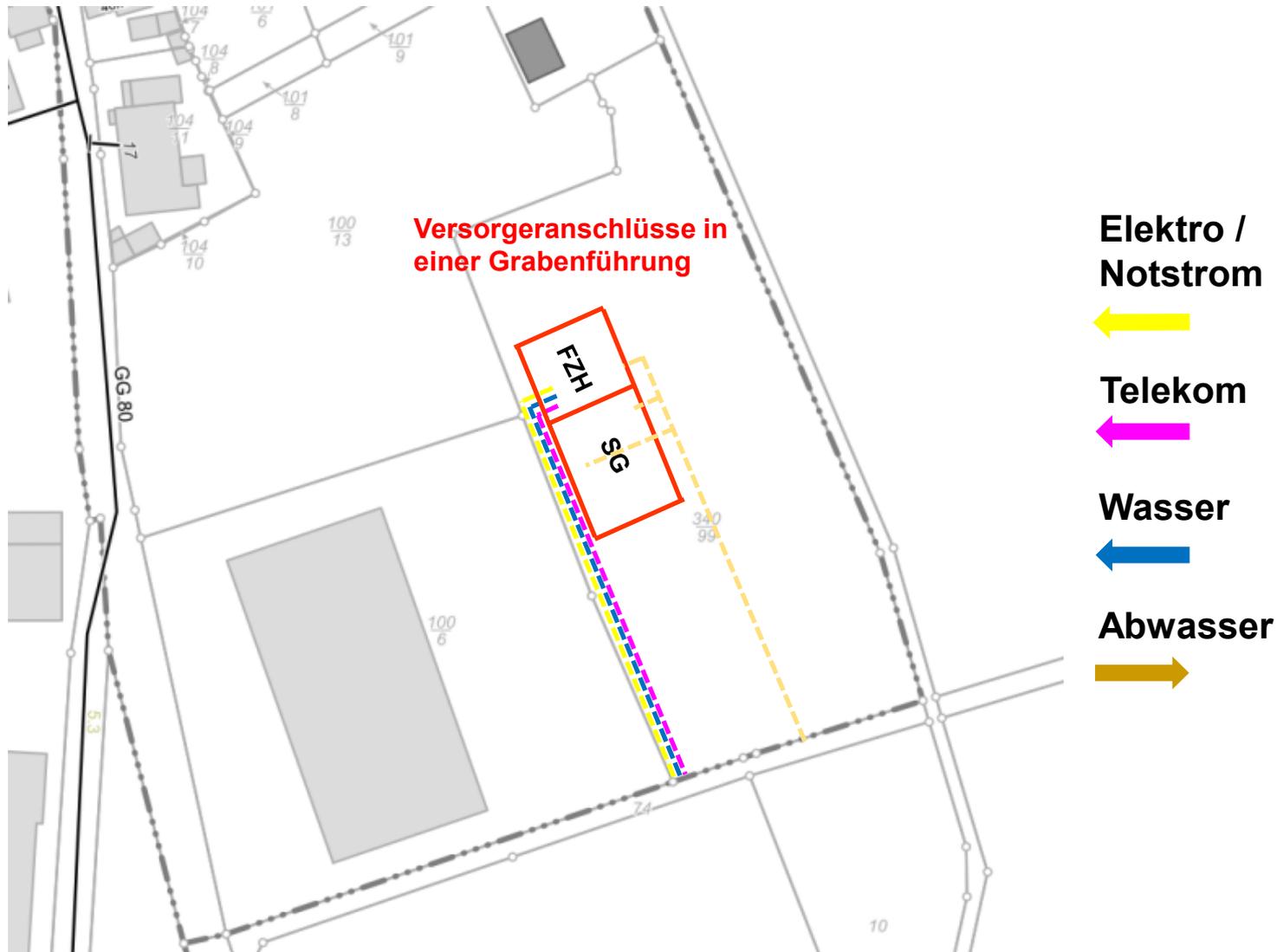


MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

5.5 Versorgungsleitungen Bestand Gesamtübersicht



12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

GRUNDLAGEN

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

FWH



6.1 Bedarfsermittlung Personal

BEDARFSERMITTLUNG				
Feuerwehrhaus / Feuerwache / Rettungswache				
1. Allgemeines				
Projekt: Feuerwehrhaus Reddehausen -Cölbe-			P.-Nr.: 7080 691	
Funktion:	bitte ankreuzen	Bemerkung:		Abstimmung: 08.07.19 T.Wagner, Gemeinde Cölbe / B.Wagener, BauTec
· FREIWILLIGE FEUERWEHR	X			Abstimmung: 09.09.19 Arbeitskreis "Neues FW-Haus", Sitzung im alten FW-Haus
· FEUERWEHR - HAUPTAMTLICH				
· BERUFSFEUERWEHR				
· JUGENDFEUERWEHR	X	"Sehr aktive JFW"		
· FEUERWEHRTECHNISCHES ZENTRUM				
· KINDERFEUERWEHR	X			
2. Mitarbeiter / Personal:				
Bereich:	Bestand Personal		Entwicklung Personal	
	Anzahl Damen:	Anzahl Herren:		
FREIWILLIGE FEUERWEHR	---	20 - 22	Damen: ca. 4 - 6 Herren: ca. 16 - 20	zukünftig: insgesamt ca. 20 - 24 Einsatzkräfte
BERUFSFEUERWEHR				
- Schichtstärke tagsüber	---	---	---	
- Schichtstärke nachts	---	---	---	
RETTUNGSDIENST	---	---	---	
JUGENDFEUERWEHR	Mädchen	Jungen		
	insgesamt 14 - 16		Mädchen: ca. 7 - 9 Jungen: ca. 7 - 9	zukünftig: insgesamt ca. 16 Mitglieder
BAMBINIFEUERWEHR	insgesamt ca. 14		insgesamt ca. 14	Anteil Mädchen/Junden: gegenw. "1/1"
ABC-ZUG	---	---		
ALTERS- und EHRENABTEILUNG	gegenwärtig 4 Mitglieder		X	Die Seniorenabteilung benötigt keinen eigenständigen Raum.

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



6.2 Bedarfsermittlung Fuhrpark

3. FAHRZEUGE:

3.1 Freiwillige Feuerwehr:

Abstimmung: 08.07.19
T.Wagner, Gemeinde Cölbe /
B.Wagener, BauTec

Abstimmung: 09.09.19
Arbeitskreis "Neues FW-Haus", Sitzung im alten FW-Haus

Auflistung der Fahrzeuge :	Besatzung :	Stellplatzgröße n. DIN 14 092 plus Sicherheitsabstand			Torggröße (H):	IST	Bemerkung:
		SOLL	IST	Bemerkung:	SOLL		
1. TSF Tragkraftspritzenfahrzeug	1:5	GR 1		GBI wünscht für Zukunftsfähigkeit GR 2	4,00	3,55	Zukünftig wird es ein TSF-W, L x B: ca. ... x ... m (Aussenspiegel bis Aussenspiegel) Angaben Bauherr / FW erforderlich
2. MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	1:8	GR 1		GBI wünscht für Zukunftsfähigkeit GR 2	4,00		Zukünftig L x B: ca. ... x ... m (Aussenspiegel bis Aussenspiegel) Angaben Bauherr / FW erforderlich
3. Anhänger gibt es gegenwärtig nicht und für die Zukunft sind auch keine vorgesehen.							
4. TS 8/8 (Tragkraftspritze Ziegler)				auf Roll-Untergestell (Stahl)			L x B: ca. 1,2 x 0,85 m (Höhe mit Gestell: ca. 1,4 m)
Anliegen FW: Stellplätze der Größe 2 mit Länge = 12,5 m berücksichtigen (Zukunftssicherheit) Die zusätzliche Fläche (+ 2,5 m Raumtiefe) kann sehr gut als Lagerfläche benutzt werden. Wirtschaftliche Lösung.							
Summe Besatzung:		15					

12.08.2022

6.3 Raumprogramm Fahrzeughalle

Nr.:	Raumbezeichnung	Größe (m ²) Raum- programm Feuerwehr	Min. Größe (m ²) nach DIN & ASR	Größe (m ²) Bestand	Planung BauTec Konezpt 26.09.2019	Bemerkung:	Planung Stand 08.2022	Aktualisierte Bemerkung:
------	-----------------	---	--	---------------------------------------	---	------------	--------------------------	--------------------------

1. FAHRZEUGHALLE/								
1.1.	Stellplätze · Fahrzeugbereich	100	100	13,0	101,0	Mit Blick in die Zukunft wünscht die FW bei einer Neubaumaßnahme 2 Stellplätze der GR 2 (4,5 x 12,5 m), Sturzhöhe 4 m ausreichend.	104,0	2 Stellplätze GR 1 (min. 4,5 x 10,0 m + Sicherheitsabstände) sind für den aktuellen Fuhrpark ausreichend. (Stellplatzfläche mit Alarmflur = 108 m ²)
1.2.	Stellplätze · Anhänger	--	--	--	---	In Zukunft wird es auch keinen Anhänger geben.	---	Nicht erforderlich
1.3.	Stellplätze · Wechselaufbauten	--	--	--	---		---	Nicht erforderlich
1.4.	Waschplatz / Waschhalle	--	--	--	---		---	Nicht erforderlich
1.5.	Stiefelwäsche		X		13,0	Die FW wünscht keine Schleuse zur Ablage kontaminierter Kleidung. (Schwarz-Weiß-Trennung) über "Waschetonnen", z.B. im Trocknungsraum	6,8	Zwischen FZH und Sozialtrakt. Typ "Marienheide" (Bewegungsfläche über Alarmflur)
1.6.	Löschwasserentnahmestelle		X		siehe 1.5.	Ein Innenanschluss wird von der FW favorisiert. (Im Ort gibt es gegenwärtig lediglich 4 Hydranten.) (Neues TSF mit Wasser: ca. 900 Liter)	siehe 1.5.	Möglichkeit für eine Entnahmestelle in FZH und einen Überflurhydrant in unmittelbarer Nähe zum Alarmhof überprüfen. (Klärung mit Wasserversorger)
1.7.	Stellplatz · Hochhubwagen / Stapler	--	--	--	---		---	Auch in Zukunft nicht erforderlich.
1.8.	Alarmgang				---		---	Ein Gang zusätzlicher Gang hinter den Fahrzeugen ist nicht erforderlich, falls Stellplätze gemäß Größe 2 eingeplant werden.

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



6.3 Raumprogramm Sozialgebäude

Nr.:	Raumbezeichnung	Größe (m²) Raum- programm Feuerwehr	Min. Größe (m²) nach DIN & ASR	Größe (m²) Bestand	Planung BauTec Konezpt 26.09.2019	Bemerkung:	Planung Stand 08.2022	Aktualisierte Bemerkung:
------	-----------------	--	---	--------------------------	---	------------	--------------------------	--------------------------

2.1. Sozialräume FFW - Einsatzbereich Fahrzeughalle								
2.1.1.	Umkleide Herren		X		33,0	Empfehlung: Herren und Jungen gemeinsam	33,0	Für 16 - 20 männliche Einsatzkräfte: 1,2m²/Pers.: ca. 19 - 24 m² Die JFW-männlich wird Umkleidebereich Herren berücksichtigt: 8 x 0,6 m² = ca. 5 m² insgesamt: ca. 24 - 30 m²
2.1.2.	Umkleide Damen		X		12,2	Empfehlung: Damen und Mädchen gemeinsam	12,2	Für 4 - 6 weibliche Einsatzkräfte: 1,2m²/Pers.: ca. 5 - 7 m² Die JFW-weiblich wird in Umkleidebereich Damen berücksichtigt: 8 x 0,6 m² = ca. 5 m² insgesamt: ca. 10 - 12 m²
2.1.3.	Umkleide Jugendfeuerwehr		X		siehe 2.1.1 + 2.1.2.		siehe 2.1.1 + 2.1.2.	siehe Umkleidebereich Damen, 2.1.2. bzw. Herren, 2.1.1.
2.1.4.	WC-Herren		X		21,0	Empfehlung: min. jeweils 2 Funktionseinheiten, falls 1 Funktionseinheit defekt ist (siehe auch Veranstaltungen)	21,0	Min. 2 WCs und 2 - 3 Urinale
2.1.5.	Waschen / Duschen Herren		X		7,9	Empfehlung: min. 2 Duschen bei der gegebenen Mannschaftsstärke	7,9	Min. 2 Waschtische und min. 2 Duschen
2.1.6.	WC-Damen		X		11,0	Empfehlung: min. jeweils 2 Funktionseinheiten, falls 1 Funktionseinheit defekt ist (siehe auch Veranstaltungen)	11,0	Min. 1 WC
2.1.7.	Waschen / Duschen Damen		X		4,7		4,7	2 Waschtische und min. 1 Duschen
2.1.8.	Waschen / Duschen / WC JFW		X		siehe 2.1.5 + 2.1.6.			siehe Nassbereich Damen und Herren, gemeinsame Nutzung
2.1.9.	Putzmittelraum		4		2,6	DIN 14092: min. 4 m², Kombination mit beispielsweise Abstellraum möglich	2,6	Möglichkeit zur Raumgrößerung, falls Verzicht auf 1 WC-Damen.
2.1.10.	Trocknungsraum		6		6,5	DIN 14092: min. 6 m²	6,5	Mit Platz für Behälter "kontaminierte Kleidung".
2.1.11.	Dekontaminationsraum / Schleuse		X		siehe 2.1.10.	Behälter im Übergangsbereich FZG / Sozialtrakt für kontaminierte Kleidung vorsehen.	siehe 2.1.10.	Es sollen keine Schleusen "schwarz/weiß" eingeplant werden. Kontaminierte Kleidung wird in Behältern abgelegt. Siehe Trocknungsraum.

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

6.3 Raumprogramm Sozialräume- Aufenthaltsbereich

Nr.:	Raumbezeichnung	Größe (m ²) Raum- programm Feuerwehr	Min. Größe (m ²) nach DIN & ASR	Größe (m ²) Bestand	Planung BauTec Konezpt 26.09.2019	Bemerkung:	Planung Stand 08.2022	Aktualisierte Bemerkung:
------	-----------------	---	--	---------------------------------------	---	------------	--------------------------	--------------------------

2.2. SOZIALRÄUME FFW · AUFENTHALTSBEREICH								
2.2.1.	Besprechung / Bereitschaft		X		siehe 2.3.1.	DIN: min.: 15 m ²	siehe 2.3.1.	Ein eigenständiger Bereitschaftsraum ist nicht erforderlich. Siehe Schulungsraum bzw. Multifunktionsraum (abgetrennter Bereich mit ca. 30 m ²) Siehe 2.3.1.
2.2.2.	Teeküche		8	4,0	siehe 2.3.4.		siehe 2.3.4.	siehe Küche im Bereich Multifunktionsraum, 2.3.4.
2.2.3.	Jugendraum (JFW und Kinder-/Bambini-FW)		X		siehe 2.3.1.	DIN 14092: 2 m ² pro JFW-Aktiver: 16 x 2 = 32 m ² (min. 20 m ²)	siehe 2.3.1.	Der Multifunktionsbereich wird mit einer flexiblen Trennwand ausgestattet. Ein Teilungsbereich kann als JFW-Raum genutzt werden, ca. 30 m ² . (16 x 2 m ² = 32 m ²), Siehe 2.3.1.
2.2.4.	Bambini-FW		X		siehe 2.3.1.	Siehe Hinweis JFW: Kinder-FW	siehe 2.3.1.	Siehe Multifunktionsbereich, Siehe 2.3.1.
2.2.5.	Kleiderkammer		---		---		---	Nicht erforderlich. Siehe zentrale Funktion: Neues FWH in Cölbe
2.2.6.	Waschen / Trocknen		---		---		---	Nicht erforderlich. Siehe zentrale Funktion: Neues FWH in Cölbe
2.2.7.	Putzmittelraum		siehe 2.1.9.		---		---	siehe 2.1.9.
2.2.8.	Abstellraum / Lager		X		siehe 2.3.2.	DIN: min.: 4 m ²	siehe 2.3.2.	Kombination mit Stuhllager, Getränkelager, ... möglich.
2.2.9.	Erste Hilfe / Lagebesprechung / Ruheraum		X	5,0	X	In Abstimmung mit FW einen Raum / Fläche vorsehen.	X	Bereich "Erste Hilfe" kann auch in Kombination mit einer anderen Funktion in einem Raum vorgesehen werden. (klappbare Liege, Erste Hilfe Kasten, ...) Ein eigenständiger Raum ist nicht erforderlich.
2.2.10.	Flur / Verkehrsfläche / TRH "Alarmflur FW"		X	9,0	41,0		41,0	Mit Eingangsbereich und Garderobe.
2.2.11.	Foyer / Windfang		X		siehe 2.2.10.		siehe 2.2.10.	

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

6.3 Raumprogramm Schulungsbereich

Nr.:	Raumbezeichnung	Größe (m²) Raum- programm Feuerwehr	Min. Größe (m²) nach DIN & ASR	Größe (m²) Bestand	Planung BauTec Konezept 26.09.2019	Bemerkung:	Planung Stand 08.2022	Aktualisierte Bemerkung:
------	-----------------	--	---	--------------------------	--	------------	--------------------------	--------------------------

2.3. SCHULUNGSBEREICH								
2.3.1.	Schulungsraum		X	29,0	66,0	DIN: min.: 1,5 m²/Person, min. 30 m²	66 (V 2.1a mit 80m²)	Multifunktionsbereich, Raum mit einer flexiblen Trennwand in 2 Bereiche aufteilen. 1. Bereich für JFW + Kinder-FW, 2. Bereich für Bereitschaft + Besprechungen, Nutzung Gesamtbereich für Schulungen und Veranstaltungen: ca. 25 Einsatzkräfte: 25 x 1,5 m² = 37,5 m², für Schulungen: Platzbedarf: maximal 25 Personen mit Stuhl und Tisch, zusätzliche Reserve für 5 weitere Teilnehmer vorsehen: 25 - 30 Personen: 38 - 45 m², (bei Großveranstaltungen wird der Saal im Dorfgemeinschaftshaus genutzt.)
2.3.2.	Lehrmittelraum		6		6,0	DIN: min.: 6 m²	6,0	Ein eigenständiger Raum "Lehrmittel" ist nicht unbedingt notwendig. Kombination mit Stuhllager, Abstellen, ... möglich.
2.3.3.	Stuhllager		x		5,5	Kombination mit Leermittel oder Abstellen möglich	5,5	Kombination möglich
2.3.4.	Küche		8	5,0	9,0	DIN: min.: 8 m² (1-2 hohe Kühlschränke für Getränke, Geschirrspüler, Standardkühlschrank, Herd, Spüle, ...)	9,0	Ausstattung als Standard-Küche vorsehen (Es werden keine Mahlzeiten für Veranstaltungen vorbereitet.)
2.3.5.	Vorratsraum		?		3,6		3,6	Kein eigenständiger Raum gewünscht. Kombination mit Getränkehalter, ... denkbar.
2.3.6.	Kühlraum		?		---		---	Nicht gewünscht.
2.3.7.	Garderobe		X		siehe 2.2.10.		siehe 2.2.10.	Größe und Ausführung in Abhängigkeit Kopnzept.
2.3.8.	Florianstube		---		---		---	Nicht gewünscht.
2.3.9.	WC-Herren		x		siehe 2.1.4. bzw. 2.1.5.		siehe 2.1.4. bzw. 2.1.5.	Ein zusätzlicher Nassbereich in Nähe des Multifunktionsbereiches ist nicht erwünscht. Nutzung Nassbereich "Umkleide".
2.3.10.	WC-Damen		x		siehe 2.1.6. bzw. 2.1.7.		siehe 2.1.6. bzw. 2.1.7.	Ein zusätzlicher Nassbereich in Nähe des Multifunktionsbereiches ist nicht erwünscht. Nutzung Nassbereich "Umkleide".

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

6.3 Raumprogramm Verwaltung und Werkstätten

Nr.:	Raumbezeichnung	Größe (m ²) Raum- programm Feuerwehr	Min. Größe (m ²) nach DIN & ASR	Größe (m ²) Bestand	Planung BauTec Konezept 26.09.2019	Bemerkung:	Planung Stand 08.2022	Aktualisierte Bemerkung:
------	-----------------	---	--	---------------------------------------	--	------------	--------------------------	--------------------------

2.4. VERWALTUNG								
2.4.1.	Einsatzleitung / Lagezentrum		---		---		---	Nicht erforderlich.
2.4.2.	Funkzentrale für örtliche Einsätze		---		---		---	Nicht erforderlich.
2.4.3.	Büro		12	4,0	15,0	DIN: min.: 12 m ²	15,0	1 Raum mit 2 EDV-Arbeitsplätzen gewünscht. (Server? Ausstattung? Aktenschrank? ...)
2.4.4.	Büro Gerätewarte		---		---		---	Nicht erforderlich.
2.4.5.	Büro JFW		---		siehe 2.4.3.		siehe 2.4.3.	1 Arbeitsplatz im Büro für Jugendwart vorsehen.
2.4.6.	Archiv FW		X		siehe 2.4.3. bzw. 2.3.2.		siehe 2.4.3. bzw. 2.3.2.	Ein Eigenständiger Raum ist nicht erforderlich. Einen abschließbaren Schrank im Büro oder Nähe des Büros vorsehen.
3. WERKSTÄTTEN:								
3.1. KFZ- & Geräte-Pflege								
3.1.1.	Waschhalle		--		---		---	Nicht erforderlich.
3.1.2.	KFZ-Werkstatt		--		---		---	Nicht erforderlich.
3.1.3.	Schlauchpflegeanlage		--		---		---	Nicht erforderlich.
3.1.4.	Schlauchlager		--		siehe 4.1.1.	Im offenen Lagerbereich 1 Regal vorsehen.	siehe 4.1.1.	Nicht als eigenständiger Bereich / Raum erforderlich.
3.2. Werkstätten								
3.2.1.	Werkstatt		12		12,0	DIN: min.: 12 m ²	11,0	Für FW sind 8 - 9 m ² ausreichend. Ausstattung mit Werkbank und 3 Blechschränken (Bestand: 0,9 x 0,4 x 1,94 m)
3.2.2.	Atenschutzwerkstatt		---		---		---	Nicht erforderlich.
3.2.3.	Funkwerkstatt		---		---		---	Nicht erforderlich.
3.2.4.	Elektrowerkstatt		---		---		---	Nicht erforderlich.

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

6.3 Raumprogramm Lagerräume und Haustechnik

Nr.:	Raumbezeichnung	Größe (m ²) Raum- programm Feuerwehr	Min. Größe (m ²) nach DIN & ASR	Größe (m ²) Bestand	Planung BauTec Konezpt 26.09.2019	Bemerkung:	Planung Stand 08.2022	Aktualisierte Bemerkung:
------	-----------------	---	--	---------------------------------------	---	------------	--------------------------	--------------------------

4. LAGERRÄUME:								
4.1.1	allgemeine Lagerflächen	40	12		25,1	DIN: min.: 12 m ² , Lagerbereiche: FZH = 25,1 + Lagerempore = ...? + Werkstatt = 3 m ² = insgesamt ... m ²	25,4	FW: Zunächst wurde die erforderliche Lagerfläche mit ca. 25 m ² angedacht. Nach Überprüfung der Bestandssituation werden min. 40 m ² insgesamt notwendig.
4.1.2	Materiallager		X		siehe 4.1.1.	Stromaggregat, Pumpe, Zelte, Bierzeltgarnituren, Rasenmäher, Material JFW, ...	siehe 4.1.1.	Vorschlag Bürgermeister: Zusätzliche Lagerfläche mit eigenständigem Zugang. ("Außenlager" / Schuppen?) Anstelle einer vergrößerten Grundfläche empfehlen wir den Achsenbereich 1-2 mit einer massiven Stahlbetondecke zu schließen und die Empore an ie EI
4.1.3	Geräteläger		X		siehe 4.1.1.	siehe 4.1.1. + 4.1.2.	siehe 4.1.1.	
4.1.4	Kraftstofflager, Chemiekalien, Gefahrgut		X		siehe 3.2.1.		siehe 3.2.1.	Gefahrostoffschrank oder entsprechendes Regal kann im Bereich "offenes Lager" (FZH) oder in der Werkstatt untergebracht werden. (Liste mit Angabe der Flüssigkeiten / Stoffe und deren Mengen)
4.1.5	Feldküche		--		---		---	Nicht erforderlich.
4.1.6	historische Geräte		--		---	Abstellfläche für den "Handwagen JFG" ist im offenen Lagerbereich der FZH vorgesehen.	---	Nicht erforderlich.
5. HAUSTECHNIK								
5.1.1.	Hausanschlussraum		X	2,0	11,0		12,0	Genaues Anforderungsprofil muss noch festgestellt werden. (Versorgerpläne und -Informationen liegen z. T. vor.)
5.1.2.	Heizung		X		siehe 5.1.1.	event. 1 Raum mit HAR	siehe 5.1.1.	Anforderungen? (Gas ist über Tank möglich. Wärmepumpe wird als "Standard" empfohlen, Holzheizung wird nicht gewünscht)
5.1.3.	Energieraum mit Notstromversorgung		X		X	externe Notstromspeisemöglichkeit ausreichend	X	Mobiles Notstromaggregat vorhanden.
5.1.4.	EDV-Bereich		X		X		X	Eigenständiger Raum nicht notwendig. Anforderungen? Servergröße?
5.1.5.	Druckluft		X		X		X	Aufstellung: event. auf "Lagerempore" über Werkstatt?
5.1.6.	Regenwassernutzung		X		X		X	Berücksichtigung gewünscht.
5.1.7.	Telekomanschluss		X		X		X	Anforderungen?
5.1.8.	Vernetzung / Kabelanschluss		X		X		X	Unitymedia vorhanden.
5.1.9.	Frischwasserversorgung		X		X		X	Anforderungen? (Druck, Menge, ...?)

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

6.3 Raumprogramm Freiflächen / Sonstiges

Nr.:	Raumbezeichnung	Größe (m ²) Raum- programm Feuerwehr	Min. Größe (m ²) nach DIN & ASR	Größe (m ²) Bestand	Planung BauTec Konezept 26.09.2019	Bemerkung:	Planung Stand 08.2022	Aktualisierte Bemerkung:
------	-----------------	---	--	---------------------------------------	--	------------	--------------------------	--------------------------

6.1. Parkplätze								
6.1.1.	Parkplätze für Einsatzfall		mind. 12 St.		X		X	Ausrichtung entsprechend der DIN-Empfehlung.
6.1.2.	Parkplätze für Veranstaltungen		X		---		---	gewünscht? Anzahl?
6.1.3.	Parkplätze Besucher		X		---		---	gewünscht? Anzahl?
6.1.4.	Parkplätze für Fahrräder		X		X		X	gewünscht? Anzahl?
6.2. Höfe								
6.2.1.	Alarhof		X		X		X	
6.2.2.	Betriebshof		X		X		X	Klärungsbedarf. Anforderungsprofil?
6.2.3.	Übungshof		X		X		X	Klärungsbedarf. Anforderungsprofil?
6.2.4.	Freisitz		X		X		X	Klärungsbedarf. Anforderungsprofil?
6.2.5.	Restoffbehälter		X		X		X	Reststoffe mit 80 Liter, Papier mit ... L.? "gelber Sack", Bio nicht erforderlich.
6.2.6.	Gefahrstoffe/Tierkadaver		X		---		---	Nicht erforderlich.
7. SONSTIGES:								
7.1.	z.B. Regenwassernutzung							siehe oben, 5.1.6.
7.2.	Überflutungsgefahr							Nein
7.3.	Wärmeversorgung							Keine besonderen Anforderungen. Aktueller Standard kann verwendet werden. Event. gemeinsame Nutzung mit Sportheim vorsehen. Überprüfung diesbezüglich erforderlich.
7.4.	Photovoltaik							Sollte in der Planung berücksichtigt werden.

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

6.4 Stellplatznachweis

Berechnung der Stellplätze nach DIN 14092 – 1

Feuerwehrhäuser Teil 1 : Planungsgrundlagen

Abschnitt 6 Außenanlagen
PKW-Stellplätze im Freien

Die Anzahl der PKW-Stellplätze muss mind. gleich der Anzahl der Sitzplätze derjenigen Feuerwehrfahrzeuge sein, für die im Feuerwehrhaus Stellplätze nach Tabelle 1 vorhanden sind.

Das neue FWH wird 4 Fahrzeugstellplätze für folgende Fahrzeuge aufweisen:

1 TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	1+(5)	6 Sitzplätze
1 MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	1+(8)	9 Sitzplätze

Gesamt: 15 Sitzplätze

Daraus ergeben sich 15 notwendige Stellplätze gem. DIN 14092 –1

Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder § 44 L Bau O Hessen

(Verwaltungsvorschrift zu § 44 L Bau O Hessen)

Gemäß § 44 Abschnitt 1 der L Bau O Hessen gibt es keine festgelegten Angaben zu Anzahl der erforderlichen Stellplätze.

Da die DIN 14092-1 hier die weitergehende Forderung darstellt, wurde diese der Anzahl der

Stellplätze zugrunde gelegt und es wurden 15 Stellplätze auf dem Grundstück geplant.

Notwendige PKW-Stellplätze
15 Stck

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



AUSARBEITUNG / PLANUNG

KONZEPT 2.1

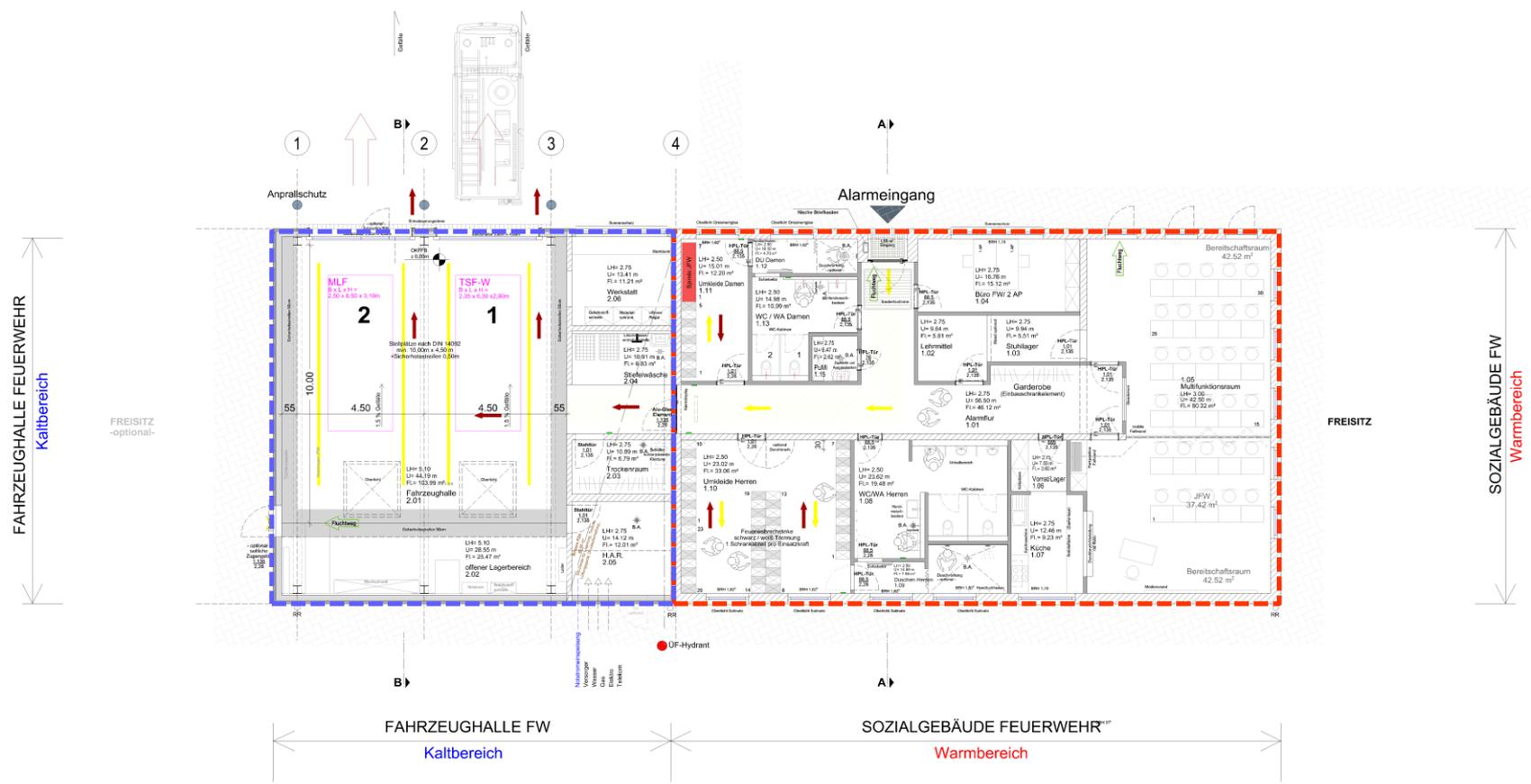
12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

FWH



7.1 Konzept 2.1 Grundrissübersicht „Kalt- und Warmbereiche“



12.08.2022

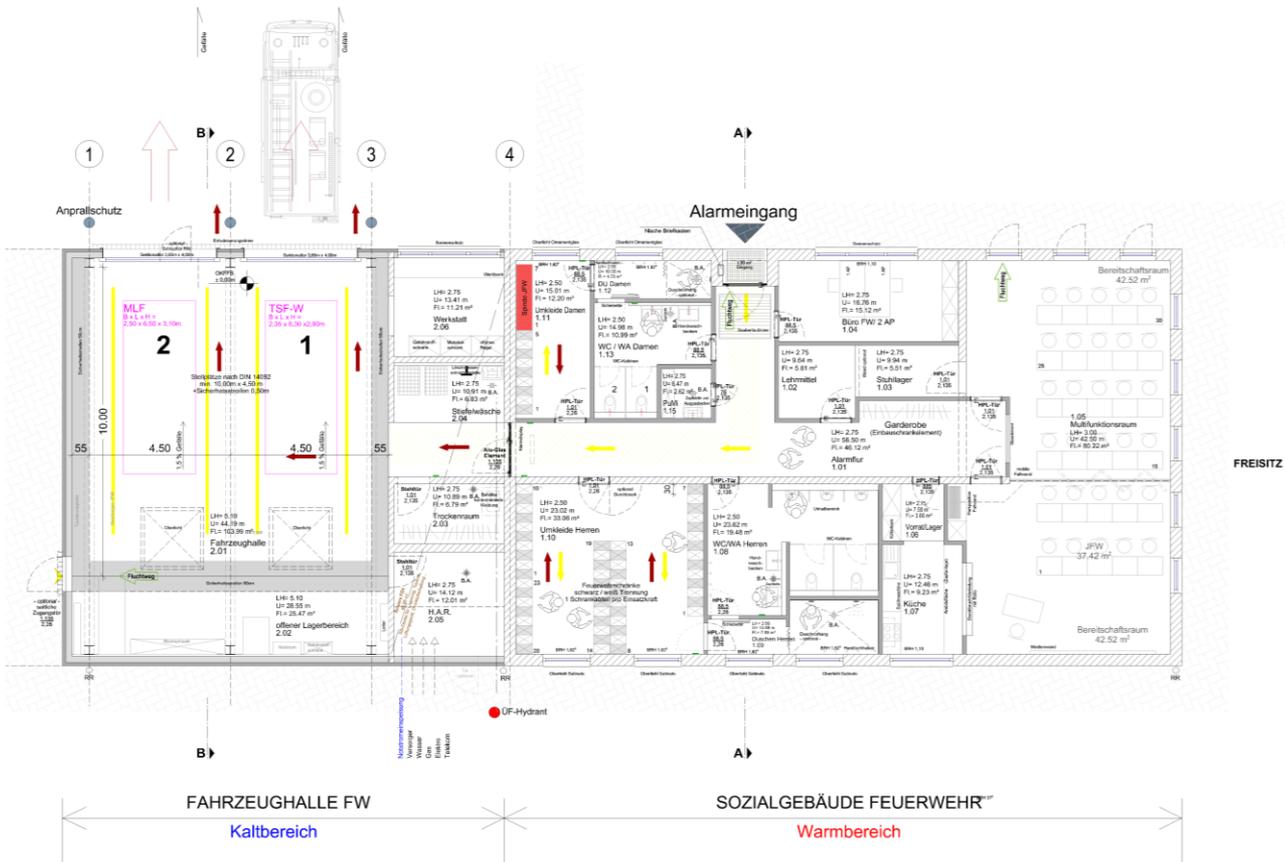


MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

7.2 Konzept 2.1 Grundrissübersicht



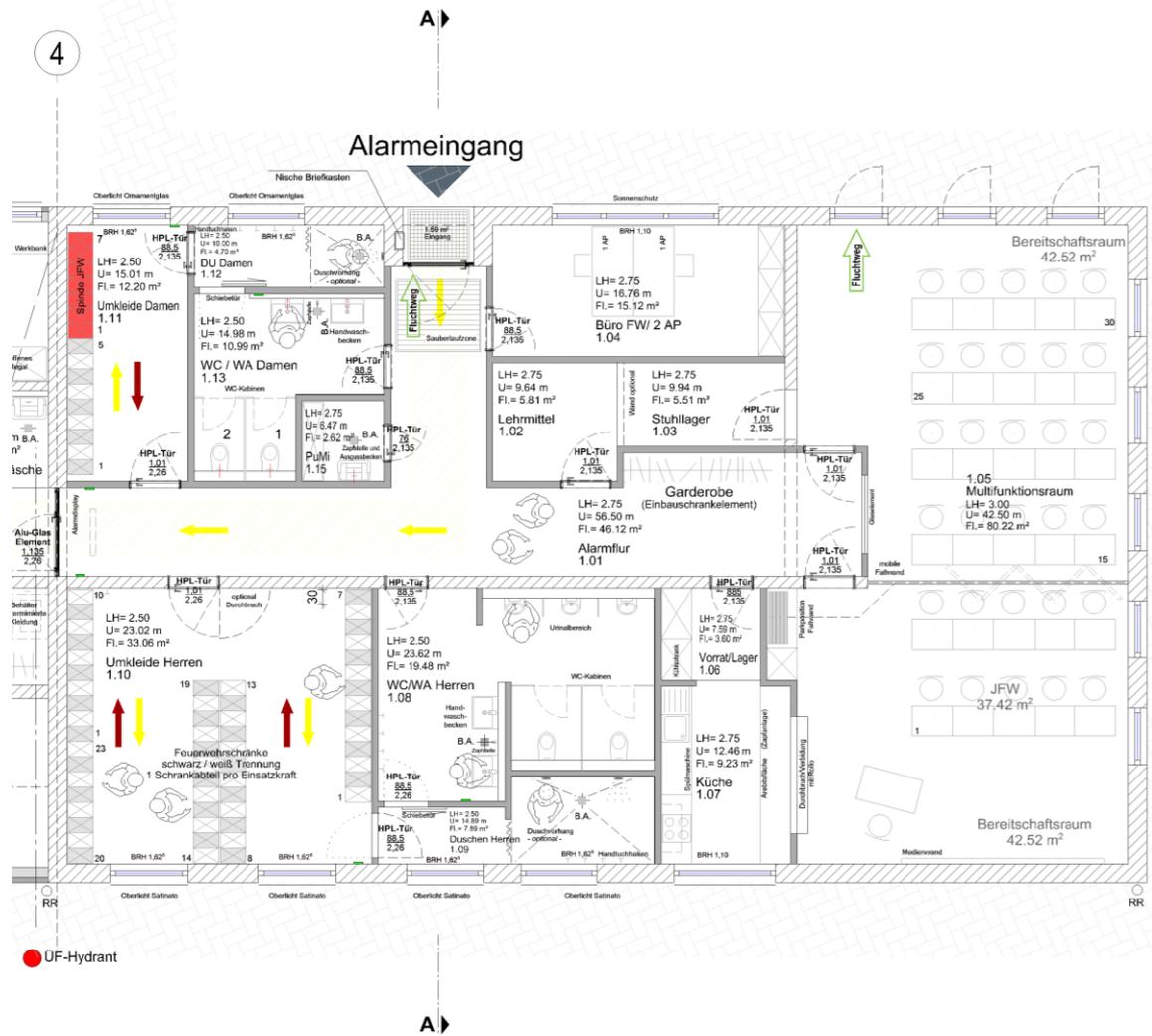
12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



7.4 Konzept 2.1 Grundrissausschnitt "Sozialgebäude"



12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

7.5 Konzept 2.1 Ansichten

Ansicht von Osten



Ansicht von Norden



12.08.2022



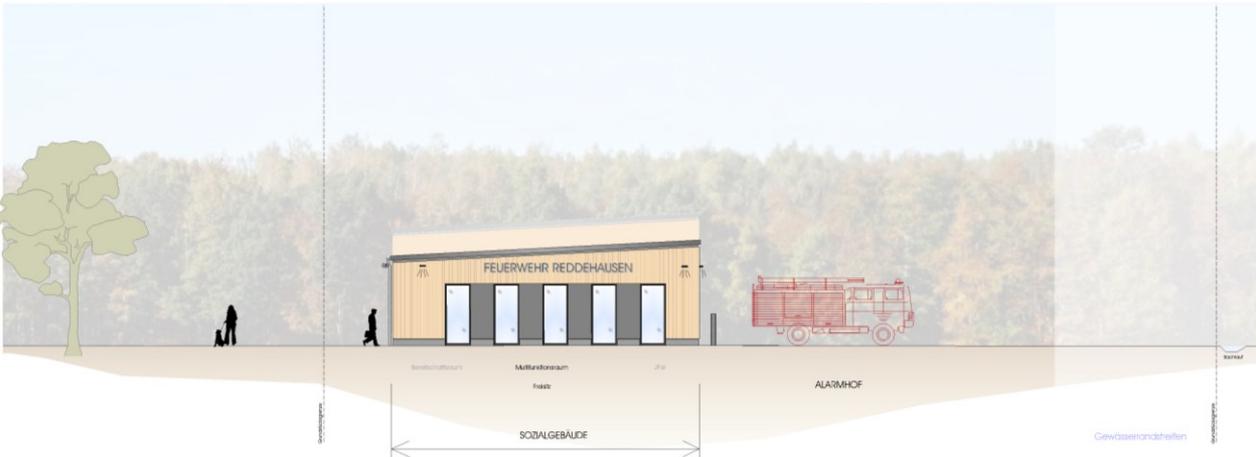
MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

7.6 Konzept 2.1 Ansichten

Ansicht von Süden



Ansicht von Westen



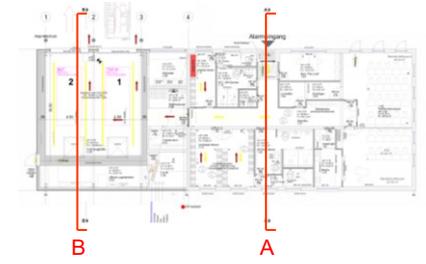
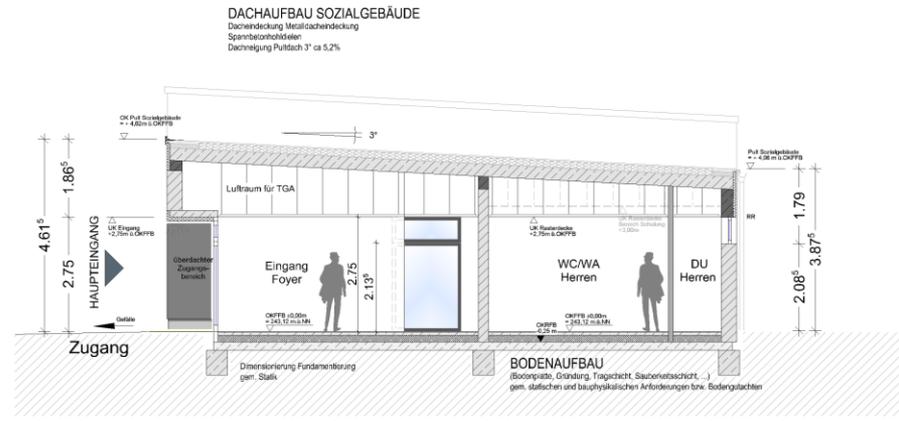
12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

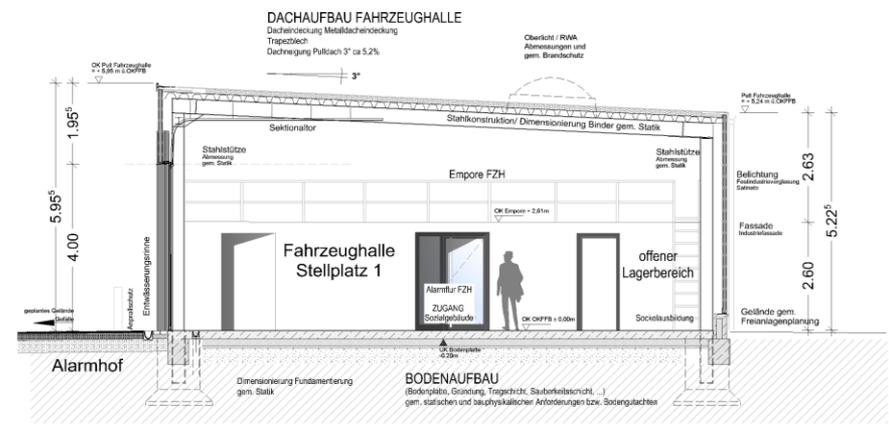


Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

7.7 Konzept 2.1 Schnitte



Schnitt A - A | Sozialgebäude



Schnitt B - B | Fahrzeughalle

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

7.8 Konzept 2.1 Frei- und Verkehrsanlagen



LEGENDE

- Feuerwehr
- Verkehrsflächen
- Gehweg
- Grünflächen
- Parkplatz
- Grundstücksgrenze
- Alarmfall / Ausrückende Kräfte
- ankommende Einsatzkräfte

12.08.2022

MACHBARKEITSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

FW

BERECHNUNGEN / KOSTEN

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

FWH



8.1 Flächenberechnung Konzept 2.1

Ermittlung NRF

Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277-1		NRF			NRF		
		Sozialgebäude			Fahrzeughalle		
Nr.	Raum	NUF m²	TF m²	VF m²	NUF m²	TF m²	VF m²
EG		(R) (S)	(R) (S)	(R) (S)	(R) (S)	(R) (S)	(R) (S)
1.0	überdachter Eingangsbereich			1,59			
1.01	Alarmlflur			46,12			
1.02	Lehnmittel	5,81					
1.03	Stuhllager	5,51					
1.04	Büro FW	15,12					
1.05	Multifunktionsraum	80,22					
1.06	Vorrat/Lager	3,60					
1.07	Küche	9,23					
1.08	WCWA Herren	19,48					
1.09	Duschen Herren	7,89					
1.10	Umkleide Herren	33,06					
1.11	Umkleide Damen	12,20					
1.12	Duschen Damen	4,70					
1.13	WCWA Damen	10,99					
1.14	FuM	2,62					
2.01	Fahrzeughalle				103,99		
2.02	offener Lagerbereich				25,47		
2.03	Trockenraum				6,79		
2.04	Stiefelw äsche				6,83		
2.05	HAR					12,01	
2.06	Werkstatt				11,21		
Einzelsummen EG		(R) 210	0	46	154	12	0
		(S) -	-	2	-	-	-
Erdgeschoss Gesamt		258			166		

NUF = 471 m²

		NRF			NRF		
		Sozialgebäude			Fahrzeughalle		
Nr.	Raum	NUF m²	TF m²	VF m²	NUF m²	TF m²	VF m²
OG		(R) (S)	(R) (S)	(R) (S)	(R) (S)	(R) (S)	(R) (S)
2.08	Empore (2. Ebene FZH)						46,95
Einzelsummen OG		(R) 0	0	0	0	0	47
		(S) -	-	-	-	-	-
Obergeschoss Gesamt		0			47		

Zusammenstellung Geschosse	NRF	NRF
	Sozialgebäude	Fahrzeughalle
Gesamt EG	258	166
Gesamt OG	0	47
Gesamt Gebäude	258	213

Gesamtsumme NRF 471

Legende
 (R) = Regelfall Raumumschließung (vollständig)
 (S) = Sonderfall Raumumschließung (nicht vollständig)
 NRF = Netto-Raumfläche
 NUF = Nutzungsfläche
 TF = Technikfläche
 VF = Verkehrsfläche

aufgestellt Burbach
 12.08.2022
 BauTec Bauplanung und Beratung GmbH

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

8.1 Flächen- und Kubaturberechnung Konzept 2.1

Ermittlung BGF / BRI

Feuerwehrhaus	Sozialgebäude				
Erdgeschoss inkl. Unterbau	BGF (R S)	·	h	=	BRI (R S)
Gebäudeabmessungen aa x bb (R)	292	*	5,30		1548
Bereiche Sonderfall (S)		*			0
Summe EG	292				1548

Fahrzeughalle					
Erdgeschoss	BGF (R S)	·	h	=	BRI (R S)
Gebäudeabmessungen aa x bb (R)	190	*	7,00		1330
Bereiche Sonderfall (S)	47	*	6,00		282
Summe EG	190				1330

Obergeschoss inkl. Dachraum	BGF (R S)	·	h=(mittlere Höhe)	=	BRI (R S)
Gebäudeabmessungen aa x bb		*			0
Bereiche Sonderfall (S)		*			0
Summe OG	0				0

Obergeschoss	BGF (R S)	·	h=(mittlere Höhe)	=	BRI (R S)
Gebäudeabmessungen aa x bb		*			0
Bereiche Sonderfall (S)		*			0
Summe OG	0				0

Zusammenstellung BGF und BRI	BGF (R S)	=	BRI (R S)
Summe EG (R)	292		1548
Summe EG (S)	0		0
Summe OG (R)	0		0
Summe OG (S)	0		0
Gesamtsumme Gebäude	292		1548
	BGF / m ²		BRI / m ³

Zusammenstellung BGF und BRI	BGF (R S)	=	BRI (R S)
Summe EG (R)	190		1330
Summe EG (S)	47		282
Summe OG (R)	0		0
Summe OG (S)	0		0
Gesamtsumme Gebäude	237		1330
	BGF / m ²		BRI / m ³

BGF Gesamt
529 m²

BRI Gesamt
2.878 m³

Legende:
BGF = Brutto-Grundfläche
BRI = Brutto-Rauminhalt

(R) = Regelfall Raumumschließung (vollständig)
(S) = Sonderfall Raumumschließung (nicht vollständig)

aufgestellt Burbach
 12.08.2022
 BauTec Bauplanung und Beratung GmbH

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

8.2 Kostenermittlung Konzept 2.1

Grobkostenermittlung mit Mittelwerten "BKI-2022"
 hier: Neubau Feuerwehrhäuser (ohne KG 200, 500, 600 + 700)

Variante 1 über BRI: **BKI-Kosten 2022 Feuerwehrhäuser**

BRI-Mittelwert				BRI	
m² BRI	€ BKI	Gesamt	m³	BKI 2022	
KG 300 + 400 (Bauwerk + TGA)	2.878 x 374 €	= 1.076.227 €	GESAMT	von	385 €/m³ brutto
			SG + FZH	bis	550 €/m³ brutto
			2.878		445 €/m³ brutto
					374 €/m³ netto
Variante 1: Mittelwert BKI			Summe netto		1.076.227 €

Variante 2 über BGF: **BKI-Kosten 2022 Feuerwehrhäuser**

BGF-Mittelwert				BGF	
m² BGF	€ BKI	Gesamt	m²	BKI 2022	
KG 300 + 400 (Bauwerk + TGA)	529 x 1.731 €	= 915.748 €	GESAMT	von	1.710 €/m² brutto
			SG + FZH	bis	2.500 €/m² brutto
			529		2.060 €/m² brutto
					1.731 €/m² netto
Variante 2: Mittelwert BKI			Summe netto		915.748 €

Variante 3 über NUF: **BKI-Kosten 2022 Feuerwehrhäuser**

NUF-Mittelwert				NUF	
m² NUF	€ BKI	Gesamt	m²	BKI 2022	
KG 300 + 400 (Bauwerk + TGA)	471 x 2.332 €	= 1.098.340 €	GESAMT	von	2.290 €/m² brutto
			SG + FZH	bis	3.550 €/m² brutto
			471		2.775 €/m² brutto
					2.332 €/m² netto
Variante 3: Mittelwert BKI			Summe netto		1.098.340 €

Mittelwert aus V1 + V2 + V3		
	3.090.315 €	: 3
		1.030.105 €
	Summe netto	
		1.030.105 €

Feuerwehrhäuser

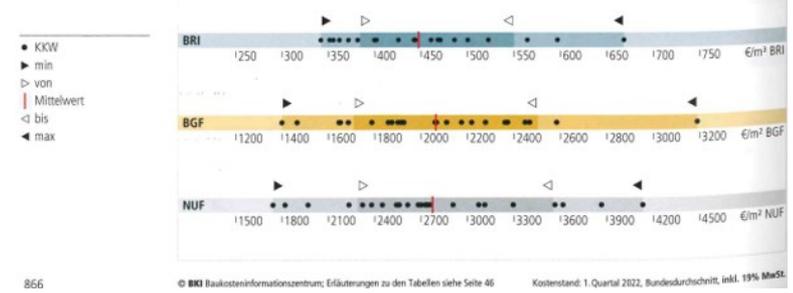
Kostenkennwerte für die Kosten des Bauwerks (Kostengruppen 300+400 nach DIN 276)



Objektbeispiele



Kosten der 23 Vergleichsobjekte



**Gesamtkosten
 KG 300 + 400
 ca. 1.030.000 €**

12.08.2022



MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne die Genehmigung des Büros BauTec Bauplanung und Beratung GmbH weder kopiert noch an dritte Personen oder Konkurrenzbüros weitergegeben bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

8.2 Gesamtkostenbetrachtung gem. DIN 276

Zusammenstellung der Gesamtkosten KG 100 - KG 700 auf Basis der BKI Kostenkennwerten 2022			
Kostengruppe der 1. Ebene	Teilbetrag ohne MWSt. €	Gesamtbetrag ohne MWSt. €	Bemerkung
Summe 100 - Grundstück	---		Das Grundstück befindet sich im Besitz der Gemeinde.
Summe 200 - Herrichten und Erschließen	40.000 €		Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen zur Erschließung und Versorgung, sowie dem Herrichten des Grundstücks (Bodengutachten) noch keine genauen Informationen / Angaben vor. Dementsprechend: Kostenannahme aus vergleichbaren Projekten.
Summe 300 - Bauwerk-Baukonstruktionen	721.000 €	1.030.000 €	Kostenbetrachtung KG 300 + KG 400 über BKI 2022 auf Grundlage Planstand 08.2022
Summe 400 - Bauwerk-Technische Anlagen	309.000 €		
Summe 500 - Außenanlagen	420.000 €		Kostenannahme aus vergleichbaren Projekten.
Summe 600 - Ausstattung	60.000 €		Aktuell liegen diesbezüglich keine detaillierten Informationen / Angaben vor. Dementsprechend: Kostenannahme aus vergleichbaren Projekten. Abstimmung Bauherr/Feuerw ehr notw. endig.
Summe 700 - Baunebenkosten	290.000 €		Detaillierte Abstimmung mit Bauherr über Art und Umfang der Realisierung erforderlich. Vermessungskosten, Bodengutachten, Prüfstatiker,... in Abhängigkeit zu Baukosten.
Summe 800 - Finanzierung	---		
GESAMTKOSTEN	netto 1.840.000 €	brutto 2.189.600 €	

**Gesamtkosten
(KG 200 – 700)
Netto: ca. 1.84 Mio €
Brutto: ca. 2.19 Mio €**

**Kostenprognose
Kostensteigerung
BKI 2022 => BKI 2023
ca. 8,0%**

**Kostenprognose
für 2023
2.37 Mio € (brutto)**

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

FAZIT

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

FWH



9.0 Fazit Neuer Standort „Auf dem Waizacker“

Auf dem Areal im Ortsteil Reddehausen kann das mit der Feuerwehr abgestimmte Raumprogramm vollständig umgesetzt werden. Darüber hinaus besitzt dieses Grundstück Potential für mögliche Erweiterungen oder Veränderungen. Die Lage des Grundstückes befindet sich in Nähe des alten Feuerwehrstützpunktes und des Ortskerns und ist somit für viele Bewohner fußläufig erreichbar. Das Grundstück grenzt an einen Wirtschaftsweg, welcher von der Unteren Dorfstraße ausgeht, an. Dieser dient zur Hupterschließung des Baukörpers. Der Flächenzuschnitt lässt eine freie Gebäudegestaltung zu.

Der Baukörper gliedert sich im Wesentlichen in 2 Gebäudeteile: Die Fahrzeughalle für den gesamten Fuhrpark der Feuerwehr, sowie einen Sozialtrakt. Die nach Nord-West, zum bestehenden Feuerwehrhaus ausgerichtete Fahrzeughalle, hin ausgerichtete 1-geschossige Fahrzeughalle bietet Platz für 2 Stellplätze der Größe 1 gem. DIN 14092 und die dazugehörigen Nebenräume (Werkstatt, Stiefelwäsche und Trockenraum). Im hinteren Bereich der Fahrzeughalle befindet sich eine kleine Lagerfläche, welche u. a. den vorhandenen Handwagen der Jugend-FW und die Tragkraftspritze, sowie einen Gefahrstoffschränk beinhaltet.

Im danebenliegenden Gebäudetrakt befindet sich der eingeschossige Sozialbereich. Der Alarmflur verläuft geradlinig durch den gesamten Gebäudekomplex. Im Sozialbereich befinden sich die Umkleiden für Damen, Herren und die Jugend-FW mit den dazugehörigen Wasch-, Dusch- und WC-Räumen. Im Süd-Östlichen Bereich des Sozialtraktes sind der Multifunktionsraum, sowie Küche und Büro angeordnet.

Über eine eigene Zufahrt für ankommende Kräfte im Außenbereich sind sämtliche Parkplätze und Zugänge optimal zu erreichen. Die getrennte Alarmausfahrt ist direkt auf den Wirtschaftsweg ausgerichtet und sorgt für ein möglichst sicheres An- und Abfahren.

Die Studie zeigt, dass das Grundstück „Auf dem Waizacker“ hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit sehr gut für den Neubau des Feuerwehrhauses geeignet ist. Das Raumprogramm, sowie die rechtlichen Vorgaben aus der BauO Hessen, der DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“ und den Arbeitsstättenrichtlinien sind problemlos umsetzbar. Die Höhe der Baukosten richtet sich nach verschiedenen Faktoren, von denen zurzeit noch nicht alle festgelegt wurden. Somit besteht hier noch Spielraum.

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Impressum

BauTec

Bauplanung und Beratung GmbH
Hoorwaldstraße 77
57299 Burbach

Fon: 02736 / 2994 - 0

Fax: 02736 / 2994 – 12

Email: info@bautec-bauplanung.de

web: www.bautec-bauplanung.de

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



ANHANG

12.08.2022

FW

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



- Förderantrag → 2023
- Entwurf und Bauantrag → 2023
- Baugenehmigung → 2023
- Detail- und Ausführungsplanung → 2024
- Ausschreibung und Vergabe → 2024
- Baubeginn → 2025
- Bauzeit → 2026
- Fertigstellung / Bezug → 2026

II. Standortanalyse Alter Standort „Altes FW-Haus“

STANDORT ALT Stand 19.08.19

Kartenausschnitt 

Standort:

aktuelle Nutzung:

Besonderheiten:

STANDORT NEU Stand 12.08.22

Kartenausschnitt 

Standort:

aktuelle Nutzung:

Besonderheiten:

Bewertungsmatrix		Würdigung / Bemerkungen
	+ = -	
Allgemein	Lage <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	am Ortsrand gelegen, -> grenzt an landwirtschaftlicher Fläche + Höfe an, Zufahrt über schmale Straße
	Besitzverhältnisse <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Kritisch: wegen der Größe. Frage: Kann das Grundstück erweitert werden?
	Erschließung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Zufahrtsstraße bei Gegenverkehr zu schmal (s.o.)
	Umfeld <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Höfe, landwirtschaftliche Nutzflächen, alter Brunnen mit Sitzgelegenheit
Erreichbarkeit	Geländeverlauf <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Grundstück relativ eben, Löschteich nimmt sehr viel Grundstücksfläche in Anspruch
	Ver-und Entsorgung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Es kann davon ausgegangen werden, dass das Grundstück voll erschlossen ist. (Unterlagen erforderlich.)
	Einsatzwege <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	kleiner Ort, somit schnelle Erreichbarkeit in Ort. Zufahrtsstraße "Untere Dorfstraße" zu eng.
	Standpunkt Einsatzkräfte <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	s.o. Ort klein, somit schnell erreichbar
Standortbezogen	Flächennutzung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	zwei Gebäude, Laube, Löschteich, Ausfahrt damit Grundstück ausgegrentzt, kein Potential, kein Parkplatz
	Flächenpotential <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	s.o.
	baulicher Zustand <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	alt, Substanz baulich i.O.
	Gründung <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Es kann davon ausgegangen werden, dass das die Gründung ohne besonderen Mehraufwand möglich ist. Siehe Gebäudebestand. (Unterlagen erforderlich, z.B. Bodengutachten)
Ergebnis	Architektur <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	keine Besonderheiten, ortstypisch mit Satteldach,
	Städtebauliche Einordnung <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	aus der Historie vermutlich eine bedeutende Lage im Ort: siehe Brunnen + Löschteich
Gesamtbeurteilung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>		> kein Flächenpotential, keine Zukunft (Ansatz = Teich entfernen und erweitern, Parkplätze fehlen trotzdem)

Bewertungsmatrix		Würdigung / Bemerkungen
	+ = -	
Allgemein	Lage <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Ortsrand, Eingang bzw. Ausgang Nahe der Ortschaft
	Besitzverhältnisse <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Eigentum der Gemeinde
	Erschließung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Straße gut, da außerhalb des Ortskerns ausreichend breit
	Umfeld <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wohnhäuser + landwirtschaftliche Flächen sowie alter der Standort Feuerwehr
Erreichbarkeit	Geländeverlauf <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Annähernd eben
	Ver-und Entsorgung <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Noch nicht erschlossen, jedoch nahe an bestehender Bebauung.
	Einsatzwege <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Ortsrandlage, aber kleiner Ort
	Standpunkt Einsatzkräfte <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	siehe oben
Standortbezogen	Flächennutzung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Landwirtschaftliche Nutzung
	Flächenpotential <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die gesamte Grundstücksgröße ist ausreichend groß.
	baulicher Zustand <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Das Areal ist nicht bebaut.
	Gründung <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird von einer "normalen" Gründung ausgegangen.
Ergebnis	Architektur <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Keine besondere Anforderung, Ortsrandlage: "Eingang zum Ort"
	Städtebauliche Einordnung <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	s.o.
Gesamtbeurteilung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		Auf Grund der Lage und dem Flächenpotential eignet sich der Standort sehr gut für ein FW-Haus.

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Checkliste Feuerwehrhäuser

“alter Standort FW-Haus“

Anhang 2

Checkliste Feuerwehrhäuser
Arbeitsgrundlage für die Träger des Brandschutzes

BauTec
b.l.
08/19

“BEFEHLUNG“

Die Überprüfung wurde durchgeführt am 08/07/19 im Beisein von:

Name HERLEN Funktion _____
WAGNER _____
LEITER Org.B. II _____
BAUVERWALTUNG / HOCHABTEIL _____
GEMEINDE CÖLBE _____

Allgemeine Angaben:
 Gerätehaus der Feuerwehr: REDDEHAUSEN
 Amt, Gemeinde, Stadt: CÖLBE
AUFSTÜCKUNG ~ 2004
 Baujahr des Gerätehauses: ~ 1980 Zahl der Stellplätze: 1
 Eigentumsform gemietet gepachtet Gemeinde/Amt

Ausstattung:
 ● Sanitäreinrichtungen vorhanden STARK EINGESCHNITTEN nicht vorhanden
 ● Schulungsraum vorhanden UNTER DEM DACH wird benötigt
 ● Heizung vorhanden nicht vorhanden
 Art der Heizung “GAS“ (UBER ORTL. TRÄNK)
 ● Baukörper: MAUERWERK Isolierung: NEIN Zustand: i.O.
 - Außenwände ja nein _____
 - Dach ja nein (SATTEL DACH AUSGEWÄHLT)
 ● Fenster: doppelt verglast einfach verglast Zustand: i.O.

Ergebnis der Überprüfung:
 es wurden keine Mängel festgestellt
 festgestellte leichte Mängel sind mit einfachen Maßnahmen zu beseitigen, Maßnahmen einleiten
 zur Beseitigung der Mängel sind besondere Maßnahmen und Mitwirkung des Kostenträgers erforderlich
 Kenntnis genommen: 16.08.19 Datum [Signature] Name BauTec

Gravierender Mangel, daher unverzüglich reagieren Mangel, Maßnahmen einleiten

Allgemeines:

	ja	Nein
● Liegen die relevanten UVVen zur Einsicht aus?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Ist der Aushang über den zuständigen Unfallversicherungsträger (GUV-I 8548) an geeigneter Stelle ausgehängt?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Ist ein Sicherheitsbeauftragter bestellt?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Werden die Sicherheitsbeauftragten aus- und fortgebildet?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Werden regelmäßig Unterweisungen über mögliche Gefahren und Maßnahmen zu Ihrer Abwendung durchgeführt und dokumentiert?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Werden die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (z.B. nach G26 für die Atemschutzgeräteträger) regelmäßig durchgeführt?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Wird die Vorsorgekartei geführt?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist ausreichend Erste-Hilfe-Material auch außerhalb der Fahrzeuge vorhanden (Verbandkästen)?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist ein Aushang über Ersthelfer, Notruf, Durchgangssärzte sowie Standorte der Verbandkästen vorhanden (z.B. Aushang GUV-I 510-1)?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Liegt ein Verbandbuch (z.B. GUV-I 511.1) zum Eintragen „kleiner Verletzungen“ vor?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>

Gravierender Mangel, daher unverzüglich reagieren Mangel, Maßnahmen einleiten

KEINE ÜBERPRÜFUNG

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Außenanlagen:	Ja	Nein
• Sind PKW-Zufahrten und Feuerwehr-Ausfahrten kreuzungsfrei?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist der Fahrweg der Feuerwehr-Fahrzeuge breit genug, dass er nicht von anderen Verkehrsteilnehmern blockiert wird?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist die Ausfahrt auch ohne Ampelregelung sicher (z.B. stark befahrene Straße; unübersichtliche Ausfahrt)? → FEHLERDEUTLICH REICHENDE VERKEHRSPFLÄCHEN	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Sind die Fußwege der ausgestiegenen Feuerwehrangehörigen getrennt von den Fahrwegen der PKW der ankommenden Feuerwehrangehörigen?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist die Zahl der PKW-Stellplätze mindestens gleich der Zahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus abgestellten Einsatzfahrzeuge?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Gibt es auf Grund vorhandener Gefahrensituationen interne Regelungen über Zu- und Abfahrten der PKW sowie über deren Abstellung?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Sind die Außenanlagen ausreichend beleuchtet?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist der Stauraum vor dem Feuerwehrhaus - mindestens gleich der Stellplatzlänge? - für 12 t Achslast befestigt? - mit einem Gefälle zu einer Ablaufrinne oder -öffnung versehen? → ("BEDINGT")	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Ist der Stauraum vor dem Feuerwehrhaus - frei von Gefahrenstellen? → UNMITTELBARE SICHERUNG IN DIES FW-HAUS	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist ein Übungshof vorhanden?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist der Übungshof befestigt, wie der Stauraum?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Hat der Übungshof - eine Mindestgröße von 25 m x 10 m? - einen Über- und einen Unterflurhydranten?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Werden alle Außenanlagen, die begangen, befahren werden, im Winter schnee- und eisfrei gehalten? von wem? <u>NICHT BEKANNT</u>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Mangel, Maßnahmen einleiten

Eingangsbereich:	Ja	Nein
• Öffnen Türen von Notausgängen nach außen?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist der Abstreifrost vor der Eingangstür rutschhemmend und ohne Stolperstellen? → STUFEN VORH.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist ein vor der Eingangstür vorhandenes Podest mindestens 50 cm tiefer als die aufgeschlagene Tür? → UNMITTELBARE WÄHRE ZUR HALBEN AUSFART	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist ein Abstreifer für Feinschmutz innen hinter der Eingangstür eben und ohne Stolperstelle verlegt und gegen Wegrutschen gesichert?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist ein selbstleuchtender Lichtschalter im Eingangsbereich installiert?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Sind eine Notbeleuchtung oder zumindest aufgeladene Handleuchten im Eingangsbereich vorhanden?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist eine Stiefelwäsche im Eingangsbereich der vom Einsatz zurückkehrenden Feuerwehrangehörigen (i.A. in der Fahrzeughalle) vorhanden?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Sind Notausgangstüren von innen jederzeit leicht und ohne Schlüssel zu öffnen?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
• Ist der Eingangsbereich ausreichend ausgeleuchtet?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Gravierender Mangel, daher unverzüglich reagieren

Mangel, Maßnahmen einleiten

12.08.2022

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



12.08.2022

Gesamtes Feuerwehrhaus:	Ja	Nein
● Ist das Feuerwehrhaus frei von Ausgleichsstufen, Kanten oder Stolperstellen?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Sind vorhandene Ausgleichsstufen mit gelb-schwarzer Warnkennzeichnung markiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist eine selbstleuchtende oder nachleuchtende Rettungswegkennzeichnung vorhanden?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Sind ausreichend Feuerlöscher vorhanden und deren Standorte, wenn notwendig, gekennzeichnet?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Ist im gesamten Haus rutschhemmender und leicht zu reinigender Fußbodenbelag vorhanden (vgl. GUV-R 181)?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Beträgt die Geländerhöhe 1 m (bei Absturzhöhen bis zu 12 m) und sind Fuß- und Knieleisten installiert? → "SPINDELTREPPEN"	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Haben Treppen mit mehr als 4 Stufen mind. einen Handlauf? → S.O. "FLURWEGE"	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Befindet sich der Handlauf in Abwärtsrichtung auf der rechten Seite?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Haben Treppen ab 1,5 m Breite auf beiden Seiten einen Handlauf? → S.O. "SPINDELTREPPEN"	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Haben Durchgänge und Türen eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2 m?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Betragen die Verkehrswegbreiten 1 m, mind. jedoch 0,88 m (nach Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 17/1.2)?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Ist Glas in Türen und Wänden bruchsicher oder sind deren Glasflächen (bis auf das obere Drittel in Türen) gegen Eindrücken gesichert?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Mangel, Maßnahmen einleiten

71

Durchfahrten und Tore (im noch nicht umgebauten Feuerwehrhaus):	Ja	Nein
● Sind die Torflügel gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen (Wind), Abstürzen oder Ausheben gesichert?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Sind Stolpergefahren durch Torfeststeller vermieden?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Wird bei Tordurchfahrten zwischen Feuerwehr-Fahrzeugen und Gebäudeteilen auf jeder Seite ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingehalten?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Wird bei Durchfahrt der Feuerwehr-Fahrzeuge zwischen maximaler Höhe des Fahrzeuges und Torunterkante ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,20 m eingehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist eine Erweiterung des Durchfahrtsprofils durch Umbau möglich, falls die o.g. seitlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten sind?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Sind vorhandene Einengungen zunächst mit einer gelb-schwarzen Warnkennzeichnung versehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Sind Schwellen von Schluftpüren gelb-schwarz gekennzeichnet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachfolgende Fragen nur ausfüllen beim Vorhandensein :		
● Sind bei kraftbetätigten Toren Kraft- und Handbetrieb gegeneinander verriegelbar und ist diese Verriegelung leicht erreichbar?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Sind Quetsch- und Scherstellen an den kraftbetätigten Toren gesichert?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist bei ferngesteuerten Toren die Sicherung der Hauptschließkanten redundant oder selbsttestend ausgelegt?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Sind bei Falltoren die Sicherheitsabstände der aufgeschlagenen Flügel zu festen Teilen der Umgebung vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist in der Nähe der kraftbetätigten ferngesteuerten Tore eine gut erkennbare und leicht erreichbare Not-Befehlseinrichtung vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>

Formaße: 1. Breite: _____ Höhe: _____ 2. Breite: _____ Höhe: _____
3. Breite: _____ Höhe: _____

Gravierender Mangel, daher unverzüglich reagieren

Mangel, Maßnahmen einleiten

72

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

*FÜR 2. TES FAHRZEUG ERWEITERUNG
DER FWH ERFORDERLICH: „2. STELLPLATZ“*

*GEGENWÄRTIGE AUSREICHEND
1 FAHRZEUG*

Stellplätze:	Ja	Nein
Stellplatzgröße: Länge _____ Breite _____ Höhe _____	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist die Stellplatzzahl im Feuerwehrhaus ausreichend?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Beträgt der Abstand zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen bei geöffneten Türen und Klappen mindestens 0,50 m?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Sind die Verkehrswege (auch neben, vor und hinter den Fahrzeugen) frei begehbar? (<i>LUCHER, ...</i>)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Liegt der Hauptverkehrsweg für den Einsatzfall hinter den Fahrzeugen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Liegt die Fahrzeuglängsachse jeweils in Tormitte?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist der Stellplatzboden rutschhemmend, schlag- und waschfest? (mindestens R 12) <i>RÜTTELKUNTER</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Hat der Stellplatz einen Ablauf zu einem Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölabscheider)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Sind Dieselmotor-Emissionen verhindert oder eingeschränkt (z.B. technisch durch Abgasabsaugung)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
● Wenn Einrichtungen für die Batterieerhaltungsladung vorhanden sind: Sind sie aufgehängt und so an die Fahrzeuge geführt, dass keine Stolperstellen auf dem Boden oder Gefahrstellen durch Anstoßen (Kopf) oder Hängenbleiben entstehen? (<i>„BEDIENAT“</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist die Allgemeinbeleuchtung ausreichend? (<i>„BEDIENAT“</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist die Allgemeinbeleuchtung schlagschattenfrei installiert?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Gravierender Mangel, daher unverzüglich reagieren

Mangel, Maßnahmen einleiten

Feuerwehrturm (nur ausfüllen, wenn ein solcher vorhanden ist):	Ja	Nein
● Ist der Bereich unter und neben aufgehängten Schläuchen gegen Zutritt oder gegen herabfallende Schläuche gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist der Aufstieg (Leitern, Treppen) sicher begehbar? (bei nein folgendes Zutreffendes unterstreichen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- mechanisch einwandfreie Sprossen/Stufen		
- Geländer (1 m hoch [ab 12 m Absturzhöhe 1,10 m] mit Knieleiste, mit Fußleiste)		
- Zwischenpodeste nach max. 5 m oder Steigschutzeinrichtung oder Rückenschutz ab 3 m Höhe (bis max. 10 m zulässig)		
- Steigschutzeinrichtung ab 10 m Absturzhöhe und Ruhebühnen nach max. 10 m Steighöhe bei Leiterneigungen von mehr als 80° gegen die Waagerechte		
- Auftritttiefe bei Sprossen mind. 15 cm; Durchmesser der Metall-Rundsprossen mind. 2,5 cm		
● Werden die Schläuche von Hand hochgezogen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beim Einsatz von Winden:		
● Entsprechen die Winden den Anforderungen an handgetriebene Winden der UVV „Winden, Hub- und Zugeräte“ (GUV-V D 8)? Z.B.:		
- Sind Rückschlagsicherung der Kurbel, Rücklaufsicherung und Sicherung gegen freien Fall vorhanden und sind sie so ausgeführt, dass Eingriffe in Sperrklinken ohne Zuhilfenahme von Werkzeug nicht möglich sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Sind abnehmbare Kurbeln gegen Abgleiten oder unbeabsichtigtes Abziehen gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Ist der Standort des Bedieners der Winde sicher:		
- Ist der Standort gegen herabfallende Schläuche gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ist der Standort gegen Absturz des Bedieners gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gravierender Mangel, daher unverzüglich reagieren

Mangel, Maßnahmen einleiten

MACHBARKEITSSTUDIE FWH REDDEHAUSEN

KEINE SCHLAUCHPFLEGE

Werkstatt/Lager:	Ja	Nein
• Werden Gefahrstoffe aus Hilfeleistungseinsätzen außerhalb des Gerätehauses zwischengelagert?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Oder werden diese Gefahrstoffe in vorgeschriebenen Behältnissen und in separaten, dafür eingerichteten Räumen gelagert? <i>→ OFFENES REGAL IN FHH</i>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• Sind ausreichend Lagermöglichkeiten für Feuerwehrgeräte vorhanden? <i>SIEHE "SCHLÄUCHE" & "LEITUNGEN"</i>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• Sind die Geräte und Materialien übersichtlich gelagert?	<input checked="" type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Sind die Lagereinrichtungen ausreichend gekennzeichnet und standsicher? <i>"REGALE OHNE ZULASSUNG", ...</i>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• Ist die zulässige Fachlast eingehalten? <i>S.O.</i>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• Sind die vorhandenen Werkzeuge und Maschinen in einem sicherheitstechnisch ordnungsgemäßen Zustand?	<input checked="" type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Sind alle Schutzeinrichtungen daran vorhanden? Bemerkungen: <i>KEINE ÜBERPRÜFUNG</i>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Werden Gefahrstoffe (z.B. Benzin, Flüssiggas) im Feuerwehrhaus gelagert? Z.B. in Garagen mit einem Einstellplatz dürfen nur 20 l Benzin gelagert werden. Ansonsten Lagerung nur in speziellen Lagern: entspr. Räume oder geeignete Sicherheitsschränke? Prüfungen: <i>S.O. "OFFENE" LAGERUNG IM REGAL (OHNE ZULASSUNG) IN FHH</i>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• Werden alle feuerwehrtechnischen Einrichtungen regelmäßig geprüft?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Wer prüft die feuerwehrtechnischen Einrichtungen? Z.B.: Schläuche, Haltegurte, Feuerwehrleinen, Leitern, Tore, elektrische Betriebsmittel, Fahrzeuge:		
• Wer führt eine Übersicht (z.B. Kartei) über die geprüften Geräte?		

Gravierender Mangel, daher unverzüglich reagieren Mangel, Maßnahmen einleiten

75

Schlauchpflegeanlage (soweit diese vorhanden ist):	Ja	Nein
• Ist der Bodenbelag eben und auch bei Nässe rutschhemmend (R12)?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Wird die Bildung von Wasserlachen vermieden und kann auf den Boden gelangendes Wasser schnell abfließen?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Sind alle Bereiche der Schlauchpflege untereinander stufenlos verbunden oder sind geeignete Aufzüge vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Stehen vorzugsweise fahrbare Regale oder andere fahrbare Behältnisse als Ablage für Schläuche und Standregale für Schlauchzubehör zur Verfügung?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Sind Vorkehrungen zum Schutz gegen Nässe, den Wasserstrahl oder das Herausschleudern von Schlauchteilen getroffen?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Ist der Standort des Bedieners sicher?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Haben nur befugte Personen Zugang zur Anlage.	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Werden Gefährdungen durch Lärmemissionen vermieden?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
• Ist bei neuen Anlagen die Einhaltung der fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik vereinbart?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>

Gravierender Mangel, daher unverzüglich reagieren Mangel, Maßnahmen einleiten

76

12.08.2022

MACHBARKEITSTUDIE FWH REDDEHAUSEN



Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Verfasser: Thomas Wagner**Sachbearbeiter: Thomas Wagner**

DSNR: XII-2022-0333

Beschlussvorlage

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 1.16 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Jägerweg“ sowie Anpassung des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1.16

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	24.08.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	04.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag über die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplans für eine Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Cölbe, Flur 13, Flurstücke 67/3, 67/4 und 68/4 „Jägerweg“, wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13b BauGB wird der Beschluss für einen Bebauungsplan „Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Jägerweg“ für eine Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Cölbe, Flur 13, Flurstücke 67/3, 67/4 und 68/4 „Jägerweg“, gefasst. Ziel ist die Errichtung von Wohngebäuden für den Eigenbedarf sowie zur Deckung der Nachfrage von Wohnraum im Kernort der Gemeinde Cölbe. Der Änderungsbereich liegt vollständig außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Lahn und hat eine Größe von rd. 0,5 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Beschlussvorlage beiliegenden Plan ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist.
3. Gemäß den Vorgaben des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.16 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Jägerweg“ nicht erforderlich. Die Anpassung der im gültigen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche in Planung“ ausgewiesenen ca. 2.500 m² großen Teilfläche in ein „Allgemeines Wohngebiet“ erfolgt nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens verwaltungsintern „im Wege der Berichtigung“. Die verbleibende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.
4. Das Bauleitplanverfahren wird unter Anwendung des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

sowie des § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) sowie der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und öffentlich bekannt zu machen.

Aufgrund der Anwendung der Verfahrens nach §§ 13 und 13b BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. In der Bekanntmachung ist auf den Verzicht der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB sowie die Absehung der Umweltprüfung hinzuweisen.

5. Mit dem Antragsteller ist in Verhandlungen hinsichtlich des Abschlusses eines Städtebaulichen Vertrages und Durchführungsvertrages zu treten.

Begründung:

Für die geplante Errichtung von Wohngebäuden für den Eigenbedarf sowie zur Deckung der Nachfrage von Wohnraum im Kernort der Gemeinde Cölbe auf einer Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Cölbe, Flur 13, Flurstücke 67/3, 67/4 und 68/4 „Jägerweg“ wurde mit Schreiben vom 25.07.2022 der Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgelegt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.16 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Jägerweg“ bietet die Grundvoraussetzungen für eine Anwendung der Verfahrens nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) sowie § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren).

Die Verfahrensbeschleunigung ergibt sich durch folgende Verfahrenserleichterungen:

- es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung,
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt,
- die Beteiligungsverfahren erfolgen in beschleunigter Form im sog. „vereinfachten Verfahren“ gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Voraussetzung für die Anwendung des Instruments „§ 13b BauGB“:

- Solche Bebauungspläne müssen der Schaffung von Wohnbauflächen dienen und dürfen in ihrem Geltungsbereich höchstens eine bebaubare Grundfläche von 10.000 m² festsetzen. Zulässige Grundfläche ist der nach § 19 Abs. 1 Baunutzungsverordnung errechnete Anteil des Baugrundstücks, der - auf Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl - von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.
- Das Plangebiet muss sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Zudem darf durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit für Vorhaben begründet werden, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
- es dürfen auch keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-RL und von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL bestehen.

Der vorgesehene Bebauungsplan erfüllt diese o.g. Voraussetzungen.

Hinweis:

Die rechtliche Grundlage zur Entwicklung von Wohngebieten in Siedlungsrandlage im „beschleunigten Verfahren“ ist (noch) zeitlich befristet. Nach § 13b Satz 2 BauGB muss das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.

Im Rahmen der nach § 82 Abs. 3 HGO vorgesehenen Beteiligung wurde der Ortsbeirat Cölbe mit Schreiben vom 26.07.2022 um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten. Eine Beratung hierüber für die Sitzung am 07.09.2022 vorgesehen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden für den Eigenbedarf sowie zur Deckung der Nachfrage von Wohnraum im Kernort der Gemeinde Cölbe. Die Kosten für die Bauleitplanung, Erschließung und Durchführung des Vorhabens sollen im abzuschließenden Durchführungsvertrag auf den Vorgabenträger übertragen werden, so dass der Gemeinde Cölbe keine Kosten entstehen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

1. Antrag Nastvogel_VHB_20220725

Beteiligte:

- Gemeindevorstand, Gemeindevertretung
- Ortsbeirat Cölbe
- Abteilung IV

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2022-0293

Antragsteller: SPD-Fraktion

Antrag

Cölber Baulandsatzung (Antrag der SPD-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	11.07.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	11.07.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	13.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	20.07.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	04.10.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	04.10.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	14.11.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	14.11.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	24.11.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	15.05.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

(in ergänzter Form vom 01.11.2022)

1.)

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Entwurf einer „Cölber Baulandsatzung“ unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte zu erstellen:

Baurecht wird durch die Gemeinde Cölbe nur dort geschaffen, wo

- die Gemeinde durch grundbuchliche Vormerkungen den Zugriff auf die künftigen Baugrundstücke besitzt;
- sich die Eigentümer der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, die Grundstücke an von der Gemeinde Cölbe vorgeschlagene Bewerber zu einem von der Gemeinde Cölbe festgesetzten Preis zu veräußern;
- sich die Erwerber der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, binnen einer noch zu bestimmenden Frist ein Bauwerk zu errichten sowie die Erschließungskosten zu tragen.
- Die Gemeinde geprüft hat, ob und wie sich ein Projekt zu Erzeugung regenerativer Energie (Strom und Wärme) unter Beteiligung der Bürger in der Gemeinde umsetzen lässt
- Sich die Eigentümer verpflichtet haben auf die Verschotterung von Gärten zu verzichten.

2.)

Der Gemeindevorstand mag hierzu die Grundsätze verwenden, die seitens der Gemeinde Cölbe in Reddehausen bereits erfolgreich umgesetzt worden und nachstehend skizziert sind.

Begründung:

Bauland ist nicht beliebig vermehrbar. Die Preise steigen und machen es insbesondere für junge Familien auch in Cölbe unmöglich, Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu finden. Die Vergabe an Investoren verschärft dieses Problem nur noch; die Aufstellung von Vergabelisten durch die Gemeinde hilft nicht.

Deshalb muss die Gemeinde aktiv werden, aus demographischen, aber auch aus klimapolitischen Gründen. Dies steht der Gemeinde zu: Auf die Schaffung von Baurecht besteht grds. für keine Person oder Unternehmung ein Rechtsanspruch.

Aus Kostengründen ist folgendes Modell anzuwenden:

Die Gemeinde tritt mit Grundstückseigentümern eines bestimmten Gebietes in Verhandlungen, um die Grundstücke als Baugrundstücke bewerben zu dürfen.

Die Eigentümer gewähren der Gemeinde dieses Recht und verpflichten sich, während eines noch zu vereinbarenden Zeitraumes sich jeder Einwirkung auf die Grundstücke zu enthalten.

Dies wird durch die Eintragung von Vormerkungen zugunsten der Gemeinde im Grundbuch gesichert.

In dem Vertrag mit der Gemeinde verpflichten sich die Eigentümer, die Grundstücke an von der Gemeinde vorgeschlagene Bewerber zu veräußern. Der Kaufpreis wird bereits bestimmt.

Sobald genügend Bewerber vorhanden sind, werden die Verträge zwischen den Bewerbern und den Grundstückseigentümern geschlossen. Hier macht die Aufstellung einer Vergabeleihe durch die Gemeinde Sinn.

Erst dann veranlasst die Gemeinde die Erschließung des Gebietes.

Vorzusehen ist ferner, dass 1 Grundstück bei den Grundstückseigentümern zum Eigengebrauch verbleiben kann.

Letztlich bedeutet die Anwendung eines solchen Verfahrens, dass Kosten für die Gemeinde erst entstehen, wenn die Grundstücke verkauft sind. Insbesondere auf den Eingang der verauslagten Erschließungskosten muss nicht mehr lange gewartet werden.

Bis zur Schaffung der Satzung sollte kein neues Bauland ausgewiesen werden.

Um die neu entstehende Belastung der Gemeinde zu reduzieren, sollte bei den Beratungen über den Antrag zugleich an die Schaffung einer neuen Stelle gedacht werden.

Angesichts der Komplexität des Themas werden wir nach der ersten Lesung im Parlament die Verweisung an den zuständigen Ausschuss beantragen.

Ergänzung vom 01.11.2022:

Projekte zur Erzeugung regenerativer Energie haben den großen Vorteil dezentral in das Energiesystem eingebunden zu werden. Sie ermöglichen Energie dort zu erzeugen, wo sie benötigt wird. Wir möchten den Bürgern in der Gemeinde die Möglichkeit geben, sich an der Veränderung in der Energieversorgung zu beteiligen und davon zu profitieren.

Die Verschotterung von Gärten führt zu noch schwierigeren Bedingungen hinsichtlich der Artenvielfalt. Zusätzlich stellen die versiegelten Flächen durch die Aufheizung im Sommer ein Problem für das Klima in der Gemeinde dar. Daher möchten wir, dass in neu bebauten Flächen auf ihre Umsetzung verzichtet werden muss

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag SPD_Cölber Baulandsatzung
2. Ergänzungs-Antrag SPD-Fraktion_Cölber Baulandsatzung

Beteiligte:

SPD-Fraktion

X11-2022-0293



SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

Herrn Vorsitzenden
der Gemeindevertretung

35091 Cölbe

c/o Robert Zwick
Hebertstrasse 61
35091 Cölbe, den
Tel.: 06421-83564

den 02.05.2022

**Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung
„Cölber Baulandsatzung“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Cölbe aufzunehmen:

Antrag:

1.)

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Entwurf einer „Cölber Baulandsatzung“ unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte zu erstellen:

Baurecht wird durch die Gemeinde Cölbe nur geschaffen, wenn

- **die Gemeinde durch grundbuchliche Vormerkungen den Zugriff auf die künftigen Baugrundstücke besitzt;**
- **die Eigentümer der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, die Grundstücke an von der Gemeinde Cölbe vorgeschlagene Bewerber zu einem von der Gemeinde Cölbe festgesetzten Preis zu veräußern;**
- **sich die Erwerber der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, binnen einer noch zu bestimmenden Frist ein Bauwerk zu errichten sowie die Erschließungskosten zu tragen.**

2.)

Der Gemeindevorstand mag hierzu die Grundsätze verwenden, die seitens der Gemeinde Cölbe in Reddehausen bereits erfolgreich umgesetzt worden und nachstehend skizziert sind.

Begründung:

Bauland ist nicht beliebig vermehrbar. Die Preise steigen und machen es insbesondere für junge Familien auch in Cölbe unmöglich, Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu finden. Die Vergabe an Investoren verschärft dieses Problem nur noch; die Aufstellung von Vergabelisten durch die Gemeinde hilft nicht.

Deshalb muss die Gemeinde aktiv werden, aus demographischen, aber auch aus klimapolitischen Gründen. Dies steht der Gemeinde zu: Auf die Schaffung von Baurecht besteht grds. für keine Person oder Unternehmung ein Rechtsanspruch.

Aus Kostengründen ist folgendes Modell anzuwenden:

Die Gemeinde tritt mit Grundstückseigentümern eines bestimmten Gebietes in Verhandlungen, um die Grundstücke als Baugrundstücke bewerben zu dürfen.

Die Eigentümer gewähren der Gemeinde dieses Recht und verpflichten sich, während eines noch zu vereinbarenden Zeitraumes sich jeder Einwirkung auf die Grundstücke zu enthalten.

Dies wird durch die Eintragung von Vormerkungen zugunsten der Gemeinde im Grundbuch gesichert.

In dem Vertrag mit der Gemeinde verpflichten sich die Eigentümer, die Grundstücke an von der Gemeinde vorgeschlagene Bewerber zu veräußern. Der Kaufpreis wird bereits bestimmt.

Sobald genügend Bewerber vorhanden sind, werden die Verträge zwischen den Bewerbern und den Grundstückseigentümern geschlossen. Hier macht die Aufstellung einer Vergabeleihe durch die Gemeinde Sinn.

Erst dann veranlasst die Gemeinde die Erschließung des Gebietes.

Vorzusehen ist ferner, dass 1 Grundstück bei den Grundstückseigentümern zum Eigengebrauch verbleiben kann.

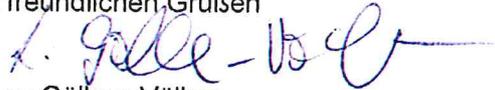
Letztlich bedeutet die Anwendung eines solchen Verfahrens, dass Kosten für die Gemeinde erst entstehen, wenn die Grundstücke verkauft sind. Insbesondere auf den Eingang der verauslagten Erschließungskosten muss nicht mehr lange gewartet werden.

Bis zur Schaffung der Satzung sollte kein neues Bauland ausgewiesen werden.

Um die neu entstehende Belastung der Gemeinde zu reduzieren, sollte bei den Beratungen über den Antrag zugleich an die Schaffung einer neuen Stelle gedacht werden.

Angesichts der Komplexität des Themas werden wir nach der ersten Lesung im Parlament die Verweisung an den zuständigen Ausschuss beantragen.

Mit freundlichen Grüßen


Laura Göllner-Völker
Stellv. Fraktionsvorsitzende



XII-2022-0293

Cölbe, 01.11.2022

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

Herrn Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Helmut Fiedler
35091 Cölbe

**Ergänzungsantrag zur Sitzung der Gemeindevertretung
„Cölber Baulandsatzung“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, den nachfolgenden Ergänzungsantrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Cölbe aufzunehmen:

Ergänzungsantrag:

Es wird beantragt, den ursprünglichen Antrag um die folgenden Punkte unter 1.) zu ergänzen:

- **die Gemeinde geprüft hat, ob und wie sich ein Projekt zu Erzeugung regenerativer Energie (Strom und Wärme) unter Beteiligung der Bürger in der Gemeinde umsetzen lässt**
- **sich die Eigentümer verpflichtet haben auf die Verschotterung von Gärten zu verzichten.**

Damit verändert sich der Antrag wie folgt:

1.)

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Entwurf einer „Cölber Baulandsatzung“ unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte zu erstellen:

Baurecht wird durch die Gemeinde Cölbe nur dort geschaffen, wo

- die Gemeinde durch grundbuchliche Vormerkungen den Zugriff auf die künftigen Baugrundstücke besitzt;
- sich die Eigentümer der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, die Grundstücke an von der Gemeinde Cölbe vorgeschlagene Bewerber zu einem von der Gemeinde Cölbe festgesetzten Preis zu veräußern;

- sich die Erwerber der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, binnen einer noch zu bestimmenden Frist ein Bauwerk zu errichten sowie die Erschließungskosten zu tragen.
- **Die Gemeinde geprüft hat, ob und wie sich ein Projekt zu Erzeugung regenerativer Energie (Strom und Wärme) unter Beteiligung der Bürger in der Gemeinde umsetzen lässt**
- **Sich die Eigentümer verpflichtet haben auf die Verschotterung von Gärten zu verzichten.**

2.)

Der Gemeindevorstand mag hierzu die Grundsätze verwenden, die seitens der Gemeinde Cölbe in Reddehausen bereits erfolgreich umgesetzt worden und nachstehend skizziert sind.

Begründung:

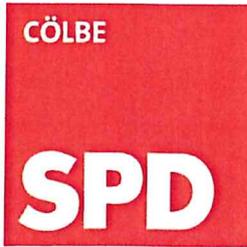
Projekte zur Erzeugung regenerativer Energie haben den großen Vorteil dezentral in das Energiesystem eingebunden zu werden. Sie ermöglichen Energie dort zu erzeugen, wo sie benötigt wird. Wir möchten den Bürgern in der Gemeinde die Möglichkeit geben, sich an der Veränderung in der Energieversorgung zu beteiligen und davon zu profitieren.

Die Verschotterung von Gärten führt zu noch schwierigeren Bedingungen hinsichtlich der Artenvielfalt. Zusätzlich stellen die versiegelten Flächen durch die Aufheizung im Sommer ein Problem für das Klima in der Gemeinde dar. Daher möchten wir, dass in neu bebauten Flächen auf ihre Umsetzung verzichtet werden muss

Mit freundlichen Grüßen



Für die SPD Fraktion, Laura Göllner-Völker
Stellvertretende Fraktionsvorsitzendere



XII-2022-0293

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

c/o Robert Zwick
Hebertstrasse 61
35091 Cölbe
Tel.: 06421-83564

Herrn Vorsitzenden
der Gemeindevertretung

35091 Cölbe

, 28.04.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Cölbe aufzunehmen:

Änderungsantrag zu XII-2022-0293 "Cölber Bauhausatzung"

**Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Cölbe
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom2023**

Vorbemerkungen

Die Schaffung von Baurecht sowie die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Cölbe erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien. Die Gemeindevertretung beabsichtigt, hierdurch insbesondere jungen Familien und solchen mit Kindern den Zugang zum eigenen Heim zu erleichtern.

Ausgenommen von den nachfolgenden Richtlinien sind die Grundstücke, die den Begriff „innerhalb der bebauten Ortslage“ erfüllen. Auf Antrag können jedoch die nachfolgenden Richtlinien insoweit entsprechend angewandt werden.

§ 1

Baurecht wird von der Gemeinde Cölbe nur zu den Gebieten geschaffen, zu welchen sämtliche Eigentümer zuvor der Gemeinde Cölbe durch vertragliche Regelungen, abzusichern durch Vormerkungen im Grundbuch, das Recht einräumen, die Erwerber der Grundstücke wie auch die Verkaufsbedingungen zu bestimmen.

Das der Gemeinde Cölbe zu gewährende Recht ist auf 5 Jahre zu befristen.

Die Absicht der Gemeinde Cölbe zur Schaffung eines Baugebietes ist sodann zu veröffentlichen.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt, sobald zumindest 80 % der Grundstücke veräußert sind.

§ 2

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt unter Anwendung eines Punktesystems, welches vom Gemeindevorstand jährlich überarbeitet und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. In diesem System sind insbesondere soziale Gesichtspunkte angemessen zu gewichten.

§ 1 Absatz 3 Nr. 4 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

Sind mehrere Grundstücke im Eigentum einer Person, steht dieser Person ein Wahlrecht auf 1 Grundstück (zur eigenen Bebauung und/oder Verwertung) zu.

Der zwischen den Eigentümern und den Erwerbern abzuschließende notarielle Vertrag hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

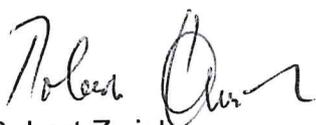
- Die Eigentümer verpflichten sich, das Grundstück gegen Zahlung eines angemessenen vom Gemeindevorstand zu bestimmenden Kaufpreises an die von der Gemeinde Cölbe benannten Bewerber zu veräußern.
- Die Bewerber verpflichten sich („Vertrag zugunsten Dritter“) gegenüber der Gemeinde zur
 - Zahlung der Erschließungskosten
 - Bebauung des Grundstücks innerhalb von 3 Jahren und (Rück-)Übertragung des Grundstücks an die Gemeinde bei Nichteinhaltung dieser Frist
 - Bepflanzung des Grundstücks nach ökologischen Grundsätzen (zumindest 1 Schattenbaum)
 - Unterlassung der Anlegung von Steingärten

§ 3

Ein Rechtsanspruch gleich welcher Art wird durch die vorstehenden Richtlinien nicht geschaffen.

§ 4

Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Zwick', with a stylized flourish at the end.

Robert Zwick
(Fraktionsvorsitzender SPD)

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2022-0364

Antragsteller: SPD-Fraktion

Antrag

Aufstellung eines Entsiegelungsprogramms für die Gemeinde Cölbe als Beitrag zu einer naturnahen Ent- und Bewässerung (Antrag der SPD-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	14.11.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	24.11.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	20.03.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der GV wird beauftragt, ausgehend von vorhandenen Geoinformationen (Karten, Luftbildern, Pläne, Ortsbegehungen etc.) eine Datengrundlage über den Versiegelungsgrad der Siedlungsflächen in der Gemeinde zu erstellen, um den Umfang der bestehenden Versiegelung kritisch zu prüfen.
2. Ziel ist es eine räumlich detaillierte Übersicht über den Versiegelungsgrad und die Entsiegelungs- bzw. Belagsänderungsmöglichkeiten in der Gemeinde zu gewinnen.
3. Auf der Grundlage der Datenerhebung und der Lokalisierung konkreter Änderungspotenziale soll ein Entsiegelungsprogramm für kommunale Liegenschaften, für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen aufgelegt werden. Mithilfe des Programmes sollen Anreize geschaffen werden, Flächen im Sinne einer oberflächennahen Entwässerung umzugestalten. Dabei soll auch eine Entsiegelung von Teilbereichen für Bäume mit Grünanlagen geprüft werden.

4. Der GV hat darüber zu wachen, dass bei allen Überplanungen von Geh- und Radwegen bzw. öffentlichen Plätzen in jedem Fall den Bürgerinnen und Bürger sowie den betroffenen politischen Gremien aufgeschlüsselt wird, wie viele und welche zusätzlichen Flächen versiegelt werden.

5. Den Gremien der Gemeinde ist über die Umsetzung des Programms regelmäßig zu berichten.

Begründung:

Der Boden ist ein unersetzliches Naturgut und stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Denn er erfüllt eine Reihe grundlegender Funktionen, wie die Schadstofffilterung oder die Wasser- und Nährstoffspeicherung. Auch dient er als Lebensraum für verschiedenste Pflanzen und Tiere.

Um der Versiegelung entgegenzuwirken und ein höheres Verantwortungs-bewusstsein gegenüber dem unversiegelten Boden als gefährdetes Gut zu wecken, ist ein Förderprogramm anzuregen, das sowohl für die Gemeindeliegenschaften, für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen Anreize liefert, unnötig versiegelte Flächen auf ihren Grundstücken zu öffnen und die kommunalen Wasserressourcen zu stärken.

Auch bei der Sanierung und Überplanung von Verkehrswegen werden häufig mehr Flächen verdichtet und verschlossen als benötigt, um beispielsweise Kosten für die Pflege von Grünanlagen zu sparen. Bei der Überplanung von Wegen und Plätzen steht deshalb neben funktionalen und Sicherheitsaspekten auch der Versiegelungsfaktor im Fokus.

Ziel muss es sein, den Einwohnern beim Planungsprozess von Straßen/Wegen/Stellflächen transparent darzustellen, wie viele zusätzliche Flächen versiegelt werden sollen und welche Folgewirkungen zu erwarten sind.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

./.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

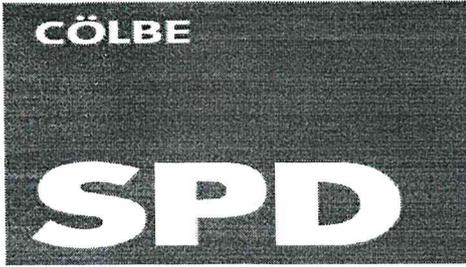
./.

Anlagen:

1. Antrag SPD_Entsiegelungsprogramm

Beteiligte:

SPD-Fraktion



XII-2022-0364

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

c/o Robert Zwick
Hebertstrasse 61
35091 Cölbe
Tel. 06421-83564

Cölbe, 15.09.2022

Herrn Vorsitzenden der Gemeindevertretung Cölbe
Helmut Fiedler
Kasseler Str. 88
35091 Cölbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD Cölbe bittet Sie um Aufnahme des nachfolgenden Antrages auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung am Montag, 10. Oktober 2022:

Antrag der SPD-Fraktion

Aufstellung eines Entsiegelungsprogramms für die Gemeinde Cölbe als Beitrag zu einer naturnahen Ent- und Bewässerung

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der GV wird beauftragt, ausgehend von vorhandenen Geoinformationen (Karten, Luftbildern, Pläne, Ortsbegehungen etc.) eine Datengrundlage über den Versiegelungsgrad der Siedlungsflächen in der Gemeinde zu erstellen, um den Umfang der bestehenden Versiegelung kritisch zu prüfen.
2. Ziel ist es eine räumlich detaillierte Übersicht über den Versiegelungsgrad und die Entsiegelungs- bzw. Belagsänderungsmöglichkeiten in der Gemeinde zu gewinnen.
3. Auf der Grundlage der Datenerhebung und der Lokalisierung konkreter Änderungspotenziale soll ein Entsiegelungsprogramm für kommunale

Liegenschaften, für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen aufgelegt werden. Mithilfe des Programmes sollen Anreize geschaffen werden, Flächen im Sinne einer oberflächennahen Entwässerung umzugestalten. Dabei soll auch eine Entsiegelung von Teilbereichen für Bäume mit Grünanlagen geprüft werden.

4. Der GV hat darüber zu wachen, dass bei allen Überplanungen von Geh- und Radwegen bzw. öffentlichen Plätzen in jedem Fall den Bürgerinnen und Bürger sowie den betroffenen politischen Gremien aufgeschlüsselt wird, wie viele und welche zusätzlichen Flächen versiegelt werden.
5. Den Gremien der Gemeinde ist über die Umsetzung des Programms regelmäßig zu berichten.

Begründung

Der Boden ist ein unersetzliches Naturgut und stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Denn er erfüllt eine Reihe grundlegender Funktionen, wie die Schadstofffilterung oder die Wasser- und Nährstoffspeicherung. Auch dient er als Lebensraum für verschiedenste Pflanzen und Tiere.

Um der Versiegelung entgegenzuwirken und ein höheres Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem unversiegelten Boden als gefährdetes Gut zu wecken, ist ein Förderprogramm anzuregen, das sowohl für die Gemeindeliegenschaften, für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen Anreize liefert, unnötig versiegelte Flächen auf ihren Grundstücken zu öffnen und die kommunalen Wasserressourcen zu stärken.

Auch bei der Sanierung und Überplanung von Verkehrswegen werden häufig mehr Flächen verdichtet und verschlossen als benötigt, um beispielsweise Kosten für die Pflege von Grünanlagen zu sparen. Bei der Überplanung von Wegen und Plätzen steht deshalb neben funktionalen und Sicherheitsaspekten auch der Versiegelungsfaktor im Fokus.

Ziel muss es sein, den Einwohnern beim Planungsprozess von Straßen/Wegen/Stellflächen transparent darzustellen, wie viele zusätzliche Flächen versiegelt werden sollen und welche Folgewirkungen zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Zwick (Fraktionsvorsitzender)

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Regine Hassenpflug

DSNR: XII-2022-0365

Antragsteller: SPD-Fraktion

Antrag

Wasserinfiltration baumbestandener Verkehrsinseln in der Gemeinde (Antrag der SPD-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	14.11.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	24.11.2022	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der GV wird beauftragt, die Bordsteine/Betonumrandungen der o. g. „Bauminseln“ für den Oberflächenzufluss aus Niederschlägen zeitnah und partiell zu öffnen, z. B. durch nachträgliche Einschnitte (V-Kerben) oder durch Absenkungslücken und Rinneneinsätze und zwar dem Geländeprofil und dem Fließgefälle folgend.

Auf diese Weise werden Regenfälle nicht um die Inseln herumgeführt, sondern in nennenswerten Mengen auf die unversiegelte Fläche geleitet, wo sie versickern (Schwammfunktion) und der Vegetation und dem Wurzelraum von Bäumen Wasser zuführen können.

Begründung:

Der abermalige Dürresommer hat uns auf den prekären Trockenstand von Straßenbäumen und Pflanzinseln und die Dringlichkeit der Wasserzuführung aufmerksam gemacht.

Dabei ist festzustellen, dass die meisten „begrünten Verkehrsinseln“ gegenüber der Straße und den Gehwegen mit relativ hochstehenden Bordsteinen eingefasst sind - vermutlich um die Pflanzen vor dem Autoverkehr zu schützen und der Bodenerosion zu begegnen.

Die beantragte Maßnahme ist relativ kostengünstig, auch durch eigene Arbeitskräfte oder ehrenamtliche Einsätze, zu bewerkstelligen.

Auf diese Weise werden Regenfälle nicht um die Inseln herumgeführt, sondern in nennenswerten Mengen auf die unversiegelte Fläche geleitet, wo sie versickern (Schwammfunktion) und der Vegetation und dem Wurzelraum von Bäumen Wasser zuführen können.

Bei der zukünftigen Planung und Anlage straßenbegleitender Inseln sollten die überhöhten Umrundungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

./.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

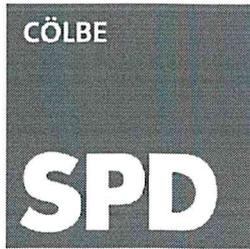
./.

Anlagen:

1. Antrag SPD_Wasserinfiltration

Beteiligte:

SPD-Fraktion



X11-2022-0365

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

c/o Robert Zwick
Hebertstrasse 61
35091 Cölbe
Tel. 06421-83564

Cölbe, 15.09.2022

Herrn Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Helmut Fiedler

Kasseler Str. 88

35091 Cölbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD Cölbe bittet Sie um Aufnahme des nachfolgenden Antrages auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung am Montag, 10. Oktober 2022:

Antrag der SPD-Fraktion

Wasserinfiltration baumbestandener Verkehrsinseln in der Gemeinde

Der GV wird beauftragt, die Bordsteine/Betonumrandungen der o. g. „Bauminseln“ für den Oberflächenzufluss aus Niederschlägen zeitnah und partiell zu öffnen, z. B. durch nachträgliche Einschnitte (V-Kerben) oder durch Absenkungslücken und Rinneneinsätze und zwar dem Geländeprofil und dem Fließgefälle folgend.

Auf diese Weise werden Regenfälle nicht um die Inseln herumgeführt, sondern in nennenswerten Mengen auf die unversiegelte Fläche geleitet, wo sie versickern (Schwammfunktion) und der Vegetation und dem Wurzelraum von Bäumen Wasser zuführen können.

Begründung/Erläuterung

Der abermalige Dürresommer hat uns auf den prekären Trockenstand von Straßenbäumen und Pflanzinseln und die Dringlichkeit der Wasserzuführung aufmerksam gemacht.

Dabei ist festzustellen, dass die meisten „begrünter Verkehrsinseln“ gegenüber der Straße und den Gehwegen mit relativ hochstehenden Bordsteinen eingefasst sind - vermutlich um die Pflanzen vor dem Autoverkehr zu schützen und der Bodenerosion zu begegnen.

Die beantragte Maßnahme ist relativ kostengünstig, auch durch eigene Arbeitskräfte oder ehrenamtliche Einsätze, zu bewerkstelligen.

Auf diese Weise werden Regenfälle nicht um die Inseln herumgeführt, sondern in nennenswerten Mengen auf die unversiegelte Fläche geleitet, wo sie versickern (Schwammfunktion) und der Vegetation und dem Wurzelraum von Bäumen Wasser zuführen können.

Bei der zukünftigen Planung und Anlage straßenbegleitender Inseln sollten die überhöhten Umrandungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Zwick (Fraktionsvorsitzender)

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2022-0368

Antragsteller: SPD-Fraktion

Antrag

Dachflächenwasser sammeln (Antrag der SPD-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	14.11.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	24.11.2022	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der GV wird beauftragt die Dachflächenentwässerung der in Gemeindebesitz befindlichen Gebäude (z.B. Bürgerhäuser), falls noch nicht geschehen, so umzuplanen, dass die Niederschläge in Regensammelbehälter/Zisternen geleitet werden können. Für die Entnahme des gespeicherten Wassers ist ein Nutzungskonzept zu entwickeln.

Begründung:

Bei der Nutzung des Niederschlagswassers müssen angesichts der Klimaveränderungen neue Wege der Wasserbevorratung und der Trinkwassereinsparung besprochen werden.

In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde Cölbe die Möglichkeiten der Regenwassernutzung verbessern.

Bereits vorhandene Behälter (gereinigte Heizöltanks in den DGH Bürgeln und Cölbe) könnten genutzt werden, um beispielsweise die lokale Vegetation in Trockenphasen aus diesen Wasserspeichern zu versorgen, ohne kostbares Trinkwasser zu benutzen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag SPD_Dachflächenwasser Bürgerhäuser

Beteiligte:

SPD-Fraktion



Cölbe, 16.09.2022

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Cölbe

Dachflächenwasser sammeln

Sehr geehrter Herr Fiedler,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag:

Der GV wird beauftragt die Dachflächenentwässerung der in Gemeindebesitz befindlichen Gebäude (z.B. Bürgerhäuser), falls noch nicht geschehen, so umzuplanen, dass die Niederschläge in Regensammelbehälter/Zisternen geleitet werden können. Für die Entnahme des gespeicherten Wassers ist ein Nutzungskonzept zu entwickeln.

Begründung:

Bei der Nutzung des Niederschlagswassers müssen angesichts der Klimaveränderungen neue Wege der Wasserbevorratung und der Trinkwassereinsparung beschritten werden. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde Cölbe die Möglichkeiten der Regenwassernutzung verbessern.

Bereits vorhandene Behälter (gereinigte Heizöltanks in den DGH Bürgeln und Cölbe) könnten genutzt werden, um beispielsweise die lokale Vegetation in Trockenphasen aus diesen Wasserspeichern zu versorgen, ohne kostbares Trinkwasser zu benutzen.

Laura Göllner-Völker
(Stellvertretende Fraktionsvorsitzende SPD)